Anlage 2f zur VO/0125/20

Stellungnahmen

aus der wiederholten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes und der wiederholten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

(vom 02.10. bis 13.11.19)

, den 05.11.2019

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Eing. 11. NOV. 2019
Abtlg./Team

An die Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230)
Erneute Offenlegung Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe" – 02.10. bis 13.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch ein:

A) gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Begründung:

Das Umweltgutachten behandelt das Thema Grünzug mit einer Darstellung, die die Tatsachen verzerrt darstellt. Die Aussage „Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach Nordost" wird mit dieser (Bild links) Darstellung dokumentiert: Diese Darstellung zeigt nur die Grünzüge auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die angrenzenden Grünzüge auf Mettmanner und auf Ennepetaler Gebiet sind nicht grün schraffiert, obwohl sie es sein müssten. Ich widerspreche hiermit dieser einseitigen Darstellung und fordere Sie auf, das im Gutachten mit einer Darstellung zu dokumentieren, die klar darlegt, an welcher Stelle im Grünzug sich die geplante Maßregelvollzugsklinik befinden würde und die daraus folgenden Schlüsse in der Bewertung zu ziehen.



Entgegen des Versprechens aus dem Rathaus durch OB Herrn Mucke: "Forensik auf der Kleinen Höhe, aber keine weitere Bebauung" ist eine spätere Entwicklung der Restfläche der Kleinen Höhe als Gewerbegebiet längst nicht vom Tisch. Das hängt einzig und allein von der Meinung und dem Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Stadtrates und den Mehrheiten im Rat ab. Ein Zusammenwachsen der Städte Wuppertal und Velbert-Neviges ist vorprogrammiert.

Dies ist aber –auch nach dem politischen Willen der Landesregierung- nicht gewünscht und im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung nicht zu akzeptieren.

Zurzeit werden in Deutschland jeden Tag (!) 60 ha Boden durch Baumaßnahmen versiegelt, obwohl durch die Bundesregierung das Ziel ausgegeben wurde, täglich nur (!) 30 ha an Flächen für Bebauung zu verslegeln. Dieses Ziel muss auch auf kommunaler Ebene beachtet werden. Daher ist der Bau der Forensik auf der Kleien Höhe abzulehnen, weil hier Ackerland versiegelt wird, während auf der Alternativfläche an der Parkstraße bereits ein bebautes Grundstück in Anspruch genommen werden könnte.

Die kürzlich im Stadtrat „durchgewinkten" Änderungen des Regionalplanes zu zukünftigen Baugebieten u.a. am Asbruch und Oberdüsseler Weg stellen die Forensik auf der Kleinen Höhe in einen ganz neuen Zusammenhang (Wohnbebauung "Rheinschiene").
Die jetzige, isolierte Betrachtung der Kleinen Höhe ignoriert das planerische Umfeld und setzt voraus, dass dort nichts mehr gebaut wird.
Auch wird die weit fortgeschrittene Planung der Bebauung einer Grünfläche und Vernichtung einer Frischluftschneise am August-Jung-Weg völlig außen vor gelassen.
Die Gutachtenlage ist deshalb unzureichend bzw. überholt.
Ich fordere daher, statt des engen Fokus auf die B-Plan-Fläche Kleine Höhe eine Gesamtsicht auf den gesamten Raum anzustellen.

Hierbei wären auch drei mögliche Szenarien gegenüberzustellen und abzuschätzen, welche jeweiligen Vor- und Nachteile die jeweilige Lösung für die Stadt Wuppertal hätte:

a. Maßregelvollzugsklinik und keine weitere Bebauung im Umfeld, auch keine Wohnbebauung z.B. am Asbruch.
b. Wohnbebauung am Asbruch, aber Verzicht auf die Errichtung der Forensik an der Kleinen Höhe.
c. Erhalt der Fläche Kleine Höhe, wie sie heute existiert, ohne jegliche Bebauung, mit aktiver, verbrauchernaher Landwirtschaft. Oder Weiterentwicklung des Gebiets mit ökologischer Landwirtschaft, oder als Lernort in der Natur für Kinder, Erholungsfläche mit Wanderwegen, Bänken und Aussichtspunkten, usw.

Die BI Kleine Höhe hat dazu schon Vorschläge und Ideen gesammelt, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Planungen haben so natur- und umweltschonend wie möglich zu erfolgen. Dies ist bei dem Bau der Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe nicht der Fall.
Hier werden 5 ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Gunsten der Maßregelvollzugsklinik verbraucht, ohne dass dies zwingend notwendig wäre.
Eine solche Maßregelvollzugsklinik könnte in Ronsdorf an der Parkstraße durch das Land NRW auf ihrem landeseigenen Grundstück gebaut werden.

Dort sind bereits die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Das Grundstück ist erschlossen.
Die Maßregelvollzugsklinik würde dort in einem passenden Umfeld stehen, nämlich in Nachbarschaft zur Landesjustizvollzugsschule und dem Jugendgefängnis.
Das Land hält dieses Grundstück für geeignet.
Warum die Planungen trotzdem auf die Kleine Höhe beschränkt werden, ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die gebetsmühlenartig von den maßgeblichen Stadtratsmitgliedern vorgetragene Begründung, dass unbedingt eine weitere Gewerbefläche an der Parkstraße generiert werden müsse, ist nicht mit aktuellen Bedarfszahlen zu belegen. Wir haben recherchiert, dass zurzeit Gewerbeflächen vorhanden sind, aber nicht vermarktet werden können. Wozu müssen dann immer noch mehr Flächen dafür ausgewiesen werden??
Ich fordere Sie auf, den weiteren Bedarf an Gewerbeflächen in der Größenordnung von 5 ha mit einem Gutachten und aktuellen Bedarfszahlen zu belegen.

Weiterhin fordere ich, die dem Bürger versprochene -aber bisher nicht erfolgte- Neubewertung der möglichen Standorte für die Forensik auf Basis aktualisierter Daten, was leider bis heute -rein politisch motiviert- verweigert wurde.

Die Kleine Höhe hat bis jetzt schon erhebliche Steuergelder, z.B. für Gutachten und Offenlegungen, aus dem Stadtsäckel verschlungen und wird bei einer Bebauung noch wesentlich mehr Steuergelder kosten, als ein Bau durch das Land NRW auf dem landeseigenen Grundstück an der Parkstraße.

Es entsteht aber leider der Eindruck, dass seitens der Stadt Wuppertal trotz vieler bereits vorgetragener Bedenken der Bürger keine ergebnisoffene, neutrale Untersuchung aller möglicherweise geeigneten Standorte für die Forensik vorgenommen wurde, sondern die Untersuchungen immer mit dem gewünschten Ergebnis „Kleine Höhe" durchgeführt wurden.

Es liegt in den veröffentlichten Dokumenten kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl des Standortes für die Forensik vor, in dem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden.
Als Bürgerin von NRW ist es mir nicht egal, dass -neben den Umwelt- und städtebaulichen Nachteilen des Baus der Forensik auf der Kleinen Höhe- auch noch höhere Erschließungs- und Infrastrukturkosten in Kauf genommen werden sollen.

Zwar hat das Land NRW am Ende die Kosten zu tragen, aber auch das Land ist im Interesse aller Bürger zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

Angesichts der oben beschriebenen Nachteile müsste die Kleine Höhe im Übrigen schon einen sehr deutlichen und nachvollziehbaren Kostenvorteil für die Allgemeinheit aufweisen, um auch fiskalisch als geeigneter Standort für eine Forensik dargestellt werden zu können.
Ein solcher Vorteil wird in den Unterlagen jedoch nicht nachgewiesen.

Ich werde mir vorbehalten, den gesamten Vorgang dem Bund der Steuerzahler zur Kenntnis und Beurteilung zuzuleiten.

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse.
Die Ausweisung des Geländes als Gewerbegebiet stammt aus einer Zeit (den 70ern des vorigen Jahrhunderts), als der Umwelt und dem Umweltschutz noch keine oder allenfalls sehr geringe Bedeutung beigemessen wurde und es bei den oft rein nach wirtschaftlichen Erwägungen (Gewerbesteuereinnahmen) entscheidenden Kommunalpolitikern noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab oder dieses wirtschaftlichen Interessen untergeordnet wurde.

Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem und unnötigem Flächenfraß.
Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch zu produzieren.
Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen müssen und die nicht aus Übersee hergeflogen werden müssen.
Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass in Wuppertal diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird.
Die Zerstörung einer Freifläche kann später nicht einfach rückgängig gemacht werden und zukünftige Generationen werden sich fragen, wie wir so kurzsichtig und verschwenderisch mit unserer wertvollen Ressource „Boden" umgehen konnten.
Nachhaltigkeit wäre hier angebracht und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, zumal an der Parkstraße eine bereits versiegelte Fläche für die geplante Forensik zur Verfügung steht.

Ich protestiere gegen den unsinnigen Flächenverbrauch!

Die Begründung liefert u.a. auch der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Hinzuzufügen wäre noch die Vertreibung und Verlust von Rehen, Niederwild, Vögeln (u.a. der Feldlerche, dem NABU-Vogel des Jahres 2019), Insekten ... Dem heute aktuellen Wert dieser Biodiversität wird die fast dreißig Jahre alte „Methode Ludwig" mit ihrem rudimentären Punktesystem nicht gerecht.

Im Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 mit dem Titel Untersuchungen der Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Gruppen der Tier- und Pflanzenwelt vom März 2019 kommen die Wissenschaftler Ulf Schmitz, Norbert Stapper, Michael Stevens, Ludger Wirooks, Olaf Diestelhorst, Joachim Busch zu folgendem Fazit:

„Zu der Zerstörung und Verschlechterung von Lebensräumen sowie anderen klassischen Gefährdungsursachen tritt der Klimawandel als weitere mögliche Ursache für den Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten hinzu. Bei den Flechten sowie den Farn- und Blütenpflanzen zeigen sich bereits starke, statistisch signifikante Trends, aber auch bei den Heuschrecken und Libellen zeigen sich schon deutliche Änderungen im Artenspektrum, die auf den Klimawandel zurückgeführt werden können. Dagegen sind klimabedingte Bestandsänderungen bei Schmetterlingen und Vögeln in den Untersuchungsgebieten bislang noch nicht so eindeutig zu erkennen, sondern in vielen Fällen eher auf

direkte Lebensraumveränderungen zurückzuführen. Der Rückgang bzw. die Ausbreitung einzelner Schmetterlings- und Vogelarten wird aber ebenfalls durch Einflüsse des Klimawandels angetrieben.

Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen können als wissenschaftliche Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen dienen, welche die Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich des Menschen zum Ziel haben.

Dies können z. B. ein verbesserter Biotopverbund, effiziente Frischluftschneisen für die überwärmte Innenstadt und andere, allgemeine Verbesserungen der Lebensraumqualität sein."

Gegen diese aktuellen Erkenntnisse verstößt die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe und ist mit taktischen Gründen unter dem Druck der aktuellen klimatischen Veränderungen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die vorliegenden Gutachten weisen nicht deutlich genug auf diese dramatischen Veränderungen hin.

Weitere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind zu berücksichtigen bzw. im Umwelt- und Klimagutachten zu aktualisieren: https://www.klimawandelvorsorge.de/topnav-rechts/mehr/

Ich fordere, statt auf der Basis veralteter Klima- und Umweltberichte, eine gründliche Untersuchung der Klimafolgen für die Stadt Wuppertal zu Grunde zu legen oder zumindest fundiert darzulegen, dass die in der Quelle oben genannten Fachinformationen ausreichend berücksichtigt wurden.

Für die Stadt Wuppertal wurde doch bereits ein „Hitze-Gutachten" erstellt, welches auch in der BV Uellendahl/Katernberg präsentiert wurde.

Dort werden Hinweise gegeben, wie eine Überhitzung der Stadt in Zukunft vermieden bzw. abgemildert werden kann.

Nach meiner Beurteilung muss deren Berücksichtigung zwangsläufig dazu führen, dass die Fachleute in der Verwaltung und die Politiker im Stadtrat eine Bebauung auf der Kleinen Höhe ablehnen.

Die Grundsatzentscheidung der Bebauung der Kleinen Höhe würde der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels nicht gerecht.

Diese Planungen greifen das „Tafelsilber" der Stadt Wuppertal -den Grüngürtel- an.

Daher erhebe ich erneut Einspruch und beantrage, dass der Stadtrat die Ablehnung der Bebauung der Kleinen Höhe beschließen möge.

Dunkel Christiane

Von: Bauleitpläne
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 12:15
An: Dunkel Christiane
Betreff: WG: Einspruch gegen den Bau einer Forensik auf der Kleinen Höhe
Anlagen: einwand.pdf

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Horst Korth

STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.13 Formelles Bauleitplanverfahren

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 5983
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail horst.korth@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Donnerstag, 3. Oktober 2019 12:44
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen den Bau einer Forensik auf der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend finden Sie mein Einspruch-Schreiben vom 2. Oktober 2019 in korrigierter Fassung.

Mit freundlichem Gruß

.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erstaunen habe ich zur Kenntnis genommen, dass Ihnen zum wiederhalten Male bei Ihrer Planung der Bebauung der Kleinen Höhe ein Fehler passiert ist.

Es ist ja nicht das erste Mal, dass der Bürger feststellen muss, wie nachlässig und oberflächlich mit den Wünschen und Anregungen, sei es entweder vom Stadtrat oder von der Verwaltung, umgegangen wird.

Die Vorgehensweise ist allein schon für die nationale Presse ein interessanter Handlungsablauf.

Gegen den Bau der Forensik sprechen insbesondere folgende Gründe.

1) Drei Haftanstalten in Wuppertal? Das gibt es in keiner anderen Stadt in Deutschland und dann noch in einem Naturschutzgebiet? Wo sind eigentlich unsere Wuppertaler Landtagsabgeordneten, die so etwas doch verhindern sollten?

2) Hier soll wertvolle Natur geopfert werden. Hier soll eine Frischluftzone zugebaut werden.

3) Wir brauchen in Wuppertal kein drittes Gefängnis oder ähnliche Anstalt. Es gibt genügend andere Gemeinden, in denen eine Forensik gebaut werden kann.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass die anderen 31 geprüften Standorte alle weniger geeignet sind als Wuppertal. Wo hat man da geprüft?

4) Eine Entscheidung gegen die Kleine Höhe ist nicht zeitgemäß (Klimawandel) und basiert auf alten, nicht mehr aktuellen Gutachten, welche die momentane Entwicklung (Landwirtschaft, Ökologie) nicht genügend beachten.

Wenn man die für den Natur- und Umweltschutz entscheidenden Gesetze, zum Beispiel Umweltschadens-, Wasserhaushalts- und Landschaftsschutzgesetz, eng auslegt, muss man das Planverfahren sofort aufgeben.

5) Ein alternativer Standort für eine Forensik existiert bereits auf der Parkstraße. Auch der Landtagsabgeordnete Sträßer hat bereits darauf hingewiesen.

Hier sind keine Schritte erforderlich, die zu einer Zerstörung einer für alle!!! Wuppertaler wertvollen Natur, zu einem Eingriff in klimatisch notwendige Maßnahmen gegen den Klimawandel (Frischluftschneise) und in den Artenschutz (Roter Milan, Lerchen ...) führen.

Sollten Sie sich diesen Argumenten entziehen, sehen wir uns leider gezwungen, weitere gerichtliche Schritte zu unternehmen.

Mit freundlichem Gruß

Dunkel Christiane

Von: Bauleitpläne
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 12:14
An: Dunkel Christiane
Betreff: WG: Stellungnahme Kleine Höhe,

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Horst Korth

STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.13 Formelles Bauleitplanverfahren

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 5983
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail horst.korth@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2019 13:43
An: Bauleitpläne
Betreff: Stellungnahme Kleine Höhe,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Natur der Kleinen Höhe steht uns Bürgern kostenlos zur Verfügung. Sollte dort gebaut werden, wird die Natur vernichtet und es kostet viel Steuergeld, mehr als auf einem schon teilweise erschlossenen Grundstück im Stadtgebiet.
Es ist in unserer Zeit des Klimaschutzes undenkbar eine solche Fehlentscheidung zu treffen.
Warum die Städte nicht dichter und höher bebauen, trotzdem mit viel Grün?
Wir Bürger könnten dann unsere Freizeit für Spaziergänge in der unbebauten Natur der Kleinen Höhe nutzen.

Mit freundlichen Güßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 12:50
An: Walter Marc; Bauleitpläne
Betreff: Fwd: Einspruch Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgenden Begründungen erhebe ich Einspruch:
1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Stadt Wuppertal hat die Kleine Höhe als Alternativfläche vorgeschlagen und hält auch an dieser fest, um eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern. Daher ist die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, irreführend.
Zudem sei hier noch die bedenklich räumliche Nähe zur Bergischen Diakonie Apprath zu erwähnen. Die Kinder und Jugendlichen des Betreuten Wohnens sind aufgrund ihrer Lebensgeschichte besonders zu schützen. Eine räumliche Nähe zu einer forensischen Klinink halte ich daher für unangebracht.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche!
Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Wiedersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu

Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."
Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 12:53
An: Walter Marc
Cc: Bauleitpläne
Betreff: Re: Einspruch Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgenden Begründungen erhebe ich Einspruch:
1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Stadt Wuppertal hat die Kleine Höhe als Alternativfläche vorgeschlagen und hält auch an dieser fest, um eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern. Daher ist die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, irreführend.
Zudem sei hier noch die bedenklich räumliche Nähe zur Bergischen Diakonie Apprath zu erwähnen. Die Kinder und Jugendlichen des Betreuten Wohnens sind aufgrund ihrer Lebensgeschichte besonders zu schützen. Eine räumliche Nähe zu einer forensischen Klinink halte ich daher für unangebracht.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche!
Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der
Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“
Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Wiedersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu

Gunsten anderer Erwägungen entscheiden."
Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbewiesenen Mangel an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von: Korth Horst
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2019 10:43
An: Dunkel Christiane
Betreff: WG: Bebauung Kleine Höhe

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Horst Korth

Ressort Bauen und Wohnen
105.13 Formelles Bauleitplanverfahren

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 5983
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail horst.korth@stadt.wuppertal.de www.wuppertal.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Walter Marc
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 14:53
An: Korth Horst
Betreff: WG: Bebauung Kleine Höhe

.. .analog der vorherigen Mail.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von:
Gesendet: Sonntag, 13. Oktober 2019 09:40
An: Walter Marc
Betreff: Bebauung Kleine Höhe

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 103. Änderung des Flächennutzungplanes und gegen den Bebauungsplan 1230 lege ich Einspruch ein.

Die Verwaltung der Stadt Wuppertal beabsichtigt die Bebauung der Kleinen Höhe mit dem Verweis auf das Land NRW, dass dort eine Forensik bauen möchte. Die entspricht nicht den Plänen des Landes, sondern ist eine Alternative der Stadt Wuppertal und der Mehrheit des Rates.

Das Gebiet der Kleinen Höhe dient den Menschen in Wuppertal und Velbert als Naherholungsgebiet und hat eine besondere Bedeutung für die Belüftung des Stadtteils Neviges und zusätzlich schützt sie das Gebiet vor Hochwasser.

Die Bebauung würde eine weitere Versiegelung der Fläche bedeuten und widerspricht jeglichen modernen Vorgaben des Klimaschutzes.

Gerade eine Versiegelung der Aussenflächen sollte vermieden und eine Bebauung von Lücken im Stadtgebiet bevorzugt werden.

Durch die Errichtung der Forensik oder anderer Gebäude würde es zu einem erheblichem Flächenfraß kommen, wir verlören große Flächen für die Landwirtschaft und die besondere Tierwelt des Gebietes der Kleinen Höhe würde leiden bzw. komplett vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von: Korth Horst
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2019 10:43
An: Dunkel Christiane
Betreff: WG: Forensik "Kleine Höhe"

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Horst Korth



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.13 Formelles Bauleitplanverfahren

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 5983
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail horst.korth@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de

Von: Walter Marc
Gesendet: Montag, 14. Oktober 2019 14:54
An: Korth Horst
Betreff: WG: Forensik "Kleine Höhe"

Dto. ..

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter



STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
14. Oktober 2019 09:03
An: Walter Marc
Betreff: Fw: Forensik "Kleine Höhe"

Sent: Tuesday, July 30, 2019 12:04 PM
To: marc.walter@stadt.wuppertal.de
Subject: Forensik "Kleine Höhe"

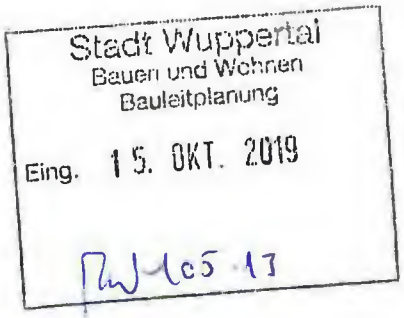
Sehr geehrter Hr. Walter,

hiermit möchte ich gegen die Bebauung der “Kleine Höhe” aus folgenden Gründen Einspruch erheben:
- Die “Kleine Höhe” ist ein wichtiges Quellgebiet.
- Sie ist eine auch für Wuppertal eine wichtige Frischluftschneise.
- Sie ist der Lebensraum wildlebender Tiere.
- Zudem geht durch die evtl. Bebauung des Asbruch eine weitere Grünfläche verloren.

Außerdem würde durch die Erschließung des Gebietes ein Millionen betrag fällig den man sich bei einer Bebauung der Parkstr. sparen würde.

Mit freundlichen Grüßen

12.10.2019



Stadtverwaltung
Ressort Bauen und Wohnen
Joh.- Rau- Platz 1
42275 Wuppertal

Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe Offenlegung 1230 vom 3.6. 2019 , *erneute Offenlegung im Oktober 2019*,Eingabe von Bedenken

Sehr geehrte Herren und Damen,

Durch eine Bebauung der Kleinen Höhe geht Ackerland verloren, wäre auch nur durch Boden ähnlicher Qualität ersetzbar. Hierzu wurden bisher keine präzisen Angaben gemacht Im Gegensatz dazu können Industriebrachen und sonstige (Abriss)- Grundstücke unproblematisch umgewidmet werden, wenn sie die Bedingungen einer Klinikerrichtung erfüllen. Grundsätzlich – auch von Seiten des Landes NRW- wäre ein Gebiet wie die Parkstr. für den Bau einer Forensik geeignet. Wie sich die BI selbst überzeugen konnte, wird auch im Gebiet Parkstr. mindestens 1 alternatives Grundstück zur gewerblichen Nutzung angeboten. Eine Liste gewerblich nutzbarer Grundstücke – auch nicht städtischen Eigentums- kann eingesehen werden.

Wirtschaftliche Aspekte

Das Gebiet Parkstr ist von seiner Beschaffenheit und vormaligen Nutzung her als erschlossen anzusehen, daher für eine Bebauung eher geeignet als ein völlig unerschlossenes Gebiet wie die Kleine Höhe. Durch die Bebauung entstehen Stadt o. Land hohe Erschließungskosten, die m.E. vermeidbar sind. ***Der Bürger aber hat ein Interesse daran, dass sein Steuergeld nachvollziehbar und wirtschaftlich sinnvoll ausgegeben wird.***

Ein Nachweis, dass der Nutzungswegfall der Parkstr. zu höheren Einnahmeverlusten führen würde, müsste zwingend geführt werden, um die Ausgaben für die Erschließung an der Kleinen Höhe zu rechtfertigen, was schwerlich möglich ist, da ein Grundstücksangebot in annehmbarer Nähe vorliegt und weitere Umwidmungen nicht untersucht wurden.

Inzwischen sind die Befürchtungen der BI, dass die Forensik nur der Einstieg in eine weitere Bebauung der Kleinen Höhe/Asbruch ist, durch den Antrag auf Änderung des FNP real geworden .Dass die Stadt Wuppertal überhaupt dem Land ein solches Angebot gemacht hat, ist ein krasser Vertrauensbruch der verantwortlichen Kommunalpolitiker, deren Oberhaupt noch in diesem Jahr eine weitere Bebauung ausschließen wollte.

Bedenken Sie bitte auch, dass die Kleine Höhe viele Jahrzehnte als Gewerbegebiet angeboten wurde. Warum wohl hat keiner keiner zugegriffen? Weil die Industrie mit ihrem eigenen Geld rechnet und nicht die Verluste sozialisieren kann, wie es uns Steuerzahlern von Stadt und Land zugemutet wird.

Ich hoffe sehr, dass der sog. Planungshoheit von seiten der Umweltbehörde und den Verbänden die in unserer Zeit ***notwendigen Grenzen*** gesetzt werden.

Ich bitte Sie um eingehende Prüfung des B-Plans hinsichtlich der oben geäußerten Einwände und - im Falle des Nichtfolgens- eine hinreichende Begründung.

Mit freundlichem Gruß

Dunkel Christiane

Von: Korth Horst
Gesendet: Freitag, 25. Oktober 2019 14:03
An:
Cc: Dunkel Christiane
Betreff: WG: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Bebauungsplan 1230 - Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe –
103. Änderung des Flächennutzungsplanes
zuständiger Planer/in: Herr Kassubek, 0202 563 6334, christiane.dunkel@stadt.wuppertal.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Ihre Anregungen zu dem o. a. Bauleitplan werden als Stellungnahmen zum Verfahren angesehen, über die der Rat der Stadt nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen entscheiden wird.

Weitere Hinweise zu laufenden Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter:
http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez. Dunkel

STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.13 Formelles Bauleitplanverfahren

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6496
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail horst.korth@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de

Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2019 18:45
An: Walter Marc
Betreff: Re: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrter Herr Walter,

Im Rahmen der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes 1230 möchte ich meinen Einspruch zum Einen erneut vorbringen und zum Anderen ergänzen und erweitern.

Mittlerweile ist offensichtlich, dass mit der Forensik der Einstieg in die flächendeckende Bebauung des gesamten Areals durchgeführt wird. Der einmal durch die weitere Erschließung des Gebietes um die Forensik absehbar ist und weiter nördlich, im selben Areal durch die Wohnbebauung an der Bahntrasse massiv betrieben wird.

Leider ist ein Widerspruch gegen letztgenanntes Vorhaben im Rahmen dieses Widerspruchs nicht möglich, da die Grenzen des hier zur Debatte stehenden Bebauungsplans die Wohnbebauung nicht umfasst.

Mit beiden Bebauungen werden die von mir beschriebenen Probleme der Entwässerung und der Folgelasten nicht nur auf ein größeres Maß erhoben, was die Auswirkungen angeht.
Auch die Kosten für den Steuerbürger NRW werden davon deutlich nach oben getrieben.

Wichtiger ist mir allerdings der Erhalt des Freigebietes zwischen der Stadt Wuppertal und der Region Niederberg. Allein durch die Erschließung der Forensik und die beabsichtigte Ausnutzung der sogenannten „Gewerbegebietsfläche“ ist die landschaftlich genutzte Fläche auf einer Breite unterbrochen, die die Klimazonen beeinträchtigt. Leider steht die Bebauung an der Bahntrasse, die ebenfalls der Kleinen Höhe zuzurechnen ist, hier nicht zur Debatte (was später auch Gegenstand der Normenkontrolle werden wird, da eine derartige Zerstückelung der Planungsbereiche Widersprüche gegen die Gesamtplanung erschwert), obwohl sie die räumliche Trennung zwischen Stadt Wuppertal und Region Niederberg, hier Stadt Velbert, vollständig „oberflächenversiegelt“ und klimatisch als Zirkulationsbarriere für den Luftdurchlass zwischen den Gebieten wirkt.

Bislang habe ich die Verfahrensmängel, die zur Auswahl der Kleinen Höhe als Bebauungsgebiet geführt haben, nicht angeführt.

Mit den anstehenden Planungen, die öffentlich publiziert sind, aber noch nicht in den Widerspruch einbezogen werden können, widerspreche ich den Grundlagen der Planung, die weder Bürgerwillen berücksichtigt noch eine plausible Entscheidungsfindung transparent macht. Und sich damit jeder Transparenz und Nachprüfbarkeit zu entziehen versucht.

Mit derartigen Verfahrensmängeln - in die sich der Grund, der zur erneuten Offenlegung in Form des schlecht auffindbaren Gutachtens einreiht - ist der gesamte Bebauungsplan mehr als nur unkonform zu geltenden Rechtsnormen und Gesetzen.

Erneut und dringlicher fordere ich Sie auf, die Aufstellung des Bebauungsplans nicht weiter fortzuführen.

Die Folgekosten, die allein durch die Rechtsstreitigkeiten entstehen, die sich aufgrund des Verfahrens ergeben, sollten den Wuppertaler Bürgern erspart werden. Wobei diese -angesichts der Folgekosten, die sich aus einer Bebauung für die Wuppertaler Bürger und die Bürger Nordrhein-Westfalens ergeben, durch den Betrieb entstehen werden, noch gering ausfallen.

Und leider ist die Hauptlast dieser Bebauungspläne, die auf Wachstumsphantasien aus den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts basieren, nicht finanziell beziffern.

Letztlich werden es die Kosten sein, die aufzuwenden sind, um die Folgen der Schäden von zunehmendem Starkregen, von Erdverwerfung und Überschwemmung verursachen, die deutlich machen, dass mit diesen Planungen schlechte Entscheidungen getroffen werden, die unsere Kinder mit Lasten belegen und die deren Lebensqualität beeinträchtigen.

Hochachtungsvoll

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 103. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 1230 sollen die Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe geschaffen werden – gegen beide Vorhaben lege ich Widerspruch ein.

Folgende Gründe bewegen mich zu diesen Widersprüchen:

1. Mängel in der Güterabwägung
   Die Kleine Höhe stellt ein intaktes Grüngebiet zwischen den Stadtgrenzen Velbert (Neviges) und Wuppertal bereit.
   Das landwirtschaftlich genutzt wird und demzufolge als Naherholungsgebiet von Anwohnern und anderen Bürgern aus beiden Städten genutzt wird.
   Beide Nutzungen werden durch die angestrebte Planänderungen beeinträchtigt und verhindert.
   Zudem ist vermehrt in Gutachten auf die Bedeutung einer Frischluftzone hingewiesen worden, die für das Klima in den Städten von Bedeutung ist.
   All diese Güter werden -aus nicht transparenten und nicht nachvollziehbaren Gründen- geopfert.
   Was nicht zu akzeptieren ist, da alternative Flächen im Landgerichtsbezirk Wuppertal zur Verfügung stehen.
   Die Notwendigkeit, zwingend Bebauung (gleich welcher Art) auf der Kleinen Höhe zu errichten, ist bislang weder nachgewiesen noch belegt worden.
   Aus diesem Grund widerspreche ich den Planungen, weil sie die Schutzwürdigkeit der Güter in keiner Weise berücksichtigen und damit nicht Grundsätzen verantwortungsvollen Verwaltungshandelns entsprechen.
2. Belastung der Gemeinschaft mit vermeidbaren und nicht kalkulierbaren Folgekosten.
   Insbesondere das Gutachten, das die Stadt als planende Behörde in Auftrag gegeben hat, beklagt die hohen Kosten für die Entwässerung und die Abführung von Abwässern aus dem Gebiet der Kleinen Höhe. Diese Kosten werden zunächst den Bürgern der Stadt Wuppertal auferlegt, in Folge dem Träger der Maßregelvollzugsklinik in Form der Betriebskosten. Nach Maßstäben wirtschaftlichen Handelns – die auch für Kommune und Land gelten – wird hier eine maximal kostenaufwändige und ineffiziente Lösung verfolgt. Privatwirtschaftliche Unternehmen, die auf Marktfähigkeit angewiesen sind, haben den Standort Kleine Höhe daher schon vor Jahrzehnten als unwirtschaftlich eingestuft und halten diese Einstufung seit Jahrzehnten aufrecht.
   Mir ist schleierhaft, wieso Kommune (und später Land) Planungen verfolgen, die betriebswirtschaftlich in keiner Weise zu rechtfertigen sind.
   Insbesondere, weil es Alternativen im Landgerichtsbezirk Wuppertal gibt, die zu minimalen Investitionsbeträgen und deutlich geringeren Betriebskosten für die hier angestrebten Zwecke nutzbar gemacht werden können.
   Diese Belastung der Steuerzahler und der Bürger über kommunale Umlagen wird spätestens nach Abschluss der Bauplanungsphase in Form von Aufsichtsbeschwerden bei den Kontrollgremien (Rechnungshof) eine Umsetzung der Bebauung verhindern.
   Aus diesem Grund widerspreche ich den derzeitigen Planungen, weil sie die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln auf Ebene Kommune und auf Ebene Land außer Acht lassen und Bürgern der Stadt Wuppertal und Steuerbürgern des Landes NRW dauerhaft nur ungenau bezifferbare, aber in jedem Fall steigende, Belastungen (siehe Hinweis auf die kaum planbare Entwicklung der Baukosten, z. B. im Gutachten zur Entwässerung und

Baugrunduntersuchung) auferlegen – ohne wirtschaftlich attraktivere Alternativen seriös in Betracht gezogen zu haben.

Weiterhin möchte ich noch erwähnen, dass allein die Art und Weise, mit der die Planungen vorangetrieben werden, seitens der Stadt Wuppertal durch Desinformation, Verfälschung, Verzögerung und anderen Verhaltensweisen geprägt waren, die an sich schon einen Widerspruch rechtfertigen. Daher möchte ich mir offenhalten, Mängel im Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt zum Gegenstand einer Normenkontrolle zu erheben.

Ich bitte Sie, die genannten Aspekte zu prüfen, angemessen zu berücksichtigen und die derzeitigen Planungen für die Kleine Höhe abzubrechen und dauerhaft aufzugeben.

Hochachtungsvoll

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Eing. 25. OKT. 2019
Abtlg

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch mit folgenden Begründungen:

a) Die geplante Bebauung der Kleinen Höhe ist mit einer Versiegelung von mehreren Hektar unversiegelter und bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verbunden. Die negativen Auswirkungen der Versiegelung von natürlichem Boden und der politische Wille, dem entgegenzuwirken, sind hinlänglich bekannt, siehe z.B. "Umweltatlas Berlin, 01.02 Versiegelung (Ausgabe 2017)" unter www.stadtentwicklung.berlin/umwelt/umweltatlas/dd102_01.html (Kopie anbei). Mit dem Vorhaben einer Bebauung der Kleinen Höhe stellt sich die Stadt Wuppertal in eklatanter Weise gegen die von der Bundesregierung beschlossene nationale Nachhaltigkeitsstrategie, die als Ziel eine drastische Reduzierung des Flächenverbrauchs vorsieht. Nach Umweltgutachten SRU 2016 (Abschn. 4.5.1 "Fortschreibung des Flächenziels nach 2020", Kopie anbei) nennt der Bundesrat das Jahr 2025 spätestens jedoch 2030 als Zielvorstellung dafür, "netto" kein Land mehr in Anspruch zu nehmen. Für den Bau einer forensischen Klinik nicht die bekannten, bereits erschlossenen und versiegelten landeseigenen Flächen zu nutzen, unterläuft sowohl die in der Nachhaltigkeitsstrategie ausgedrückten nationalen als auch die europäischen politischen Zielsetzungen.

b) Gemäß §15 Abs. 1 und 2 NatSchG 2013 sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu kompensieren. Abgesehen davon, dass der "Eingriff" in Kleine Höhe völlig vermeidbar ist, wird in den offengelegten Planungsunterlagen nicht hinreichend dargelegt, wie dieser massive Eingriff in die Natur ausgeglichen bzw. kompensiert werden soll.

Eine Kompensation hinsichtlich des Teilaspektes "Flächenversieglung" dürfte nur durch eine entsprechend große "Entsiegelung" an anderer Stelle möglich sein, wie es der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen bereits in seinem Umweltgutachten (SRU 2016) fordert.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen

Umweltgutachten 2016

Impulse für eine integrative Umweltpolitik

Hausdruck

Mai 2016

Die nachfolgenden Empfehlungen des SRU greifen diese teilweise auf und unterstützen ihre Zielrichtung.

4.5.1 Fortschreibung des Flächenziels nach 2020

308. Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2002 in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, die Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag zu reduzieren (Bundesregierung 2002, S. 99). Der Fortschrittsbericht von 2012 weist darauf hin, dass dieses Ziel noch nicht erreicht ist und auch nicht erreicht werden wird, wenn sich die Entwicklung der vergangenen Jahre fortsetzt (Bundesregierung 2012b). Erforderlich ist es nunmehr, die zu erwartende Flächenneuinanspruchnahme mit der Entwicklung des demografischen Wandels zu koppeln und damit die Flächennutzung am Flächenkreislaufgedanken auszurichten.

Erfreulich ist, dass das 30-Hektar-Ziel in der Vergangenheit zu einer Trendwende im Umgang mit Flächenressourcen beigetragen hat: Es wurde als konkrete Leitmarke gewertet und war mit einem neuen Problemverständnis verbunden (RNE 2004, S. 3). Insgesamt hat die Nachhaltigkeitsstrategie zu einer höheren Wahrnehmung des Problems und zur Intensivierung der Diskussion beigetragen (EINIG und SIEDENTOP 2005, S. 163). Dass das 30-Hektar-Ziel ein politisch gesetztes Ziel darstellt, mindert nicht seine Bedeutung. Es ersetzt allerdings nicht empirische Untersuchungen und Risikoabschätzungen zur Folge des Flächenverbrauchs (ebd., S. 164–165) und eine Diskussion darüber, welche Flächennutzungen welchen Reduktionsbeitrag leisten sollen.

Grundsätzlich stellt der zielorientierte Ansatz eine der Stärken der Nachhaltigkeitsstrategie dar (SRU 2011, S. 3 m. w. N.), er macht es aber auch erforderlich, dass die Ziele langfristig und problemadäquat gesetzt werden. Daher hat der SRU bereits angeregt, das Ziel der Flächenneuinanspruchnahme für die Zeithorizonte 2030 und 2050 fortzuschreiben (SRU 2011, S. 8 und 9; 2012, S. 378). Während die Europäische Kommission das Ziel, „netto" kein Land mehr neu in Anspruch zu nehmen, für 2050 anvisiert (Europäische Kommission 2011, S. 18–19), hat der Bundesrat beschlossen, dass dieses Ziel in Deutschland angesichts der demografischen Entwicklung und der vielfältigen Potenziale zur Innenentwicklung wesentlich früher als im Jahr 2050 erreicht werden sollte. Er nennt als Zielvorstellung 2025, spätestens aber 2030 (Bundesrat 2011, S. 4). Der SRU unterstützt dieses Ziel, das auch Bestandteil des geplanten Integrierten Umweltprogramms des BMUB werden sollte.

Weitere Indikatoren

309. Die nationale Biodiversitätsstrategie enthält einen Indikator für die Landschaftszerschneidung, der anhand der unzerschnittenen Räume > 100 km² und der effektiven Maschenweite gemessen wird (s. Tz. 286). Dieser sollte als Unterindikator auch in die nationale Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden mit dem Ziel „Erhalt aller unzerschnittenen Räume > 100 km²". Weitere Ansätze für die Fortentwicklung von Indikatoren,

Geoportal

Umweltatlas

Vorwort

Einleitung

Themenbereiche

01 Boden

02 Wasser

03 Luft

04 Klima

05 Biotope

06 Flächennutzung

07 Verkehr/Lärm

08 Energie

09 Mensch und Umwelt

Umweltatlas Berlin

01.02 Versiegelung (Ausgabe 2017)

Kartenansicht ⇌ English ▲ Inhalt

Problemstellung

Die Versiegelung von natürlichen Böden durch Überbauung und Bedeckung mit undurchlässigem Material hat eine Vielzahl von negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Mikroklima in der Stadt und den Lebensraum des Menschen. Die Auswirkungen der Versiegelung sind vor allem in den Großstädten und Ballungsräumen zu spüren, wo ein hoher Anteil der gesamten Fläche versiegelt ist.

Definition

Unter Versiegelung wird die Bedeckung des Bodens mit festen Materialien verstanden. Dabei lassen sich versiegelte Flächen in **bebaut versiegelte Flächen**, also Gebäude aller Art und **unbebaut versiegelte Flächen**, also Fahrbahnen, Parkplätze, befestigte Wege usw. trennen.

Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden **auch durchlässigere Beläge** als versiegelt betrachtet, obwohl diese zum Teil sehr unterschiedliche ökologische Eigenschaften aufweisen. Rasengittersteine oder breitfugiges Pflaster z.B. erlauben noch ein reduziertes Pflanzenwachstum, sind teilweise wasserdurchlässig oder weisen ein wesentlich

Arbeitsstand
Hilfe
Beteiligte
Kontakt

English
Druckversion

Karten, Daten, Dienste - online
FIS Broker

günstigeres Mikroklima auf.

Die vorkommenden Arten von Oberflächenbelägen der unbebaut versiegelten Flächen werden zu **vier Belagsklassen** mit unterschiedlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zusammengefasst (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Übersicht über die Belagsklassen

Belagsklasse	Einschätzung der Auswirkung auf den Naturhaushalt	Belagarten
1	extrem	Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguß oder Betonunterbau, Kunststoffbeläge
2	hoch	Kunststein- u. Plattenbeläge (Kantenlänge > 8 cm), Betonverbundpflaster, Klinker, Mittel- und Großpflaster
3	mittel	Klein- und Mosaikpflaster (Kantenlänge < 8 cm)
4	gering	Rasengittersteine, wassergebundene Decke (z. B. Schlacke, Kies-, Tennenfläche), Schotterrasen

Tab. 1: Übersicht über die Belagsklassen

[Die Tabelle liegt auch im Excel-Format vor (MS-Excel wird benötigt).]

Auswirkung der Versiegelung auf den Naturhaushalt und auf das Stadtklima

Die vollständige Versiegelung von Böden führt zum unumkehrbaren Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Durch Versiegelung und Verdichtung wird außerdem die **pflanzenverfügbare Wasserspeicherleistung des Bodens** sowie seine Puffer- und Filterleistung stark beeinträchtigt. Mit der Unterbindung der Wasser- und Sauerstoffversorgung werden die meisten Bodenorganismen zerstört. Da kein Wasser mehr versickern kann, werden die über Luft und Niederschläge eingetragenen Schadstoffe nicht mehr im Boden gehalten und zum Teil in die Oberflächengewässer gespült. Die Grundwasserneubildung wird verhindert bzw. reduziert.

Mit der Versiegelung des Bodens gehen durch den Verlust von Verdunstungs- und Versickerungsflächen für Niederschläge auch Veränderungen im **Wasserhaushalt** und der Wasserbeschaffenheit einher. Das u.a. mit Reifenabrieb, Staub und Hundekot stark verunreinigte Regenwasser von versiegelten Flächen wird über die Kanalisation entweder direkt in die Vorfluter

oder über die Klärwerke abgeleitet (vgl. Karte "Entsorgung von Regen und Abwasser" (02.09)). Der Abfluss schadstoffbelasteten Regenwassers nach Starkregenereignissen führt immer wieder zur Eutrophierung der Gewässer.

Die vollständige Versiegelung des Bodens bewirkt in der Folge den gänzlichen Verlust von **Flora und Fauna**. Aber auch die Versiegelung von Teilbereichen verursacht immer einen Lebensraumverlust. Biotope werden zerschnitten oder isoliert; empfindliche Arten werden zugunsten einiger anpassungsfähiger Arten verdrängt.

Unversiegelte Böden haben dank ihrer Wasserspeicherfähigkeit und als Wasserlieferanten für Pflanzen einen wichtigen Einfluss auf das Stadtklima. Die Verdunstung durch die Pflanzen und von der (unversiegelten) Bodenoberfläche führen zur Abkühlung der Luft. Das hohe Wärmespeichervermögen von Gebäuden, versiegelten Flächen und asphaltierten Straßen verursacht im Gegenzug eine Aufheizung der Luft und führt zur Ausprägung eines speziellen Stadtklimas. Vor allem im Sommer wird dadurch die nächtliche Abkühlung deutlich verringert (vgl. Abb. 1 und Karte "Nächtliche Abkühlung zwischen 22:00 Uhr und 04:00 Uhr" (04.10.4)).

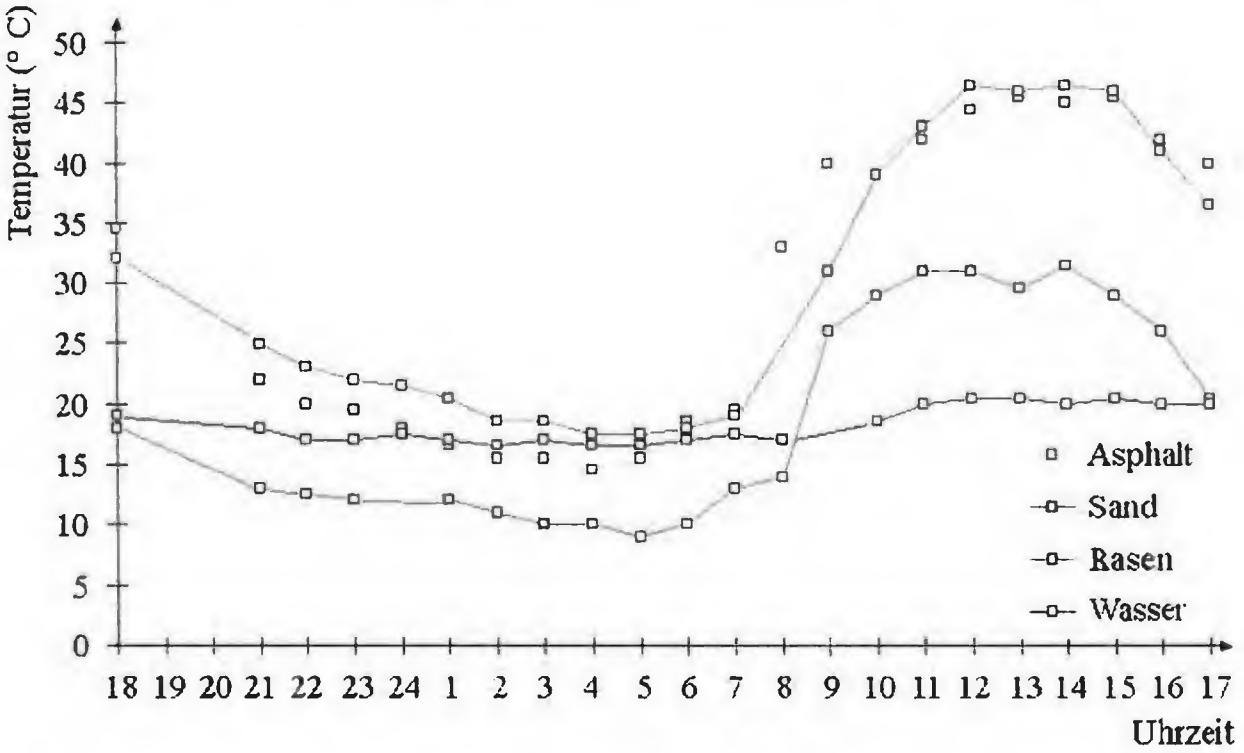


Abb. 1: Temperaturverlauf über unterschiedlichen Oberflächen (Kessler 1971 in: Mählenhoff 1989)

Gleichzeitig wird auch die relative **Luftfeuchtigkeit vermindert**, da Vegetationsflächen und die davon ausgehende Verdunstung fehlen. Dies kann zum Auftreten von **Extremwerten** führen, die das menschliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen können. In diesem Zusammenhang spielen nicht-versiegelte Flächen wie z. B. Parkanlagen eine große Rolle; schon ab 1 ha Größe sind positive klimatische Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden nachweisbar. Auch auf die Staub- und Schadstoffgehalte der Luft haben vegetationsbestandene Flächen Einfluss, da sie durch ihre großen Blattoberflächen in der Lage sind, Stäube und andere **Luftschadstoffe zu binden**.

Die Auswirkungen der Versiegelung auf das Berliner Stadtklima sind ausführlich in verschiedenen Karten des Bereiches Klima beschrieben.

Neben den oben beschriebenen Folgen auf den Naturhaushalt hat der Grad der Versiegelung eines Stadtgebietes auch eine unmittelbare Auswirkung auf den **Lebensraum des Menschen**. So ist eine hohe Versiegelung meist gepaart mit einem Missverhältnis zwischen Einwohnerzahl und Freiflächenangebot. Die Aneinanderreihung von Gebäuden, häufig nur durch Asphalt- oder Betonflächen unterbrochen, kann auf die Bewohner eine bedrückende, monotone Wirkung haben. Natur, wie z. B. der Wechsel der Jahreszeiten, kann in der direkten Wohnumgebung nicht mehr erlebt werden. Naherholung am Stadtrand erzeugt wiederum Verkehr mit ebenfalls negativen Umweltauswirkungen.

Versiegelungsdaten werden in zahlreichen für den Umweltschutz sowie die Stadt- und Landschaftsplanung wichtigen Zusammenhängen regelmäßig genutzt. Dabei ist die Nutzung und Verarbeitung in verschiedenen Modellen (Stadtklima, Wasserhaushalt) oder Bewertungsverfahren - wie z.B. im Bodenschutz - ein Anwendungsschwerpunkt. Aber auch der Dokumentation des Zustandes der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Versiegelung kommt eine wichtige Bedeutung zu. Nicht zuletzt wird im politischen Raum zunehmend nach zeitlich hoch aufgelösten und regelmäßig erhobenen Versiegelungsdaten verlangt, um im Rahmen eines Monitorings den Verlauf umweltpolitischer oder stadtplanerischer Strategien messen zu können (vgl. Reusswig et al. 2016, Klimafolgenmonitoring SenStadtUm 2016a).

Instrumente zur Reduzierung von Versiegelung und Flächenneuinanspruchnahme

In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist seit 2002 das Ziel formuliert, bis 2020 die Flächenneuinanspruchnahme auf 30 ha pro Tag zu reduzieren (Die Bundesregierung 2002). Die tägliche Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Deutschland beträgt aktuell 69 ha (2014) (UBA 2016). Die Flächenneuinanspruchnahme hat sich in den letzten Jahren zwar verringert, ist aber noch weit entfernt vom für 2020 formulierten Ziel. Modellrechnungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sagen voraus, dass die Flächenneuinanspruchnahme ab 2015 bei ca. 64 ha pro Tag verharren wird (Die Bundesregierung 2015).

Im September 2015 wurde auf dem UN-Gipfel in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Die darauf aufbauende Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (Die

Bundesregierung 2016) berücksichtigt die besondere Notwendigkeit des nachhaltigen Schutzes der Ressource Boden vor dem Hintergrund zunehmender Urbanisierung und Klimaveränderungen (Sustainable Development Goal - SDG 15). Bei der Umsetzung des Ziels einer land- und bodendegradationsneutralen Welt der Agenda 2030 wird die Bedeutung des Bodens für Artenvielfalt und Klimaschutz besonders hervorgehoben (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland 2016).

Für empirische Untersuchungen und Risikoabschätzungen zur Folge des Flächenverbrauchs im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurde der Indikator "**Flächenneuinanspruchnahme**" entwickelt. Die Flächenneuinanspruchnahme errechnet sich aus der täglichen Zunahme der **Siedlungs- und Verkehrsfläche** (SuV). Diese ist nicht mit der versiegelten Fläche gleichzusetzen. In der SuV sind auch Flächen enthalten, die nur wenig versiegelt sind (Hausgärten, Kleingärten, Parkanlagen, Verkehrsgrün etc.). In einem Ballungsraum wie Berlin ist die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche jedoch ein nur wenig geeigneter Indikator für die Inanspruchnahme von Böden (vgl. Karte "Freiflächenentwicklung" (06.03)). Aus diesem Grund wurde in Berlin für das Nachhaltigkeitsmonitoring unter 16 Kernindikatoren der Indikator Nr. 6 "Flächenversiegelung" festgelegt, um unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit den sparsamen Umgang mit der Ressource Boden zu dokumentieren. Zur Darstellung der zeitlichen Entwicklung des Versiegelungsgrades werden auch die Daten des Umweltatlas genutzt (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2014).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat im Jahr 2005 eine Expertengruppe aus Bund und Ländern eingesetzt, um ein geeignetes Schätzverfahren zur Ermittlung der Bodenversiegelung auf Bundesländerebene zu entwickeln, das den Nachhaltigkeitsindikator "Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen" um die Komponente Versiegelung erweitern sollte.

Die Ergebnisse der Expertengruppe fließen in die Umweltökonomische Gesamtrechnung der Länder (UGRdL) ein und wurden im Bericht "Indikator Versiegelung" dokumentiert (Frie & Hensel 2007).

In den LABO – Berichten an die Umweltministerkonferenzen von 2010, 2011 und 2012 werden die Entwicklung der Flächenneuinanspruchnahme sowie die Aktivitäten der Länder zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme dokumentiert. Laut Umweltökonomischer Gesamtrechnungen der Länder nehmen versiegelte Flächen in Deutschland 2014 einen Flächenanteil von 6,17 % ein. Das entspricht einer versiegelten Fläche von 2,2 Mio. ha. In Berlin beträgt der Flächenanteil der versiegelten Fläche 2015 34,92 % (rund 31.140 ha) (Statistische Ämter der Länder 2016).

Siehe dazu den Exkurs: Versiegelungsdaten 2005, 2011 und 2016 im Vergleich zum Indikator "Versiegelung" der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (UGRdL, Statistische Ämter der Länder 2016).

Die mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie angestrebte **Reduzierung des Flächenverbrauchs** soll durch flächensparendes Bauen, Verdichtung der Innenstädte, Bündelung von Infrastruktur,

Bereitstellung von Ausgleichsflächen und Wiedernutzbarmachung von nicht mehr genutzten Flächen (Flächenrecycling) erreicht werden. Mit der Steigerung der Qualität des Wohnumfeldes in den Siedlungen soll das verdichtete Wohnen in der Stadt wieder als Alternative zum Haus im Grünen etabliert werden (Die Bundesregierung 2007). Länder und Kommunen sollen diese Ziele im Rahmen ihrer Raumordnungs- und Bauleitpläne umsetzen. Mit der Anpassung des Städtebaurechts an die-UVP-Änderungs-Richtlinie wurde im März 2017 die Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Die Novelle hat u.a. den Schwerpunkt der Einführung einer neuen Gebietskategorie "Urbanes Gebiet", die eine stärkere Verdichtung gemischter Nutzungen unter Reduzierung des Flächenverbrauchs ermöglichen soll (Deutscher Bundestag 2017). Mit Inkrafttreten der Bundes-Bodenschutz-Gesetzgebung wurde der Boden mit seinen Bodenfunktionen erstmals durch bundeseinheitliche Regelungen unter Schutz gestellt. Das Bodenschutzrecht bietet im Hinblick auf Nutzungsänderungen oder bauliche Inanspruchnahme von Böden allerdings keine unmittelbare materiell-rechtliche Handhabe. Die Entsiegelungspflicht nach § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG 1998) stellt zwar grundsätzlich ein Instrumentarium dar, dauerhaft nicht mehr genutzte Flächen zu entsiegeln und so die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zurückzugewinnen (Oerder 1999). Da hierbei jedoch Kosten und Zumutbarkeit als zusätzliche Kriterien berücksichtigt werden, hat sich diese Regelung in der Praxis nicht bewährt.

Zusätzlich umfassen das Baurecht (BauGB 2014) und z.T. das Naturschutzrecht einschlägige Regelungen, die das Schutzgut Boden betreffen. Dazu zählen u.a. die sogenannte Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB und das Rückbau- und Entsiegelungsgebot nach § 179 BauGB. Seit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung 2004 ist u.a. eine Bestandaufnahme und Beschreibung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Im Ergebnis sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sowie Planungsalternativen aufzuzeigen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2013) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu kompensieren.

Im Land Berlin sollte bei zunehmender Versiegelung insbesondere eine qualitative Betrachtung dahingehend erfolgen, welche Böden beansprucht werden oder besonders geschützt werden sollten. Dazu dienen die Karte der "Planungshinweise zum Bodenschutz" (01.13) und die zusammenfassende Darstellung "Leitbild und Maßnahmenkatalog für den vorsorgenden Bodenschutz in Berlin" (SenStadtUm 2015).

Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen fordert in seinem Umweltgutachten 2016 unter anderem die Einführung einer Prüfpflicht, ob für eine Versiegelung an anderer Stelle entsiegelt werden kann (SRU 2016). Hervorgehoben wird dabei das im Land Berlin entwickelte Projekt der systematischen Erfassung von Entsiegelungsflächen, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung nach einer Entsiegelung und der Wiederherstellung der Bodenfunktionen dem Naturhaushalt dauerhaft zur Verfügung gestellt werden können (Karte "Entsiegelungspotenziale" (01.16), SenStadtUm 2016).

Finanzielle Anreize auf privater Ebene können ebenfalls zur Reduzierung bestehender Versiegelungen führen. So gibt es z.B. seit dem 1. Januar 2000 in Berlin eine getrennte Abrechnung des Niederschlagswasserentgeltes. Die Einführung dieses sogenannten **Entgeltsplittings** geht auf Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 12.06.1972) und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Urt. v. 14.06.1968 und 10.04.1980) zurück. Danach müssen Kommunen, in denen der Anteil der Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers mehr als 15 % der Gesamtkosten der Abwasserentsorgung beträgt, die Entgelte getrennt abrechnen. So ist das Niederschlagswasserentgelt nicht mehr proportional an das Abwasserentgelt gekoppelt. Es wird gemäß des Anteils der versiegelten Fläche des Grundstücks berechnet, von dem aus in die Kanalisation eingeleitet wird (BWB 1998). Seit 2000 sind Eigentümer deshalb darauf bedacht, die versiegelte Fläche ihres Grundstücks möglichst gering zu halten und damit Abwasserkosten zu sparen. Seit Inkrafttreten der neuen **Niederschlagswasserfreistellungsverordnung** von August 2001 (Verordnung über die Erlaubnisfreiheit für das schadlose Versickern von Niederschlagswasser - NWFreiV vom 24. August 2001) ist es möglich, erlaubnisfrei durch Maßnahmen zur Entlastung der Regenwasserkanalisation durch die Versickerung auf dem eigenen Grundstück eine anteilige oder vollständige Befreiung des Niederschlagswasserentgeltes zu erreichen (SenStadt 2001).

Kartenansicht | English | Inhalt

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin

Über uns | Kontakt | Impressum | Sitemap

030 90139-3000 Bürgertelefon: 115

Seite empfehlen

Seitenanfang

26.10.2019

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 30. OKT. 2019
Rau 105-13

Widerspruch und Begründung zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans 1230 Maßregelverzugsklinik an der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben möchten wir unsere Bedenken und Einwände gegen die geplanten baulichen Änderungen an der Kleinen Höhe noch einmal geltend machen.

Bereits mit unseren Schreiben vom 06.12.2015 und vom 26.08.2017 hatten wir unsere Bedenken gegen die geplante Bebauung ausführlich begründet.

Wir haben gerade wieder einen Spaziergang vom Schevenhofer Weg bis zum Bahnhof Rosenhügel in Velbert-Neviges, also durch das für den Bau der Maßregelverzugsklinik vorgesehene Gebiet der Kleinen Höhe gemacht. Wenn wir sehen, wie die Landwirte dort das Ackerland weiträumig „bilderbuchmäßig" bearbeitet haben, wenn wir diese wunderbare weit sichtbare Natur erleben, wenn wir die seltenen Vogelarten hören und sehen, können wir nicht fassen, dass die Stadt Wuppertal dieses Naturgebiet zu einer Bebauung frei gibt.

Ein besonderes Erlebnis ist es, im Frühling durch dieses Gebiet zu gehen und die weiten blühenden Rapsfeldern zu bestaunen. Dieser intakte Grüngürtel mit bester Luft ist für uns Bürger, aber auch für unsere heimische Tierwelt lebensnotwendig. Den ansässigen Landwirten sollen durch die Bebauung Freiflächen genommen werden, so dass eine vernünftige Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein wird. Diese eklatante Verletzung von Natur und Umwelt darf nicht sein und sollte vermieden werden.

Große Sorgen bereitet uns auch das zu erwartende Verkehrsaufkommen. Nicht nur die zahlreichen Autos der Mitarbeiter, der Besucher, aber auch der vielen Lastfahrzeuge, die die von der Stadt Wuppertal geplanten Maßregelvollzugsanstalt anliefern und versorgen müssen, werden die einzige Zufahrt über die Nevigeser Straße vollkommen überlasten. Dazu kommt die dadurch verursachte Luftverschmutzung und Lärmbelästigung. Das jetzige wunderbare Naturgebiet wäre verloren.

Wir bitten Sie hiermit noch einmal, unsere Bedenken und unseren Widerspruch gegen die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe in das laufende Verfahren einzubringen.

Mit [illegible]

An die
Stadt Wuppertal
Ressort Bauen u. Wohnen
Rathaus Wuppertal

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Eing. 07. NOV. 2019
Abtlg./Team .....

Wuppertal, den 4.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Einspruch gegen die Bebauung des „Kleinen Höhe" einlegen. Aus Gründen des Natur und Klimaschutzes darf hier keinerlei Bebauung erfolgen. Frischluftzone, Erholungsgebiet und wertvolles Biotop müssen erhalten bleiben.
Auch unsere Kinder und Enkel möchten hier leben und benötigen gesunde Luft. Wir dürfen nicht nach dem Motto handeln „nach uns die Sintflut".
Ich bitte auch den genannten Argumenten die Bebauung des „Kleinen Höhe" zu unterlassen.
Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 12.11.2019

Eingabe / Widerspruch zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (kurz: FNP / sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o. g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe und begründe dies insbesondere mit der klimatisch wesentlichen Beeinträchtigung infolge Zerstörung, der für die Stadt wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000" aus dem Jahr 2000 ist zeitlich als überholt anzusehen und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sogenannten „Status quo" (keine gewerbliche Bebauung / ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig / Seite 51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch" (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg" konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6: *„Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z. B. Frischluft / Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten."* trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.

Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstraße.

Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt.

Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstraße den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Straße in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Ursula Abé den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019 / Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Sträßer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstraße aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass meine Familie und ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätzen und nahezu täglich nutzen.

Dunkel Christiane

Von: Walter Marc
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 14:32
An: Dunkel Christiane
Betreff: WG: Widerspruch gegen die Planung der Forensik auf der kleinen Höhe

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Marc Walter
Abteilungsleiter

STADT WUPPERTAL

Ressort Bauen und Wohnen
105.1 Bauleitplanung

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 6695
Telefax +49 202 563 8035
E-Mail marc.walter@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 14:29
An: Walter Marc; Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch gegen die Planung der Forensik auf der kleinen Höhe

Betrifft: Widerspruch gegen die 103. geplante Änderung des Flächennutzungsplans
Widerspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik, Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die o.g. Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe, aus nachfolgenden Gründen:

Die kleine Höhe ist unbebautes Ackerland. Durch den Bau der Forensik wird viel Fläche neu versiegelt, sodass der Flächenfraß unnötiger Weise voranschreitet. Unnötig, da es alternative bereits versiegelte und erschlossenen Flächen als Standort gibt. (Parkstraße/ Ronsdorf)
Ich zitiere von der Seite des Ministeriums für Umwelt zum Thema Flächenverbrauch:

"In Nordrhein Westfalen gehen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein. Langfristiges Ziel bleibt es, aus demografischen Gründen, zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRWs und zum Erhalt der Biodiversität den Flächenverbrauch weiter zu minimieren. Im Rahmen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel spielt der unverbaute Freiraum auch eine wichtige Rolle, denn für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzte Flächen können Frischluftschneisen in die Städte blockieren und die Böden verlieren ihre Funktion als Bodenkühlleister sowie als Wasserspeicher für den Hochwasserschutz.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Dazu bedarf es wirksamer Maßnahmen dies zu begrenzen. Den Kommunen fällt hier die Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen."

Ich fordere sie daher auf, die oben benannte kommunale Schlüsselrolle bei der Standortplanung der Forensik im Sinne der Minimierung des Flächenverbrauchs als auch des Klimaschutzes wahrzunehmen.

Zudem fordere ich eine erneute Überprüfung und Vergleich der beiden Standorte: Kleine Höhe/ Parkstraße, Ronsdorf, insbesonder unter den Aspekten: Flächenverbrauch und Kosten, da bei der Bebauung der Kleinen Höhe erheblich höhere Kosten durch die noch nicht erfolgte Erschließung und die Wasserproblematik entstehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, den 12.11..2019

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230)
Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung der Änderung des Flächennutzungsplans erhebe ich hiermit Einspruch. Die Begründungen sind thematisch gegliedert und lauten wie folgt:

Allgemeines

- Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist für minderinformierte Bürger irreführend. Nicht das Land selbst sondern einzig die Stadt Wuppertal hat die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

- Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

Flächenverbrauch und nachweislich fehlende Umsetzung von Ausgleichsflächen

Flächenverbrauch

Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

Nachweislich fehlende Umsetzung von Ausgleichsflächen

Forscher der Universität Freiburg untersuchten beispielhaft 26 Ausgleichsmaßnahmen in Baden-Württemberg. Ergebnis: Fast 30 Prozent der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden nie umgesetzt. Im Ergebnis wird kritisiert, dass oft versucht werde, "möglichst viele anrechenbare Ökopunkte auf möglichst wenig Fläche zu generieren". Das Fazit der Forscher: "Der Wert der Eingriffsregelung für den Naturschutz ist, gemessen an seiner eigenen Zielsetzung, eher enttäuschend." Das Ergebnis deckt sich mit zwei weiteren, aktuellen Studien aus Bayern und Schleswig-Holstein. Auch hier wurde festgestellt, dass rund ein Drittel der Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden. Ein weiteres Drittel sei in einem schlechten Zustand.
Gehandelt werden Ökopunkte in Deutschland u.a. von privaten Anbietern, Stiftungen oder sogenannten Flächenagenturen. Letztere werben auf ihren Internetseiten mit ihren Angeboten für Bauträger. Ein Sprecher des "Bundesverbandes der Flächenagenturen" bestritt, dass durch Ökopunkte Bauvorhaben erleichtert würden.
Auf konkrete Nachfragen und Stellungnahmen dazu verweisen die Landesministerien an die jeweils zuständigen Behörden, in der Regel die Landratsämter und Kommunen. Doch die sind mit der Kontrolle und Bewertung von Ökopunktemaßnahmen völlig überfordert, so ein Sprecher des BUND. Die Ökopunkte funktionieren also nicht. Dies wird in den „unabhängigen" Gutachten in keiner Weise berücksichtigt.

Wir fordern erneute Gutachten unter Einbeziehung aller relevanter Studien zu diesem Thema einschließlich expliziter Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung

Es stellt sich die Frage, warum eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung künstlich zerstört werden soll, um dann mit Kompensierungsmaßnahmen einen Ausgleich zu schaffen. Eine Garantie für die Wirksamkeit der angedachten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Verhinderung der sich ergebenden Folgen für die dem Planungsgebiet angrenzenden Flächen mitsamt Flora und Fauna gibt es laut Umweltbericht nicht. Nicht auszudenken sind die Folgen der Umsetzung zusätzlicher gewerblicher Bebauung im und um das Plangebiet.

Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität

In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche (HA0)" dominiert. Dies ist eine Herabstufung der im gleichen Umweltbericht bestätigten hohen Wertigkeit (Bodenfunktionswerte sehr hoch bis hoch) der Fläche. Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung mit Mais und Weizen ist Folge der durch die Stadtverwaltung bewusst gewählten kurzen Pachtzeiten für die Landwirte. Die Ackerfläche besitzt jedoch mit ihrer zweitbesten Acker- Güteklasse auch auf Grund des hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts durchaus das Potenzial für biologisch nachhaltige Bewirtschaftung.

Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Der rund 50 m nördlich des Geltungsbereichs gelegene bewaldete Taleinschnitt des Asbruchbaches liegt auf meinem Gelände. Im LANUV-Fachdatensystem wird dieser als schutzwürdiges Biotop (Biotopkatasterfläche BK- 4708-008) geführt. Die im Taleinschnitt liegenden Quellbereiche sowie die ebenfalls in meinem Eigentum befindlichen Gewässeroberläufe und Uferbereiche stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB 4708-249) nach § 42 LNatSchG NRW dar. Gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind von der Planung zwar nicht unmittelbar betroffen, grenzen jedoch, wie das Biotop auf meinem Gelände, unmittelbar an und werden durch die Umsetzung der Planung in Folge beeinträchtigt. Die Bebauung der höher liegenden Fläche auf der Kleinen Höhe hat schon rein physikalisch Auswirkungen auf mein angrenzendes Land, den sich darauf befindlichen Asbruchbach und das darin liegende Biotop, welche ich ausdrücklich nicht akzeptiere. Vorhandene gute Gewässer unterliegen dem Verschlechterungsgebot. Der ökologische Zustand des von der Planung betroffenen Asbruchbaches als das nächste anliegende Nebengewässer (Quellabstand zum Planungsgebiet 170m) ist demnach zu berücksichtigen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Einleitung bzw. Gewässernutzung erfolgt, wenn auch nicht bewusst gewollt. Hier fehlt eine entsprechende simultane Untersuchung sowie eine Prognose der Folgen bei Realisierung für den auf meinem Gelände fließenden Asbruchbach sowie mein direkt betroffenes Biotop.

Artenschutz

Um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche zu vermeiden und damit einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen, sind Ausgleichsmaßnahmen zur Optimierung der Lebensbedingungen der Feldlerche im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten u. a. die Anlage von Ackerbracheflächen und -streifen in ausreichendem Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Um das Brutgeschehen der Feldlerche im angrenzenden Raum nicht zu beeinträchtigen und damit eine erhebliche Störung der lokalen Population auszulösen, hat die Baufeldräumung außerhalb der Anwesenheits- bzw. Brutzeit der Feldlerche im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Dies kann jedoch nicht definitiv bestätigt werden. Ebenso muss das Baufeld muss so gestaltet werden, dass keine erneuten Brutversuche stattfinden. Dies kann ebenfalls nicht definitiv ausgeschlossen werden. Demnach handelt es sich m. E. schon jetzt um einen Verbotstatbestand gemäß BNatSchG.

Biotopverbundflächen

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets umfasst gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt gemäß den Angaben des LANUV-Systems "eine wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft wurden". Der in der Planung vorgesehene Standort der Maßregelvollzugsklinik ist als isolierter Standort im Freiraum anzusehen und durchbricht die bisher vorhandene natürliche Trennung der Siedlungsbereiche. Damit wird sowohl die gliedernde Funktion des regional bedeutsamen Grünzuges aufgegeben und gleichzeitig die ökologische Funktion als Biotopverbund zerstört.

Städtebauliche Verträglichkeit -Standort Kleine Höhe und Standort Bergische Diakonie Aprath

In der Bergische Diakonie Aprath befinden sich Kinder und Jugendliche, die durch Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art traumatisiert sind. Die räumliche Nähe zwischen der Bergische Diakonie Aprath und der geplanten Maßregelvollzugsklinik stellt eine Gefahr der Re- Traumatisierung von Opfern durch die Begegnung mit Tätern, die definitiv und durch keinerlei Vorsichtsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Nutzungskonflikte bei der Wege- und Verkehrsanbindung sowie Buslinien und Bushaltestellen sind unumgänglich, ebenso können Sichtbeziehungen zwischen traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu den Klinikinsassen nicht vermieden werden.

Zusätzliche gewerbliche Bebauung im Plangebiet

Seit Mai 2004 plant die Stadt Wuppertal nun schon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe. Damals stand ein Gewerbepark auf dem Plan, der in den Landschaftsraum eingebettet werden sollte. Eine veränderte Umweltgesetzgebung sowie die angespannten kommunalen Haushaltsverhältnisse nebst fehlenden Ansprüchen auf Fördermittel ließen die Planung als „nicht rentierlich" und „unkalkulierbar" scheitern. Nun wendet sich das Blatt mit den Landeszuschüssen für den Bau der Maßregelvollzugsklinik. Das Land übernimmt den Löwenanteil der Kosten und ebnet den Weg für weitere Bebauung. Wenn auch die Planung auf Grund der hohen Schutzansprüche (der straffällig gewordene Mensch wird hier als schützenswerter gegenüber der Natur eingestuft) neu profiliert werden muss, so wird eine Umsetzung nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig wird im unmittelbar angrenzenden Gebiet (ebenfalls teilweise auf meinem Gebiet, welches ist ausdrücklich nicht zur Verfügung stelle) in einem anderen Planverfahren (VO/0423/19/1- Neuf.) Wohnbebauung angedacht. Ein weiterer Zerschnitt bedeutsamer Flächen, der spätestens dann nicht mehr durch Kompensationsmaßnahmen abgemildert werden kann.

Klima und Luft

Entgegen der Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere, liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden. Aus klimatischer Sicht sind siedlungsnahe Freiflächen von außerordentlicher Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete und dienen gleichzeitig dem klimatischen Ausgleich. Im Umweltbericht für den Bebauungsplan 1046 wird der Flache eine hohe Klimaaktivität zugeschrieben. Die Flächen kühlen nachts stark ab, beeinflussen lokale Windsysteme und erbringen klimaökologische Ausgleichsleistungen. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionen würde sich auch auf die Wohngebiete in Velbert-Neviges auswirken.

Entwässerung des Plangebietes

Schmutzwasser

Das Plangebiet entwässert über das Velberter Stadtgebiet. Sowohl die Abgabemenge als auch die Schmutzfracht aus dem Gebiet Wuppertal haben Einfluss auf die übrigen Abwasseranlagen im Stadtgebiet Velbert. Erforderliche Anpassungen zur Einhaltung der abwassertechnischen Nachweise sind auf dem Wuppertaler Stadtgebiet zu kompensieren.

Die geplante Ableitung mittels Pumpstation zum Schmutzwasserkanal am Schevenhofer Weg beläuft sich nach der auf Einheitspreisen basierenden Kostenschätzung auf Baukosten in Höhe von netto ca. 555.000,00 EUR. Sponsored by Land NRW und letztendlich den Steuerzahlern.

Regenwasser

Bei der Beurteilung der Auswirkungen von Niederschlagswassereinleitungen in das Gewässersystem des Hardenberger Baches / Deilbaches im Rahmen der Generalentwässerungsplans sind die Technischen Betriebe Velbert davon ausgegangen, dass die Einleitungen aus dem Wuppertaler Stadtgebiet insgesamt so stark gedrosselt werden, dass die zulässigen Einleitungsmengen aus Sicht der Gewässerökologie im Gewässer nicht überschritten werden. Eine Kompensation auf Velberter Stadtgebiet ist nicht möglich. Das vorhandene Hochwasserrückhaltebecken an der Stadtgrenze zu Wuppertal ist bereits vollständig ausgelastet. Die Rückhaltungen im Baugebiet müssen so ausgelegt sein, dass auch der 100- jährliche Hochwasserschutz in Neviges und Langenberg nicht verschlechtert wird. Durch die Neubebauung vergrößert sich die befestigte Fläche von 4 % im Ist-Zustand auf 32 % in der Prognose. Diese Zunahme von 26 % ist nach dem Bewertungsmaßstab als „kritisch" einzustufen. Die negativen Auswirkungen der Oberflächenversiegelung durch Neubebauung sollen zwar minimiert werden, die dafür angedachten Maßnahmen reichen zur Kompensation jedoch bei weitem nicht aus. Eine Versickerung des Niederschlagswasser im Plangebiet ist also nicht möglich, da die Platzverhältnisse nicht ausreichen. Auch darf nach dem Landeswassergesetz eine Neubebauung nur dann im sogenannten Mischverfahren erschlossen werden, wenn die hierfür nötige Infrastruktur ortsnah vorhanden und bereits auf das Neubauvorhaben dimensioniert ist. Für die Maßregelvollzugsklinik trifft beides nicht zu. Bei einer Erschließung im dann anzuwendenden Trennverfahren ist eine entsprechend dimensionierte Rückhaltung zu errichten und ein Ableitungskanal (zum Asbruchbach oder zum Leimbergbach) zu verlegen. Eine angedachte Nutzung des Asbruchbaches streichen Sie bitte direkt aus der Planung. Der Asbruchbach entspringt und verläuft auf meinem Grundstück, welches ich ausdrücklich dafür nicht zur Verfügung stellen werde. Zudem würde ein solches Vorhaben einen erheblichen landschaftlichen Eingriff und signifikante Auswirkungen auf den Gewässerursprung des Leimbergbach verursachen.

Standortalternativen

Im Rahmen der Alternativendiskussion ist auf die Flächenvorauswahl anhand eines landes- weiten Kriterienkatalogs durch das Land NRW sowie die Standortalternativenprüfung der Stadt Wuppertal zu verweisen. Innerhalb dieser Prüfung wurden stadtweit insgesamt dreizehn Standorte ab einer Mindestgröße von etwa 5 ha untersucht. Hierbei wurden unter Beachtung der Vorgaben der Regionalplanung potenziell geeignete Flächen innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche in den Fokus genommen. Eine ausreichende Flächeneignung und -verfügbarkeit wurde hierbei zunächst lediglich für den rund 9 ha großen Standort "Lichtscheid" in Wuppertal-Barmen und die gewerbliche Reservefläche "Kleine Höhe" festgestellt. Aufgrund der im September 2018 getroffenen Entscheidung des Landes NRW die Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid zu behalten, wurde der bislang als Verlagerungsstandort der Bereitschaftspolizei vorgesehene ca. 5 ha große Bereich an der Parkstraße nahe der JVA Ronsdorf neu in die Alternativenprüfung aufgenommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 103. Flächennutzungsplanänderung erfolgte für die in der Diskussion befindlichen Flächen ein überschlägiger Standortvergleich bezogen auf die möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Lichtscheid

In der gegenüberstellenden Gesamtbewertung zeigt sich, dass eine Nachnutzung der Fläche "Lichtscheid" im Vergleich zur erstmaligen Inanspruchnahme im Freiraum der Kleinen Höhe insgesamt zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und insbesondere den Naturhaushalt führen wird. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere die Tatsache, dass es sich um einen baulich weitgehend vorgenutzten Standort handelt, der integriert im Sied- lungsraum liegt. Durch die Wahl des Standorts "Lichtscheid" ließe sich eine Beanspruchung zusätzlicher Flächen im Freiraum vermeiden; zudem wäre dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Parkstraße

I

m Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße" (ehemals vorgesehener Ausweichstandort Bereitschaftspolizei) ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe ebenfalls eine deutlich geringere Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. Hier wären lediglich weitergehende Schallschutzmaßnahmen notwendig. In der Gesamtbetrachtung sind im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung sagt der Umweltbericht ganz klar, dass im Rahmen der Standortprüfung durch die Stadt Wuppertal in erster Linie stadtplanerische Erwägungen und strategische Überlegungen ausschlaggebend für die abschließende Auswahl des Standortes "Kleine Höhe" gewesen sind.

An dieser Stelle möchte ich den altbekannten Wahlspruch der 80er Jahre zitieren: „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet Ihr merken, dass man Geld nicht essen kann."

Wertverfall angrenzender Grundstücke und Immobilien

Die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in unmittelbarer Nachbarschaft bringt einen Wertverfall bis hin zur völligen Unvermarktbarkeit von Immobilien und Grundstücken mit sich. Die Rechtsprechung (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.10.2007 – 25 K 5309/06) bestätigt dies mit der sinngemäßen Aussage „Es gibt keinen Schutz vor Wertverfall oder Beeinträchtigung von Vermarktbarkeit von Immobilien und Grundstücken". Einen Schutz davor gibt es nicht, jedoch die Option der Einklagbarkeit der durch einen Gutachter leicht zu ermittelnden Wertverfall. Bei der Wertermittlung gibt es simple Abzugsfaktoren, mit denen ein Wertverfall präzise zu belegen ist. Diese Option werde ich im Falle einer Umsetzung der Planung nutzen.

30.07.2019

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Bedenken und Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

Bedenken und Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit äußere ich meine Bedenken und erhebe Einspruch gegen die o.g. Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe, mit folgenden Begründungen:

Auswirkungen durch die geplante Maßregel-Vollzugsanstalt auf der Kleinen Höhe auf die Landwirtschaft

Durch die geplante Maßregel-Vollzugsanstalt auf der Kleinen Höhe würden der Landwirtschaft im ersten Schritt 7,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen.

Flächenverbrauch in Deutschland

Je Einwohner stehen in Deutschland 2.195 Quadratmeter landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung, davon 1.460 Quadratmeter Ackerfläche. Von diesen Flächen müssen alle Versorgungsbedürfnisse in der Ernährung, für Bioenergie und für andere nachwachsende Rohstoffe erfüllt werden. Zum Vergleich: 618 Quadratmeter wurden 2017 für jeden Bundesbürger allein für Siedlung und Verkehr benötigt. Im Jahre 1992 waren es nur 490 Quadratmeter.

Flächenverbrauch statt Ressourcenschutz

Der Flächenverbrauch zählt zu den größten Umweltherausforderungen. Aus der Sicht von Landwirtschaft und Verbrauchern gehen die unvermehrbare Ressource Boden und damit die Produktionsgrundlage für den Anbau von Lebens- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen verloren. Auch der Natur- und Landschaftsschutz ist betroffen, denn durch den Flächenverbrauch werden Landschaften zerschnitten und Lebensräume für Tiere und Pflanzen bedroht.

Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes derzeit ca. **60 Hektar pro Tag** (Durchschnitt der Jahre 2014-2017), was der Fläche von 84 Fußballfeldern entspricht. Selbst in Regionen mit Bevölkerungsrückgang werden mehr Flächen neu versiegelt als entsiegelt. Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche ist seit 1992 um über 710.800 Hektar auf knapp 4,8 Millionen Hektar angewachsen.

Über 800.000 Hektar Flächenverlust zu Lasten der Landwirtschaft

Den amtlichen Liegenschaftskatastern zufolge hat die Landwirtschaftsfläche von 1992 bis 2010 um 817.800 Hektar abgenommen

Quellen: Statistisches Bundesamt und Deutscher Bauernverband

Ziel der Bundesregierung

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt. Im Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das **Flächenverbrauchsziel Netto-Null** (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit

Landwirtschaft in NRW

In NRW arbeiten in 33.680 Betrieben 117.000 Personen, davon 52.700 Familienarbeitskräfte (Stand 2016).

Die Anzahl der Landwirtschaftlichen Betriebe in NRW hat im Zeitraum von 2010 bis 2016 um 5,8% abgenommen, die landwirtschaftlich genutzte Fläche in NRW ist diesem Zeitraum um 22.540 ha geschrumpft. Das entspricht knapp **15 Fußballfelder Flächenverbrauch pro Tag in NRW.**

Quelle: Landwirtschaftskammer NRW

Dies geht einher mit einer fortschreitenden Arbeitsplatzvernichtung im Bereich der Landwirtschaft.

Durch eine Realisierung der Forensik auf der Kleinen Höhe würde durch den direkten Flächenverbrauch sowie durch Umnutzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bzw. damit verbundenen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung die wirtschaftliche Grundlage von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben gefährdet.

Die Verwaltung der Stadt Wuppertal ist in ihrer „Würdigung der bislang zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes – Maßregelvollzugsklinik – und zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik - eingegangenen Stellungnahmen“ auf diese Folgen nur unzureichend eingegangen.

Dort wird dargestellt, daß „Planungsrechtlich „…“die Fläche aber schon seit langem für eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan und Regionalplan vorgesehen…“ sei“, so dass an dieser Stelle nicht von einer relevanten Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinne gesprochen werden…“ könne. Wenn es um eine „planungsrechtliche“ Betroffenheit ginge, wäre aus rechtlichen Gründen die Beplanung der Kleinen Höhe überhaupt nicht möglich (und ich müßte dies hier gar nicht schreiben). Es geht aber um eine faktische Betroffenheit, die durch die Verwaltung nicht gewürdigt bzw. behandelt wird. Insofern ist die Würdigung der Verwaltung bzgl. dieses Punktes unvollständig und nicht ausreichend.

In weiteren Ausführungen wird im selben Zusammenhang von der Verwaltung gefordert, daß „die Landwirte diesen Umstand bei ihrer generellen Flächenplanungen berücksichtigen.“ …müssen“. Dies unterstellt, daß die Landwirte Alternativen zu den Flächen der Kleinen Höhe hätten. Diese Unterstellung ist schon zynisch, unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Daten zum Flächenverbrauch. Hier stellt die Verwaltung eine Behauptung auf, die sie nicht begründen kann und die auch nicht den Tatsachen entspricht. Auch dieser Aspekt der „Würdigung“ ist damit nicht ausreichend.

Des Weiteren „scheine…“ …“Die Auffassung, dass der Flächenverlust zu einer Existenzgefährdung eines oder beider Betriebe führen würde, …“ „überzogen“. Diese Behauptung seitens der Verwaltung entbehrt jeglicher Grundlage. Die Daten über die Anzahl der aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahren untermauern, daß jegliche Verringerung der bewirtschaftbaren Flächen für einen Betrieb existenzgefährdend ist.

Durch die Schere zwischen der Entwicklung für Erzeugerpreise (prominente Beispiele: Milchpreis-Entwicklung, Fleischpreise, Getreide zu Weltmarktpreisen…) und den Kosten für die Betriebe (Energie und Kraftstoffe, Versicherungen, Beiträge, Löhne, …) ist ein Überleben der Betriebe seit Jahrzehnten in der Regel nur durch

Wachstum (und das in erster Linie über die Flächen) zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung der Verwaltung ebenfalls zynisch und ignoriert die

allgemein unbestrittene Situation der Landwirtschaft, die insbesondere in unserer bergischen Region mit vergleichsweise schwierigen Bedingungen zurechtkommen muß.

Die wirtschaftlichen Randbedingungen der Landwirte werden in Zukunft ohnehin durch mehrere Faktoren zusätzlich erschwert werden:

- Klimatisch bedingt werden die Ernteerträge im Durchschnitt zurückgehen (was jetzt schon an den Sommern 2018 und 2019 deutlich wird.
- Die Umstrukturierung der Landwirtschaft hin zu weniger klimaschädlicher Produktion (z.B. anstehende CO2-Steuer) wird mittelfristig erhebliche Anstrengungen erfordern.
- Ebenso das Umstellen auf Produktionsmethoden, die weniger grundwasserbelastend sind (s. Strafzahlungen an die EU-Kommission) und das Artensterben weniger forcieren.

Die Lage der durch die geplante Maßnahme betroffenen Landwirte würde sich auch aus folgenden Gründen verschlechtern:

- Die übrig bleibenden Parzellen werden kleiner und werden damit vergleichsweise unwirtschaflicher in der Nutzung. (Diesem Umstand wird in der Würdigung nicht Rechnung getragen, wenn lediglich die 7,5 ha Flächenverlust beschrieben werden).
- Es ist davon auszugehen, daß die Forensik als Initialbebauung weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche für andere Zwecke in einer Größenordnung von 30 ha nach sich ziehen würde, mit den entsprechenden Folgen für die von diesen Flächen abhängigen Landwirten.

Der Umstand, daß die Flächen der Kleinen Höhe nicht ordnungsgemäß an die Landwirte verpachtet werden (durchaus mit der Klausel der sofortigen Kündbarkeit), trägt mit dazu bei, daß diese Flächen nicht alternativ zur bisher betriebenen konventionellen Landwirtschaft bewirtschaftet werden können (z.B. durch ökologische Landwirtschaft, was eine längerfristige Investition in diese Flächen, z.B. durch Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Voraussetzung hätte).

Das Entwicklungspotential dieser landwirtschaftlichen Flächen, durch langfristige Verträge und damit mit der Möglichkeit zur umweltgerechten Bewirtschaftung wird in der Planung der Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe vollkommen außer Acht gelassen. Gerade durch den Umstand, daß die Stadt Eigentümerin dieser Flächen ist, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung durch entsprechende Renaturierung von Randzonen (z.B. Feuchtbiotope im Bereich der Quellen, Wildblumenstreifen, Streuobststreifen, …) bis hin zum Schaffen von Angeboten für die Bewohner der Stadt, die über die derzeitige Naherholung hinaus gehen, wie z.B. Gemüsegarten-Parzellen. Hier bleibt durch die Art des Umgangs der Stadt Wuppertal mit diesen Flächen und dem hartnäckigem Festhalten an Denkmuster aus dem vorigen Jahrhundert ein Potential für die Natur und für die Bürger der Stadt Wuppertal und der Stadt Velbert Neviges ungenutzt.

In Zusammenhang mit den Auswirkungen der Globalisierung gewinnen die regionale Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln immer mehr an Bedeutung. Lassen sich doch hiermit zum einen zusätzlicher Energieverbrauch für Transportwege vermeiden, als auch die zunehmende Abhängigkeit von Großstrukturen für industrielle Nahrungsmittelproduktion und –Handel etwas entschärfen.
Verbraucher, die ihre Lebensmittel direkt im Hofladen beim Bauern erwerben, gewinnen einen Bezug zur Erzeugung dieser und das Verantwortungsbewusstsein in diesem Zusammenhang und die Wertschätzung der Lebensmittel nehmen zu.
Da zumindest einer der betroffenen Landwirte seine Erzeugnisse lokal vermarket, muß durch den drohenden Flächenfraß mit einer Beeinträchtigung dieses oben beschriebenen angestrebten Effektes gerechnet werden.

Auf Grund der oben beschriebenen drohenden Auswirkungen auf die Wuppertaler Landwirtschaft durch die Planung einer Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe sowie den Umständen, daß diese im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 103 nicht ausreichend gewürdigt werden, ist diese Planung nicht vertretbar und die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 1230 sind abzulehnen und einzustellen.

Gerade mit der auch in der Bevölkerung zunehmenden Erkenntnis, daß ein Umsteuern in Richtung Nachhaltigkeit, CO2-Vermeidung, Ressourcenschonung signifikant forciert werden muß, ist die dargestellte Planung höchst verantwortungslos. Umso mehr, als daß es Alternativen gibt, die deutlich geringere Beeinträchtigungen aufzeigen.

Das Umweltbundesamt veröffentlicht in diesem Zusammenhang:

Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.

Quelle: Umweltbundesamt

In voller Zuversicht, daß letzten Endes die Vernunft siegt

Wuppertal, den 5.9.2017

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe
Stellungnahme zum Umweltbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante und offengelegte Flächennutzungsplanänderung 103 (sowie gegen den Bebauungsplan 1230). Dieser Einspruch basiert auf den nachfolgend aufgeführten Anregungen, Bedenken, Fragen und Widersprüchen, die sich aus dem „Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung "Kleine Höhe" Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal“ vom 12.07.2017 ergeben.

Zu 3.4 Landschaftsplan
„Das Plangebiet gehört zum Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord, Teil A (rechtskräftig seit dem 29.03.2005, gegenwärtig im 1. Änderungsverfahren mit Stand gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012).
Entsprechend der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Wuppertal Nord ***ist der Vorhabenraum Bestandteil eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes.***
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG.
Schutzzwecke gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind:
1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder 3. ihre besondere Bedeutung für die Erholung.
Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie zur Sicherung für die Erholungsvorsorge und Erholungsnutzung festgesetzt.
Ein bewaldetes Sohlenkerbtal nördlich des Schanzenwegs (außerhalb des Plangebiets) ist als Geschützter Landschaftsbestandteil 2.8.6 – "Asbrucher Bachtal"

festgesetzt. Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Quellbäche mit Kleingehölzen, Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland.“

Die übergeordneten Pläne, insbesondere der Regionalplan Düsseldorf sollten das im Landschaftsplan definierte Schutzziel Landschaftsschutzgebiet mit den o.g. Zielen aufgreifen und fortschreiben.

Zu 4. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS SOWIE PROGNOSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
4.x.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Wie wird gewährleistet, daß die unter 4.x.6. aufgezählten Maßnahmen verbindlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden und deren Realisierung sichergestellt wird (in der Ausschreibung, in der Ausführungsplanung, im Abnahmeprotokoll, Mängellisten …?

Zu 4.1 Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität
4.1.2 Biotopverbundflächen
„Der nördliche Teilbereich des Plangebietes umfasst gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachdatensystems einen Teilbereich eines Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Dieser rund 100 ha große Verbundraum wird unter der Bezeichnung "Ackerkorridor südöstlich Wülfrath und Neviges" (VB-D-4708-038) geführt. Der Ackerkorridor stellt gemäß den Angaben des LANUV-Systems"
eine ***wichtige Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen "Aprather Mühlenbach und Umgebung" und dem NSG "Hardenberger Bachtal" dar, die beide als Biotopverbundelemente von herausragender Bedeutung eingestuft wurden".***
Im Plangebiet sind ausschließlich die Ackerflächen parallel zum Schanzenweg als Biotopverbundflächen dargestellt (vgl. Abb. 7). Neben dem Schutz der unbebauten Korridore werden die Entwicklungsziele "Entwicklung der Offenlandflächen zu einer gut strukturierten Gehölzlandschaft" sowie " Durchgrünung der Ackerlandschaft zur Schaffung einer durchwanderbaren Landschaftsmatrix " aufgeführt.“

Das Planungsvorhaben würde diese Verbindungsachse zwischen den Verbundflächen unwiederbringlich beeinträchtigen. Davon ist insbesondere so lange auszugehen, wie die Restfläche der Kleinen Höhe, die sich im Besitz der Stadt Wuppertal befindet, als „Gewerbliche Baufläche“ im FNP ausgewiesen ist.

zu 4.1.7 Prognose bei Realisierung der Planung
„4.1.7 Prognose bei Realisierung der Planung
Im Vergleich mit der bestehenden FNP-Darstellung als gewerbliche Baufläche führt die geplante Änderung in Richtung Sondergebiet, unter Beachtung der zulässigen planerischen Möglichkeiten, zu keiner erheblichen Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut. Da je jedoch bislang keine gewerbliche Nutzung der Fläche vorliegt, werden im Folgenden die zu erwartenden Auswirkungen basierend auf dem Status Quo sowie dem vorliegenden Planungskonzept (vgl. Abb. 2) ermittelt.

Die Planung führt zu einer Beanspruchung vorwiegend geringwertiger Biotoptypen - insbesondere intensiv genutzter Ackerflächen. Unter Beachtung des derzeitigen Planungsstands (vgl. Abb. 2) ist von einer weitgehenden Erhaltung vorhandener oder angrenzender Gehölzbestände auszugehen, so dass es nur zu einer kleinflächigen Beanspruchung höherwertiger Biotoptypen kommt. ***In diesem Sinne ist die Überplanung einer einreihigen und lückigen Feldhecke im zentralen Plangebiet relevant. Eine genaue Erfassung der Eingriffsbetroffenheit ist erst auf Ebene der Bebauungsplanung möglich.“***

Dies ist nicht nachvollziehbar, denn aus der Machbarkeitsstudie ist ersichtlich, daß die bestehende Feldhecke bei Realisierung des Planungsvorhabens beseitigt werden muß. Hierzu muß im Umweltbericht entsprechend Stellung bezogen werden und die Auswirkungen müssen bewertet werden.

„Weiterhin kommt es im nördlichen Plangebiet ***zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung. Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum kann jedoch gewährleistet werden“***
Dies wird im Umweltbericht zwar behauptet, aber nicht begründet. Wieso kann die Korridorfunktion weiterhin gewährleistet werden?
„…wobei im Rahmen zukünftiger Eingrünungs- und Kompensations-maßnahmen die Ziele des Biotopverbundes zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Anreicherung der offenen Landschaft zu berücksichtigen sind.“

Wie soll das geschehen, wenn rings um das Planungsvorhaben gemäß offengelegtem FNP ein Gewerbegebiet entstehen kann ?

„Es kommt jedoch zu einer Beanspruchung von Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans (vgl. Kap. 3.4), ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig.“

Diese Behauptung wird nicht begründet. Wieso ist die Entwicklung zulässig, wenn sie den Schutzzielen des Landschaftsplanes Wuppertal Nord und des BNatSchG widerspricht ?

Zu 4.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung
4.2.1 Bestandssituation / Ergebnisse vorliegender Kartierungen

„Innerhalb des erweiterten 1.000 m Umfelds des Plangebiets wurden 2013/2014 folgende Vogelarten nachgewiesen: Feldlerche, Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke und Waldkauz. Daneben wurden die Arten Wiesenweihe, Schwarzstorch, Rohrweihe und Uhu als Durchzügler bzw. seltene Nahrungsgäste erfasst.
Im 100 m Umfeld des Geltungsbereichs der 103. FNP-Änderung ergaben sich 2013 Brutzeitfeststellungen folgender planungsrelevanter Arten bzw. Vogelarten der Vorwarnliste: Feldlerche, Fitis, Gimpel, Bachstelze und Goldammer (vgl. Abb. 9).“…
„Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden.“

Sieben Fledermausarten, fünf planungsrelevante Arten der Vorwarnliste und vier Arten als seltene Nahrungsgäste werden nachweislich beeinträchtigt.

Zu 4.3 Schutzgut Boden und Fläche
4.3.6 Prognose bei Realisierung der Planung
„Insgesamt ergeben sich durch die erstmalige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen mit naturnahen Böden erhebliche Auswirkungen auf den Bodenhaushalt und das Schutzgut. Im Hinblick auf den Flächenverbrauch (Schutzbelang "Fläche") ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten“.

Zu 4.6 Schutzgut Landschaft
„Das Plangebiet ist demnach Bestandteil eines umfangreichen Raums mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild.“ …

„Auch im Rahmen der UVS Rahmenplanung "Kleine Höhe" wird dem Planungsraum eine mittlere Landschaftsbildqualität zugewiesen (vgl. PG 5, 2010; Karte 2 Landschaft).
Diese Bewertung kann für den Betrachtungsraum auch weiterhin als zutreffend angesehen werden. Zwar ist reliefbedingt eine abwechslungsreiche Topografie gegeben, ***jedoch weist das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Strukturvielfalt und Naturnähe auf****. Die zum Landschaftsbild zugehörige sinnliche Landschaftswahrnehmung wird zudem durch die akustische und visuelle Störwirkung der Nevigeser Straße beeinträchtigt.“*

Durch die seit Jahrzehnten vorherrschende Praxis der Stadt Wuppertal, die Ackerflächen nur für jeweils 1 Jahr zu verpachten, ist eine nachhaltige ökologische, biologisch- dynamische oder extensive Landwirtschaft nicht möglich. Insofern ist die geringe Strukturvielfalt und Naturnähe indirekt auch von der Stadt Wuppertal verursacht. Durch geänderte Pachtverträge kann eine Bewirtschaftung erwirkt werden, die die Strukturvielfalt und Naturnähe deutlich verbessert. Damit wäre zweifelfrei der Landschaftsraum gemäß LANUV als **Raum mit besonderer (hoher) Bedeutung für das Landschaftsbild** einzustufen.

Welche Auswirkungen hätte diese Einstufung auf die Bewertung des Planungsvorhabens ?

Desweiteren sind die Abbildungen 16 und 17 nicht repräsentativ für die Sichtachsen, die sich vom Planungsgebiet aus ergeben in Richtung Norden und Osten.

Zu 4.6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

„Die Planung führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, …“
Die derzeitige Planung (Machbarkeitsstudie) steht in eklatantem Widerspruch zu den nachfolgend aufgezählten Vermeidungsmaßnahmen:
„Aufgelockerte Bauweise zur Vermeidung riegelartiger und massiv wirkender Baukörper
Anlehnung an ortstypische Bauweisen und -materialien zur Einbindung der Gebäude und der Mauer/Zaunanlage in die mit Einzelhöfen durchsetzte Kulturlandschaft „

Es ist davon auszugehen, daß die oben beschriebenen Maßnahmen sowohl zu einer vergrößerten Inanspruchnahme der Grundfläche, als auch zu einer deutlichen Erhöhung des Investitionsbedarfs führen werden. Wie wird dieses bei der weiteren Planung berücksichtigt?

„Erhaltung bestehender Gehölzbestände und -kulissen“

Dies ist betreffend der mittig im Planungsgebiet von West nach Ost verlaufenden Hecke nicht möglich.

„Die Veränderung der Raumstruktur und des Landschaftsgefüges sowie der Freiraumverlust im Umfeld eines regionalen Grünzugs bzw. in einem Freiraumband führt in der Gesamtbetrachtung dennoch zu ***erheblichen Auswirkung*** *auf das Schutzgut. „*

Zu 4.11 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
„Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet (Nullfall), ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der dominierenden intensiven ackerbaulichen Nutzung zu rechnen, so dass für die Umweltmedien keine Änderung zum beschriebenen Status Quo eintreten würde.“
Diese Einschätzung greift zu kurz. Wie schon beschrieben, kann durch eine entsprechende Regelung in den Pachtverträgen eine nachhaltige, ökologische Bewirtschaftung erwirkt werden (s. auch der Hinweis unter Pkt 8 Zusammenfassung / Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften). Der Bedarf an Flächen für eine derartige Bewirtschaftung besteht. Dadurch könnte der Planungsraum und damit ebenso die angrenzenden Flächen enorm aufgewertet werden, hinsichtlich aller im Umweltbericht untersuchten Kriterien.
Wann wird eine umfassende Bewertung des ökologischen Entwicklungspotentials im Umweltbericht ergänzt?

Zu 5.1 Alternativendiskussion FNP-Ebene

Im Vergleich der beiden Standorte Kleine Höhe und Lichtscheid wird für den Standort Lichtscheid der Planungsstand „Nachnutzung zu Wohnzwecken“ genannt. Wenn für Lichtscheid dieses Entwicklungspotential als Argument gegen einen Standort für die Forensik ins Feld geführt wird, muß konsequenterweise beim Standort Kleine Höhe zumindest das Entwicklungspotential als nachhaltig ökologisch, teilweise extensiv bewirtschaftetes Areal mit Potential für Hecken, Streuobstwiesen, Feuchtbiotopen, … berücksichtigt werden. (s. auch 4.1.7: *„…wobei im Rahmen zukünftiger …Kompensationsmaßnahmen die Ziele des Biotopverbundes*

zur Erhöhung der Strukturvielfalt und der Anreicherung der offenen Landschaft zu berücksichtigen sind.“)
Eine Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Flora, Fauna, Biodiversität, Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Landschaft in Bezug auf die Einwirkungen durch den Bau einer Forensik wird dann noch deutlicher in Richtung „erhebliche Beeinträchtigung“ ausfallen, als unter Punkt 8 zusammengefaßt.

Zu 7. Monitoring
„Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Kommunen ***die erheblichen Umweltauswirkungen,*** *die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“*
„Im vorliegenden Fall werden folgende Monitoring-Maßnahmen empfohlen:.“

Die Formulierung in diesem Kapitel läßt darauf schließen, daß bei der geplanten Realisierung der Forensik auf der Kleinen Höhe „erhebliche Umweltauswirkungen“ eintreten werden.

Zu 8 Zusammenfassung
Biotope, Arten- und Lebensgemeinschaften

„Weiterhin kommt es im nördlichen Plangebiet zu einer Überplanung eines im LANUV-System dargestellten Biotopverbundraums mit besonderer Bedeutung (Stufe 2). Eine Erhaltung der "Korridorfunktion" im angrenzenden Freiraum nördlich bzw. südlich des Plangebiets kann jedoch gewährleistet werden.“

Diese Aussage stimmt so nicht, da eine Bebauung der Restfläche Kleine Höhe mit Gewerbebetrieben (Gewerbliche Baufläche) gemäß des FNP-Entwurfes weiterhin möglich ist. Bei Realisierung von Gewerbebebauung ist die Korridorfunktion nicht mehr gewährleistet.
Damit steht der „Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung "Kleine Höhe" Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal“ nicht im Einklang mit der beabsichtigten FNP-Änderung.
Wann wird der Umweltbericht diesbezüglich korrigiert?

Der Umweltbericht zur 103. Flächennutzungsplanänderung "Kleine Höhe" Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik in Wuppertal berücksichtigt in seiner Bewertung der Auswirkungen durch den Bau einer Forensik und insbesondere in seinen vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen nicht korrekt den Umstand, daß im offengelegten Flächennutzungsplan die „Restfläche Kleine Höhe“ weiterhin als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist und somit durch Gewerbe-Bebauung beeinträchtigt werden kann. Somit kommen Bewertung der Beeinträchtigungen als auch Bewertung der Wirkung der vorgegebenen Maßnahmen teilweise zu einem falschen Ergebnis.
Der Umweltbericht muß dahingehen zwingend korrigiert werden oder die „Restfläche“ muß dauerhaft als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden (Korrektur des FNP).

Wenn das Entwicklungspotential des Standortes Lichtscheid hinsichtlich „Wohnzwecke“ als Argument für eine Standortentscheidung genutzt wird (Erwähnung auf Seite 65 des Umweltberichtes, so muß konsequenterweise auch das ökologische Potential der Kleinen Höhe berücksichtigt und im Umweltbericht entsprechend gewürdigt werden. In dieser Hinsicht ist der Umweltbericht unvollständig und zu ergänzen.

Ich bitte Bestätigung des Eingangs dieses Einspruches und um Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß,

Wuppertal, den 6.9.2017

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe
Stellungnahme zur „Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante und offengelegte Flächennutzungsplanänderung 103 und gegen den Bebauungsplan 1230.
Dieser Einspruch basiert auf den nachfolgenden Ausführungen zur „Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen."

Zu Würdigung zu 1.1
Einleitung

Zur Untermauerung der jeweiligen eigenen Einschätzungen hat die Bürgerinitiative „Kleine Höhe" eine eigene Standortalternativprüfung durchgeführt, die allerdings von der Bürgerinitiative „Keine Forensik auf Lichtscheid" deutlich kritisiert wird. Auf eine detaillierte Wiedergabe der jeweiligen einzelnen für- und widerstreitenden Argumente soll hier verzichtet werden, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, die BIs gegeneinander auszuspielen.

Zu einen wird hier das Ergebnis des Standortvergleiches der BI Kleine Höhe verschwiegen, gleichzeitig wird aber erwähnt, daß die BI Lichtscheid diesen Standortvergleich **deutlich** kritisiert – ohne darauf einzugehen, worauf sich die „deutliche" Kritik konkret bezieht. Diese Darstellungsweise, die dann noch damit gerechtfertigt wird, man wolle die BIs nicht gegeneinander ausspielen, läßt eindeutig den parteiergreifenden Charakter der Vorgehensweise durch die Verwaltung erkennen und hält dem Anspruch einer sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Standortvergleich / Alternativstandorte nicht stand.
Der Standortvergleich der BI Kleine Höhe zu den Standorten Kleine Höhe und Lichtscheid ist der einzig existierende, der sich dem Thema umfassend widmet –

basierend auf einem von der Stadt Wuppertal selbst genutzten Verfahren. Auf diesen in dem Offenlegungsverfahren nicht einzugehen, ist ein inhaltlicher und formeller Mangel des Offenlegungsverfahrens, der zu korrigieren ist.

Zu a) Standortprüfung durch das Land NRW
Das Land NRW ist in der Pflicht in ausreichender Anzahl Plätze zur Unterbringung und Betreuung von forensischen Patienten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl ergibt sich aus den ermittelten Bedarfen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie dem Maßregelvollzugsgesetz NRW. Gemäß der ***Landesleitlinie****, die Unterbringungsplätze dezentral in der Fläche zu verteilen, sind in den jeweiligen Landgerichtsbezirken die benötigten Plätze vorzuhalten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass (u.a.) in dem Landgerichtsbezirk Wuppertal ein Defizit vorliegt, welches durch den Neubau einer Maßregelvollzugsklinik kompensiert werden muss.*

Diese Landesleitlinie wird nirgendwo als Quelle angegeben. Da sie die Ursache für die hier offengelegte Planung ist, muß diese Landesleitlinie zwecks Nachprüfungsmöglichkeit als Quellenangabe angegeben werden.

Zur zitierten Landesleitlinie
Desweiteren wurde mehrfach (auch durch die ehemalige Gesundheitsministerin Steffens) der Zweck dieser Landesleitlinie in Vorträgen und Argumentationen so dargestellt, daß damit eine Verteilung der „Belastung" angestrebt würde.
Genau dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn die Forensik in Wuppertal angesiedelt wird. Das Gegenteil wird erreicht, wenn im Landgerichtsbezirk Wuppertal nur ein Standort (Kleine Höhe) als geeignet dargestellt wird, und dann auf Grund dieser Landesleitlinie die Forensik eben genau in der Stadt Wuppertal errichtet würde, die schon die JVA Simonshöfchen und die JVA Ronsdorf aufweist – und dann wegen der Landesleitlinie (die ja zu einer Verteilung der Belastung führen soll) mit der Forensik eine weitere derartige Einrichtung hinzu bekäme.
Insofern ist die Grundlage der offengelegten Planung in Frage zu stellen und die Planung selbst hat somit offensichtlich keine gerechtfertigte Basis. Das komplette Verfahren zur Forensik auf der Kleinen Höhe muß in diesem Punkte hinterfragt werden und kann ohne eine Aufklärung nicht rechtsverbindlich fortgesetzt werden.

Zu Bedeutung der Wohnbaupotentialfläche Lichtscheid (Seite 16)

„Die Wohnbaupotentialfläche Müngstener Straße wurde nicht im Handlungsprogramm Wohnen aus 2009 benannt, da zu diesem Zeitpunkt die Nutzungsaufgabe durch die Bereitschaftspolizei noch nicht bekannt war. „

Diese Darstellung ist nicht richtig. Seit 2007 war bekannt, daß die Bereitschaftspolizei in Erwägung zog, den Standort Lichtscheid aufzugeben.
Am 22. Oktober 2012 informiert die Ex Ministerin Steffens die Stadt Wuppertal, daß die Wahl für den Forensik-Standort auf Lichtscheid gefallen ist. (Am 30. Oktober bietet Ex OB Jung der Ex Ministerin Steffens die Kleine Höhe als Standort an)

„Spätestens mit der internen Fortschreibung der Wohnbauflächenpotentiale in 2013 wurde die Liegenschaft jedoch als wichtige und zudem größte Wohnbaupotentialfläche Wuppertals erfasst."

Dieser zeitliche Zusammenhang legt nahe, daß es bei der Argumentation mit Hilfe des Wohnbauflächenpotentials Lichtscheid in erster Linie um die Abwehr des drohenden Zugriffs des Landes auf Lichtscheid für die Errichtung einer Forensik geht. (Dieser Eindruck wird im Übrigen durch die dann folgende Vorgehensweise von Wirtschaftsausschuß und Stadtrat bekräftigt.)

Zu Kleine Höhe (Seite 17)
„Die aktuellen Erkenntnisse aus dem Prozess der Regionalplan - Neuaufstellung machen deutlich, dass der Verlust einer Teilfläche oder auch der Gesamtfläche der Kleinen Höhe weder im eigenen Stadtgebiet noch in den angrenzenden Nachbarstädten gedeckt werden kann. Eine Aussage die auch auf das Wohnbauflächendefizit zutrifft. „

Warum wurde dieser Umstand nicht genutzt, um argumentativ einer Forensik in Wuppertal dem Land gegenüber zu widersprechen ? (Dies ist neben der verfehlten Intention der Landesleitlinie ein weiteres Argument gegen eine Forensik im Stadtgebiet Wuppertal.)

Zu Anderweitige Flächen des Landes im Stadtgebiet (Seite 17 u. 18)
„Die JVA Ronsdorf wurde im Jahr 2011 fertig gestellt. Das Areal weist eine Größe von ca. 24 ha auf. Als Flächenreserve stehen ca. 6,3 ha zur Verfügung. Dieser Teilbereich ist als neuer Standort für die Bereitschaftspolizei vorgesehen, der von dem Standort Lichtscheid verlagert werden soll. Entsprechend stehen diese Flächen faktisch nicht zur Verfügung, da andere Nutzungsabsichten des Landes für diese Flächen bestehen. Innerhalb des geltenden Bebauungsplanes 1115V ist der o.a. Bereich auch mit einer entsprechenden Flächenzuweisung für die Bereitschaftspolizei festgesetzt."

Wurde mit dem Land darüber verhandelt, die Flächenreserve für die Forensik nutzen zu können ? (Synergieeffekte). Mit welchem Ergebnis ?
Wie kann der Bebauungsplanes 1115V so geändert / neu aufgestellt werden, daß die Errichtung einer Forensik dort möglich ist ?
Mit dem heutigen Wissen, daß möglicherweise unverbrauchte Landschaft mit der Wertigkeit der Kleinen Höhe für eine Forensik geopfert werden würde, würden die Umzugspläne der Bereitschaftspolizei heute sicher anders bewertet werden und möglicherwiese anders ausfallen. Diese Option darf nicht ungeprüft bleiben.

Zu Umweltbelange allgemein (Seite 18)
„Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in die Natur- und Landschaft ist unter den ausgeführten strategischen Erwägungen aber gerechtfertigt, obwohl mit der Fläche Lichtscheid eine ökologisch weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht."

Dies ist eine subjektive, wertende Aussage, die, so wie sie hier formuliert ist, offensichtlich die Auffassung der Befürworter von „Kleine Höhe als Forensik Standort“ widerspiegelt.
Obwohl die Formulierungsweise dies suggerieren soll, ist die oben zitierte Aussage keine sachliche, objektive Bewertung oder Tatsachenfeststellung.
Teile des Stadtrates, alle Vertreter der Naturschutzverbände, die Bezirksvertretung Üllendahl-Katernberg sowie Teile der Bevölkerung (Einwohner Wuppertals, als auch Einwohner der Stadt Velbert) werten dies anders: Es ist nicht mehr gerechtfertigt, auf Kosten von Landschaft, Natur, landwirtschaftlichen Nutzflächen einen Forensik-Standort festzulegen, um sich Wohnbauflächenpotential an anderer Stelle zu sichern.

Zu Würdigung zu 1.3 (Seite 23)
Entsprechend ist eine „Entwicklung“ der Fläche zu einem Naturschutzgebiet oder auch nur die Entlassung der Fläche aus dem temporären Landschaftschutz nicht mit der strategischen Stadtentwicklung und deren Aufgaben vereinbar und sinnvoll.

An dieser Stelle fehlt leider der Hinweis, daß die o.g. „Entwicklung“ im Gegensatz zu den hier suggerierten städtischen Zielen der strategischen Stadtentwicklung jedoch den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens dient, sowie vieler weiterer Richtlinien und Gesetze, bis hin zum LandesNaturschutzgesetz NRW.

Zu Würdigung zu 1.7 (Seite 26)
Was ist eine „*vertragslose Nutzung, die jederzeit kündbar ist.*“ ?
Und ist das rechtskonform ?

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Einspruches und um Stellungnahme.
Rechtliche Schritte, sollten die oben vorgebrachten Widersprüche nicht geklärt werden, behalte ich mir vor.

Mit freundlichem Gruß,

Wuppertal, den 6.9.2017

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe
Stellungnahme zur Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante und offengelegte Flächennutzungsplanänderung 103 und gegen den Bebauungsplan 1230.

Die Information der Bürger im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit" zur hier beantragten Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Verfahren bzgl. des Bebauungsplanes 1230 ist in Hinsicht auf Transparenz zu den Verfahrensabläufen, zu den Terminen, in Hinsicht auf Einflußmöglichkeit der Bürger vollkommen unzureichend.

Das in den Flyern skizzierte Verfahren ist für den Bürger undurchsichtig, die Reihenfolge der Abläufe (z.B. Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, Bauplanung) unkonkret, die Terminstrecken stimmen im nachhinein betrachtet nicht.

Es fehlen Protokolle zu Gesprächsrunden beim OB Mucke.
Die FAQ wurden einseitig und parteiergreifen erstellt und formuliert.
Frühzeitige Informationen aus der Verwaltung zu anstehenden Abläufen: Fehlanzeige. Informationen zu eingegangenen Gutachten und Stellungnahmen: lückenhaft.

Dem gesamten Verfahren mangelt es an der gebotenen Transparenz, teilweise an der Sachlichkeit (bzgl. Standortauswahl und –Entscheidung) sowie an der Sorgfältigkeit (s. Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik – eingegangenen Stellungnahmen.)
Die formelle und die inhaltliche Qualität des Planungsverfahrens ist somit in Zweifel zu ziehen und das Verfahren ist entsprechend nachzubessern.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Einspruches und um Stellungnahme.
Rechtliche Schritte behalte ich mir vor.

Mit freundlichem Gruß,

Wuppertal, den 8.9.2017

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe
Ausstehender sachlicher und umfassender Standortvergleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante und offengelegte Flächennutzungsplanänderung 103 und gegen den Bebauungsplan 1230.

Aus dem Gespräch
Gespräch der Bürgerinitiativen/lokalen Interessenvertreter mit
Frau Gesundheitsministerin Steffens
zur geplanten Ansiedlung einer Klinik des Maßregelvollzugs (Forensik) am 01.06.2016 (18.00 –19.30 Uhr) im Rathaus Barmen

„15. Frage BI Lichtscheid:
Gibt es neben der bebauungsplanrechtlichen Unterschiede bzw. Eigentumsverhältnisse Aspekte, die Sie zur Priorisierung des Geländes an der Müngstener Straße führen? Wenn: Welche?
Antwort Stadt Wuppertal:
Aktuell kann eine solche Bewertung nicht vorgenommen werden, weil die Grundstücke nicht fertig entwickelt vorliegen.“

Wie läßt sich diese Aussage (Antwort der Stadt Wuppertal) unter dem Umstand erklären, daß seit dem 25.10.2012 beginnend mit Ex OB Jung die Vertreter der Fraktionen CDU und SPD im Stadtrat bis heute bei jeder Gelegenheit behaupten, im Vergleich mit Lichtscheid sei die Kleine Höhe besser geeignet für einen Forensik-Standort ? Das Prüfverfahren zur Eignung der Kleinen Höhe ist bis heute (2017) nicht abgeschlossen und doch wurde politisch bereits 2012 vorentschieden, daß die Kleine Höhe für den Forensik-Standort vorgesehen werden soll – ohne Vorliegen der notwendigen Informationen und ohne Durchführung eines sachlichen Abwägungsprozesses.
Wenn die zur Zeit andauernden Prüfungen im Rahmen des Offenlegungsverfahrens die Rechtskräftigkeit der 103. FNP-Änderung nachweisen, ist damit nicht mehr und

nicht weniger festgestellt, daß prinzipiell zwei Standorte für die Forensik in Frage kommen: Lichtscheid und die Kleine Höhe.
Danach muß - wie bereits wiederholt gefordert – ein sachlicher Abwägungsprozeß durchgeführt werden, der die beiden Standorte nach verschiedenen gewichteten Kriterien vergleicht. Ein Beispiel dafür ist die von der Stadt Wuppertal durchgeführte Untersuchung zum Standort der BHC-Arena. Die BI Kleine Höhe hat dieses Verfahren auf die beiden in Diskussion befindlichen Standorte für die Forensik angewendet mit eindeutigem Ergebnis: Lichtscheid wäre ist besser geeignet. Es ist nicht nachvollziehbar, daß die Stadt die Sorgfalt, die sie beim Standortauswahlverfahren für eine Sportstätte hat walten lassen, für eine Entscheidung mit sicher höherer Tragweite sträflich vermissen läßt.
Bis heute bleiben Kommunalpolitik und Verwaltung eine Antwort hierauf schuldig. Das deutet darauf hin, daß es sich bei den gefallenen Vorentscheidungen um gelungene Einflußnahme und um die Wahrung von Interessen handelt, die nicht öffentlich behandelt werden sollen.
Diese Umstände und die Vorgehensweise seit dem 25.12.2017 verurteile ich aufs schärfste.
Ich behalte mir hiermit rechtliche Schritte vor, sollte die Forensik auf der Kleinen Höhe realisiert werden mit den damit verbundenen Umwelt-Beeinträchtigungen und im Nachhinein Aspekte bekannt werden, die auf einen nicht kommunalplanungs-konformen Ablauf hindeuten.

Ist eigentlich die Verfügbarkeit des Geländes auf Lichtscheid für Wohnbebauung seitens des Eigentümers (Land NRW ?) bestätigt (unter dem Vorbehalt natürlich, daß die Kleine Höhe für die Forensik gesichert ist) ?

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Einspruches und um Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß,

31.07.2019

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Bedenken und Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

Bedenken und Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit äußere ich meine Bedenken und erhebe Einspruch gegen die o.g. Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe

Ich habe mich seit Beginn der 1980er Jahre gegen die schon damals geplante Bebauung auf der Kleinen Höhe eingesetzt – und dafür eine der ersten Bürgerinitiativen in Deutschland mit gegründet.

In dieser Zeit, also vor 40 Jahren, war schon absehbar, daß eine „Vernichtung" dieser Fläche der seit den 70er Jahren ins Bewußtsein dringenden fortschreitenden Umweltzerstörung weiter Vorschub leisten würde.

40 Jahre später steht die Menschheit immer noch vor den globalen Herausforderungen, die im Grunde genommen in den 70er Jahren schon bekannt waren (Global 2000 / Club of Rome).

Wie kann es sein, daß angesichts dieser drohenden globalen Katastrophe der Rat der Stadt Wuppertal und die Verwaltung denken und handeln nach den Mustern der 1970er Jahre ?

Mit meinen 88 Jahren bin ich sicher nicht mehr direkt betroffen von einer Forensik auf der Kleinen Höhe und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Offensichtlich im Gegensatz zu der überwiegenden Anzahl der Ratsmitglieder fühle ich jedoch Verantwortung, auch für die kommenden Generationen.

Ich appelliere an Ihre Vernunft: stellen Sie die Planung zur Kleinen Höhe ein und fordern Sie das Land NRW auf, einen Standort für die Forensik zu suchen, der weniger Beeinträchtigung der Umwelt mit sich bringt.

Seien Sie mutig, zeigen Sie Einsicht und kommen Sie Ihrer Verantwortung nach.

Mit freundlichem Gruß

Wuppertal, den 8.9.2017

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe
Verantwortbarkeit des Baus einer Forensik im Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante und offengelegte Flächennutzungsplanänderung 103 und gegen den Bebauungsplan 1230.

Begründung:

Zitat aus Aus Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik
eingegangenen Stellungnahmen

Würdigung zu 1.3
„Der Planungsraum „Kleine Höhe“ (Gemarkung Dönberg)
ist als Zuwachs der Gebietsreform von 1975
(Obersiebeneick und Dönberg) Wuppertal zugeschlagen
worden. Im Jahr 1981 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal den
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 750, um den Bereich „Kleine Höhe“
als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fortführung des Bebauungsplanes 750 wurde
im Jahr 1986 eingestellt, gleichzeitig wurde beschlossen, die Flächen als potentielle
Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt sowie im Gebietsentwicklung
splan des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehen zu lassen. Im Jahr 2001 erfolgte
der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1046, um die Planungen zur
gewerblichen Entwicklung des Bereiches neu fortzuführen. Allerdings wurde auch
dieses Planverfahren nicht zum Abschluss gebracht.
Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2005 wurde das
Areal weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insoweit ist es zutreffend, dass
die Stadt Wuppertal die gewerbliche Entwicklung der Kleinen Höhe schon
seit mehreren Jahrzenten im Fokus hat, allerdings ohne die verbindliche
Bauleitplanung hierfür abschließen zu können.
Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Gewerbeflächenentwicklung im
Suchraum als Planungsrelikt aus den 1970er Jahren aufzufassen bzw.

zu negieren ist. Gerade die Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes und auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zeigt, dass Wuppertal weiterhin einen großen Bedarf an Gewerbeflächen hat und diesen derzeit nicht über geeignete Flächenausweisungen decken kann."

Die Begründung, daß und warum die Planung zur potentiellen Nutzung der Kleinen Höhe als Gewerbefläche über die Jahre fortgeführt wurde, ist nachvollziehbar; jedoch einseitig und berücksichtigt nicht, daß sich die Situation in Bezug auf Verbrauch natürlicher Resourcen (Flächen, Wasser, Luft, …) und Umweltbelastung innerhalb der 45 Jahre ! (Zeitraum seit Verkauf der Flächen durch Landwirte zur geplanten Errichtung eines Forschungszentrums bis heute) signifikant geändert hat.

„*Entsprechend der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Wuppertal Nord* ***ist der Vorhabenraum Bestandteil eines großflächigen Landschafts-schutzgebietes"*** (zitiert aus dem Umweltbericht)

Diesen Umstand zu ignorieren (auch wenn es planungsrechtlich erlaubt ist) ist mit dem Wissen um unsere Umwelt heute nicht vertretbar.
Bei der Bewertung des Standortes Kleine Höhe muß berücksichtigt werden, daß die Forensik, sollte sie auf der Kleinen Höhe realisiert werden, faktisch (wenn auch nicht planungsrechtlich) in ein Landschaftsschutzgebiet hineingebaut wird. Diese Betrachtungsweise muß dazu führen, daß alternative Standorte gesucht (und gefunden) werden. Dies läßt der derzeitige Planungsprozeß vermissen und daher ist ein Korrektur des Planungsverfahrens dringend erforderlich.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Einspruches und um Stellungnahme.

Es grüßt Sie freundlich,

29.07.2019

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch gegen die o.g. Planung mit folgenden Begründungen:

- Der Stadtrat widersetzt sich mit der Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe wiederholt gegen den Willen der Bürger, welcher nicht nur in den öffentlichen Veranstaltungen zu diesem Thema zum Ausdruck kommt, sondern auch nahezu einstimmig von der Bezirksvertretung Üllendahl Katernberg in den Stadtrat eingebracht wird. Es scheint offensichtlich, daß der Rat gezielt die Kleine Höhe opfert, um zum einen wirtschaftliche Interessen zu verfolgen und zum anderen die Forensik ursprünglich an der Müngstener Straße sowie nun an der Parkstraße zu vermeiden. Der Rat ignoriert damit, daß sich die Prioritäten seit Beginn der Diskussion um die Kleine Höhe zu Beginn der 80er Jahre mittlerweile geändert hat in Bezug auf Natur- und Umweltschutz. Die Bereitschaft, dieses Gelände der Bebauung und damit Versiegelung preis zugeben , stammt aus dem Umweltbewußtsein und „Nichtwissen“ der 70er Jahre. Mit der heutigen Erkenntnis, welchen Problemen die Menschheit gegenübersteht, ist diese Planung verantwortungslos und damit einzustellen.

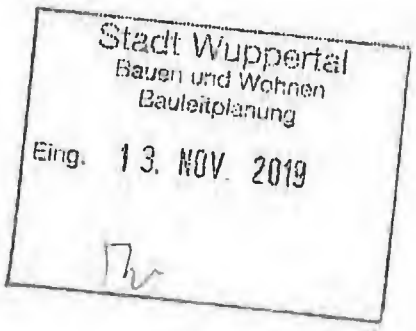
- Es ist nicht erkennbar, daß das Land NRW Alternativ-Standorte ausreichend geprüft hat auf Eignung, vor allem unter Umweltschutzaspekten. Die Stadt Wuppertal hat zu keinem Zeitpunkt diese Prüfung eingefordert und nimmt damit auf fahrlässige Weise in Kauf, daß am Ende dieses Gelände Kleine Höhe als maßgeblich geeignet dargestellt wird und für den Standort einer Forensik zerstört wird. Das Land NRW sowie die Stadt Wuppertal mißachten damit ihre jeweilige Pflicht, die Beeinträchtigung, die der Bau einer Forensik mit sich bringt, unter objektiver Bewertung aller relevanten Faktoren so gering wie möglich zu halten.

- Das Land NRW beruft sich bei der Zuordnung der Forensik zu Wuppertal darauf, daß diese im Landgerichtsbezirk Wuppertal angesiedelt werden müsse. Dies ist eine widerholt getätigte Behauptung. Es existiert hierzu weder eine gültige Gesetzgebung noch eine anderweitige legitimierte normative Festschreibung. Durch das Verfahren gemäß dieser Aussage schließt das Land unzulässigerweise potentielle Standort von vorneherein aus. Auch durch diesen Umstand mißachtet das Land NRW damit seine Pflicht, die Beeinträchtigung durch den Bau einer Forensik unter objektiver Bewertung aller potentiellen Standorte so gering wie möglich zu halten.

Wie oben dargelegt ist offensichtlich, daß die Planungen der Forensik auf der Kleinen Höhe nicht am Gemeinwohl orientiert sind, sondern interessen-geleitet. Der Rat der Stadt ist dem Gemeinwohl verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, daß für die erforderliche zu errichtende Forensik ein Standort gefunden wird, welcher minimale Beeinträchtigungen mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt und Natur sind zu vermeiden.

Gemäß dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung kann die Nutzung von Brachflächen, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale die Flächen-Neu-Inanspruchnahme in Deutschland bis 2020 auf etwa 34 Hektar/Tag sinken. Denn in Deutschland gibt es aktuell etwa 120-165 Tausend Hektar Brachflächen und Baulücken; und auch wenn ca. ein Drittel davon als nicht aktivierbar gilt, so bleiben erhebliche Flächenpotenziale im Innenbereich verfügbar, durch deren konsequente Nutzung die Flächenneuinanspruchnahme auf Jahre deutlich verringert werden kann.
Diese Prämisse muß für die Suche nach alternativen Standorten oberstes Gebot sein.
Hierzu fordere ich den Rat der Stadt Wuppertal nachdrücklich auf.
Stellen Sie die Beplanung der Kleinen Höhe ein und fordern Sie das Land NRW auf, seinen Pflichten, wie oben beschrieben, nachzukommen.

Mit freundlichem Gruß



Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Keine Bebauung im Grüngürtel „Kleine Höhe“ an der Stadtgrenze Wuppertal/Neviges

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klimawandel hat – das werden Sie bestätigen – höchste Priorität. Angesichts des Insektensterbens und des Rückgangs der Artenvielfalt in der Pflanzen- und Tierwelt ist es unverantwortlich, dass Sie immer noch trotz der erheblichen Widerstände an einer Bebauung im Grüngürtel „Kleine Höhe“ festhalten.

Die Bezirksvertretung Uellendahl/Katernberg hat sich einstimmig gegen die Bebauung ausgesprochen. Es gibt zwei Bürgerinitiativen gegen die Bebauung des Grüngürtels „Kleine Höhe“. Die Stadt Velbert hat sich gegen die Bebauung ausgesprochen, ebenso der Landtagsabgeordnete Martin Sträßer, der Bundestagsabgeordnete Peter Beyer, der Dipl.-Biologe Jörg Liesendahl, Vorstandsmitglied der BUND-Kreisgruppe Wuppertal.

Wollen Sie den Rotmilan, den Schwarzstorch, den Uhu und andere geschützte Vogel- und andere geschützte Tierarten ausrotten? Verhindern Sie diese Freveltat. Erst sterben die Insekten, dann die Vögel und dann die Menschen.

Deshalb erhebe ich nochmals Einspruch gegen jegliche Bebauung des Grüngürtels „Kleine Höhe“. Vermeiden Sie langjährige Gerichtsverfahren.

Abs.:

Velbert 12.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Unterschrift(en):

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 23:32
An: Bauleitpläne
Betreff: 1. Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie 2. Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit plädieren wir für den Erhalt der gesamten Kleinen Höhe aus Gründen des Natur-und Klimaschutzes als Frischluftzone für Wuppertal, als wertvolles Ackerland und als Erholungsgebiet! Daher sind wir gegen die Bebauung und Versiegelung der Kleinen Höhe und erheben Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:

Mittwoch, 13. November 2019 23:24
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen Forensik auf der Kleinen Höhe

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Forensik auf der Kleinen Höhe könnte trotz aller ihrer Beeinträchtigungen von Natur, Landwirtschaft und Anwohnern ein vertretbarer Kompromiss sein, würden nicht weitere im Raum stehende Planungen den Verlust des Grüngürtels, der Kaltluftschneise und ein Zusammenwachsen der Städte vorantreiben. Die Regionalplanung erfasst benachbarte Gebiete wie Asbruch und am Oberdüsseler Weg als geplante Wohngebiete. Die Gewerbenutzung der verbleibnenden Kleinen Höhe würde lediglich mit Überarbeitungsoptionen auf Eis gelegt. Daher muss die Forensik als Einstieg in den Verlust dieser und weiterer angrenzender Grünflächen gewertet werden, was dem Trend in Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels fundamental entgegen läuft. Hiergegen hätte die Politik klarer und verbindlicher Position beziehen sollen.
2. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
3. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
4. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten

Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:

Mittwoch, 13. November 2019 22:37
An: Bauleitpläne
Cc: info@kleinehoehe.de
Betreff: kleine Höhe / Widerspruch / Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:1.Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegteHinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.2.Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.3.Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp- Bewertung heißt esim Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung istFolge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung! 4.Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertaldurch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.5.Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!6.Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.7.Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können -ohne Vorbehandlung -eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits-und Kostenkonzept im Umweltbericht!8.Gegen die folgende Feststellung im
Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung derbeanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land-und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.)

Darüber hinaus habe ich folgende Bedenken:

es geht hier auch um die Frischluftzufur, ich persönlich fahre jeden Morgen mit dem Fahrad zur S-Bahn Rosenhügel und spüre genau an dieser Stelle einen Temeraturabfall von mindestens 2-3 °C. Dies ist nur im Sommer angenem zu durchfahren. Es liegt vieleicht daran, dass das Baugebiet in einer Senke liegt und genau hier sehe ich ein weiters Problem:

- Das innere einer Forensik darf nicht einsehbar sein

damit müsste der Zaun um die neue Forensik also noch höher als 5,5m sein!

Somit würde es die Frischtluftzufur an dieser Stelle in weit höherem Maße beeinträchtigen. Und genau dies dürfte den Planungen im Widerspruch stehen.

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 22:31
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe.

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluß des Rates vom 25.2.2019 untermauert
wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete reicht nicht als Begründung, da die Lasten,
die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, nicht benannt werden. Die angeblich fehlenden Gewerbegebiete werden nicht weiter erläutert.
Nach meiner Kenntnis gibt es in Wuppertal noch reichlich Brachen und Leerstände.
Im übrigen haben heutige "start ups" einen deutlich geringeren Platzbedarf als Firmengründungen vor 50 Jahren.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal
die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung
der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das
Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmugsbereiche vor, die durch die Beauung beeinträchtigt würden.
Gerade in Zeiten des Klimawandels mit Hitze- und Dürreperioden sind solche Kaltluftströmungsbereiche von immenser Bedeutung.
Im übrigen sind hier Klimadaten der letzten Jahre und nicht - wie im Klimagutachten geschehen - Zahlen aus den 90er Jahren des vorigen
Jahrhunderts zugrunde zulegen.

4. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht:

Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte
Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal. Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel. Stadtplanung sollte das Ziel
haben, den Individualverkehr zu reduzieren.

5. Gegen den Flächenverbrauch:
Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: "Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den
Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen
Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche
als Sachgut".
Diese Bwertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe.

6. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (Z. Zt. Anbau von Weizen und Mais):
In der vorliegenden Biotopbewertung heißt es im Umweltbericht: "... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp
der konventionell bewirstschafteten Ackerfläche (HAO) dominiert." Dies ist ein "Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche!
Die derzeitige Konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlaßten kurzen Pachtzeiträume
für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (zweitbeste Güteklasse!!!) das Potential
für biologische Bewirtschaftung!

7. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht:
"Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft ingesamt ist aufgrund der weiterhin
zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen."
Hier wäre aber eine biologischer Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
Regionale ortsnahe Versorgung mit guten landwirtschaftlichen Produkten, besonders in Bio-Qualität, wird in Zukunft
immer wichtiger, um aus klimaschutzgründen unnötige Transportwege zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Wuppertal, der 13.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen die Tatsache, dass dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Kartierung aus dem Jahre 2013 zu Grunde gelegt wurde. Laut Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sollten die Daten allerdings nicht älter als fünf Jahre und dürfen nicht älter als sieben Jahre sein. Als Bezugszeitraum gilt das Inkrafttreten des Plans, welches in diesem Fall in der Zukunft liegt. Die sieben Jahre werden im Juli 2020 überschritten.

11. Gegen die Tatsache, dass die Stadt Wuppertal in Zeiten in denen Umwelt- und Artenschutz so wichtig wie noch nie sind einen Landschaftsstreifen zerstören will, der seit vielen Jahren nicht nur ein Naherholungsgebiet für Menschen darstellt, sondern auch die Heimat für schützenswerte Tiere ist. Die Stadt Wuppertal muss sich bewusst werden, dass die Versiegelung von weiteren Flächen zur Zerstörung der Umwelt beiträgt und somit nicht akzeptiert werden kann.

12. Gegen die Tatsache, dass der Umweltbericht klar darlegt, dass:

• Flächen eines Landschaftsschutzgebietes beansprucht werden (S. 83)

• Ein Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (S. 84)

• Eine weitgehende Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens erzeugt werden (S. 84)

• Sich aufgrund des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut der Landschaft ergeben (S. 85)

• Eine Abwertung der Erholungseignung erwartet wird (S. 86)

• Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie den Bodenhaushalt erzeugt werden, welche nur bedingt kompensierbar sind. (S. 86

• Sich der alternative Standort „Parkstraße“ im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen wird (S. 86)

aber dennoch als Gutachten verwendet wird, der eine Realisierung einer Maßvollzugsklinik auf der kleinen Höhe rechtfertig. Was muss aus Sicht der Stadt Wuppertal in einem Umweltbericht stehen, damit die Politiker der Stadt Wuppertal einsehen, dass die kleine Höhe zur Bebauung völligst ungeeignet ist?

Unterschriften:

Rathaus Wuppertal-Barmen 01.08.2019
Ressort Bauen und Wohnen

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

A) Eingabe gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Eingabe gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte wir eine Reihe von Anregungen und Bedenken in das Verfahren einbringen.

Folgende Abkürzungen werden im Weiteren verwendet:

Forensik, Maßregelvollzugsklinik = MVK
BI = Bürgerinitiative
Kleine Höhe = KH
Flächennutzungsplan = FNP
Träger Öffentlicher Belange = TÖB

Inhalt

Inhalt 1
Wirkung auf das Landschaftsbild 3
Behandlung des faktisch vorhandenen Grünzugs im Umweltgutachten und in der Begründung 3
Eingrünung des Außengeländes 4
Wildwechsel 5
Monitoring während der Bauphase 5
Monitoring nach der Bauphase 6
Überprüfung fünf Jahre nach Rechtskraft 6
Langfristige Sicherstellung der Funktion der Ausgleichsflächen 7
Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 7

Überbewertung des Status „konventionell“ oder „intensiv bewirtschaftete Fläche“ 8
Potentiale der konkurrierenden Flächen 8
Radweg über Druckleitung 8
Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums 9
51 Jahre Betonpolitik 10
Einbeziehung der möglichen Folgen einer Wohnbebauung „Schiene NRW“ auf der Kleinen Höhe im Bereich Asbruch 10
Unklarer Bedarf an Gewerbefläche 11
Die Chronologie der alternativen Standorte im Verlauf des Verfahrens 11
Beliebigkeit der Gründe für die Ablehnung der Errichtung der Klinik am Standort Parkstraße 12
Prüfung und Abwägung alternativer Standorte 13
Umweltuntersuchung nach der besten Alternative 13
Einfluss der Forensik auf geplante Wohnbebauung 13
Länge des Verfahrens und Aktualität der zugrunde gelegten Stellungnahmen der TÖB 15
Exponierte Lage 15
Standortvergleich einseitige Argumentation 16
Mehrkostentransparenz 17
Klimaeinschätzung auf Basis „Schriftenreihe Raumordnung von 1979“ 17
Klimawirkung „Dachbegrünung“ 18
Klima, Einfluss auf RDP 8 18
Alternative Nutzung der Kleinen Höhe 18
Anhänge 20
Anhang 1 20
Anhang 2 20

Wirkung auf das Landschaftsbild

Die Wirkung der MVK auf das Landschaftsbild ist aus zwei Gründen relevant:
Erstens dient der Landschaftsbereich der KH als landschaftlich attraktive und einladende Trennung zwischen den Stadtgebieten, egal ob man vom Velberter Gebiet nach Wuppertal kommt oder umgekehrt. Zweitens würde die MVK so wie geplant eine Initialbebauung mitten in das Landschaftsschutzgebiet eine nachhaltig abwertende Wirkung auf das Schutzgut Landschaft mit sich bringen und somit weitere Erschließungen erleichtern.

Ich wiederhole daher die Kritik am mangelhaften Umweltbericht, der das Landschaftsbild mit diesen beiden Fotos dokumentiert:



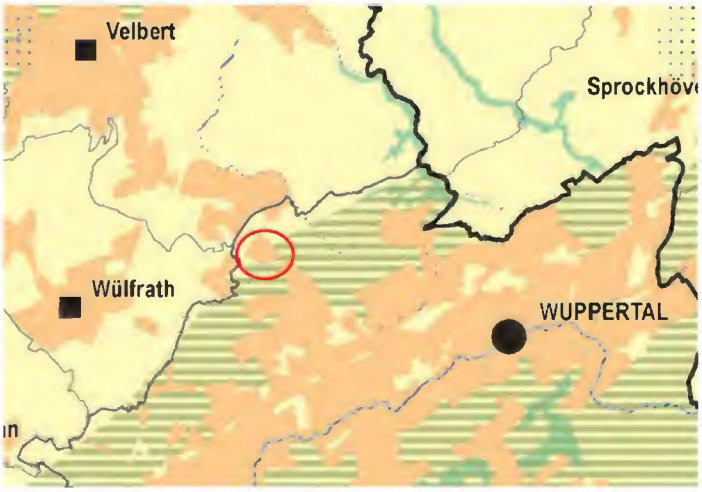


Diese Bilder erzeugen ein falsches Bild von der Landschaft. Im Text wird dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zugemessen, um dann auf die „Vorbelastungen“ in den Abbildungen hinzuweisen.

Diese Darstellung ist einseitig und interessengeleitet. Ich fordere Sie erneut auf, das entsprechend im Umweltgutachten richtig zu stellen und in die Begründung einfließen zu lassen.

Behandlung des faktisch vorhandenen Grünzugs im Umweltgutachten und in der Begründung

Das Umweltgutachten behandelt das Thema Grünzug mit einer Darstellung, die die Tatsachen verzerrt darstellt. Die Aussage „Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach Nordost“ wird mit dieser Darstellung (Bild links) dokumentiert: Diese Darstellung zeigt nur die Grünzüge auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die angrenzenden Grünzüge auf Mettmanner und auf Ennepetaler Gebiet sind nicht grün schraffiert obwohl sie es sein müssten.



Ich widerspreche hiermit erneut dieser im wahrsten Sinne einseitigen Darstellung und fordere Sie auf, das im Gutachten entsprechen mit einer Darstellung zu dokumentieren, die klar darlegt, an welcher Stelle im Grünzug sich die geplante MVK befinden würde.

Zur Darstellung der Zusammenhänge bzw. der aus meiner Sicht sinnvollen Betrachtung des Grünzugs hier eine Fotomontage aus Google-Maps-Bildern der BI Kleine Höhe.



Eingrünung des Außengeländes

Im Umweltgutachten wird zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehrung in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange eine Eingrünung des Außengeländes gefordert. Und zwar u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs. In der Festsetzung findet sich dazu, abgesehen von dem genannten Gehölzstreifen, keine weitere Anforderung in Bezug auf die Eingrünung der massiv wirkenden 5,50 m hohen Außenumwehrung, insbesondere auf der schon in meiner ersten Eingabe dargestellten Kuppe.

Ich fordere Sie auf, präziser darzulegen, was mit u.a. noch gemeint ist oder offen darzulegen, dass die übrigen Bereiche des 5 m breiten Schutzstreifens aus Sicherheits- bzw. sonstigen Gründen nicht eingegrünt werden können. Hier könnte sonst ein falscher Eindruck entstehen.
Ich wiederhole meine auch schon in der ersten Offenlegung vorgebrachte Forderung, mit einer einfachen 3D-Simulation dem Rat der Stadt Wuppertal und den Bürgern einen Eindruck zu verschaffen, welcher Blick sich ergeben würde, z.B. beim Durchwandern des Gebietes in den vier möglichen Richtungen.

Wildwechsel

Die Tatsache, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe auf meinem Weg zur Arbeit zweimal täglich durchfahre, erlaubt es mir, ein gutes Bild über die zu diesen Uhrzeiten anzutreffen Tierarten zu bekommen. In dem Zusammenhang ist mir beim Lesen des Umweltberichts aufgefallen, dass im Umweltbericht nur an einer einzigen Stelle (B-Plan, S. 33) mit den Worten „die bestehende Nevigeser Straße eine Barriere im Biotopverbund für bodengebundene Arten“ abgehandelt wird. Des Weiteren findet sich auf Seite 28 des gleichen Umweltberichtes die Aussage:

„Die letzte artenschutzrechtliche Einschätzung bezüglich Klein- und Großsäugern ist aus dem Jahre 2001. „Daneben liegen noch ältere Kartierergebnisse für den Großraum vor, die jedoch aufgrund des Alters bzw. der vorliegenden aktuelleren Erhebungen über eine geringere Aussagekraft verfügen. So erfolgten 2001 umfangreiche ökologische Untersuchungen u.a. zu Klein- und Großsäugern, Fledermäusen, Brutvögeln, Wintergästen und Durchzüglern, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfaltern sowie Laufkäfern im Rahmen der damaligen Bestrebungen zur Aufstellung des Bebauungsplans 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe"“

Vor dem Hintergrund der sich zur Zeit dramatischen Veränderungen in Flora und Fauna kritisiere ich hiermit die mangelhafte, sowie die bei geplantem Baubeginn 2021 um 20 Jahre veraltete Erfassung der hier lebenden bodengebundenen Tiere, deren Wildwechsel unbestritten ist. Eigene Beobachtungen (konkret Rehwild am 19.07.2019 um 7:30) sowie Hase, Fuchs, Marder, Iltis, Igel, Eichhörnchen. Ich weise erneut auf die besondere Engstelle im Biotopenverbund hin, die bei der Bebauung durch die MVK die Biodiversität belasten würde.



Abb. 8: Biotopverbundräume im Wuppertaler Norden; Planungsraum rot markiert (Quelle: LINFOS Fachdaten; © Geobasis NRW)

Ich fordere Sie auf, die Erfassung der Tierwelt gutachterlich auf den aktuellen Stand zu bringen.

Monitoring während der Bauphase

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf S. 39 sind detailliert „Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung Feldlerche“ dokumentiert. In der Festsetzung ist das in der Form nicht zu finden. Des Weiteren fehlt in der Festsetzung ein Hinweis auf die geforderte ökologische Baustellenbetreuung.

Ich fordere Sie auf, allgemeinverständlich in der Festsetzung darzulegen, wie und von wem die ökologische Baustellenbetreuung durchgeführt wird.

Monitoring nach der Bauphase

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag heißt es auf S. 43: „Es wird empfohlen eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme durchzuführen. Aufbauend auf den Ergebnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ - Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017) …“

Ich fordere Sie auf, dieses geforderte Monitoring in der Festsetzung zu verankern, und klar zu benennen, wer es durchführt und wo die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Überprüfung fünf Jahre nach Rechtskraft

Im Umweltbericht B-Plan S. 81 heißt es: „Darüber hinaus wird eine eigenständige Überprüfung spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Umsetzung der Planung empfohlen. Inhaltlich sollen u.a. folgende Punkte abgedeckt werden:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter. Im vorliegenden Fall sind unter Beachtung der oben genannten Maßnahmenerfordernisse die unten aufgelisteten Aspekte im Rahmen des Monitorings besonders relevant. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wird die Etablierung einer ökologischen Baubegleitung während der Bauphase empfohlen.
- Kontrolle der vollständigen und fachgemäßen Realisierung der Kompensations- und Pflanzmaßnahmen (vgl. Kap. 7.2); Kontrolle der Pflege und des dauerhaften Erhalts der Pflanzungen
- Kontrolle der Umsetzung der Einsaatflächen (Obstwiese, Schutzstreifen) mit regionalem bzw. gebietseigenem Saatgut sowie der Einhaltung der fachgemäßen Pflege
- Kontrolle der vorgezogenen und fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche als Funktionsnachweis sowie der weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung)
- Kontrolle des Feldlerchenbestands, aufbauend auf einer Bestandserfassung vor Durchführung der CEF-Maßnahme (ex ante Erfassung) und fortlaufend ab dem ersten Jahr nach Baubeginn mit drei Begehungen pro Jahr in den ersten fünf Jahren unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017); ab dem fünften Jahr Kontrolle alle zwei Jahre, sofern eine stabile Populationsentwicklung nachgewiesen wurde.“

Weder in den Festsetzungen noch in der Begründung wird dazu Stellung bezogen.
Ich fordere Sie auf, das nachzuholen.

Langfristige Sicherstellung der Funktion der Ausgleichsflächen

Es wird nicht ausreichend dargelegt wie und von wem sichergestellt wird, dass die B-Plan ausgewiesenen Ausgleichsflächen gepflegt und erhalten bleiben. Die Verantwortlichkeiten zwischen Betreiber der Klinik (Land), den pachtenden Landwirten und der Stadt ist allgemeinverständlich offenzulegen.

Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018

Im Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 mit dem Titel Untersuchungen der Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Gruppen der Tier- und Pflanzenwelt vom März 2019 kommen die Wissenschaftler Ulf Schmitz, Norbert Stapper, Michael Stevens, Ludger Wirooks, Olaf Diestelhorst, Joachim Busch zu folgendem Fazit:

„Zu der Zerstörung und Verschlechterung von Lebensräumen sowie anderen klassischen Gefährdungsursachen tritt der Klimawandel als weitere mögliche Ursache für den Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten hinzu. Bei den Flechten sowie den Farn- und Blütenpflanzen zeigen sich bereits starke, statistisch signifikante Trends, aber auch bei den Heuschrecken und Libellen zeigen sich schon deutliche Änderungen im Artenspektrum, die auf den Klimawandel zurückgeführt werden können. Dagegen sind klimabedingte Bestandsänderungen bei Schmetterlingen und Vögeln in den Untersuchungsgebieten bislang noch nicht so eindeutig zu erkennen, sondern in vielen Fällen eher auf direkte Lebensraumveränderungen zurückzuführen. Der Rückgang bzw. die Ausbreitung einzelner Schmetterlings- und Vogelarten wird aber ebenfalls durch Einflüsse des Klimawandels angetrieben. Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen können als wissenschaftliche Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen dienen, welche die Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich des Menschen zum Ziel haben. Dies können z. B. ein verbesserter Biotopverbund, effiziente Frischluftschneisen für die überwärmte Innenstadt und andere, allgemeine Verbesserungen der Lebensraumqualität sein.“

Gegen diese aktuellen Erkenntnisse verstößt die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe und ist unter dem Druck der aktuellen klimatischen Veränderungen nicht mehr verantwortlich zu rechtfertigen. Die Gutachten weisen nicht deutlich genug auf diese dramatischen Veränderungen hin.

Weitere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind zu berücksichtigen bzw. im Umwelt- und Klimagutachten zu aktualisieren: https://www.klimawandelvorsorge.de/topnav-rechts/mehr/

Ich fordere Sie auf, statt auf der Basis veralteter Klima- und Umweltberichte, eine gründliche Untersuchung der Klimafolgen am Beispiel der Stadt Düsseldorf für die Stadt Wuppertal zu Grunde zu legen oder zumindest fundiert darzulegen, das die in der Quelle oben genannten Fachinformationen ausreichend berücksichtigt wurden.

Überbewertung des Status „konventionell“ oder „intensiv bewirtschaftete Fläche“

Im Umweltbericht wird an 12 Stellen auf die „**intensiv** landwirtschaftliche Nutzung“ sowie an sieben Stellen auf „**konventionell** genutzten Ackerflächen“ der Fläche hingewiesen. Diese Herangehensweise zielt darauf ab, die Wertigkeit der Fläche herabzuwürdigen.

Die Möglichkeit, die Fläche und die umliegenden Flächen weniger intensiv oder gar biologisch zu bewirtschaften, wird systematisch ausgeblendet. Die Ausgleichsmaßnahmen werden so künstlich niedrig gerechnet.

Des Weiteren hat sich die Fläche in den letzten Jahren durch das Anlegen von mehreren Blühstreifen verändert. Das ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Ich fordere Sie daher auf, den Umweltbericht zu diesen beiden Aspekten auf Stand zu bringen.

Potentiale der konkurrierenden Flächen

In der FNP-Begründung werden die Möglichkeiten der Flächennutzung an der KH wie folgt beschrieben:

a) Nutzung als Wohnbaufläche

b) Nutzung als Gewerbefläche

c) Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage

d) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik

Die Nutzung, wie sie heute existiert (aktive verbrauchernahe Landwirtschaft) oder wie sie entwickelt werden könnte: ökologische Landwirtschaft, Lernort mit Natur- Landwirtschafts- und Forschungsfläche, wird als Potential nicht in Betracht gezogen.

Demgegenüber wird das Potential einer Gewerbefläche von gerade mal 5 ha als überragende und einzige Begründung für das gesamte Verfahren verwendet.

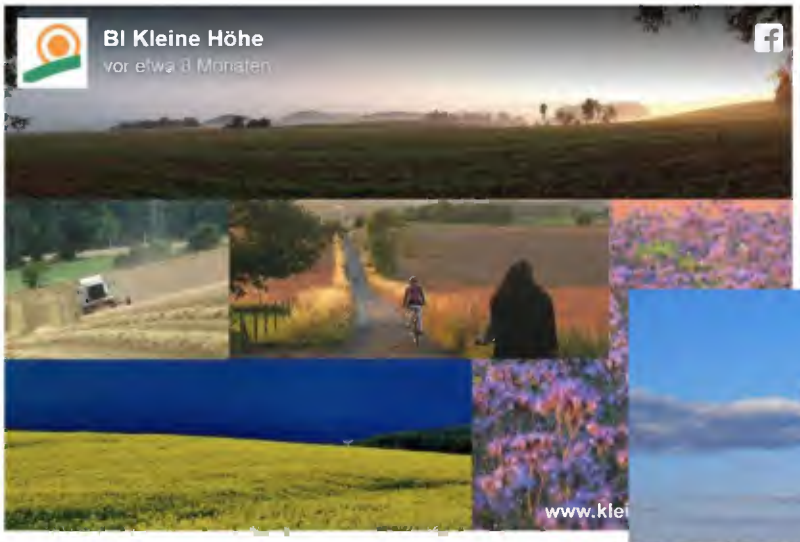
Ich fordere Sie auf, auch für die Kleine Höhe das zukünftige Potential (siehe unten „Alternative Nutzung“) insbesondere vor dem Hintergrund der absehbaren klimatischen Herausforderungen (siehe unten „Stadt Düsseldorf“) durch ein Gutachten zu ermitteln und der nächsten Begründung beizufügen.

Radweg über Druckleitung

Die in der B-Plan-Würdigung auf S. 54 beschriebene Radwegerneuerung ist bereits erfolgt. Jetzt ist dringend darauf zu achten, dass bei der möglichen Verlegung des geplanten Schmutzwasserkanals dieser neue Radweg nicht beschädigt oder verschlechtert wird.

Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums

Richtigerweise wird auf S. 61 des B-Plan-Umweltberichtes auf die Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums durch die Bebauung hingewiesen. Im Anschluss daran heißt es dann aber: „Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht.









Das weise ich als falsch zurück. Bilder von der Kleinen Höhe wie diese beweisen, dass genau diese Aussage absolut falsch ist. Ich fordere Sie auf, den Umweltbericht dahingehend zu aktualisieren und diesen Aspekt folgerichtig in der Begründung offen und verständlich darzulegen. Eine einfache Einschätzung der täglichen Nutzung der Kleinen Höhe durch die Bürger ist durch Umfrage, Beobachtung oder auch Interview der Landwirte leicht zu erstellen.

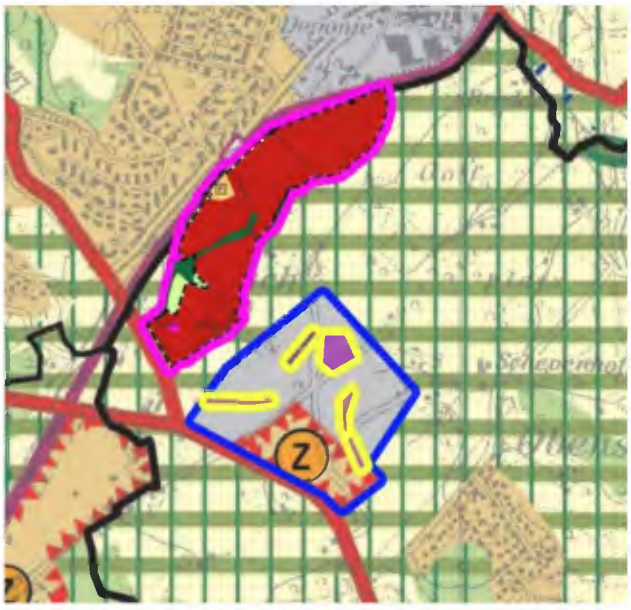
51 Jahre Betonpolitik

Die auf die im Jahre 1968 zurückgehende Einstufung der Fläche als Gewerbefläche ist und bleibt das Fundament, auf dem die Planungen und Änderungen auf Regionalplan und Flächennutzungsplaneben aufgebaut wurden. Besonders deutlich wird das in der Würdigung des FNP auf S. 36, in der die gesamte Begründung darauf abzielt, dass es sich ja um eine in den Plänen vorhandene Gewerbefläche handele.

Es bleibt bei der fundamentalen Kritik, dass sich auch im Jahre 2019 nicht die Erkenntnis durchzusetzen scheint, dass die Wertigkeit eines unzerstörten Grünzugs und des Landschaftsraums höher einzuschätzen ist, als die strategische, nicht Notwendigkeit eines potentiellen 5ha kleinen Gewerbegebietes auf der Fläche, die für die Errichtung der MVK zur Verfügung steht.

Einbeziehung der möglichen Folgen einer Wohnbebauung „Schiene NRW“ auf der Kleinen Höhe im Bereich Asbruch

Die soeben vom Land veröffentlichen Planungen, Flächen für Wohnbebauung auszuweisen bzw. von den Städten und Gemeinden ausweisen zu lassen, beweisen überdeutlich, dass der grundsätzliche Ansatz unseres (BI) Protestes, dass die Errichtung der MVK nur der endgültige Einstieg in die Zerstörung des Grünzugs und der Anfang des endgültigen Zusammenwachsen der Städte darstellt.



Ich fordere Sie daher auf, statt des engen Fokus auf die B-Plan-Fläche eine Gesamtsicht auf den gesamten Raum mit den drei möglichen Szenarien gegenüberzustellen und abzuschätzen, welche jeweiligen Vor- und Nachteile die jeweilige Lösung für die Stadt Wuppertal hätte:

1. MKV und keine weitere Bebauung im Umfeld, auch keine Wohnbebauung.
2. Wohnbebauung, aber Verzicht auf die Errichtung der MKV an dieser Stelle.
3. Erhalt oder Weiterentwicklung der Fläche im Sinne der oben beschrieben die Nutzung, wie sie heute existiert (aktive verbrauchernahe Landwirtschaft) oder wie sie entwickelt werden könnte: Ökologische Landwirtschaft, Lernort mit Natur- Landwirtschafts- und Forschungsfläche.

Unklarer Bedarf an Gewerbefläche

Die Errichtung der MVK auf der KH wird mit dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen begründet, zu dem die Fläche Parkstraße beitragen soll und für die die Freifläche KH weichen soll.

In der Begründung FNP S. 28 heißt es: „Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber“

Ich widerspreche dieser Argumentation, denn bei einem Bedarf von 248 ha sind die 5 ha der KH anteilsmäßig nicht ausreichend, um dieses gesamte Verfahren zu begründen. Ich fordere Sie daher auf, in der nächsten Begründung exakt darzulegen, warum genau diese 5 ha Gewerbefläche an der Parkstraße

1. so viel mehr wert sein sollen als die intakte Fläche mit ihren unbestrittenen und gar nicht vollständig ausgeschöpften Schutzgütern (ökologische Aufwertung, Naherholung) und einer aktiv wirtschaftenden verbrauchernahen Landwirtschaft.
2. den gesamten mittlerweile siebenjährigen und dadurch immer komplexer werdenden und mit offensichtlichen Rechtsunsicherheiten behaftenden Planungsaufwand rechtfertigen, den die Stadt Wuppertal in dieses Verfahren investiert.

Die Chronologie der alternativen Standorte im Verlauf des Verfahrens

In der Begründung des B-Plans auf S. 6 schreiben Sie:
„Die Landesregierung hat im Oktober 2012 … folgende Standorte ausgewählt: … (5 Standorte)
In Wuppertal sollte die Forensik auf einem bisher von der Bereitschaftspolizei genutzten Gelände auf Lichtscheid entstehen. Die Stadt Wuppertal sah allerdings für den freiwerdenden Standort eine attraktive wohnbauliche Entwicklung vor.“

Diese Darstellung ist nachweislich falsch. Die Entscheidung des damaligen Bürgermeisters Jungs war begründet mit der Aussage, dass die Kleine Höhe ein – wegen seiner unberührten Lage und wenig umgebenden Wohnbebauung – verträglicherer Standort für Wuppertal sei. Ich weise hier erneut auf das Interview der WDR-Lokalzeit vom 02.11.2012 hin, das auf der Seite der BI Kleine Höhe aufzurufen ist: https://kleinehoehe.de/wp-content/uploads/2016/09/WDR_MEDIATHE_Ausschnitt_Jung_Vertr%C3%A4glichkeit.mp4

Auch der Rat der Stadt nennt in seiner Ablehnung der Fläche an der Müngstener Straße vom 12.11.2012 keine Gründe für die Ablehnung. Erst im Ratsbeschluss vom 11.05.2015 nennt die Verwaltung zum ersten Mal die städtebauliche Begründung „attraktive Wohnbebauung“.

Ich fordere Sie auf, in die Begründung des Satzungsbeschlusses diese drei verschiedenen Gründe für die Ablehnung klar und deutlich zu benennen und darzulegen an welcher Stelle die von Ihnen benannte „attraktive wohnbauliche Entwicklung“ von der Verwaltung oder der Politik in den Jahren 2012 - 2015 benannt worden ist.

Beliebigkeit der Gründe für die Ablehnung der Errichtung der Klinik am Standort Parkstraße

Ein weiterer Beleg für den im aktuellen Fall vorliegenden und offensichtlich vorgeschobenen Grund „Bedarf an Gewerbeflächen“ ist der ganz aktuelle Artikel in der Westdeutschen Zeitung vom 06.11.2019 (https://www.wz.de/meinung/wie-das-land-forensische-kliniken-in-nrw-staedten-umsetzen-will_aid-46976195) in dem es in Bezug auf die Pressesprecherin der Stadt Wuppertal heißt: „Im Fall Wuppertal richtet sich der Unwille zunächst einmal dagegen, schon wieder eine Vollzugseinrichtung des Landes beherbergen zu sollen, nachdem man schon beim Jugendgefängnis einsprang.“ Dies ist eine Position, die erneut darlegt, dass eben nicht die im Verfahren angegebenen Gründe maßgeblich für die Ablehnung des Standortes Parkstraße sind, sondern andere, von einzelnen Politikern durchaus in Spiel gebrachte, aber niemals mehrheitlich im Rat der Stadt Wuppertal beschlossene Gründe der wahre Grund für das opfern der Kulturlandschaft an der Kleinen Höhe sind.

Ich fordere Sie daher auf, in den Unterlagen zum geplanten Satzungsbeschluss die bisher vorgebrachten „weichen“ Gründen

- „verträglicherer Standort“ Kleine Höhe statt Lichtscheid.
- und dem nun vorgebrachten Argument „Unwille schon wieder eine Einrichtung (auf Lichtscheid) beherbergen zu sollen, nachdem man schon mit einem Jugendgefängnis belastet sei“

und den in den Beschlussvorlagen verwendeten „harten“ Gründen

- attraktive Wohnbebauung (nachdem klar wurde, das Forensische Kliniken innerstädtisch Normalität sind)
- dringender Bedarf von Gewerbeflächen (nachdem die „attraktive Wohnbebauung“ als Argument nicht mehr möglich war)

Stellung zu beziehen, und sicher zu belegen, dass die genannten „weichen“ Gründe nicht in Wirklichkeit die Hauptgründe für das gesamte Verfahren sind.

Prüfung und Abwägung alternativer Standorte

In der Prüfung der alternativen Standorte innerhalb des Stadtgebiets Wuppertal kommt die Begründung des FNP zu dem Ergebnis, dass nur die Kleine Höhe und die Parkstraße in Frage kommen. Es fehlen folgende Aspekte in der Abwägung:

- Die jeweiligen Einschränkungen auf das Landschaftsbild werden nicht gegenübergestellt. Siehe oben.
- Die Schonung eines intakten Grünzugs wird in der Abwägung nicht berücksichtigt. Siehe oben.
- Die unterlassene Potentialbetrachtung führt zu einer systematischen Abwertung der Fläche in Bezug auf seine Wertigkeit. Der Vergleich zur Parkstraße fehlt. Siehe oben.
- Die Kosten, kurz- und langfristig werden nicht gegenübergestellt.
- Die bekannten Themen (Natur, Artenschutz, Ökologie, Wasser, u.a.) werden nicht gegenübergestellt, sondern nur als „zu lösen“ dargestellt. Das diese Beeinträchtigungen auf der Parkstraße gar nicht erst auftreten (Umweltbericht B-Plan S. 70) findet in der Abwägung der Standortalternativen keine Erwähnung.
- Die Darlegung des Gewerbeflächenbedarfs ist nicht ausreichend begründet. Siehe oben.
- Vor dem Hintergrund der zwei vorherigen Begründungen (siehe Chronologie oben) für die Ablehnungen der landeseigenen Flächen auf Lichtscheid wirkt nun die dritte Begründung „Gewerbefläche“ konstruiert.
- Einbeziehung Wohnbebauung „Schiene NRW“.

Die Abwägung ist damit nicht objektiv und daher für die beiden in Frage kommenden Stadtorte zu präzisieren und für die entscheidenden Ratsmitglieder gut nachvollziehbar in der Begründung darzulegen.

Umweltuntersuchung nach der besten Alternative

Im Zuge der neu ins Spiel gekommenen Möglichkeit, die Flächen an der Kleinen Höhe und dem unmittelbar angrenzenden Asbruch sind die ökologischen Wirkungen, insbesondere was die Wirkung auf den bisher noch an dieser Engstelle noch existierenden Grüngürtels gegenüberzustellen:

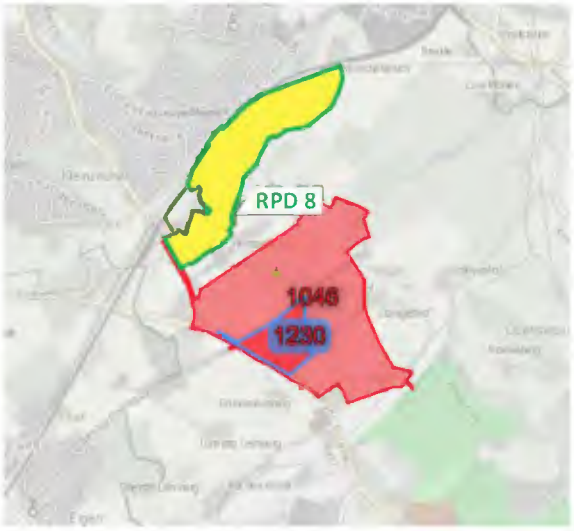
a. Nur Forensik, sonst nichts
b. Nur Wohnbebauung, sonst nichts
c. Status Quo
d. Status Quo, mit ökologischer Bewirtschaftung

Einfluss der Forensik auf geplante Wohnbebauung

Eine Einschätzung, ob die Forensische Klinik einen Einfluss auf die geplante Wohnbebauung hat, liegt zurzeit nicht vor.

Ich fordere daher, dass mögliche Zusammenhänge offengelegt werden. Für den Fall, dass keine Widersprüche gegen die gleichzeitige Bebauung vorliegen, fordere ich Sie auf, die dann eintretende

Aufgabe des Grünzuges leicht verständlich die Plangebiete 1230 und RPD 8 in der Begründung zum Satzungsbeschluss in Form einer grafischen Darstellung darzulegen und die Gewerbefläche 1046 zumindest anzudeuten, solange sie nicht endgültig vom Tisch ist.



Quellen: wunda-geoportal.cismet.de / http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpdaenderungen/01rpdaen.html

Würdigung der Beanspruchung von Freiflächen

In der Anlage_02a_Wuerdigung.pdf auf S. 74 unten heißte es:
„Es kommt zu einer Beanspruchung von Freiflächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets."

Unter Beachtung der Gewerbedarstellung des bislang gültigen FNP sowie der nur temporären Erhaltungsintention des Landschaftsplans (vgl. Kap. 3.4 des Umweltberichts), ist die geplante Entwicklung jedoch zulässig, **sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zur FNP-Änderung keine Bedenken hervorbringt.**

Kritik: In den offengelegten Eingaben der Träger öffentlicher Belange vom 29.09.2016 ist nicht erkennbar, dass ein Träger der Landschaftsplanung (vermutlich das LANUV) Stellung zum Verfahren bezogen hat.

29.06.2016 - Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist abgeschlossen. Die planungsrelevanten Stellungnahmen stehen nun der Öffentlichkeit zur Verfügung.

- Frühzeitige Beteiligung TöB - Bezirksregierung Arnsberg (PDF-Datei | 407,21 kB)
- Frühzeitige Beteiligung TöB - Bezirksregierung Düsseldorf (PDF-Datei | 38,26 kB)
- Frühzeitige Beteiligung TöB - StraßenNRW Regionalniederlassung Rhein-Berg (PDF-Datei | 32,15 kB)
- Frühzeitige Beteiligung TöB - Stadt Velbert (PDF-Datei | 66,83 kB)
- Frühzeitige Beteiligung TöB - Stadt Wülfrath (PDF-Datei | 417,13 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - BUND, LNU, NABU (PDF-Datei | 166,51 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - GASCADE Gastransport GmbH (PDF-Datei | 326,68 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - GASCADE Gastransport GmbH - Anlage (PDF-Datei | 175,33 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - Geologischer Dienst NRW (PDF-Datei | 323,77 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - Handwerkskammer Düsseldorf (PDF-Datei | 215,69 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - IHK (PDF-Datei | 158,57 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - Landwirtschaftskammer NRW (PDF-Datei | 27,58 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - PLE doc GmbH (PDF-Datei | 191,10 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - Wirtschaftsförderung Wuppertal (PDF-Datei | 85,64 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH (PDF-Datei | 340,51 kB)
- Frühe Beteiligung TöB - LVR-Amt für Bodendenkmalpflege (PDF-Datei | 3,60 MB)

Ich fordere Sie daher auf, sicher zu stellen, dass tatsächlich keine Bedenken der Träger der Landschaftsplanung vorliegen und es sich hierbei nicht nur um eine versehentliche

Nichtbearbeitung handelt.

Länge des Verfahrens und Aktualität der zugrunde gelegten Stellungnahmen der TÖB

Im Punkt zuvor wird deutlich, dass die Eingaben der TÖB inzwischen über drei Jahre alt sind. Daher ist es fraglich, ob die zu Grunde gelegten Eingaben noch ausreichen, oder ob nicht ein erneutes Einbinden der Träger öffentlicher Belange angezeigt wäre. Es erscheint überdies erstaunlich, dass zwischen Mitte 2016 und Ende 2019 keine weiteren Unterlagen der TÖBs im Verfahren aktenkundig geworden sind. Falls doch, fordere ich Sie auf, diese entsprechend offen zu legen.

Würdigung „Pachtstrategie Landwirtschaftliche Flächen“

In der Anlage_02a_Wuerdigung.pdf auf S. 90 heißt es:
„Die Flächen wurden vor Jahren in Erwartung des Gewerbegebietes vorsorglich gekündigt, damit bestehende Pachtverträge mit geringem Entgelt nicht der Umsetzung der gewerblichen Nutzung entgegenstehen. Nach wie vor werden diese Flächen von den bisherigen Landwirten weiter ohne vertragliche Regelung genutzt. Als Äquivalent dafür wurde nach Ablauf eines Jahres der halbe Pachtzins gezahlt. Dadurch sollte das Risiko ausgeglichen werden, das in einer vertragslosen Nutzung besteht und gleichzeitig wurden die städtischen Flächen gepflegt und bewirtschaftet.“

Kritik: Mit dieser vertragslosen Nutzung der Fläche stellt die Verwaltung sicher, dass die Fläche unattraktiv ist für ökologisch wirtschaftende Landwirte, da diese einen längeren Planungshorizont benötigen. Die gleiche Methode wird auf der Fläche „Großes Feld“ im Velberter Stadtgebiet angewendet. Im Ergebnis erschwert das die Erholung der Fläche im Sinne der Tier- und Pflanzenwelt und erleichtert im Umweltgutachten die Bewertung der Fläche in Richtung „wenig schützenswert“. Diese Vorgehensweise ist eine strategische Vorgehensweise, die ermöglichen soll, eine Fläche im Freiraum und Grünzug, zwischen den Stadtgebieten doch entgegen aller bekannten ökologischen und landschaftsplanerischen Leitlinien bebauen zu können.

In den Gutachten fehlt daher eine Einschätzung, welchen landschaftlichen und ökologischen Wert die Fläche hätte, wenn sie nicht mit der oben genannten Methode künstlich geringwertig gehalten worden wäre.

Exponierte Lage

Im B-Plan ist nicht erkennbar, wie die 5,5 m Polycarbonatumzäunung ausgeführt werden soll. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, wie die aus meiner Sicht exponierte und völlig ungeschützt auf einer Kuppe liegende Anlage gegen Sturm gesichert werden soll (siehe Treckerfoto unten). In den Würdigungen wird erklärt, dass die Klinik ja gerade nicht auf die höchste Stelle gebaut würde. Das gilt sicher für die Hauptgebäude. Für die geplante Umzäunung gilt das nicht.

Es ist daher darzulegen welche konstruktive Lösung gewählt wird und mit welchen Mehrkosten zu rechnen ist, verglichen mit einem Bau an der Parkstraße.

Standortvergleich einseitige Argumentation

Das gesamte Verfahren ist argumentativ so aufgebaut, dass dem Rat der Stadt nur eine Zustimmung oder Ablehnung zu Kleinen Höhe offen stünde. Daher kritisiere ich, dass in der Begründung nicht viel deutlicher gemacht wird, dass es bei dem Verfahren um die Wahl geht Kleine Höhe (mit alle den bekannten und noch kommenden zu beschreibenden Belastungen für die Stadt bei gleichzeitiger Möglichkeit, das Land auf Lichtscheid bauen zu lassen. Die Vorteile für die Stadt (Arbeitsplätze, Aufträge für Bauerrichter und Dienstleiter im Betrieb) bestehen bei beiden Lösungen!

Erneute Offenlage mit wiederum verwirrenden Angaben

Der Hinweis auf das Geoportal mit der Aussage, dass man dort alle Unterlagen hätte finden können, ist aus mehreren Gründen irreführend:

1. Es gibt nicht nur ein, sondern zwei s.g. Geoportale, auf die man stößt, wenn man nach Geoportal Wuppertal googelt (was nötig war, denn es wurde in den Veröffentlichungen/Forensikseite nur das „Geoportal“ genannt):
    a. Neues Geoportal: https://wunda-geoportal.cismet.de/#/bplaene
    b. Klassisches Geoportal: http://geoportal.wuppertal.de/
2. Im neuen (sehr gut bedienbaren!) Geoportal finden sich nur die Unterlagen zum B-Plan. Die FNP-Unterlagen fehlen dort.
3. Im klassischen Geoportal finden sich im Prinzip alle Unterlagen. Ich selbst habe, trotz inzwischen jahrlangem Umgang mit dem Tool, die Suche nach den FNP-Daten aufgegeben und mich an die Verwaltung gewandt. Die wirklich schnelle, freundliche und umfassende Auskunft des Mitarbeiters führte dann zum Ziel. Allerdings mit dem klaren Bekenntnis, dass die Bedienung recht „sperrig“ sei. Experten kämen damit klar, gelegentliche Benutzer würden „abgeworfen“. Die in neun Punkte erklärte Vorgehensweise, die der Mitarbeiter für mich erstellt hatte, belegt das. Genau so ist es!

Womit aus meiner Sicht drei Dinge belegt werden:

1. Der Hinweis an interessierte Bürger, sich doch alternativ die offengelegten Daten im Geoportal zu suchen, führt in die Irre bzw. ist derart umständlich zu bedienen, dass ein Aufgeben des Bürgers vorhersehbar ist.
2. Dass es folgerichtig bei einem derart unübersichtlichen Verfahren mit einer solch langen Verfahrensdauer eine Seite, wie die Forensikseite praktisch unverzichtbar ist. Diese Seite muss dann aber für den Bürger auch die einzig klare und richtige Quelle für die offengelegten Informationen sein.
3. Die Ablehnung auf die mehrfach von der BI und der Bezirksvertretung geforderten Informationsveranstaltung, auf der u.a. genau diese Dinge dargelegt werden müssten, einmal mehr zu kritisieren ist!

Mehrkostentransparenz

Die zu erwartenden Mehrkosten durch:

- aufwändige Schmutzwasserentsorgung durch Pumpen
- aufwändige bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Regenwasserspeicherfunktion
- Umweltschutzmaßnahmen während der Bauphase
- Umweltschutzmaßnahmen beim Betrieb
- bei der Instandhaltung
- bei der Ausstattung (windstabile Polycarbonatlösung vs. Standardlösung)
- beim Monitoring nach der Errichtung
- für die geforderte eigenständige Überprüfung spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft (siehe oben)
- bei den Ausgleichsmaßnahmen
- bei dem Aufrechterhalten der Ausgleichsmaßnahmen
- bei den sehr wahrscheinlich kommenden Rechtsstreitigkeiten

werden nicht offengelegt. Eine Gegenüberstellung mit den Kosten, die auf der Fläche Parkstraße entstehen würden, fehlt.

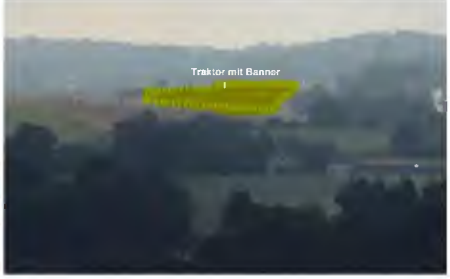
Ohne diese Einschätzungen wird dem Rat keine ausreichende Grundlage für eine solch schwerwiegende Entscheidung zur Verfügung gestellt. Ich fordere Sie auf, diese Kosten – als grobe Schätzung – der Beschlussvorlage beizufügen.

Der Hinweis in den bisherigen Begründungen, dass dies Sache Düsseldorfs sei, mag formal richtig sein. Politisch – im Sinne von Politik, die der Bürger noch versteht – ist es aber sicher angezeigt den Stadtverordneten klar darzulegen, über welche Verschwendung von Steuergeldern der Stadtrat da zu entscheiden hat.

Klimaeinschätzung auf Basis „Schriftenreihe Raumordnung von 1979“

Die kompletten ca. 4 ha umfassenden Baugrenzen wirken durch die 5,50 m hohe Sicherungsanlage aus strömungstechnischer Sicht wie ein einziges großes Gebäude. Der bodennahe Luftaustausch wird vollständig zum Erliegen kommen. Dies ist, an dieser Stelle inmitten des bisher ungestörten Freiland-Klimatrops ein massiver Eingriff, der Wirkungen auf die Umgebung haben kann, die die bisher vorlegenden Untersuchungen nicht oder nur unzureichend berücksichtigen, da die Wirkung einer solchen Sicherungsanlage nicht untersucht wurde bzw. keine Erfahrungswerte vorgelegt werden.





Die sehr allgemeine Annahme, dass „dass erst Werte ab etwa 10 m³/m*s klimarelevant sind (vgl. STADT WUPPERTAL, 2000), weist das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für den Kaltluftabfluss auf“, bezieht sich auf eine „Schriftenreihe Raumordnung von 1979“ bei

gleichzeitiger Einschätzung der Klimaaktivität als insgesamt als "hoch", wirkt unausgegoren. Siehe Anhang 1.

Ich fordere Sie auf, durch eine gutachterliche Einschätzung darzulegen, wie eine solch hohe luftundurchlässige Sicherungsanlage auf den Kaltluftabfluss wirkt.

Diese Forderung wird durch das – eigentlich viel zu alte – Gutachten-Handlungskonzept-Klima-u-Lufthygiene-03-2000 (Lohmeyer) untermauert. Es empfiehlt detaillierte Fachgutachten zu erstellen, um genauere Aussagen machen zu können. Siehe Anhang 2

Fehlende Karte 6 im Umweltbericht zum B-Plan

Im Umweltbericht wird auf eine Karte 6 bezuggenommen, die nicht im Gutachten zu finden ist.

Ich fordere Sie daher auf, das nachzubessern.

Klimawirkung „Dachbegrünung“

In der Begründung FNP auf Seite 34 heißt es:
„Aufgrund der auf der Planfläche berechneten geringen Kaltluftströmungsgeschwindigkeit und der geringen Kaltluftvolumenstromdichte ist jedoch davon auszugehen, dass keine relevanten klimatischen Beeinträchtigungen der südwestlich der Planfläche gelegenen bebauten Gebiete durch diese Modifizierung des Kaltluftvolumenstromes auf der betroffenen Fläche entstehen. Aus klimatischer Sicht sind die Auswirkungen dieser Planung – unter Berücksichtigung der im nächsten Absatz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – zu vertreten.“

Dieser Einschätzung widerspreche ich, da in den Gutachten an keiner Stelle der Nachweis geführt wird, wie eine Baufläche die nahezu vollständig von einer 5,5 m hohen, luftundurchlässigen Polycarbonatumzäunung mitten auf einer Fläche, die nachweislich für Kaltluft in geringer Höhe zum Boden entsteht, wirkt. Es ist nirgends erklärt, wie die geplante Dachbegrünung noch außerhalb der Baufläche wirken soll. Also wie die kalte Luft über die Umzäunung strömen soll.

Ich fordere Sie daher auf, das nachzubessern.

Klima, Einfluss auf RDP 8

Des Weiteren fehlt eine Einschätzung des Klimatischen Einflusses auf die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch“ (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe).

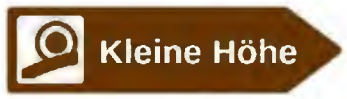
Ich fordere Sie daher auf, das nachzubessern.

Alternative Nutzung der Kleinen Höhe

Zum guten Schluss möchte ich mit positivem Blick nach vorne darauf hinweisen, dass es eine Menge Menschen gibt, die aktiv bürgerschaftlich engagiert nur darauf warten, mitzugestalten.

Auszüge aus der bisher entstandenen losen Ideensammlung zeigt, welches Potential in der Kleinen Höhe steckt – abseits von Bebauung: https://kleinehoehe.de/eckpunktepapier-kleine-hoehe/

- Kleine Höhe als Naturerlebnisareal für Schulen und Kindergärten als Unterrichtsstätte
- Anbau von Obst und Gemüse => Lehrziele Gesunde Ernährung …
- Kleine Höhe als "Forschungsfläche Klimawandel" / „Naturvielfalt Kleine Höhe“ / „Artenrückgang in der Agrarlandschaft“
- Renaturierung und ökologische Aufwertung als Lebensraum für viele Spezies, nicht zuletzt auch für erholungssuchenden Spaziergänger. Das muss einer sinnvollen Agrarnutzung nicht im Wege stehen.
- Lebensraum für Wildbienen schaffen. Anregungen: https://www.wildbienen-garten.de/
- Ort für Informationen der Umweltorganisationen zum Thema Zukunft der Landwirtschaft
- Feldlerchen-Blühfelder anlegen (ZEIT-Artikel „Tschüs Lerche“!)
- Zukunftswerkstatt Verbrauchernahe Landwirtschaft
- Wuppertal über die Stadtgrenzen hinaus als grüne Stadt der Zukunft attraktiv und bekannt machen. Alleinstellungsmerkmal!
- Mit Hilfe von EU-Tourismusfördermitteln eine Aussichtsplattform an der Kleinen Höhe errichten, die folgende Zusammenhänge der Landmarke nachvollziehbar macht:
    - Wasserscheide Rhein-Ruhr
    - Grüngürtel erlebbar machen
    - Kalksteinlandschaft erklären
    - Geschichte / historische Wegkreuzung präsentieren
    - Landwirtschaft erlebbar machen historisch, heute, Blick nach vorn
- Schanzenweg als Wanderweg nach Neviges ausweisen
- Wiederaufleben der Stadtranderholung, fußläufig erreichbares Strand-/ Schwimmbad
- Aussichts- und Fotografieranlaufpunkt für die großartigen Sonnenuntergänge an der Kleinen Höhe erstellen
- Eingangstor in die grüne Stadt Wuppertal



- Anlehnung nehmen an den Masterplan Grünes Städtedreieck nur auch mit Mettmann
- 2015 zerstreute Windenergieerzeugungplanungen neu bewerten
- Komplett neue Konzepte am Beispiel „tiny house“
- Stichwort „Transformation, Regional, Lokal, Schaffen von Gemeinwohlflächen und -räumen“. Welche Zukunftsperspektiven entstünden durch Aufgreifen der Gedanken von Dr. Schneidewind (Die Große Transformation, 2018, S. 97)?

Wie wäre es, wenn man morgen von Velbert aus von einem grünen Gürtel empfangen würde, mit dem Signal: Wuppertal - Klasse – die haben verstanden!

Mit freundlichen Grüßen

als engagierte Bürger und Bürgerin Wuppertals und für die Bürgerinitiative Kleine Höhe

Anhänge

Anhang 1

Der Umweltbericht zum B-Plan beschreibt unter 4.5.3 das Plangebiet als **„Freifläche mit hoher Klimaaktivität“** *1 mit klimaökologischer Ausgleichsleistung insbesondere im Bereich der …

*1 Gutachten-Handlungskonzept-Klima-u-Lufthygiene-03-2000, Lohmeyer S. 54: Freiflächen mit hoher Klimaaktivität: Diese Flächen sind mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; d.h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu bedenklichen klimatischen Beeinträchtigungen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern, wie z.B. dichte Aufforstung in Bereichen mit lokalen Strömungsverhältnissen.
Sollten trotz des Bestehens klimatischer Bedenken Planungen in Erwägung gezogen werden, besteht die Notwendigkeit einer verstärkten Berücksichtigung dieser Belange in der Planung auf der Grundlage von **detaillierten Fachgutachten.**
…
In diesem Kontext stellt die UVS Rahmenplanung "Kleine Höhe" in Verbindung mit Talwindsystemen entlang der S-Bahnlinie am Ortsrand Neviges reliefbedingte Kaltluftabflüsse in südwestliche Richtung dar. Ausläufer dieser Kaltluftströmung tangieren auch den westlichen Randbereich des Plangebiets. Hier sind Kaltluft-Volumenströme von 4-8 $m^3/m*s$ angegeben (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010; Karte 6 Klima/Luft). Wo? Die Karte 6 fehlt. Unter der Annahme, dass erst Werte ab etwa 10 $m^3/m*s$ klimarelevant sind (vgl. STADT WUPPERTAL, 2000), weist das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für den Kaltluftabfluss auf. Unter Beachtung der Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet wird in der Untersuchung zur Rahmenplanung "Kleine Höhe" die Klimaaktivität jedoch insgesamt als "hoch" eingestuft.

Lohmeyer S. 21: „so erhält man eine Volumenstromdichte von etwa 8 m2/s, entsprechend einem Volumenstrom von 8 000 $m^3/(m·s)$. Dieser Wert liegt in der Größenordnung, wie der in der Schriftenreihe Raumordnung (1979) angegebene klimarelevante Volumenstrom von 10 000 $m^3/(m·s)$.

Anhang 2

Gutachten-Handlungskonzept-Klima-u-Lufthygiene-03-2000, Lohmeyer

S. 42: **„Für genauere Aussagen sind fachliche Detailgutachten notwendig.“**

S. 43: „Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit lockerem Gehölzbestand zu. (Das Freiland-Klimatop wurde in der Klimaanalyse 1986, Wuppertal als Wiesen-/Ackerklima bezeichnet).“

S. 46: „Kaltluftstau - Im Bereich der Kaltluftströme führen quer zur Strömungsrichtung angeordnete Gebäude, Dämme oder Waldriegel zu einem Kaltluftstau. Damit ist sowohl eine erhöhte Nachtfrostgefahr als auch eine Behinderung des Kalt- und Frischluftflusses verbunden. **Erst mit zunehmender Mächtigkeit der Kaltluft können Hindernisse überströmt werden.“**

S. 53: „Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere **bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum** sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. **Deshalb sollten solche Freiflächen aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden**.“

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 19:35
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die Bebauung der Kleinen Höhe

Die Bekanntmachung zur Offenlegung ist fehlerhaft und wird einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

•Zunächst ist festzustellen, dass keine Verortung der betroffenen Fläche im Stadtgebiet in die Bekanntmachung aufgenommen wurde. Vielmehr finden sich in der Öffentlichen Bekanntmachung lediglich Ausschnitte des Plangebiets (vgl. Der Stadtbote Nr. 3112019, S.10). Die räumliche Verortung scheint jedoch durchaus von Bedeutung, da diese auf der Website der Stadt Wuppertal über eine interaktive Karte vorgenommen wurde. Indes stimmt die Webversion der Bekanntmachung nicht mit der im Stadtboten Nr. 3112019 überein.

• Sodann ist innerhalb der Bekanntmachung die Rede von DIN-Normen. Welche konkrete DIN-Norm gemeint ist, ist mangels Nennung der jeweiligen Nummern oder Kennzeichnungen nicht ersichtlich.

• Darüber hinaus wurden hinsichtlich des Lärms nur die „Untersuchungen zum Bebauungsplan" herangezogen. Zum einen kann dies nicht genügen, da die Rechtsprechung eine Mitteilung der untersuchten Geräusche sowie eine diesbezügliche Aufsplittung verlangt. Zum anderen ist aus der Überschrift „zum" Bebauungsplan nicht ersichtlich, ob sich diese schalltechnischen Untersuchungen nur auf das Plangebiet oder auch auf den Bereich außerhalb des Bebauungsplanes bezieht. Ebenso reicht der pauschale Verweis auf „ein Lärmgutachten" für die geforderte Anstoßwirkung nicht aus, da nicht hinreichend erkennbar ist, welche Arten von Lärm das Gutachten zum Gegenstand hat und ob gewerblicher Lärm, Straßenverkehrslärm, oder Schienenverkehrslärm betroffen ist.

• Auch die geforderte Aufteilung in Themenblöcke scheint fraglich. Bezug nehmend auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 (4 CN 3/12, BauR 2013, 1803) sind die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren, wobei sich das Bekanntmachungserfordernis auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen erstreckt, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

• Als nächstes ist zu rügen, dass im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen weder aufgeführt wird, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Auch fehlt es an einer Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, denn diese sind vorliegend nur als Fläche in der Karte eingezeichnet. Für die Unverständlichkeit dieser Darstellung spricht auch, dass die einzelnen Flurstücke jeweils nur „teilweise« als Fläche für Artenschutzmaßnahmen beschrieben sind. In wie fern diese für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird hingegen nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannte Fläche für Kompensationsmaßnahmen.

• Ebenso scheint fraglich, ob es einem durchschnittlichen Bürger möglich und zumutbar ist, das Fachwort der Biodiversität zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Es kann nicht Sinn einer Bekanntmachung sein, dass seitens der Öffentlichkeit eine Fachkenntnis vorausgesetzt wird, um die öffentliche Bekanntmachung zu verstehen.

• Die Standort-Alternativenprüfung lässt einen Hinweis auf die gegebenenfalls vorhandenen möglichen Alternativen vermissen. So ist es dem Bürger nicht möglich, zu gegebenenfalls vorhandenen anderen Standorten Stellung zu beziehen.

Abs.:

Wuppertal, 13.11.19

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

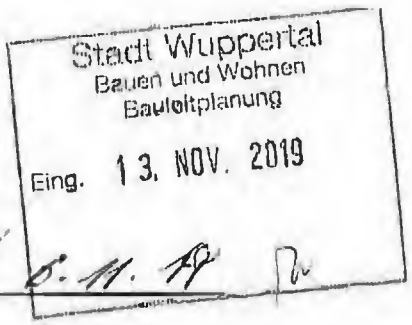
1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
9. Noch mehr Verkehr auf der Nevigeser Straße beeinträchtigt die dort Wohnenden sowie alle in den umliegenden Stadtvierteln Wohnenden, Pendlerinnen und Pendler mit zusätzlichen Staus und Lärm.
10. Hohe Zäune und massive Bauten wirken als Fremdkörper in der Landschaft.
11. Ein zusätzliches neues Wohngebiet Asbruch würde die Kleine Höhe weiter zerstören. Die Diskussion um ein Wohngebiet Asbruch ist zusätzlich schwierig, da für die Maßregelvollzugsklinik auch mit dem Argument geworben wurde, dass neben der Forensik keine weitere Bebauung erfolgen solle.
12. Für Wuppertal spricht die Chance, schnell im Grünen sein zu können. Eine Bebauung der Randbereiche, z. B. auf der Kleinen Höhe/Asbruch, im August-Jung-Weg, dem Dönberg, den Südhöhen usw., verspielt diesen Vorteil und bringt die Nachteile der „Schlauchsituation" sowie der Steigungen in den Vordergrund. Eine so sinkende Lebensqualität für die Mehrzahl der Einwohnerinnen und Einwohner wird sich in Rankings zum Städtevergleich negativ niederschlagen.

Unterschrift(en):

Abs.:



Wuppertal, 6.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

Bitte weiterlesen!!!

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
5. Es geht um den Bau einer forensischen Klinik!!! Warum die "kleine Höhe"??? Die Parkstraßen wäre der richtige Standort, da der Grundstück fast total erschlossen ist (und dem Land NRW gehört). Der Steuerzahler zahlt ja. Das ist mit Sicherheit der Einstieg für ein nachfolgendes Gewerbegebiet. Das wollen wir nicht!!!

Unterschrift(en): hmf 6.

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 13. NOV. 2019

12.11.19

-per Fax 0202 / 563-8035-

Stadt Wuppertal
-Planungsamt- Ressort 101
42275 Wuppertal

Erneute Offenlage Bebauungsplan 1230 und 103. Änderung FNP Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wiederhole ich meine Eingabe vom 31.07.19 und ergänze meinen Vortrag wie folgt:

Im Umweltgutachten wurden die im Plangebiet vorkommenden geschützten Arten nur unvollständig erfasst. Hier besteht Bedarf für Nachbesserung und Vervollständigung. Eine aktuelle Artenuntersuchung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 19:00
An: Bauleitpläne
Betreff: Bebauung der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) ein.

Des Weiteren erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Begründung:

Die Begründung wird nachgereicht.

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 18:52
An: Bauleitpläne
Betreff: Bebauung auf der Kleinen Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) ein.

Des Weiteren erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe.

Begründung:

Die Begründung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wuppertal, den 13.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

Ergänzung zu meinem Einwand vom 29.7.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der erst nachträglich aktuellen Onlineverfügbarkeit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, schicke ich Ihnen dazu die folgende Ergänzung zu meinem Einwand vom 29.7.2019:

Neben dem extremen Rückgang des Bestandes der Feldlerche, beobachte ich auch als Gartenbesitzerin seit mehreren Jahren einen auffallenden Rückgang der Vielfalt der Vogelarten im meiner Umgebung. Es fehlen die störungsarmen Rückzugsgebiete, die für das Brutgeschäft und die Aufzucht geeignet sind. Der Bau der Forensik wird durch Erd- und Bautätigkeiten, durch Verkehr- und Lärmentwicklung in ihrer Summe den Lebensraum der in diesem Bereich lebenden Vögel weiter erschweren. An einem bestimmten Punkt sind dann die Populationszahlen für den Erhalt der Art zu gering. Durch die sich häufenden Wetterextreme werden die Lebensbedingungen der Vögel auch wegen mangelndem Nahrungsangebot schwieriger.

Die Landschaftsgürtel Kleine Höhe hat für den Bereich Wuppertal und Umgebung eine ökologisch wachsende Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Wuppertal, den 8.9.2017

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 13. NOV. 2019

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe
Verantwortbarkeit des Baus einer Forensik im Landschaftsschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante und offengelegte Flächennutzungsplanänderung 103 und gegen den Bebauungsplan 1230.

Begründung:

Zitat aus Aus Würdigung der bislang zum Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik eingegangenen Stellungnahmen

Würdigung zu 1.3
„Der Planungsraum „Kleine Höhe" (Gemarkung Dönberg) ist als Zuwachs der Gebietsreform von 1975 (Obersiebeneick und Dönberg) Wuppertal zugeschlagen worden. Im Jahr 1981 beschloss der Rat der Stadt Wuppertal den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 750, um den Bereich „Kleine Höhe" als Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Fortführung des Bebauungsplanes 750 wurde im Jahr 1986 eingestellt, gleichzeitig wurde beschlossen, die Flächen als potentielle Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan der Stadt sowie im Gebietsentwicklung splan des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehen zu lassen. Im Jahr 2001 erfolgte der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1046, um die Planungen zur gewerblichen Entwicklung des Bereiches neu fortzuführen. Allerdings wurde auch dieses Planverfahren nicht zum Abschluss gebracht.
Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2005 wurde das Areal weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insoweit ist es zutreffend, dass die Stadt Wuppertal die gewerbliche Entwicklung der Kleinen Höhe schon seit mehreren Jahrzenten im Fokus hat, allerdings ohne die verbindliche Bauleitplanung hierfür abschließen zu können.
Dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass die Gewerbeflächenentwicklung im Suchraum als Planungsrelikt aus den 1970er Jahren aufzufassen bzw.

zu negieren ist. Gerade die Fortschreibung des Gewerbeflächenkonzeptes und auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zeigt, dass Wuppertal weiterhin einen großen Bedarf an Gewerbeflächen hat und diesen derzeit nicht über geeignete Flächenausweisungen decken kann."

Die Begründung, daß und warum die Planung zur potentiellen Nutzung der Kleinen Höhe als Gewerbefläche über die Jahre fortgeführt wurde, ist nachvollziehbar; jedoch einseitig und berücksichtigt nicht, daß sich die Situation in Bezug auf Verbrauch natürlicher Resourcen (Flächen, Wasser, Luft, ...) und Umweltbelastung innerhalb der 45 Jahre ! (Zeitraum seit Verkauf der Flächen durch Landwirte zur geplanten Errichtung eines Forschungszentrums bis heute) signifikant geändert hat.

„Entsprechend der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Wuppertal Nord ***ist der Vorhabenraum Bestandteil eines großflächigen Landschafts-schutzgebietes"*** (zitiert aus dem Umweltbericht)

Diesen Umstand zu ignorieren (auch wenn es planungsrechtlich erlaubt ist) ist mit dem Wissen um unsere Umwelt heute nicht vertretbar.
Bei der Bewertung des Standortes Kleine Höhe muß berücksichtigt werden, daß die Forensik, sollte sie auf der Kleinen Höhe realisiert werden, faktisch (wenn auch nicht planungsrechtlich) in ein Landschaftsschutzgebiet hineingebaut wird. Diese Betrachtungsweise muß dazu führen, daß alternative Standorte gesucht (und gefunden) werden. Dies läßt der derzeitige Planungsprozeß vermissen und daher ist ein Korrektur des Planungsverfahrens dringend erforderlich.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs dieses Einspruches und um Stellungnahme.

Es grüßt Sie freundlich,

Susanne Lenz, Krähenberger Weg 84, 42111 Wuppertal 29.07.2019

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 13. NOV. 2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch gegen die o.g. Planung mit folgenden Begründungen:

- Der Stadtrat widersetzt sich mit der Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe wiederholt gegen den Willen der Bürger, welcher nicht nur in den öffentlichen Veranstaltungen zu diesem Thema zum Ausdruck kommt, sondern auch nahezu einstimmig von der Bezirksvertretung Üllendahl Katernberg in den Stadtrat eingebracht wird. Es scheint offensichtlich, daß der Rat gezielt die Kleine Höhe opfert, um zum einen wirtschaftliche Interessen zu verfolgen und zum anderen die Forensik ursprünglich an der Müngstener Straße sowie nun an der Parkstraße zu vermeiden. Der Rat ignoriert damit, daß sich die Prioritäten seit Beginn der Diskussion um die Kleine Höhe zu Beginn der 80er Jahre mittlerweile geändert hat in Bezug auf Natur- und Umweltschutz. Die Bereitschaft, dieses Gelände der Bebauung und damit Versiegelung preis zugeben , stammt aus dem Umweltbewußtsein und „Nichtwissen" der 70er Jahre. Mit der heutigen Erkenntnis, welchen Problemen die Menschheit gegenübersteht, ist diese Planung verantwortungslos und damit einzustellen.

- Es ist nicht erkennbar, daß das Land NRW Alternativ-Standorte ausreichend geprüft hat auf Eignung, vor allem unter Umweltschutzaspekten. Die Stadt Wuppertal hat zu keinem Zeitpunkt diese Prüfung eingefordert und nimmt damit auf fahrlässige Weise in Kauf, daß am Ende dieses Gelände Kleine Höhe als maßgeblich geeignet dargestellt wird und für den Standort einer Forensik zerstört wird. Das Land NRW sowie die Stadt Wuppertal mißachten damit ihre jeweilige Pflicht, die Beeinträchtigung, die der Bau einer Forensik mit sich bringt, unter objektiver Bewertung aller relevanten Faktoren so gering wie möglich zu halten.

- Das Land NRW beruft sich bei der Zuordnung der Forensik zu Wuppertal darauf, daß diese im Landgerichtsbezirk Wuppertal angesiedelt werden müsse. Dies ist eine widerholt getätigte Behauptung. Es existiert hierzu weder eine gültige Gesetzgebung noch eine anderweitige legitimierte normative Festschreibung. Durch das Verfahren gemäß dieser Aussage schließt das Land unzulässigerweise potentielle Standort von vorneherein aus. Auch durch diesen Umstand mißachtet das Land NRW damit seine Pflicht, die Beeinträchtigung durch den Bau einer Forensik unter objektiver Bewertung aller potentiellen Standorte so gering wie möglich zu halten.

Wie oben dargelegt ist offensichtlich, daß die Planungen der Forensik auf der Kleinen Höhe nicht am Gemeinwohl orientiert sind, sondern interessen-geleitet. Der Rat der Stadt ist dem Gemeinwohl verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, daß für die erforderliche zu errichtende Forensik ein Standort gefunden wird, welcher minimale Beeinträchtigungen mit sich bringt. Auswirkungen auf die Umwelt und Natur sind zu vermeiden.

Gemäß dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung kann die Nutzung von Brachflächen, Baulücken und Nachverdichtungspotenziale die Flächen-Neu-Inanspruchnahme in Deutschland bis 2020 auf etwa 34 Hektar/Tag sinken. Denn in Deutschland gibt es aktuell etwa 120-165 Tausend Hektar Brachflächen und Baulücken; und auch wenn ca. ein Drittel davon als nicht aktivierbar gilt, so bleiben erhebliche Flächenpotenziale im Innenbereich verfügbar, durch deren konsequente Nutzung die Flächenneuinanspruchnahme auf Jahre deutlich verringert werden kann.
Diese Prämisse muß für die Suche nach alternativen Standorten oberstes Gebot sein.
Hierzu fordere ich den Rat der Stadt Wuppertal nachdrücklich auf.
Stellen Sie die Beplanung der Kleinen Höhe ein und fordern Sie das Land NRW auf, seinen Pflichten, wie oben beschrieben, nachzukommen.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Lenz

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 16:09
An: Bauleitpläne
Betreff: Stellungnahme zur Baumaßnahme Kleine Höhe

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Ratsmitglieder der Stadt Wuppertal.

Ich mache **Widerstand** gegen die Baumaßnahme Kleine Höhe geltend, mit der Begründung, dass wertvolles Ackerland und Grünflächen in diesem Bereich endgültig vernichtet werden.
Als Nevigeser ist mir seit Jahrzehnten dieses Gelände in der jetzigen Form bekannt, sowie als Quellgebiet, Tiergebiet und mit idealen Wanderwegen.
Das Gebiet darf nicht für jegliche Bebauung für immer verloren gehen.
Für die Entscheidung einer Nichtbebauung „Kleine Höhe" werden Ihnen die Nevigeser Bürger dankbar sein.

Mit freundlichem Gruß

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2019 14:29
An: Walter Marc; Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch gegen die Planung der Forensik auf der kleinen Höhe

4

Betrifft: Widerspruch gegen die 103. geplante Änderung des Flächennutzungsplans
Widerspruch gegen den Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik, Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die o.g. Planung der Forensik auf der Kleinen Höhe, aus nachfolgenden Gründen:
Die kleine Höhe ist unbebautes Ackerland. Durch den Bau der Forensik wird viel Fläche neu versiegelt, sodass der Flächenfraß unnötiger Weise voranschreitet. Unnötig, da es alternative bereits versiegelte und erschlossenen Flächen als Standort gibt. (Parkstraße/ Ronsdorf)
Ich zitiere von der Seite des Ministeriums für Umwelt zum Thema Flächenverbrauch:

"In Nordrhein Westfalen gehen im langjährigen Mittel täglich rund 10 Hektar wertvolle Natur- und Freifläche verloren. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt inzwischen bereits einen Anteil von rund 23,5 % an der gesamten Landesfläche ein. Langfristiges Ziel bleibt es, aus demografischen Gründen, zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen, der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie NRWs und zum Erhalt der Biodiversität den Flächenverbrauch weiter zu minimieren. Im Rahmen von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel spielt der unverbaute Freiraum auch eine wichtige Rolle, denn für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzte Flächen können Frischluftschneisen in die Städte blockieren und die Böden verlieren ihre Funktion als Bodenkühlleister sowie als Wasserspeicher für den Hochwasserschutz.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen zu reduzieren, denn es gehen weiterhin im Durchschnitt 17 Hektar pro Tag an landwirtschaftlichen Flächen verloren. Dazu bedarf es wirksamer Maßnahmen dies zu begrenzen. Den Kommunen fällt hier die Schlüsselrolle zu, weil sie bei ihren Entwicklungsplanungen die wesentlichen flächenrelevanten Entscheidungen treffen."

Ich fordere sie daher auf, die oben benannte kommunale Schlüsselrolle bei der Standortplanung der Forensik im Sinne der Minimierung des Flächenverbrauchs als auch des Klimaschutzes wahrzunehmen.

Zudem fordere ich eine erneute Überprüfung und Vergleich der beiden Standorte: Kleine Höhe/ Parkstraße, Ronsdorf, insbesonder unter den Aspekten: Flächenverbrauch und Kosten, da bei der Bebauung der Kleinen Höhe erheblich höhere Kosten durch die noch nicht erfolgte Erschließung und die Wasserproblematik entstehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Stadt Wuppertal
Eing. 12. Nov. 2019

Wuppertal 11.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Aufgrund Verschattung

Aufgrund Versiegelung und Luftaustausch.

Unterschrift(en,

30.07.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „... Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
10. Die Nähe einer Maßregelvollzugsklinik kleine Höhe zu den bestehenden Wohngruppen mit psychisch angeschlagenen Kindern und Jugendlichen in der Diakonie Aprath ist aus unserer Sicht unverantwortlich!

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 18. NOV. 2019

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 09.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe.

Zunächst möchte ich auf folgende Fehler in der Bekanntmachung der Offenlegung im Stadtboten hinweisen:

- Die Standort-Alternativenprüfung lässt einen Hinweis auf die ggf. vorhandenen Alternativen vermissen (insbesondere findet der Standort Parkstr. keine Erwähnung).
- Im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen wird weder aufgeführt, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Die vorgenommene Kennzeichnung der Fläche ersetzt nicht eine hier fehlende Maßnahmenbeschreibung. Die Beschreibung der einzelnen Flurstücke als jeweils nur „teilweise" Fläche für Artenschutzmaßnahmen ist unverständlich. In wie fern diese für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannte Fläche für Kompensationsmaßnahmen.
- Einem durchschnittlichen Bürger ist es weder möglich noch zumutbar, das Fachwort der „Biodiversität" zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Fachkenntnisse der Öffentlichkeit dürfen für eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorausgesetzt werden.

Sodann führe ich die klimatisch wesentlichen Beeinträchtigungen infolge Zerstörung einer wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone ins Feld.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000" aus dem Jahr 2000 ist zeitlich überholt und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo" (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch" (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg" konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 *„Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten.* " trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätze und öfters für Freizeitaktivitäten nutze.

Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 07.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe.

Zunächst möchte ich auf folgende Fehler in der Bekanntmachung der Offenlegung im Stadtboten hinweisen:

- Die Standort-Alternativenprüfung lässt einen Hinweis auf die ggf. vorhandenen Alternativen vermissen (insbesondere findet der Standort Parkstr. keine Erwähnung).
- Im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen wird weder aufgeführt, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Die vorgenommene Kennzeichnung der Fläche ersetzt nicht eine hier fehlende Maßnahmenbeschreibung. Die Beschreibung der einzelnen Flurstücke als jeweils nur „teilweise“ Fläche für Artenschutzmaßnahmen ist unverständlich. In wie fern diese für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannte Fläche für Kompensationsmaßnahmen.
- Einem durchschnittlichen Bürger ist es weder möglich noch zumutbar, das Fachwort der „Biodiversität“ zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Fachkenntnisse der Öffentlichkeit dürfen für eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorausgesetzt werden.

Sodann führe ich die klimatisch wesentlichen Beeinträchtigungen infolge Zerstörung einer wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone ins Feld.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000“ aus dem Jahr 2000 ist zeitlich überholt und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo“ (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch“ (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg“ konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 *„Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten.“* trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätze und nahezu täglich nutze.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Velbert, 01.08.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Eing. 02. Aug. 2019
Anl. Pl.

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10.

Weiterhin begründet sich der Einspruch hier durch die geplante bauliche Maßnahme, die geeignet sein könnte, die Luftsicherheit, insbesondere durch die übermäßig lange und hohe Mauer (5,5 m), nachhaltig zu stören bzw. zu gefährden. Das Bauwerk würde sich in Bereich des Anflugsektors des Düsseldorfer Flughafen befinden. Hier scheint insbesondere bei Starkwind oder Sturm durch Verwirbelung bzw. durch Entstehen unberechenbarer Winde eine Gefährdung nicht ausgeschlossen. Zu weiteren Problemen kann es durch die Mauer zu einer Art Windkanaleffekt d.h. Windkompressionen bzw. Verdichtungen kommen, die sich nachteilig auf die Umgebung, insbesondere auch auf die umliegende Bestandsbebauung, auswirken können. Dies betrifft auch mögliche Geräuschemissionen.

11.

Darüber hinaus ist nach allen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit negativen Effekten durch das Betreiben von Lichtflutanlagen und Dauerbeleuchtung, wie sie hier notwendigerweise erwartet werden muss, zu rechnen. Eine taghell erleuchtete Anlage stört den natürlichen Tag- Nachtzyklus von Natur und Mensch nachhaltig. Von einer möglichen Beeinträchtigung der Umgebung d. h. gesundheitlicher Gefährdung von Mensch und Tier und vor allem einer Gefährdung des Flugverkehrs durch Starklicht im Anflugsektor gar nicht zu sprechen.

Stadt Wuppertal
Eing. 02. Aug. 2019
Anl. Pf.

Abs.:

Wuppertal, der 13.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!

5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Gegen die Tatsache, dass dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Kartierung aus dem Jahre 2013 zu Grunde gelegt wurde. Laut Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sollten die Daten allerdings nicht älter als fünf Jahre und dürfen nicht älter als sieben Jahre sein. Als Bezugszeitraum gilt das Inkrafttreten des Plans, welches in diesem Fall in der Zukunft liegt. Die sieben Jahre werden im Juli 2020 überschritten.

11. Gegen die Tatsache, dass die Stadt Wuppertal in Zeiten in denen Umwelt- und Artenschutz so wichtig wie noch nie sind einen Landschaftsstreifen zerstören will, der seit vielen Jahren nicht nur ein Naherholungsgebiet für Menschen darstellt, sondern auch die Heimat für schützenswerte Tiere ist. Die Stadt Wuppertal muss sich bewusst werden, dass die Versiegelung von weiteren Flächen zur Zerstörung der Umwelt beiträgt und somit nicht akzeptiert werden kann.

12. Gegen die Tatsache, dass der Umweltbericht klar darlegt, dass:

• Flächen eines Landschaftsschutzgebietes beansprucht werden (S. 83)

• Ein Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (S. 84)

• Eine weitgehende Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens erzeugt werden (S. 84)

• Sich aufgrund des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut der Landschaft ergeben (S. 85)

• Eine Abwertung der Erholungseignung erwartet wird (S. 86)

• Die Gesamtbetrachtung zeigt, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf den Freiraum und Freiraumverbund sowie den Bodenhaushalt erzeugt werden, welche nur bedingt kompensierbar sind. (S. 86

• Sich der alternative Standort „Parkstraße“ im direkten Vergleich zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen wird (S. 86)

aber dennoch als Gutachten verwendet wird, der eine Realisierung einer Maßvollzugsklinik auf der kleinen Höhe rechtfertig. Was muss aus Sicht der Stadt Wuppertal in einem Umweltbericht stehen, damit die Politiker der Stadt Wuppertal einsehen, dass die kleine Höhe zur Bebauung völligst ungeeignet ist?

Unterschriften:

Abs

—

—

—

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

Velbert, d. 11.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Auf der Kleinen Höhe ist eine besondere Luft. Der Luftaustausch vom Rhein bis nach Sibirien muß erhalten bleiben.
Ebenso daß der für alle Lebewesen natürliche Boden niemals zu Beton wird. Habe da schon den Roten Milan und sogar den Weißkopfadler beobachtet.

Unterschrift(en):

Abs.:

Wuppertal, 13.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

9. Eine Wohnbebauung wie nun plötzlich im Gespräch ist, macht an dieser Stelle keinen Sinn. Es gibt viele freie Flächen in Wuppertal. Das Naherholungsgebiet an dieser Stelle muss bestehen bleiben.

10. Der Wert des Naherholungsgebietes an dieser Stelle darf nicht unterschätzt werden.

Unterschrift(en):

Abs.: [redacted]

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 13. NOV. 2019

Wuppertal, 10-11-19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
5. Die Bebauung zerstört ein intaktes Landschaftsbild. Durch die Forensik droht eine weitere Bebauung des Gebietes. Ein falsches Signal!

Unterschrift(en):

Ergänzende Stellungnahme zum Bebauungsplan „1230 Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe“

Kleine Höhe wird als Standort für die Maßregelvollzugsklinik abgelehnt.

Im Folgenden werden zahlreiche schwerwiegende, fundierte Gegenargumente zu den Punkten Ökologie, Artenschutz und Landschaftsbild samt Erholungswert sowie Klimaschutz und landwirtschaftlicher Wert vorgebracht.

Landwirtschaftliche Bedeutung

Das Gelände ist in absolut ländlicher Lage auf einer Kuppe gelegen.
Auch wenn hier die ackerbauliche Nutzung vorherrscht, ist das Gelände jedoch als kleingliedrig strukturierte, wertvolle Kulturlandschaft mit guter Bodengüte einzustufen, die es zu erhalten gilt. Jegliche landwirtschaftliche Nutzfläche ist heutzutage von hoher Bedeutung für die Sicherstellung bzw. Produktion unserer Nahrungsmittel. Dem Flächenfraß muss Einhalt geboten werden.

Landschaftsbild und Erholungswert

Bei der Landschaft „Kleine Höhe“ handelt es sich um interessantes, da kleingliedriges und landschaftlich wertvolles Gebiet, das sich bestens für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper eignet und deshalb unbedingt erhaltenswert ist.
Dies darf nicht durch Bebauung zerstört werden!

Durch Hecken und Feldgehölze, Altbäume und Straßenbäume ist die Fläche stark untergliedert und daher auch nicht nur einen hohen ökologischen, sondern auch landschaftsästhetischen Wert.
Es handelt sich um eine ruhige Lage im grünen, unbesiedelten Außenbereich, wobei die Einzel-Hoflage in der Nähe die landschaftliche Idylle abrundet. Folglich besitzt die Fläche auch eine auf das Landschaftsbild bezogene hohe Bedeutung. Diese wiederum begründet einen hohen Stellenwert bezüglich der Erholungsnutzung.

Frischluftschneise/Kaltluftproduktion

Außerdem ist die Kuppenlage ein wichtiger Bereich für die Kaltluft- und Frischluftproduktion, die in der heutigen Zeit mit Klimanotstandsprogrammen nicht für eine Bebauung geopfert werden darf. Eine Bebauung würde diese wichtige Kalt- und Frischluftversorgung nicht nur verhindern, sondern die klimatische Situation noch verschlechtern. Die im weiteren Umfeld liegenden Ortsteile wären leidtragend, was in der Zeit des Klima-Wandels nicht vertretbar ist.

Artenschutzkonflikte

Feldlerche
Das Artenschutzgutachten bestätigt das Brutvorkommen der Feldlerche an mehreren Stellen innerhalb – aber auch außerhalb! - des Baugebietes. Die Feldlerche steht auf der Roten Liste von NRW und gilt als planungsrelevante Art. Sie muss unbedingt geschützt werden. Dass sie hier brütet, ist ein Zeichen für die günstigen Lebensbedingungen in ungestörter Lage ohne Hindernisse. Die Forensikanlage wäre aber gerade ein derartiges Hindernis. Die vorgebrachten Kompensations- bzw. Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich aber lediglich

auf die Verluste der Brutplätze, nicht aber auf die Auswirkung auf die auch im Umfeld kartierten Vorkommen. Auch für diese Feldlerchen stellt die geplante Anlage in ihrer Größe eine erhebliche Störung dar, so dass sie voraussichtlich vergrämt werden. Und dies gilt nicht nur während der Bodenarbeiten! Der Verlust der gesamten Feldlerchen-Population ist zu befürchten, wenn die Vögel durch die Baumaßnahmen sowie den späteren hohen Bau selbst irritiert und vergrämt werden. Hier handelt es sich folglich um einen gravierenden Artenschutzkonflikt, der nicht übergangen werden darf. Er ist als verfahrenskritisch einzustufen und muss als Ausschlusskriterium für den Standort der Forensik gelten.

Amphibien
Es wird im Artenschutzgutachten davon ausgegangen, dass die landwirtschaftliche betreffende Fläche keinen Lebensraum für Amphibien darstellt. Eine Untersuchung der Flächen mittels Kartierungen oder Monitorings blieben aber aus. Denn wenn auch zwar kein Laichgewässer direkt im Baugebiet vorhanden ist, können aber Strukturen wie die hier genannten randlichen Gehölzstrukturen durchaus als Winterquartier fungieren. Es wurde versäumt, aktuelle Erhebungen zu machen und man bezieht sich hierzu auf Kartierungen von 2001 bzw. 2010. Diese Daten sind längst zu alt, als dass sie als Grundlage dienen können. Gutachten dieser Art behalten ihre Gültigkeit für maximal 5 Jahre. Da aber sowohl Siefentälchen als auch „wertvolle Laichgewässer“ für Grasfrosch und Erdkröte in der nahen Umgebung in nur 100m Entfernung dokumentiert sind (s. auch Artenschutzgutachten), sowie Quell- und Gewässerlebensräume im Umfeld bescheinigt werden, wie auch der Leimbergsbach ist von einem reichen Amphibienbestand mit entsprechenden Wanderbewegungen auszugehen und folglich eine aktuelle Kartierung notwendig. Es muss hierzu eine neue Untersuchung erfolgen, die auch Wanderkorridore mitberücksichtigt, da die Fläche durchaus, auch wenn es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche handelt, von Amphibien durchquert werden könnte. Die randlichen Gehölzstrukturen stellen potentielle Winterquartiere dar.
Bei den wegen der Feldlerchenvermeidungsmaßnahmen vorgeschriebenen Bodenarbeiten im Herbst/Winter muss sichergestellt werden, dass weder Tiere im Winterquartier noch bei ihrer Wanderung getötet werden.

Fazit - Gesamteinschätzung
Aus all den vorgenannten Gründen fordere ich die Stadt Wuppertal auf, auf eine Bebauung der Kleinen Höhe zu verzichten und den/einen Alternativstandort für die Forensikklinik zu wählen, der weniger Konfliktpotential birgt.
Das vorliegende Artenschutzgutachten muss als unzulänglich angesehen werden, da es z.T. auf veralteten, nicht mehr gültigen Ergebnissen basiert.

Durch die geplante Bebauung der Kleinen Höhe würde ein wertvoller Außenbereich im Grünen unwiederbringlich zerstört.

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Dienstag, 12. November 2019 22:56
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe und die die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Die Grundlage für die Bebauung der "Kleinen Höhe" ist nach heutigen Maßstäben für mich als Bürger nicht nachvollziehbar. Hier soll eine Fläche im Grüngürtel unserer Stadt bebaut werden welche für die Frischluftzufuhr sicher eine wichtige Rolle spielt.

Dieses steht für mich in krassem Wiederspruch, dass die Bebauung zur Nahversorgung des Stadtteils im Bereich Triebelsheide abgelehnt wurde.

Angesichts drohender Dieselfahrverbote für unsere Stadt ist es für mich vollkommen unverständlich, dass der Stadtrat an einem Beschluß zur Zerstörung des Grüngürtels festhält.

Ich würde mir wünschen man den Einfluss auf das Klima in Wuppertal durch eine unabhängige Institution nach heutigen Maßstäben überprüft bevor hier weitere Fakten geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ein Bürger der Stadt Wuppertal

Rathaus Wuppertal-Barmen
Ressort Bauen und Wohnen

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Erneute Offenlegung der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans 1230 Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ vom 02.10 bis 13.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die folgende Stellungnahme erhebe ich Einspruch gegen die o.g. Planung der forensischen Klinik auf der Kleinen Höhe mit folgenden Begründungen:

Die kürzlich im Stadtrat „durchgewinkten“ Änderungen des Regionalplanes zu zukünftigen Baugebieten u.a. am Asbruch und Oberdüsseler Weg stellen die Forensik auf der Kleinen Höhe in einen ganz neuen Zusammenhang (Wohnbebauung "Rheinschiene").
Die jetzige, isolierte Betrachtung der Kleinen Höhe ignoriert das planerische Umfeld under stadt Wuppertald setzt voraus, dass dort nichts mehr gebaut wird.
Die Gutachtenlage ist deshalb planungsrechtlich unzureichend und überholt.
Ich fordere Sie daher auf, statt des engen Fokus´ auf die B-Plan-Fläche „Kleine Höhe“ eine Gesamtsicht auf den kompletten Raum der Kleinen Höhe anzustellen. Das bedeutet, dass auch alle zum FNP 103. Änderung sowie zum B-Plan 1230 gehörenden Gutachten, Fachbeiträge und sonstigen Unterlagen diesbezüglich aktualisiert werden müssen, um die Auswirkungen auf alle Schutzgüter durch diese immensen, geplanten Bauvorhaben von forensischer Klinik und Wohnungsbau auch im Hinblick auf den Klimawandel und das Zusammenwachsen zweier Städte tatsachengerecht und umfassend analysieren und darstellen zu können.
[1]

Auch wird in diesem Zusammenhang die weit fortgeschrittene Planung der Bebauung einer Grünfläche und die damit verbundendene Vernichtung einer weiteren Frischluftschneise im selben Stadtteil am August-Jung-Weg völlig außen vor gelassen in der Bewertung der Klimafolgenanpassung für das umliegende Gebiet bis hin zur relativ nahen .Elberfelder Innenstadt Richtung Hochstrasse und Robert-Daum-Platz.

Die Kleine Höhe hat bis jetzt schon erhebliche Steuergelder, z.B. für Gutachten und Offenlegungen, aus dem Stadtsäckel verschlungen und wird bei einer Bebauung noch wesentlich mehr Steuergelder kosten als ein Bau durch das Land an der Parkstraße.
Es entsteht aber leider der Eindruck, dass seitens der Stadt Wuppertal trotz vieler bereits vorgetragener Bedenken der Bürger keine ergebnisoffene, neutrale Untersuchung aller möglicherweise geeigneten Standorte für die Forensik vorgenommen wurde, sondern die Untersuchungen immer mit dem gewünschten Ergebnis „Kleine Höhe“ durchgeführt wurden.
Es liegt in den veröffentlichten Dokumenten kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl des Standortes für die Forensik vor, in dem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden.
Als Bürgerin von NRW ist es mir nicht egal, dass -neben den Umwelt- und städtebaulichen Nachteilen des Baus der Forensik auf der Kleinen Höhe- auch noch höhere Erschließungs- und Infrastrukturkosten in Kauf genommen werden sollen.
Zwar hat das Land NRW am Ende die Kosten zu tragen, aber auch das Land ist im Interesse aller Bürger zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

1

Angesichts der oben beschriebenen Nachteile müsste die Kleine Höhe im Übrigen schon einen sehr deutlichen und nachvollziehbaren Kostenvorteil für die Allgemeinheit aufweisen, um auch fiskalisch als geeigneter Standort für eine Forensik dargestellt werden zu können. Ein solcher Vorteil wird in den Unterlagen jedoch nicht nachgewiesen.
Ich werde mir vorbehalten, den gesamten Vorgang dem Bund der Steuerzahler zur Kenntnis und Beurteilung zuzuleiten.

Planungen haben so natur- und umweltschonend wie möglich zu erfolgen. Dies ist bei dem Bau der Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe nicht der Fall.
Hier werden 5 ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Gunsten der Maßregelvollzugsklinik verbraucht, ohne dass dies zwingend notwendig wäre.
Eine solche Maßregelvollzugsklinik könnte in Ronsdorf an der Parkstraße durch das Land NRW auf ihrem landeseigenen Grundstück gebaut werden. Dort sind bereits die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Das Grundstück ist erschlossen. Die Maßregelvollzugsklinik würde dort in einem passenden Umfeld stehen, nämlich in Nachbarschaft zur Landesjustizvollzugsschule und dem Jugendgefängnis.
Das Land hält dieses Grundstück für geeignet.
Warum die Planungen trotzdem auf die Kleine Höhe beschränkt werden, ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die gebetsmühlenartig von den maßgeblichen Stadtratsmitgliedern vorgetragene Begründung, dass unbedingt eine weitere Gewerbefläche an der Parkstraße generiert werden müsse, ist nicht mit aktuellen Bedarfszahlen zu belegen. Ich habe recherchiert, dass zur Zeit Gewerbeflächen vorhanden sind, aber nicht vermarktet werden können. Wozu müssen dann immer noch mehr Flächen dafür ausgewiesen werden?

Ich fordere Sie auf, den weiteren Bedarf an Gewerbeflächen in der Größenordnung von 5 ha mit einem Gutachten und aktuellen Bedarfszahlen zu belegen, also dem von OB Andreas Mucke vielfach beschworenen Gebot der Transparenz in der Arbeit der Stadt Wuppertal auch tatsächlich zu folgen..
Weiterhin fordere ich die dem Bürger versprochene, aber bisher nicht erfolgte, Neubewertung der möglichen Standorte für die Forensik auf Basis aktualisierter Daten.
Außerdem lässt die Standort-Alternativenprüfung in den Unterlagen zur öffentlichen Bekanntmachung der erneuten Offenlage der Pläne zum Bau einer Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe einen Hinweis auf die gegebenfalls vorhandenen möglichen Alternativen vermissen. (s. „Der Stadtbote“ Nr. 3112019). So ist es den Bürgern nicht möglich, zu gegebenenfalls vorhandenen anderen Standorten Stellung zu beziehn.

Darüber hinaus ist innerhalb dieser Bekanntmachung (Seite 9) die Rede von DIN-Normen. Welche konkrete DIN-Norm gemeint ist, ist mangels Nennung der jeweiligen Nummern oder Kennzeichnungen nicht ersichtlich. Ich bitte, diesen Fehler zu beheben.

Im Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 mit dem Titel „Untersuchungen der Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Gruppen der Tier- und Pflanzenwelt“ vom März 2019 kommen die Wissenschaftler Ulf Schmitz, Norbert Stapper, Michael Stevens, Ludger Wirooks, Olaf Diestelhorst, Joachim Busch zu folgendem Fazit:
„Zu der Zerstörung und Verschlechterung von Lebensräumen sowie anderen klassischen Gefährdungsursachen tritt der Klimawandel als weitere mögliche Ursache für den Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten hinzu. Bei den Flechten sowie den Farn- und Blütenpflanzen zeigen sich bereits starke, statistisch signifikante Trends, aber auch bei den Heuschrecken und Libellen zeigen sich schon deutliche Änderungen im Artenspektrum, die auf den Klimawandel zurückgeführt werden können. Dagegen sind klimabedingte Bestandsänderungen bei Schmetterlingen und Vögeln in den Untersuchungsgebieten bislang noch nicht so eindeutig zu erkennen, sondern in vielen Fällen eher auf direkte Lebensraumveränderungen zurückzuführen. Der Rückgang bzw. die Ausbreitung einzelner Schmetterlings- und Vogelarten wird aber ebenfalls durch Einflüsse des Klimawandels angetrieben. Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen können als wissenschaftliche Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen dienen, welche die Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich des Menschen zum Ziel haben. Dies können z. B. ein ***verbesserter Biotopverbund, effiziente Frischluftschneisen für die überwärmte Innenstadt*** *und andere, allgemeine Verbesserungen der Lebensraumqualität sein.“*
[2]

Die Klimaforscherin Frau Dr. Monika Steinrücke von der Universität Bochum beschreibt ebenfalls in diesem Sinne die Auswirkungen solch einer großen Freifläche auf die Frischluft- und Kaltlufterzeugung in Zeiten des Klimawandels auf der Zwischenpräsentation des Klimakonzeptes der Stadt Wuppertal vor zwei Wochen.folgendermaßen: Die Luft wird auf einer solchen Freifläche durch den Boden bis in 2 bis 3 m Höhe

---

2

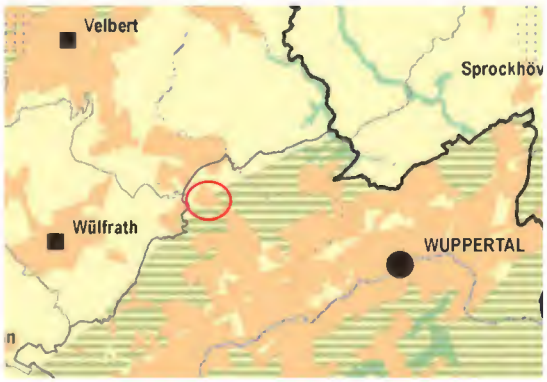
gekühlt und durch die Abdrift in Bewegung gebracht.

Gegen diese aktuellen Erkenntnisse verstößt die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe. Sie ist unter dem Druck der aktuellen klimatischen Veränderungen mit taktisch-strategischen Gründen nicht mehr verantwortlich zu rechtfertigen. Die Gutachten weisen nicht deutlich genug auf diese dramatischen Veränderungen hin.Was passiert mit Neviges und Katernberg in heißen Sommern, wenn die Fläche der Kleinen Höhe dazwischen bebaut ist und die Städte zusammenwachsen würden?

Weitere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind zu berücksichtigen bzw. im Umwelt- und Klimagutachten zu aktualisieren, wie z.B.: https://www.klimawandelvorsorge.de/topnav-rechts/mehr/
Ich fordere die Stadt Wuppertal auf, statt auf der Basis veralteter Klima- und Umweltberichte eine gründliche Untersuchung der Klimafolgen am Beispiel der Stadt Düsseldorf für die Stadt Wuppertal zu Grunde zu legen bzw. die bereits vorhandenen Erkenntnisse des Zwischenberichtes Ihres eigenen Klimakonzeptes auf die aktuelle Bebauungsplanung auf der Kleinen Höhe anzuwenden und umzusetzen, um zu zeigen, dass Sie Ihr eigenes Zwischenkonzept, den Klimaschutz und den Schutz der Bürger/-innen vor den Folgen des Klimawandels wie Überhitzung und Starkregen ernst nehmen.

Außerdem ist es fraglich, ob es einem durchschnittlichen Bürger möglich und zumutbar ist, das Fachwort der Biodiversität zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Es kannn nicht Sinn einer öffentlichen Bekanntmachung sein, dass seitens der Öffentlichkeit eine Fachkenntnis vorausgesetzt wird, um eine Bekanntmachung zu verstehen (s. Öff. Bekanntmachung der wiederholten Offenlage der Pläne zum Bau einer Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe im Stadtboten Nr. 3112019).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass innerhalb dieser Bekanntmachung der wiederholten Offenlage keine Verortung der betroffenen Fläche im Stadtgebiet in die Bekanntmachung aufgenommen wurde. Vielmehr finden sich in der Öffentlichen Bekanntmachung lediglich Ausschnitte des Plangebiets (vgl. Der Stadtbote Nr. 3112019, S.10). Die räumliche Verortung scheint jedoch durchaus von Bedeutung, da diese auf der Website der Stadt Wuppertal über eine interaktive Karte vorgenommen wurde. Leider stimmt die Webversion der Bekanntmachung nicht mit der im Stadtboten Nr. 3112019 überein. Ich bitte um Korrektur bzw. um die Heilung dieses Tatbestandes.



Außerdem behandelt der Umweltbericht zum Bebauungsplan 1230 das Thema „Grünzug“ mit einer Darstellung, die die Tatsachen verzerrt darstellt. Die Aussage „Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach Nordost“ auf S.9 wird mit dieser Dar-stellung (Bild links) dokumentiert: Diese Darstellung zeigt
aber nur die Grünzüge auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die angrenzenden Grünzüge auf Mettmanner und auf Ennepetaler Gebiet sind nicht grün schraffiert, obwohl sie es sein müssten. Ich widerspreche hiermit dieser einseitigen Darstellung und fordere Sie auf, im Umweltbericht klar darzustellen, an welcher Stelle im gesamten regionalen Grünzug sich die geplante Maßregelvollzugsklinik befinden würde.

Ebenso protestiere ich gegen die Feststellung im Umweltbericht zum B-Plan, dass von der unterirdisch verlaufenden Gasleitung (DN 400) keine Gefahren ausgehen, da der Sicherheitsabstand von 1500 m eingehalten sei: Dabei wird auf den Leitfaden KAS 18 (2010) Bezug genommen. Dieser ist nicht mehr gültig, siehe 12.BImSchV vom 14.12.2017 und BImSchG vom 8.4.2019. Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch ein sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden! Ich fordere Sie daher auf, dieses Gutachten nachzuliefern und den genannten Mangel zu heilen.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Wuppertal, 12.11.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!) In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.)
9. Die geplante Wohnbebauung unter dem Titel „Asbrucher Str." = Kleine Höhe (!!!!) wurde in den Gutachten / Berichten nicht gewürdigt.

---

10. Darüber hinaus hat diese Fläche einen sehr hohen Naherholungswert.

Unterschrift(en):

Abs.



WUPPERTAL, 18.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Unterschrift(en):

---

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

1) EINE BEBAUUNG MIT EINER MASSREGELVOLLZUGSKLINIK MIT (DURCH) FEHLENDEN GEWERBEGEBIETEN" ZU RECHTFERTIGEN ERSCHEINT MIR WIDERSPRÜCHLICH. ES GIBT GEWERBEBRACHEN ODER EINIGE LEERSTÄNDIGE GEWERBEGEBÄUDE GENUG IN DER STADT

2) ANGESICHTS DER AKTUELLEN KLIMADISKUSSION IST ES WIDERSINNIG, NOCH MEHR FLÄCHEN ZU VERSIEGELN, NOCH MEHR GRÜN ZU VERNICHTEN, NOCH MEHR CO_2 ZU PRODUZIEREN; WEIL BEBAUUNG + DER NACHFOLGENDE VERKEHR SIND SEHR CO_2-BELASTEND.

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Wuppertal, 6.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste AckerGüteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der

Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

9. Im Rahmen des Klimawandels müssen wir mit häufigeren Auftreten von Starkregen rechnen. Dafür ist die Fläche als Versickerungsfläche unbedingt zu erhalten.

Insgesamt ist die Bebauung der kleinen Höhe aus vielfältigsten Gründen abzulehnen. Gerade in der heutigen Zeit, in der wir täglich über Klima- und Umweltschutz sprechen ist eine klare Positionierung gegen unnötige Flächenversiegelung besonders wichtig. Dieser Grüngürtel hat enorme Bedeutung für das Mikroklima, die Luftzufuhr, als Lebensraum für Tiere und Insekten, sowie auch als Naherholungsraum für die Anwohner.

Mit freundlichen Grüßen,

Resort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Neviges, 13. Nov. 2019

EINSPRUCH gegen den Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe und gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

Sehr geehrte Damen und Herren des Resorts Bauen und Wohnen,
sehr geehrter Stadtrat der Stadt Wuppertal,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung an der Kleinen Höhe.

Die Ausweisung des Geländes als Gewerbegebiet stammt aus einer Zeit (den 70ern des vorigen Jahrhunderts), als der Umwelt und dem Umweltschutz noch keine oder allenfalls sehr geringe Bedeutung beigemessen wurde und es bei den oft rein nach wirtschaftlichen Erwägungen (Gewerbesteuereinnahmen) entscheidenden Kommunalpolitikern noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab oder dieses wirtschaftlichen Interessen untergeordnet wurde. Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem und unnötigem Flächenfraß. Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch produzieren zu können. Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich haben oder gar aus Übersee hergeflogen werden. Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass in Wuppertal diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird.
Die Zerstörung einer Freifläche kann nicht einfach rückgängig gemacht werden und zukünftige Generationen werden sich fragen, wie wir so kurzsichtig und verschwenderisch mit unserer wertvollen Ressource Boden umgehen konnten. Nachhaltigkeit wäre hier angebracht und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, zumal an anderer Stelle (z. B. Lichtscheid) eine bereits versiegelte Fläche für die geplante Forensik zur Verfügung steht.
In diesem Zusammenhang wehre ich mich auch gegen die Feststellung im Umweltbericht: *„Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“*
Der Ackerboden besitzt wegen seines hohen Calciumphosphat-Gehalts die zweitbeste Acker-Güteklasse und hat somit das Potential für biologische Bewirtschaftung (!).
Deshalb bin ich gegen jegliche Versiegelung der Kleinen Höhe. Das Ackerland wird benötigt zur Herstellung von guten regionalen Produkten. Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Nachfrage von Handel und Verbraucher nach Produkten, die keine langen Anfahrtswege hinter sich gebracht haben, wird noch weiter steigen, deshalb brauchen wir eher mehr landwirtschaftlich nutzbare Freiflächen als weniger.

Außerdem wurde der Wildwechsel noch gar nicht im Umweltbericht erwähnt. Auch Rehe und Kaninchen sind dort zu finden; wie man leider auch immer wieder an toten Tieren auf der Nevigeser Straße sieht.
Für die Menschen aus der Umgebung ist die Kleine Höhe ein wichtiges Naherholungsgebiet. Sie kommen hierher, um die Natur und Landschaft zu erleben und zu genießen, nach getaner Arbeit an der frischen Luft spazieren zu gehen oder sich sportlich zu betätigen, damit sie sich erholen und Kraft für den Alltag tanken. Dies ist wichtig für die Erhaltung der Gesundheit. Naherholungsgebiete gibt es in NRW viel zu wenige, weitere Einschränkungen sind den Bürgern nicht zuzumuten. Eine Forensik in einem gewachsenen Landschaftsgürtel mit einer einfassenden 5,50m hohen Umgrenzung, die die Sichtachsen stark beeinträchtigt und die Frischluftentstehung für die umliegenden Städte behindert, wäre eine große Einschränkung! Frische Luft zum Atmen ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein Schutzgut.
Das Grundgesetz schützt auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden!
Die Planer der Maßregelvollzugsklinik behaupten, dass eine natürliche Einbindung eines 5,50m hoch umzäunten Komplexes in die Landschaft möglich sei. Das kann meines Erachtens gar nicht möglich sein, weil die MVK und ihre hohe Umzäunung auf einer Kuppe erbaut werden soll; dieser Komplex wird aufgrund der Topografie bereits von weitem aus allen Richtungen zu sehen sein und zerstört das heutige Landschaftsbild zwischen Neviges und Wuppertal.
Des Weiteren soll die Dachbegrünung ein Ausgleich für einen Teil des Flächenfraßes sein. Auch dies ist nicht möglich, weil sie weder die Niederschlagsmengen aufnehmen kann, die ein Erdboden versickern lässt, noch für dementsprechende Frischluft und erstrecht nicht für Kaltluft sorgen kann; denn Kälte fällt bekanntlich nach unten und spätestens an der Umzäunung wird sie aufgehalten werden.

Ein weiteres Problem sehe ich in der Entwässerung des Gebietes.
Die Gutachten stellen die Entwässerungssituation als kritisch an. Es wird daher eine Versickerung auf dem Forensik-Gelände geplant. Angesichts der infolge der Klimaänderung zunehmenden Starkniederschläge nach längerer Trockenheit, erfolgt zwangsläufig ein starkes Niederschlags-aufkommen in sehr kurzer Zeit, das jede Versickerung überfordert.
Es wird für die Berechnung der Durchschnittsmenge auf einen Zeitraum von 29 Jahren zurückgegriffen, dies ist nicht mehr zeitgemäß. Die Überflutungen in den letzten drei Jahren haben gezeigt, welche Wassermengen jetzt in extrem kurzer Zeit anfallen. Diese werden aber in der Zeitreihe nicht ausreichendberücksichtigt, sondern durch die vergleichsweise geringeren Mengen der Vorjahre relativiert.
Ebenfalls nicht berücksichtigt ist, dass jede Versickerungsanlage im Laufe kurzer Zeit in ihrer Wirksamkeit nachlässt. Gerechnet wird aber mit einer gleichbleibenden Kapazität. Die Auswirkungen und eine Vorsorge gegen das Versagen einer oder mehrerer der Versickerungsmulden sind bisher nicht berücksichtigt worden.
Es ist auch nicht geprüft worden, wie sich die Entwässerungssituation während der Bauphase darstellen soll. Es sind keine Feststellungen getroffen worden, die sicherstellen, dass zunächst die Versickerungsanlagen fertigzustellen sind und erst dann mit der Verdichtung der Baufläche begonnen werden kann. Schon allein die notwendigen Baustraßen werden eine Verdichtung erzeugen, die Ableitung der dann - im Gegensatz zum jetzigen Zustand - nicht mehr versickernden Regenmengen bleibt ungeklärt.
Ausweislich des Gutachtens Entwässerung erfolgt der Abfluss der Niederschlagsmengen zurzeit in Richtung des Hardenbergbaches, der aber keinerlei zusätzliche Mengen mehr aufnehmen kann. Eine Sicherstellung, dass bereits ab Baubeginn keine weitere Einleitung aus den im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Flächen erfolgt, ist nicht erfolgt bzw. bedacht worden. Aus diesem

weiteres Wasser aufzunehmen. Damit muss zwangsläufig eine Sicherstellung der Ableitungen in den Leimbergbach erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme vor Baubeginn ist weder untersucht, geschweige denn geplant worden.

Desweitern ist auch die Entsorgung des Schmutzwassers nicht ganz geklärt. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und diese können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen.
Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

Gerade neu im Gespräch ist jetzt noch eine große Wohnbaumaßnahme unterhalb der Kleinen Höhe im Bereich der S-Bahnhaltestelle Velbert-Rosenhügel. Deshalb bin ich erstrecht gegen den Bau der Forensik, damit die Städte nicht noch weiter zusammenwachsen.
Menschen benötigen neben dem Siedlungsraum auch Freiraum. Dieser dient, wie bereits erwähnt, der Erholung, dem Sport und der Freizeit, aber auch dem Erhalt von Biotopen mit Gewässern, Hecken, bewirtschaftete und unbewirtschaftete Flächen. Diese Gebiete dürfen auch nicht ständig unterbrochen werden, sondern sollten möglichst großflächig miteinander verbunden sein (s. hierzu auch meine E-Mail vom 27.07.19). Dies ist die Voraussetzung, um seltene Tiere und Pflanzen zu schützen, denn sie sind ein wichtiges Kulturgut.

Damit auch zukünftige Generationen Natur zum Atmen, Frischluft in den Städten und regionale Lebensmittel vorfinden und Tiere nicht weiter aus ihrem natürlichen Lebensraum verdrängt werden, sollten Sie, als die Verantwortlichen der Stadt Wuppertal, umdenken und nicht die Einnahmen, die Sie vielleicht mit diesem Bauvorhaben erreichen könnten, in den Vordergrund stellen, sondern Klimaschutz und Nachhaltigkeit!
Vielleicht sollten Sie mal überdenken, dass wir bereits am 29. Juli 2019 den weltweiten Erdüberlastungstag („Earth Overshoot Day“) hatten!
Gerade unter dem Aspekt des weltweit immer stärker zu beobachtenden Klimawandels trägt jede Handlung, die auch als „Fußabdruck der Menschheit“ bezeichnet wird, überall auf der Welt zu einem gewissen Teil zu dieser Entwicklung bei. Diesem Wandel muss jeder persönlich, aber - auch und gerade - alle Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Industrie dem entgegentreten, damit auch nachkommende Generationen noch eine Chance auf einen bewohnbaren Planeten haben.
Im Sinne des Klimaschutzes müsste ein Standort für die Maßregelvollzugsklinik ausgewählt werden, der bereits versiegelt ist oder war.
(Vielleicht wäre auch ein möglicher Standort die ehemalige Lungenfachklinik Aprath, eine seit 2006 geschlossene und inzwischen verfallene Klinik in Wülfraths Stadtteil Aprath.)

Und vom Umweltaspekt einmal abgesehen ist es auch aus Kostengründen, die das Land NRW tragen muss - und damit wir Steuerzahler - nicht nachvollziehbar, warum nicht ein bereits erschlossenes Gebiet für den Bau der MVK genutzt wird. Als Bürger von NRW kann es mir nicht egal sein, wenn neben den oben dargelegten umwelt-, natur-, wasserwirtschaft-und städtebaulichen Nachteilen der Standort Kleine Höhe auch noch durch unverhältnismäßig hohe Erschließungs- und Infrastrukturkosten als nachteilig betrachtet werden muss. Das Land NRW muss die Kosten tragen, und das Land ist aber im Interesse aller Bürger zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Angesichts der oben beschriebenen Nachteile müsste die Kleine Höhe im Übrigen schon einen sehr deutlichen und nachvollziehbaren Kostenvorteil für die Allgemeinheit aufweisen, um als geeigneten Standort für eine Forensik dargestellt werden zu können. Ein solcher Vorteil wird in den Unterlagen jedoch nicht nachgewiesen.

Aus den genannten ökologischen und finanziellen Gründen, meiner hier und in meinen früheren Eingaben genannten Bedenken und zum Erhalt eines wunderschönen Naherholungsgebietes erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung an der Kleinen Höhe.

Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 09.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wenden wir uns gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe und begründe dies insbesondere mit der klimatisch wesentlichen Beeinträchtigung infolge Zerstörung der für die Stadt wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000“ aus dem Jahr 2000 ist zeitlich als überholt anzusehen und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo“ (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch“ (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg“ konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 *„Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten.“* trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Wir möchten nicht unerwähnt lassen, dass wir das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätzen und nahezu täglich nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

11.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“: Dies ist ein „Kleinreden“ der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber **wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!**
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

9. Die Zerstörung des Landschaftsbildes bedeutet neben der Zerstörung des zukünftig unschätzbaren ökologischen und sozialen Werts der Natur in Nachbarschaft von Ballungszentren, auch eine Zerstörung von ökonomischen Chancen die eine intakte Bergische Landschaft für den Naherholungstourismus darstellt.

Unterschrift

Wuppertal, den 12.11.19

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
Und Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Gegen die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe: Die Bekanntmachung (Der Stadtbote Nr. 31/2019) enthält nur den Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019. Danach werde das Gebiet an der Parkstraße, das dem Land gehöre und für die Forensik geeignet sei, für Gewerbegebiet benötigt. Es fehlt aber in der Begründung die Abwägung der finanziellen und ökologischen Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, gegenüber der Notwendigkeit für ein Gewerbegebiet, gemäß Baugesetzbuch, Klimaschutzgesetz vom 20.9.2019, Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.07.2019 und Bundesnaturschutzgesetz 2019. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit dem Zusatz „temporär". Der Begriff „temporärer Landschaftsschutz" steht nicht im Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.07.2019 oder Bundesnaturschutzgesetz 2019.

2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais): In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

3. Gegen die Bebauung eines Grüngürtels (Biotopverbund) mit Kaltluftentstehung und auf einem Quellgebiet mehrerer Bäche, mit der Folge von Zerstörung von Lebensraum von Tier- und Pflanzenwelt und nicht zuletzt von der Zerstörung eines gemeinsamen Erholungsgebietes für die Randgemeinden von Velbert und Wuppertal.

4. Gegen den Flächenverbrauch: Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

5. Gegen die Feststellung im Umweltbericht zum B-Plan, dass von der unterirdisch verlaufenden Gasleitung (DN 400) keine Gefahren ausgehen, da der Sicherheitsabstand von 1500 m eingehalten sei: Dabei wird auf den Leitfaden KAS 18 (2010) Bezug genommen. Dieser ist nicht mehr gültig, siehe 12.BImSchV vom 14.12.2017 und BImSchG vom 8.4.2019. Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch ein sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden!

6. Gegen die Einrichtung von zusätzlichen Maßregelanstalten in NRW: In den Niederlanden stehen Maßregelanstalten leer und werden z.B. von Belgien und Norwegen gemietet, inclusive Wachpersonal. (https://www.deutschlandfunk.de/leere-haftanstalten-in-den-niederlanden-frueher-gefaengnis.795.de.html?dram:article_id=460284)
Das geht auch für NRW!!

Unterschrift(en):

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

Wuppertal, 10.11.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen und Erläuterungen:

1. Im Hinblick auf die von der Verwaltung der Stadt Wuppertal geplante BUGA in 2031 wird sich der Flächenfraß eminent wichtiger landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wuppertal fortsetzen, so dass „…eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft…“ sehr wohl auch für die Kleine Höhe besteht. Angesichts der recht günstigen Topografie der betroffenen Flächen für eine Bewirtschaftung mit Maschinen wäre eine Bebauung ein in hohem Maße unverantwortlicher Flächen-Missbrauch in Wuppertal!

2. Der gewählte Forensik-Standort hoch auf freiem Gelände mit weitem Blick in die bergige Umgebung wäre im Mittelalter als ein günstiger Standort für eine strategisch wichtige Burganlage erachtet worden. Die geplanten meterhohen Mauern und der massive Baukörper lassen einen ähnlichen Eindruck aufkommen.
   Warum ist für die einsitzenden Menschen ein ungetrübter Blick in die landschaftlich reizvolle Umgebung wichtig, der dann aber für die Anwohner unwiederbringlich nicht mehr besteht?

3. Was macht die Kleine Höhe für die Wuppertaler Verwaltung zum idealen und einzig denkbaren Standort für eine Forensik? Da sich die Verwaltung ja gegen den von der Bezirksregierung anvisierten Standort auf Ronsdorfer Gebiet ausspricht, muss eine belastbare Begründung und für die Bürger Wuppertals nachvollziehbare Abwägung erfolgen und veröffentlicht werden. Projekte wie z.B. die von der Verwaltung geplante Nutzung des landschaftlich reizvoll gelegenen Geländes der „Bergischen Sonne“ für gewerbe-wirtschaftliche Nutzung statt für Wohnbebauung zeugt nämlich davon, wie geringschätzend und verschwenderisch die Wuppertaler Verwaltung mit solchen Kleinoden umgeht!

Mit freundlichen Grüßen

Abs.: Ort, Datum 12.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
Und Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Gegen die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe: Die Bekanntmachung (Der Stadtbote Nr. 31/2019) enthält nur den Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019. Danach werde das Gebiet an der Parkstraße, das dem Land gehöre und für die Forensik geeignet sei, für Gewerbegebiet benötigt. Es fehlt aber in der Begründung die Abwägung der finanziellen und ökologischen Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, gegenüber der Notwendigkeit für ein Gewerbegebiet, gemäß Baugesetzbuch, Klimaschutzgesetz vom 20.9.2019, Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.07.2019 und Bundesnaturschutzgesetz 2019. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit dem Zusatz „temporär". Der Begriff „temporärer Landschaftsschutz" steht nicht im Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.07.2019 oder Bundesnaturschutzgesetz 2019.

2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais): In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

3. Gegen die Bebauung eines Grüngürtels (Biotopverbund) mit Kaltluftentstehung und auf einem Quellgebiet mehrerer Bäche, mit der Folge von Zerstörung von Lebensraum von Tier- und Pflanzenwelt und nicht zuletzt von der Zerstörung eines gemeinsamen Erholungsgebietes für die Randgemeinden von Velbert und Wuppertal.

4. Gegen den Flächenverbrauch: Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

5. Gegen die Feststellung im Umweltbericht zum B-Plan, dass von der unterirdisch verlaufenden Gasleitung (DN 400) keine Gefahren ausgehen, da der Sicherheitsabstand von 1500 m eingehalten sei: Dabei wird auf den Leitfaden KAS 18 (2010) Bezug genommen. Dieser ist nicht mehr gültig, siehe 12.BImSchV vom 14.12.2017 und BImSchG vom 8.4.2019. Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch ein sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden!

6. Gegen die Einrichtung von zusätzlichen Maßregelanstalten in NRW: In den Niederlanden stehen Maßregelanstalten leer und werden z.B. von Belgien und Norwegen gemietet, inclusive Wachpersonal. (https://www.deutschlandfunk.de/leere-haftanstalten-in-den-niederlanden-frueher-gefaengnis.795.de.html?dram:article_id=460284)
   Das geht auch für NRW!!

Unterschrift(en):

Abs.:



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Wieviel Wiederholung will die Stadt noch verzichten?
Zumal die Kleine Höhe von einem Landschaftsschutz und Grüngürtel umgeben ist und als Frischluftzone sowie Ackerland und Erholungsgebiet dient. Das scheint alles nicht mehr so wichtig für unsere Politiker zu sein, aber für uns Menschen und Tiere.

Unterschrift(en):

___ _____

Abs.:

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

Velbert, 11.11.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Im Zeitalter der „Fridays for Future Bewegung" kann es nicht sein eine Landschaft zu zerstören, die große Mengen CO2 bindet, obwohl für diese Maßnahme bereits Flächen erschlossen sind. Die vorhandenen Alternativen müssen genutzt werden. Klimawandel wollen Alle, aber die Stadt Wuppertal macht nur dann mit, wenn es Sie selber nicht betrifft. Durch die geplanten Landschaftszerstörungen sind Sie kein Vorbild für Deutschland und die Welt. Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß !!

Unterschrift(en):

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Dienstag, 12. November 2019 00:22
An: Bauleitpläne
Betreff: Stellungnahme gegen den Bau der Forensik auf der Kleinen Höhe

Liebe Köpfe, die meinen, "Wuppertal" zu vertreten,

habt ihr mal bemerkt, wie wichtig es im Stadtdschungel ist, betonfreie Horizonte zu sehen?
Wisst ihr, dass selbstgemachte und gepflückte Brombeermarmelade besser schmeckt als jedes noch so teure Gourmet-Produkt?
Kennst ihr das Geräusch von Fischreiherschwingen im Wind?
Habt ihr Fridays for Future begriffen?
Eine Freundin von mir sagt: Echte Natur ist das da oben doch gar nicht mit konventioneller Landwirtschaft und so! Ich sage: Wilde Obstbäume, Wildblumenstreifen, Füchse, ein Dachs, unzählige Rotmilane. Für Deutschland (!) ist das ein freier Flecken Erde..

Baut die Forensik. Eine Forensik ist gut. Irgendwo, wo schon ganz viel Beton und eh nichts mehr zu retten ist. Ach, eine alte Polizeiwache? Na prima! Das passt doch energetisch.

Ich glaube, Orte wie die Kleine Höhe bestehen zu lassen, sie sogar noch in ihrer Natürlichkeit zu fördern, sorgt für leerere Forensiken in unserer Gesellschaft. Ein erstrebenswerter Zustand!

Findet ihr nicht auch?

Herzlichst,

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Eing. 11. NOV. 2019
Abtlg./Team

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 09.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe und begründe dies insbesondere mit der klimatisch wesentlichen Beeinträchtigung infolge Zerstörung der für die Stadt wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000“ aus dem Jahr 2000 ist zeitlich als überholt anzusehen und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo“ (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch“ (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg“ konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 „*Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten.*“ trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätze und sehr häufig nutze. Unsere Kinder fahren dort mit ihren Fahrrädern und im Winter nutzen sie die Hügel zum Schlittenfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Wuppertal, den 12.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zu 2.1.2. Plausibilitätskontrolle (Seite 7)

> Grundsätzlich möglich sind jedoch Änderungen der Arthäufigkeiten aufgrund überlagernder, großräumig wirkender Trends und allgemeiner Populationsentwicklungen. Besonders relevant für die Betrachtung sind hierbei die Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft bzw. der Feldflur, für die sich seit Jahren negative Trends und deutliche Bestandseinbußen abzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Artnachweise der letzten Jahre eher noch einen vergleichsweise günstigen Zustand abbilden. Sofern es analog zur Gesamtentwicklung im Planungsraum zu Abnahmen relevanter Arten (z.B. Feldvögel) gekommen sein sollte, kann die vorliegende Konfliktanalyse als eine Art worst-case Betrachtung angesehen werden. In diesem Sinne sind die aus den vorliegenden Daten abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin als angemessen zu erachten.

Seit Jahren gibt es also negative Trends und deutliche Bestandseinbußen von Arten.
Dies wird in dem Gutachten nicht als Warnsignal genommen, dass der Landschaftsschutz ausgeweitet werden muß, sondern dadurch werden die folgenden Betrachtungen als „worst case", also „schlimmster" anzunehmender Fall gesehen.
Aus meiner Sicht ist der schlimmste Fall schon eingetreten, dass der Artbestand sich in der Agrarlandschaft dramatisch negativ entwickelt. Die Schlußfolgerung muss daher schon aufgrund dieser Aussage sein, die Landschaft zu schützen und nicht dauerhaft zu zerstören.

Zu 3. Auswirkungen (Seite 13)

> zungsstätten haben können. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken. Im Folgenden werden die anzu-

Das Gebiet liegt innerhalb eines wichtigen Grünzuges. Wie kann das Gutachten die relevanten Auswirkungen auf diesen Grünzug mit einem allgemeinen Satz abtun?

Zu 4.2.10.3 (Seite 35)

Siedlungsdichte und Bruterfolg der Feldlerche sind auf "ökologisch" bewirtschafteten Feldern und Stilllegungsflächen signifikant höher als auf konventionell bewirtschafteten (MKUNLV,

Es wurde der Verbotsbestand der Beschädigung der Fortpflanzungsstätte untersucht.
Es wäre und ist für die Stadt Wuppertal als Eigner der Fläche aus meiner Sicht notwendig, dem Pächter eine ökologische Bewirtschaftung vorzuschreiben, da anderenfalls mit der Duldung der konventionellen Landwirtschaft eine verbotene Beschädigung der Fortpflanzungsstätte geduldet wird. Die vorhandene Fortpflanzungsstätte zu zerstören und als Ausgleich auf den angrenzenden Fortpflanzungsstätten die Bewirtschaftung zu extensivieren, kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu 5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Durch das geplante Planvorhaben kommt es zu einem Verlust bzw. Teilverlust eines Feldlerchenrevieres sowie zu einer Teilbeeinträchtigung von zwei weiteren Revieren. Für den zu erwartenden Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche sind im Bereich von intensiv genutzten Ackerbauflächen im räumlichen Umfeld optimierte Habitatstrukturen für die Art zu entwickeln.

Es ist im Sinne des Gesetzes unverständlich, wie der Verlust der Feldlärchenreviere durch Extensivierung ausgeglichen werden können, wenn durch den Verzicht der Zerstörung und gleichzeitiger Extensivierung wesentlich optimierte Habitatstrukturen für die Feldlärche entwickelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 11. November 2019 20:35
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die geplante Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe sowie der Wohnbebauung Asbruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch"gegen einen Bau einer Forensik an der kleinen Höhe" und der "Bebauung An den Schienen, Wohnbebauung Asbruch" mit folgender Begründung:

Es ist eine Vernichtung von hochwertiger Naturlandschaft!

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 11. November 2019 20:15
An: Walter Marc; Bauleitpläne
Cc:
Betreff: Eingabe zur "Kleinen Höhe" - erneute Offenlegung zur geplanten Änderung des FNP und Aufstellen eines B-Plans

Sehr geehrter Herr Walter,

ergänzend zu meinen bisherigen Eingaben muss ich leider noch weitere, wichtige Punkte aufzeigen, die ich dringend empfehle zu heilen, bevor das Verfahren weiter geführt wird.

Der Beschluss der Sitzung am 09.05.2019 ist meiner Einschätzung und auch der unserer Rechtsberater nach, aus zwei Gründen unwirksam und muss wiederholt werden. Erstens lagen dem Ausschuss keine vollständigen Unterlagen vor (es fehlten wesentliche Unterlagen, unter anderem das Verkehrsgutachten), was wir anhand der nachträglich zwar abgeänderten, bei uns aber dokumentierten Unterlagen im RIS (Ratsinformationssystem) nachweisen können. Zweitens ist die BV Uellendahl-Katernberg, in deren Zuständigkeit die Verfahren gehören, nicht rechtzeitig angehört worden. Die Sitzung des Ausschusses fand am gleichen Tag mit der BV-Sitzung statt, was schon äußerst problematisch ist. Darüber hinaus tagte der Ausschuss bereits nachmittags ab 16h, die BV-Sitzung begann aber erst um 18h. Die BV ist notwendig vor dem Beschluss des Ausschusses zu hören. Sollten Sie dies nicht durch einen neuen und dann vielleicht wirksamen Beschluss heilen, sollten Sie das Ministerium für Gesundheit in Düsseldorf und Herrn Dönisch-Seidel vorwarnen, dass der B-Plan, den Sie derzeit aufstellen, einem Normenkontrollverfahren nicht Stand halten wird und daher der Standort als Grundlage für einen Forensikbau nicht rechtssicher ist.

Außerdem sollten Sie den Rat nicht weiter in dem Glauben lassen, dass der LOI ausreichende Sicherheit dafür bietet, dass sich die Stadt und das Land am Ende handelseinig werden. Wenn das Land erst einmal erfährt, welche horrenden Kosten an der Kleinen Höhe auf das Ministerium zukommen, wird das auch für das Land nicht mehr rechtssicher mit Blick auf die Angemessenheit der Standortauswahl, die in einem Verfahren gerichtlicher Prüfung standhalten muss.
Darüber hinaus sollte das Land darüber aufgeklärt werden, dass der Bau auf der derzeitigen Planungsbasis nicht von der Privilegierung des § 37 BauGB geschützt ist und damit ganz andere Verzögerungen, sowie Personal und Kostenaufwand durch Rechtsstreite zu erwarten sind. Es ist gem. § 35 BauGB zu bauen und damit der Fakt zu beachten, dass die Fläche zwar auf dem Plan bebaubar wäre, es sich aber praktisch um eine Freifläche handelt, die durch europarechtliche Vorschriften, die dem deutschen Recht vorrangig sind, besonders geschützt sind. Dies wird ein Gericht im Rahmen des § 35 BauGB völlig anders bewerten als im Rahmen des § 37 BauGB und erst recht wird dies bei einer Abwägung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens entsprechend berücksichtigt werden.

In der Hoffnung, dass Sie diese Punkte berücksichtigen und vielleicht doch endlich ein der Verwaltung würdiges, **neutrales** (!!!) Verfahren (der Standortvergleich ist auch eine einzige Katastrophe, vom Alter der Gutachten will ich jetzt nicht auch wieder anfangen....) durchführen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 11. November 2019 19:55
An: Bauleitpläne
Betreff: 103. Flächennutzungsplanänderung - Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe - Erneuter Offenlegungsbeschluss

An das Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, 42275 Wuppertal

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Einspruch gegen den Bebauungsplan 1230 (Maßregelvollzugsklinik, Kleine Höhe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch mit den folgenden Begründungen:

1. In Hinblick auf den Flächenverbrauch liefert der Umweltbericht selbst die Begründung. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut.“ Diese Bewertung verbietet aus unserer Sicht die Bebauung der Kleinen Höhe.
2. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits-und Kostenkonzept im Umweltbericht.
4. Es würde durch die Bebauung weiteres Ackerlande vernichtet (zurzeit wird dort Weizen und Mais angebaut). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert“. Hierbei wird vergessen, dass die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung die Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern ist. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) durchaus das Potenzial für biologische Bewirtschaftung.
5. Somit beanstanden wir auch die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land-und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.“ Es wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (siehe Punkt 4).
6. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
7. In Hinblick auf die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht möchten wir anmerken, dass nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen ist als dort angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal. Bereits heute sind dort Staus in Stoßzeiten die Regel.
8. Im Umweltbericht gibt es die Behauptung, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben erfolgt. Es liegen durchaus klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 13. NOV. 2019

Stadt Wuppertal
Ressort 105 - Bauen u. Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Mettmann, 12.11.2019/YH

103. Flächennutzungsplanänderung – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe" – erneuter Offenlegungsbeschluss
Bebauungsplan 1230

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des durch die Stadt Wuppertal geplanten Flächennutzungsplans und Bebauungsplans – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe" – liegt ein Offenlegungsbeschluss vor. Hintergrund ist die Realisierung einer forensischen Klinik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Vorfeld des jetzt vorliegenden Flächennutzungsplans und Bebauungsplanentwurfs wurden in den vergangenen Jahren wiederholt und vielfältige Proteste insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragen. Im nunmehr anstehenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren sollen nachfolgende Bedenken gegen die Planungen vorgetragen werden:

Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der nunmehr im Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Fläche der „Kleinen Höhe".

Zum Zeitpunkt der damaligen Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1230, Stellungnahme der vom 30.07.2019, waren einige Flächenausweisungen, die mittlerweile vorliegen, noch nicht existent. Dazu gehört im Bereich der Stadt Wuppertal die Ausweisung von ca. 150 ha Wohnbaufläche im ersten Änderungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf – mehr Wohnbauflächen am Rhein. Darüber hinaus werden für die vorgenannten Bauvorhaben notwendigerweise zu realisierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, die voraussichtlich mindestens eine genau so große Fläche in Anspruch nehmen werden. Diese Entwicklung hat sich erst nach Abgabe der damaligen Stellungnahme vom 30.07.2019 ergeben.
Darüber hinaus resultieren aus dem Bedarfsplan der Stadt Wuppertal zur Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen weitere ca. 150 ha, obwohl bereits ausreichende Brachflächen vorhanden sind, die immer noch nicht abgearbeitet sind.

Ein wesentlich besser geeigneter Standort wäre die Parkstraße in Wuppertal-Ronsdorf. Diese ist bebaut mit der alten Standortverwaltung der Bundeswehr. Diese wurde jedoch nie da-

zu entsprechend genutzt. Das Gelände befindet sich im Eigentum des Landes NRW. Damit könnte zur Realisierung bzw. Umsetzung der Maßregelvollzugsanstalt in Wuppertal auf die Fläche der Parkstraße zurückgegriffen werden, da diese sich bereits im Eigentum des Landes befindet. Ein weiterer wesentlicher Vorteil bei der Fläche der Parkstraße ist darin zu sehen, dass diese entsprechend bauplanungsrechtlich gesichert ist. Ebenfalls liegt eine entsprechende Erschließung dieser Fläche vor. Des weiteren spricht für den Standort der Parkstraße die infrastrukturelle Situation. Direkt angrenzend an dieses Areal liegt die Landesstraße 419. Damit ist eine hervorragende infrastrukturelle Anbindung gegeben. Darüber hinaus liegen uns Informationen vor, dass die L419 sogar zu einer Bundesautobahn ausgebaut werden soll. Des weiteren ist bezüglich der Lage auf der „Kleinen Höhe" anzumerken, dass es seitens der Stadt Wuppertal interne Vermerke bzw. Schriftverkehr gibt, wonach bei Zurverfügungstellung des Areals „Kleine Höhe" für den Bau der forensischen Klinik durch das Land NRW möglicherweise die im Eigentum des Landes stehende Fläche „Parkstraße" wiederum der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellt werden könnte, damit dort seitens der Stadt Wuppertal Gewerbeflächen angesiedelt werden könnten. Dies wäre aus landwirtschaftlicher Sicht zwar nicht die erstrebenswerteste Lösung, da grundsätzlich der Standort „Kleine Höhe" für den Bau der Forensik abgelehnt wird. Sollte es jedoch tatsächlich zum Beschluss kommen, dass die Maßregelvollzugsklinik auf der „Kleinen Höhe" gebaut werden sollte, so sollte bereits jetzt im Vorfeld seitens der Stadt Wuppertal sichergestellt werden, dass die Fläche „Parkstraße" auch der Stadt Wuppertal durch das Land zum Bau von Gewerbeflächen rechtssicher zur Verfügung gestellt wird. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls von elementarer Bedeutung, da bei einer Ansiedlung von Gewerbe auf dem Areal der Parkstraße dann nicht noch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden müssten.

Darüber hinaus ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es neben den zuvor genannten Flächen „Parkstraße" und „Kleine Höhe" wesentlich geeignetere Flächen gibt, auf denen die Maßregelvollzugsklinik gebaut werden kann. Dazu gehören beispielsweise unter anderem Hepatha – Anstalt Benninghof Mettmann -, ehemalige Lungenheilstätte Wülfrath Aprath, Bergische Diakonie Wülfrath, ehemaliges Werksgelände Raspe in Solingen etc.. Bei den zuvor genannten Flächen handelt es sich beispielsweise um bereits bebaute Flächen, die jedoch sämtlichst leer stehen. Dadurch würde ein weiterer Flächenverbrauch vermieden und ein gerade in Zeiten des Klimawandels um so dringend notwendig werdender Flächenschutz betrieben.

Im zurückliegenden Zeitraum von 25 Jahren wurden 25% der Freifläche der Stadt Wuppertal durch unterschiedlichste Baumaßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen unwiederbringlich in Anspruch genommen. Bei einem fortschreitenden Verbrauch der Freiraumflächen ist für die Stadt Wuppertal und für jedermann absehbar, dass es in wenigen Jahren keine Freiraumflächen mehr in der Stadt Wuppertal geben wird. Dies ist und kann nicht Wille der Stadt Wuppertal und ihrer Bürger sein.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zu möglichst geringfügigem Verbrauch von Freiflächen anzumerken, dass in den nunmehr vorliegenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwürfen von einer ca. 5 ha großen Planfläche ausgegangen wird. Allerdings soll laut Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwurf davon lediglich eine Fläche von knapp 2 ha bebaut werden. Vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Ausführungen zum möglichst schonenden Umgang mit Freiflächen ist daher nicht nachvollziehbar, dass mit den Freiflächen in einer solch schonungslosen Art und Weise umgegangen wird. Es ist daher erneut zu überdenken, wie eine möglichst geringfügige Inanspruchnahme der Freiflächen bei einer Realisierung der forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe" vorgegangen werden kann. Die derzeit vorliegende Planung ist auch vor diesem Hintergrund in keinster Weise nachvollziehbar. Freizeitparkflächen haben aus unserer Sicht zudem auch nichts auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu suchen. Eine entsprechende Größenordnung für solchen Parkflächen ist in keinster Weise nachvollziehbar.

Der durch die geplante Maßregelvollzugsklinik in Anspruch genommene Naturraum ist in Wuppertal einzigartig. Im Volksmund wird dieser Bereich auch Bergische „Ackerbörde" genannt. Sollte die geplante Maßnahme so realisiert werden, würde eine einzigartige landwirtschaftliche Naturlandschaft zerstört und zerschnitten. Bei den in Anspruch zu nehmenden beabsichtigten Flächen handelt es sich um hochwertige Ackerböden. Im Wuppertaler Stadtgebiet gibt es kaum vergleichbare Böden mit dieser Qualität. Gleiches gilt für die damit in diesem Gebiet befindlichen Gebietsstrukturen. Solche zusammenhängenden landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden Flächen sind äußerst selten.
Wuppertal verfügt insgesamt nur noch über knapp 1.000 ha Ackerland mit leider stark abnehmender Tendenz.

Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwurf wären durch das Plangebiet und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die zwei landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe sowie indirekt weitere landwirtschaftliche Betriebe betroffen.

Landwirtschaftliche Nutzflächen bilden naturgemäß die Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe. Bei der Bewirtschaftung sind die Landwirte notwendiger Weise auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen. Dies gilt für Landwirtschaft in jeglicher Form, sei es für den herkömmlichen Ackerbaubetrieb, für den Vieh haltenden Betrieb oder aber auch für den in der Bevölkerung sehr beliebten Pensionspferdebetrieb.
Entsprechende Planungen führen somit nicht nur zu Existenzgefährdungen. Durch die unwiederbringliche Vernichtung landwirtschaftlicher Böden findet mit dem Entzug der existenznotwendigen Fläche somit automatisch auch eine Vernichtung landwirtschaftlicher Betriebe mittelbar bzw. unmittelbar statt.
Mit dem Verlust landwirtschaftlicher Betriebe und der Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen sind weitreichende Konsequenzen verbunden. So ist beispielhaft nicht nur die durch die Bevölkerung hoch geschätzte Nahversorgung mit regionalen Lebensmitteln verbunden, die durch die Landwirte vor Ort auf den Flächen angebaut werden. Dies gilt im Besonderen für die durch den Bebauungsplan betroffenen Gebiete. In diesen Gebieten werden im Besonderen auch Lebensmittel angebaut, die durch die Bevölkerung vor Ort verbraucht werden. Dies betrifft den durch die Planung betroffenen Naturraum insgesamt, der durch die Maßregelvollzugsklinik durchschnitten wird. Dies ist umso mehr dramatisch, als dass weitere Überplanungen wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen in Wuppertal und in den daran angrenzenden Kommunen erfolgen. Es droht somit insgesamt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht mehr vor Ort gewährleistet werden kann. Gerade das wird aber durch die Gesellschaft und die Politik vor Ort doch gefördert und gefordert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der durch die Vernichtung der landwirtschaftlichen Flächen von erheblichem Gewicht ist, ist der Entzug der Frischluftzufuhr, die gerade durch das Gebiet auf der „Kleinen Höhe" besonders wichtig für das Stadtgebiet Wuppertal ist. Im Ballungsgebiet Niederberg stellt dieser Naturraum die einzige durchgehende Fläche dar. Sie reicht von der Mettmanner Neandertalplatte bis zum Bergisch-Märkischen-Höhengebiet. Sollte die Forensik an dieser Stelle gebaut werden, würde diese letzte Grünbrücke als einzigartiger Naturraum zerschnitten mit den entsprechenden Folgen für Pflanzen- und Tierwelt. Die Vernetzung entsprechender wertvoller Naturräume ist wichtig für Tier- und Pflanzenwelt und gesellschaftspolitisch gewollt.
Die Versorgung der Stadt Wuppertal und im Besonderen auch der Bereiche Elberfeld und Barmen durch Frischluft ist bei der Bebauung der vorgenannten Fläche mit der Forensik gefährdet. Aktuell drohen Fahrverbote auch im Bereich der Stadt Wuppertal. Durch die Lage der Kleinen Höhe im Vergleich zur Stadt Wuppertal und den zuvor genannten Gebieten besteht eine West/Ost-Windrichtung. Durch die Bebauung der Kleinen Höhe würde gerade diese existenziell für die Stadt Wuppertal wichtige Frischluftzufuhrschneise unterbrochen. Es drohen nicht nur weitere Fahrverbote, sondern eine erhebliche Minderung der Luftqualität in Wuppertal und auch eine Reduzierung der Lebensqualität (gerade in den Innenstadtbereichen). Die Stickoxide können dann nicht mehr kompensiert werden, wenn Frischluft fehlt.

Zudem wird auf den durch die Forensische Klinik zu bebauenden Gebieten keine Frischluft mehr produziert. Das heißt, dass nicht nur durch die zukünftige mögliche Existenz der Forensischen Klinik die Frischluftzufuhr aus den landwirtschaftlichen Gebieten unterbrochen wird. Vielmehr besteht eine doppelte Benachteiligung bzw. Belastung darin, dass auf den zu bebauenden Flächen auch selbst keine Frischluft, Sauerstoff mehr produziert wird.
Das gilt selbstverständlich auch für die zuvor angesprochenen 150 ha Wohnbaufläche und 150 ha Gewerbegebietsfläche.

Auch die in den Innenstädten entstehenden hohen Temperaturen (gerade in den beiden zurückliegenden Jahren hat es extreme Dürre- und Hitzeperioden gegeben) führen zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität bis hin zu Gesundheitsgefährdungen. Nur durch eine Frischluftzufuhr von den zuvor genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Forensische Klinik kann überhaupt eine Reduzierung des Temperaturanstieges begrenzt oder verhindert werden. Die zuvor genannten Aspekte der Frischluftzufuhr und der möglichen gefährlichen Temperaturanstiege müsste in den abzuwägenden Aspekten ein wesentlich deutlicheres Gewicht bekommen. Hier stimmt die Bewertungsmatrix nicht.
Dies ist vor dem Hintergrund insbesondere von Bedeutung, dass es ausreichend Alternativflächen gibt, die darüber hinaus sogar wesentlich geeigneter sind.

Gerade vor der nun anstehenden erneuten Dürreperiode muss sich jede Kommune und jeder Kreis nachhaltig Gedanken um die Freiflächenstruktur machen. Weitere Inanspruchnahmen von Freiflächen sollten daher nur dann vorgenommen werden, wenn absolut keine anderweitigen Möglichkeiten vorliegen. Auch dies ist im Fall des Baus einer forensischen Klinik im Bereich Wuppertal jedoch gegeben. Dazu wurden bereits oben Ausführungen zu wesentlich geeigneteren Standorten gemacht. Der nunmehr nicht mehr von der Hand zu weisende Klimawandel führt dazu, mit den Freiraumflächen verantwortungsvoll umzugehen.

Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Landwirte findet eine unentgeltliche Pflege der Kulturlandschaft statt, von der die gesamte Bevölkerung profitiert. Der entsprechende Bereich der Kulturlandschaft wird durch die gesamte Bevölkerung nicht nur zu Naherholungszwecken genutzt. Auch diese Zwecke werden mit dem Bau der Forensik nicht mehr aufrechterhalten bleiben können.
Auf der in Anspruch zu nehmenden beabsichtigten Fläche befinden sich darüber hinaus zwei Quellgebiete. Diese Quellgebiete würden unwiederbringlich bei der Umsetzung der Forensik an dieser Stelle zerstört. Darüber hinaus befinden sich drei weitere Quellgebiete in unmittelbarer Nähe des derzeitigen Planungsgebietes. Auch diese würden bei der Umsetzung erheblich beeinträchtigt oder aber auch zerstört werden. Bekannter Maßen dienen diese Quellgebiete der Speisung unter anderem der Biotope.

Neben dem Entzug der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau der Forensik an sich werden darüber hinaus weitere landwirtschaftliche Nutzflächen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unwiederbringlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Entsprechend der durch den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Mettmann e.V., die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann sowie die Stadt Wuppertal, der Oberbürgermeister, im Juli 2012 genau in diesem Gebiet abgeschlossenen „Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen" sollte möglichst bei unvermeidbaren und notwendig werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verzichtet werden. Sollte entgegen unserer dargestellten Auffassung die Realisierung und der Bau der Forensik an dieser Stelle der „Kleinen Höhe" vorgenommen werden – was ausdrücklich durch die Kreisbauernschaft Mettmann abgelehnt wird – so sollten die damit erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der „Kooperationsvereinbarung zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen" möglichst

dadurch umgesetzt werden, dass Entsiegelungen innerhalb des Stadtgebietes vorgenommen werden oder entsprechende Ökokonten genutzt werden.

Gegen die Art und Weise der dargestellten Ausgleichsflächen wird sich diesseits vehement gewehrt! Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Flächen nicht nachvollziehbar. Dies betrifft zum Einen den Umfang der Ausgleichsflächen, zum Anderen betrifft dies jedoch auch die Lage der einzelnen Ausgleichsflächen. Diese sind fast durchgängig mitten in landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Dadurch werden die Möglichkeiten einer Bewirtschaftung der verbleibenden daran angrenzenden übrig bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wesentlich erschwert oder sogar fast unmöglich gemacht. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum die Ausgleichsflächen nicht in einer anderen Art und Weise und an anderer Fläche vorgenommen werden. So könnten beispielsweise die Ausgleichsflächen so angeordnet werden, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzend an diese Ausgleichsflächen weiterhin möglich ist. Darüber hinaus sollten die Ausgleichsmaßnahmen in betriebsintegrierter Form umgesetzt werden, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf diesen Flächen weiterhin möglich ist. Für eine entsprechende Umsetzung spricht beispielsweise auch, dass die auf dem Plangebiet der „Kleinen Höhe" vorhandene Feldlerche nur dort anzutreffen ist, weil diese Flächen in den letzten Jahrzehnten durch die Landwirte in entsprechender guter fachlicher Praxis bewirtschaftet wurden. Aufgrund der Tatsache, dass die Landwirte diese Fläche so bewirtschaftet haben, ist die Feldlerche überhaupt dort anzutreffen. Die nunmehr beispielsweise beabsichtigte Anlage eines Gehölzstreifens ist aus unserer Sicht sogar kontraproduktiv für beispielsweise die Feldlerche. Solche Gehölzstreifen werden oft durch Beutegreifer genutzt, der dann auch die Feldlerchen zum Opfer fallen würden.
Die Vorgehensweise bezüglich der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen widerspricht der geschlossenen Kooperationsvereinbarung völlig.
Beispielsweise ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum im westlichen Bereich des Plangebietes eine Baumreihe auf der nordwestlichen Seite des „Schanzenweges" geplant wird und nicht vielmehr auf dem Bereich des eigentlichen Plangebietes für die Maßregelvollzugsklinik. Durch die Anlage der Baumreihe auf der nordwestlichen Seite werden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen unnötiger Weise in Anspruch genommen und somit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unwiederbringlich vernichtet. Darüber hinaus sind damit Verwurzelungen und Schatteneffekte und somit weitere negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche verbunden, die aus unserer Sicht vermeidbar sind.

Des weiteren wird neben der Umsetzung des Baus der Forensik befürchtet, dass sich ein Dominoeffekt entwickelt. Weitere Gewerbegebiete könnten in diesem Gebiet auf der kleinen Höhe angesiedelt werden. Damit würde eine weitere Vernichtung der wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen und des Naturraumes stattfinden.

Im Weiteren spricht gegen den Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe" die Erschließungssituation. Es befinden sich an dieser Stelle keine ausreichenden Ver- und Entsorgungsleistungen. Auch eine entsprechende Neuverlegung stellt sich problematisch dar.
Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang die Entwässerung. Der Boden in dem geplanten Baugebiet ist nur begrenzt versickerungsfähig. Darüber hinaus wird mit dem überlaufenden Niederschlagswasser eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen befürchtet. Des weiteren wird die Entwässerung erhebliche Kosten mit sich bringen. In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung der Baumaßnahme an dieser Stelle.

Die direkt angrenzend an den Planbereich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet. Damit sind Geräusch- und Staubimmissionen etc. verbunden. Entsprechende Immissionen auf eine möglicherweise später am Standort der „Kleinen Höhe" befindliche Maßregelvollzugsanstalt könnten dazu führen, dass dies negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat. Eine weitere Beein-

trächtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf den an den zukünftigen möglichen Standort der Maßregelvollzugsklinik ist ausdrücklich dahingehend abzulehnen.

Darüber hinaus ist die derzeitige Fläche der „Kleinen Höhe" absolut frei von Licht- und Lärmbelastungen. Gerade nachts ist es auf diesen Flächen im wahrsten Sinne des Wortes „stockfinster" und absolut still. Bei Umsetzung der Planungsentwürfe in der derzeit vorliegenden Form würde dies vollkommen vernichtet. Wie aus anderen Fällen bekannt ist zu befürchten, dass die forensische Klinik auch nachts nicht nur geringfügig angestrahlt und erhellt wird. Mit dem Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe" wären erhebliche Licht- und Lärmimmissionen für diesen wertvollen Freiraum verbunden.

Durch den Baukörper der forensischen Klinik und auch durch die angrenzenden Parkanlagen findet eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes statt. Die geplante Bauhöhe beispielsweise der Umgebungsmauern soll 5 m (!) betragen. Ebenfalls ist bei einer solchen Maßregelvollzugsklinik auch die damit einhergehende Beleuchtung und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Tag und bei Nacht gegeben. Zudem sollen Masten errichtet werden, welche die Umgebungsmauern weit überragen.

Nicht nur das Bundesbodenschutzgesetz sondern auch die durch die Landesregierung und die Landwirtschaft im Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossene „Allianz für die Fläche" schreibt eine möglichst weitgehende Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf andere, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zurück zu greifen.

Die zuvor gemachten Ausführungen machen unverkennbar deutlich, dass der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe" nicht nur erhebliche, nicht mehr gutzumachende Nachteile nicht nur für die Landwirte sondern für die gesamte Bevölkerung der Stadt Wuppertal und des gesamten Naturraumes mit sich bringt. Es würden darüber hinaus unwiederbringliche Verluste in vorbeschriebener Art und Weise damit einhergehen. Dies alleine führt schon dazu, dass der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe" nicht zu verantworten und damit abzulehnen ist.

Schon alleine die Aufzählung der zuvor genannten Punkte reicht aus, um somit den nunmehr vorliegenden Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanentwurf und die damit einhergehende beabsichtigte Bebauung der „Kleinen Höhe" mit der Maßregelvollzugsklinik an dieser Stelle zu verneinen.
Es kommt jedoch noch hinzu, dass es im Landgerichtsbezirk Wuppertal weit mehr als 30 Standorte gibt, die nicht nur auf eine Eignung untersucht wurden, sondern zum Teil auch wesentlich geeigneter sind. Der Standort „Kleine Höhe" ist wahrscheinlich der einzige Standort, auf dem sich ausschließlich Ackerlandflächen befinden.

Auch an dieser Stelle sei nochmal ausdrücklich erwähnt, dass die Landwirtschaft in Wuppertal und in der nicht die Umsetzung des Baus einer Maßregelvollzugsklinik in Frage stellen. Kritisiert und abgelehnt wird lediglich der nunmehr beabsichtigte Standort „Kleine Höhe" zur Umsetzung dieses Projektes.

Gerade und im Besonderen vor dem soeben genannten Aspekt, dass es genügend andere, zum Teil wesentlich besser geeignete Standorte gibt, ist der Bau der Forensik auf der „Kleinen Höhe" nicht nur nicht nachvollziehbar sondern ausdrücklich abzulehnen.

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

Wuppertal, 10.11.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen und Erläuterungen:

1. Im Hinblick auf die von der Verwaltung der Stadt Wuppertal geplante BUGA in 2031 wird sich der Flächenfraß eminent wichtiger landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wuppertal fortsetzen, so dass „…eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft…“ sehr wohl auch für die Kleine Höhe besteht. Angesichts der recht günstigen Topografie der betroffenen Flächen für eine Bewirtschaftung mit Maschinen wäre eine Bebauung ein in hohem Maße unverantwortlicher Flächen-Missbrauch in Wuppertal!

2. Der gewählte Forensik-Standort hoch auf freiem Gelände mit weitem Blick in die bergige Umgebung wäre im Mittelalter als ein günstiger Standort für eine strategisch wichtige Burganlage erachtet worden. Die geplanten meterhohen Mauern und der massive Baukörper lassen einen ähnlichen Eindruck aufkommen.
   Warum ist für die einsitzenden Menschen ein ungetrübter Blick in die landschaftlich reizvolle Umgebung wichtig, der dann aber für die Anwohner unwiederbringlich nicht mehr besteht?

3. Was macht die Kleine Höhe für die Wuppertaler Verwaltung zum idealen und einzig denkbaren Standort für eine Forensik? Da sich die Verwaltung ja gegen den von der Bezirksregierung anvisierten Standort auf Ronsdorfer Gebiet ausspricht, muss eine belastbare Begründung und für die Bürger Wuppertals nachvollziehbare Abwägung erfolgen und veröffentlicht werden. Projekte wie z.B. die von der Verwaltung geplante Nutzung des landschaftlich reizvoll gelegenen Geländes der „Bergischen Sonne“ für gewerbe-wirtschaftliche Nutzung statt für Wohnbebauung zeugt nämlich davon, wie geringschätzend und verschwenderisch die Wuppertaler Verwaltung mit solchen Kleinoden umgeht!

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 11. November 2019 15:16
An: Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch "Kleine Höhe" - mit Anhang
Anlagen: 2KleineHöheWiderspruchII.docx

Jetzt mit Anhang!

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

Wuppertal, 10.11.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen und Erläuterungen:

1. Im Hinblick auf die von der Verwaltung der Stadt Wuppertal geplante BUGA in 2031 wird sich der Flächenfraß eminent wichtiger landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wuppertal fortsetzen, so dass „…eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft…“ sehr wohl auch für die Kleine Höhe besteht. Angesichts der recht günstigen Topografie der betroffenen Flächen für eine Bewirtschaftung mit Maschinen wäre eine Bebauung ein in hohem Maße unverantwortlicher Flächen-Missbrauch in Wuppertal!

2. Der gewählte Forensik-Standort hoch auf freiem Gelände mit weitem Blick in die hügelige Bergische Umgebung wäre im Mittelalter als ein günstiger Standort für eine strategisch wichtige Burganlage erachtet worden. Die geplanten meterhohen Mauern und der massive Baukörper lassen einen ähnlichen Eindruck aufkommen. Warum ist für die einsitzenden Menschen ein ungetrübter Blick in die landschaftlich reizvolle Umgebung wichtig, der dann aber für die Anwohner unwiederbringlich nicht mehr besteht?

3. Was macht die Kleine Höhe für die Wuppertaler Verwaltung zum idealen und einzig denkbaren Standort für eine Forensik? Da sich die Verwaltung ja gegen den von der Bezirksregierung anvisierten Standort auf Ronsdorfer Gebiet ausspricht, muss eine belastbare Begründung und für die Bürger Wuppertals nachvollziehbare Abwägung erfolgen und veröffentlicht werden. Projekte wie z.B. die von der Verwaltung geplante Nutzung des landschaftlich reizvoll gelegenen Geländes der „Bergischen Sonne“ für gewerbe-wirtschaftliche Nutzung statt für Wohnbebauung zeugt nämlich davon, wie geringschätzend und verschwenderisch die Wuppertaler Verwaltung mit solchen Kleinoden umgeht!

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Montag, 11. November 2019 14:37
An: Bauleitpläne
Betreff: Widerspruch "Kleine Höhe"

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

Wuppertal, 10.11.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans

B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen und Erläuterungen:

1. Im Hinblick auf die von der Verwaltung der Stadt Wuppertal geplante BUGA in 2031 wird sich der Flächenfraß eminent wichtiger landwirtschaftlich genutzter Flächen in Wuppertal fortsetzen, so dass „…eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft…“ sehr wohl auch für die Kleine Höhe besteht. Angesichts der recht günstigen Topografie der betroffenen Flächen für eine Bewirtschaftung mit Maschinen wäre eine Bebauung ein in hohem Maße unverantwortlicher Flächen-Missbrauch in Wuppertal!

2. Der gewählte Forensik-Standort hoch auf freiem Gelände mit weitem Blick in die hügelige Bergische Umgebung wäre im Mittelalter als ein günstiger Standort für eine strategisch wichtige Burganlage erachtet worden. Die geplanten meterhohen Mauern und der massive Baukörper

lassen einen ähnlichen Eindruck aufkommen. Warum ist für die einsitzenden Menschen ein ungetrübter Blick in die landschaftlich reizvolle Umgebung wichtig, der dann aber für die Anwohner unwiederbringlich nicht mehr besteht?

3. Was macht die Kleine Höhe für die Wuppertaler Verwaltung zum idealen und einzig denkbaren Standort für eine Forensik? Da sich die Verwaltung ja gegen den von der Bezirksregierung anvisierten Standort auf Ronsdorfer Gebiet ausspricht, muss eine belastbare Begründung und für die Bürger Wuppertals nachvollziehbare Abwägung erfolgen und veröffentlicht werden. Projekte wie z.B. die von der Verwaltung geplante Nutzung des landschaftlich reizvoll gelegenen Geländes der „Bergischen Sonne“ für gewerbe-wirtschaftliche Nutzung statt für Wohnbebauung zeugt nämlich davon, wie geringschätzend und verschwenderisch die Wuppertaler Verwaltung mit solchen Kleinoden umgeht!

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Sonntag, 10. November 2019 18:34
An: Bauleitpläne
Betreff: Fwd: Widerspruch B-Pläne Forensik Kleine Höhe

Sehr geehrter Herr Walter und MItarbeiter, anbei ein weiterer Widerspruch nach juristischer Beratung .

Es tut mir leid,Ihnen soviel Mühe zu machen, aber der Erhalt dieses land(wirt)schaftlich wertvollen Gebietes ist mir wichtig.

Mit freundlichem Gruß

Nach erster Auswertung der öffentlichen Bekanntmachung der erneuten Offenlage durch die Stadt Wuppertal, könnten von Ihrer Seite beispielsweise folgende Einwendungen vorgebracht werden. Aus unserer Sicht ist die Bekanntmachung im Ergebnis wohl in Ordnung, dennoch führt der ein oder andere Einwand möglicherweise bei der Stadt zu Verunsicherung.

Zwar wurde die öffentliche Bekanntmachung im Hinblick auf den fehlerhaften Link geheilt, jedoch leidet auch die erneute Bekanntmachung weiterhin an Verfahrensfehlern:

- Zunächst ist festzustellen, dass innerhalb der Bekanntmachung keine Verortung der betroffenen Fläche im Stadtgebiet in die Bekanntmachung aufgenommen wurde. Vielmehr finden sich in der Öffentlichen Bekanntmachung lediglich Ausschnitte des Plangebiets (vgl. Der Stadtbote Nr. 3112019, S.10). Die räumliche Verortung scheint jedoch durchaus von Bedeutung, da diese auf der Website der Stadt Wuppertal über eine interaktive Karte vorgenommen wurde. Indes stimmt die Webversion der Bekanntmachung nicht mit der im Stadtboten Nr. 3112019 überein.
- Sodann ist innerhalb der Bekanntmachung die Rede von DIN-Normen. Welche konkrete DIN-Norm gemeint ist, ist mangels Nennung der jeweiligen Nummern oder Kennzeichnungen nicht ersichtlich.
- Darüber hinaus wurden hinsichtlich des Lärms nur die „Untersuchungen zum Bebauungsplan" herangezogen. Zum einen kann dies nicht genügen, da die Rechtsprechung eine Mitteilung der untersuchten Geräusche sowie eine diesbezügliche Aufsplittung verlangt. Zum anderen ist aus der Überschrift „zum" Bebauungsplan nicht ersichtlich, ob sich diese schalltechnischen Untersuchungen nur auf das Plangebiet oder auch auf den Bereich außerhalb des Bebauungsplanes bezieht. Ebenso reicht der pauschale Verweis auf „ein Lärmgutachten" für die geforderte Anstoßwirkung nicht aus, da nicht hinreichend erkennbar ist, welcher Art oder Arten von Lärm das Gutachten zum Gegenstand hat und ob gewerblicher Lärm, Straßenverkehrslärm, oder Schienenverkehrslärm betroffen ist.
- Auch die geforderte Aufteilung in Themenblöcke scheint fraglich. Bezug nehmend auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 (4 CN 3/12, BauR 2013, 1803) sind die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren, wobei sich das Bekanntmachungserfordernis

auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen erstreckt, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.

- Als nächstes ist zu rügen, dass im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen weder aufgeführt wird, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Auch fehlt es an einer (Kurz-)Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, denn diese sind vorliegend nur als Fläche in der Karte eingezeichnet. Für die Unverständlichkeit dieser Darstellung spricht auch, dass die einzelnen Flurstücke jeweils nur „teilweise« als Fläche für Artenschutzmaßnahmen beschrieben sind. In wie fern diese für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird hingegen nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannte Fläche für Kompensationsmaßnahmen.
- Ebenso scheint fraglich, ob es einem durchschnittlichen Bürger möglich und zumutbar ist, das Fachwort der Biodiversität zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Es kann nicht Sinn einer Bekanntmachung sein, dass seitens der Öffentlichkeit eine Fachkenntnis vorausgesetzt wird, um die öffentliche Bekanntmachung zu verstehen.
- Die Standort-Alternativenprüfung lässt einen Hinweis auf die gegebenenfalls vorhandenen möglichen Alternativen vermissen. So ist es dem Bürger nicht möglich, zu gegebenenfalls vorhandenen anderen Standorten Stellung zu beziehen.

Dunkel Christiane

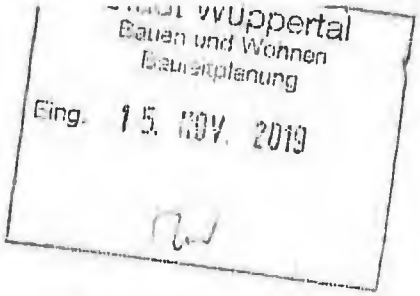
Von:
Gesendet: Sonntag, 10. November 2019 18:27
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch gegen die Bebauung der 'Kleinen Höhe'

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe und bekräftge hiermit meinen Einspruch mit folgenden Begründungen:
1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen,
benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und
Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „…Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische
Bewirtschaftung!
3. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
4. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!
5. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in
Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
6. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).
7. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
8. Gegen Ihre Bewertung im Standortvergleich. In ihrer Würdigung der Widersprüche aus 2017 schreibt die Stadt Wuppertal: "Die Umweltbelange stellen einen erheblichen Belang bei der Bewertung von zukünftigen Bauflächen dar. Allerdings kommt ihnen regelmäßig keine
Abwägungsdirektive in der Form zu, dass den Umweltbelangen bei einer Standortalternativprüfung das ausschlaggebende Kriterium zugesprochen
werden muss. Im Rahmen der Bewertung kann sich die Gemeinde bei gegenstehenden Argumenten für eine Zurückstellung eines Belanges zu Gunsten anderer Erwägungen entscheiden." Als gegenstehendes Argument wird lediglich auf einen unbelegten Mangel
an Gewerbegebieten verwiesen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gewonnene Gewerbefläche bei der Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensischen Klinik die dadurch ausgelösten gravierenden Umweltauswirkungen objektiv gesehen aufwiegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:



Wuppertal, 12.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

9. In Zeiten von Klimapaketen der Bundesregierung und der weltweiten "Fridays for Future"-Bewegung ist es nicht nur unlogisch und unverantwortlich, eine bis (überwiegend, bisher naturbelassene Flächen (hier zur Versiegelung) weiter Flächen zu versiegeln

Unterschrift(en):

08.05.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

Stellungnahme: zur Bekanntmachung Der Stadtbote Nr. 31/2019, Seite 9-25

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

zwar wurde die öffentliche Bekanntmachung im Hinblick auf den fehlerhaften Link bezüglich Artenschutz-Gutachten geheilt, jedoch leidet auch die erneute Bekanntmachung weiterhin an Mängeln, die wir zu beachten und zu korrigieren bitten:

1. Innerhalb der Bekanntmachung wurde keine Verortung der betroffenen Fläche im Stadtgebiet in die Bekanntmachung aufgenommen. Vielmehr finden sich in der Öffentlichen Bekanntmachung lediglich Ausschnitte des Plangebiets (vgl. Der Stadtbote Nr. 31/2019, S.10). Die räumliche Verortung scheint jedoch durchaus von Bedeutung, da mit Verweis auf die Website der Stadt Wuppertal und dem dort enthaltenem allgemeinen Hinweis auf das „Geoportal der Stadt Wuppertal“ hingewiesen wurde. Allerdings stimmt die Darstellung im Geoportal nicht mit der im Stadtboten Nr. 31/2019 überein. Darüber hinaus finden sich unter dem Begriff Geoportal im Internet zwei Angebote: 1. https://wunda-geoportal.cismet.de/#/bplaene und 2. http://geoportal.wuppertal.de die wiederum uneinheitlichen Informationen enthalten und es so dem Bürger/in erheblich erschwert wird, mit den Informationen umzugehen.

2. Innerhalb der Bekanntmachung (Seite 9) ist die Rede von DIN-Normen. Welche konkrete DIN-Norm gemeint ist, ist mangels Nennung der jeweiligen Nummern oder Kennzeichnungen nicht ersichtlich.

3. Thema Lärm: Hier wurden nur die „Untersuchungen zum Bebauungsplan" herangezogen. Zum einen kann dies nicht genügen, da die Rechtsprechung eine Mitteilung der untersuchten Geräusche sowie eine diesbezügliche Aufsplittung verlangt. Zum anderen ist aus der Überschrift „zum" Bebauungsplan nicht ersichtlich, ob sich diese schalltechnischen Untersuchungen nur auf das Plangebiet oder auch auf den Bereich außerhalb des Bebauungsplanes bezieht. Ebenso reicht der pauschale Verweis auf „ein Lärmgutachten" für die geforderte Anstoßwirkung nicht aus, da nicht hinreichend erkennbar ist, welcher Art oder Arten von Lärm das Gutachten zum Gegenstand hat und ob gewerblicher Lärm, Straßenverkehrslärm, oder Schienenverkehrslärm betroffen ist.

4. Umweltbelang Biodiversität: Es erscheint fraglich, ob es einem durchschnittlichen Bürger möglich ist, das Fachwort der Biodiversität zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Fachkenntnisse der Öffentlichkeit dürfen für eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorausgesetzt werden.

5. Thema Artenschutzmaßnahmen: Es wird nicht aufgeführt, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Auch fehlt es an einer (Kurz-) Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, denn diese sind vorliegend nur als Fläche in der Karte eingezeichnet. Für die Unverständlichkeit dieser Darstellung spricht auch, dass die einzelnen Flurstücke jeweils nur „teilweise“ als Fläche für Artenschutzmaßnahmen beschrieben sind. In wie fern diese für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird hingegen nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannte Fläche für Kompensationsmaßnahmen.

6. Aufteilung in Themenblöcke: Die in der Bekanntmachung geforderte Aufteilung erscheint fraglich. Bezug nehmend auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 (4 CN 3/12, BauR 2013, 1803) sind die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich aber auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt, z.B. die Standort-Alternativen-Prüfung.

7. Thema Standort-Alternativenprüfung: Die Bekanntmachung enthält keinen Hinweis auf die gegebenenfalls vorhandenen möglichen Alternativen. So ist es dem Bürger nicht möglich, zu gegebenenfalls vorhandenen anderen Standorten Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dunkel Christiane

Von:
Samstag, 9. November 2019 16:07
An: Bauleitpläne
Betreff: WG: Planung des Bau einer forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe“

Gesendet mit der Telekom Mail App

-----Original-Nachricht-----
Von:
Betreff: Planung des Bau einer forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe“
Datum: 09.11.2019, 15:13 Uhr
An: bauleitplaene@stadt.wuppertal

Guten Tag,

ich möchte auf diesem Weg erneut die Möglichkeit nutzen, gegen dieses Bauvorhaben zu protestieren und fordere den Abbruch dieser Sache. Viele Bürger hier im Umfeld sind dagegen, wie ich auch. Es kann nicht sein, dass sich darüber hinweggesetzt wird. Wer hier lebt, der „muss dann mit der Klinik und den Folgen leben“.
Wer hier plant, würde der das im Wohnfeld haben wollen? Viele Anwohner leben hier auch grad wegen der ländlichen, grünen, offenen Umgebung.
Diese grüne Lunge zwischen Velbert und Wuppertal ist so wichtig, für Menschen und Tiere. Artenschutz ist nicht nur eine Floskel. Jedes Lebewesen hat seine Bestimmung und ist ein Teil des biologische Systems, in dem wir alle leben.
Zerstören Sie nicht bestehende Ökosysteme!
Sie zerstören sonst immer mehr die Lebensgrundlagen dieser Erde für uns alle. Wir können nicht überall sein, aber wir können unser direktes Umfeld schützen. Wenn jeder das an seinem Lebensraum bedenkt, kann es gelingen. Es wird in der Wirtschaft so oft von globalen Zusammenhängen gesprochen. Warum nicht hier.
Die Politik ist von den Menschen gewählt, um für die Bürger zu sprechen und sich einzusetzen. Nicht um sich über deren Sorgen und Probleme hinwegzusetzen. Gerade in der Kommunalpolitik.
Darum: Stoppen Sie die Baupläne der Forensik au der Kleinen Höhe. Erhalten Sie Natur.

Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 09.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe und begründe dies insbesondere mit der klimatisch wesentlichen Beeinträchtigung infolge Zerstörung der für die Stadt wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000" aus dem Jahr 2000 ist zeitlich als überholt anzusehen und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo" (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch" (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg" konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 *„Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten."* trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätze und nahezu täglich nutze.

Mit freundlichen Grüßen

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 09.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe und begründe dies insbesondere mit der klimatisch wesentlichen Beeinträchtigung infolge Zerstörung der für die Stadt wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000“ aus dem Jahr 2000 ist zeitlich als überholt anzusehen und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo“ (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch“ (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg“ konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 „*Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten.*“ trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätze und nahezu täglich nutze.

Mit freundlichen Grüßen

Velbert, 09.11.2019

Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 07.11.2019

Eingabe/ Widerspruch zur geplanten 103.Änderung des Flächennutzungsplans (kurz:FNP/ sowie gegen Bebauungsplan 1230) – gegenwärtige Offenlegung bis 13.11.2019
Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mucke,

entschieden wende ich mich gegen die o.g. vorgesehene Bebauung der Kleinen Höhe.

Zunächst möchte ich auf folgende Fehler in der Bekanntmachung der Offenlegung im Stadtboten hinweisen:

- Die Standort-Alternativenprüfung lässt einen Hinweis auf die ggf. vorhandenen Alternativen vermissen (insbesondere findet der Standort Parkstr. keine Erwähnung).
- Im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen wird weder aufgeführt, welche Arten bei der Prüfung erfasst wurden, noch welche betroffen sind oder sein könnten. Die vorgenommene Kennzeichnung der Fläche ersetzt nicht eine hier fehlende Maßnahmenbeschreibung. Die Beschreibung der einzelnen Flurstücke als jeweils nur „teilweise“ Fläche für Artenschutzmaßnahmen ist unverständlich. In wie fern diese für Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird nicht erörtert. Gleiches gilt für die genannte Fläche für Kompensationsmaßnahmen.
- Einem durchschnittlichen Bürger ist es weder möglich noch zumutbar, das Fachwort der „Biodiversität“ zu verstehen und dieses im Artenschutz zu verorten. Fachkenntnisse der Öffentlichkeit dürfen für eine öffentliche Bekanntmachung nicht vorausgesetzt werden.

Sodann führe ich die klimatisch wesentlichen Beeinträchtigungen infolge Zerstörung einer wichtigen Frischluftschneise und Kaltluftentstehungszone ins Feld.

Das Fachgutachten „Handlungskonzept Klima- und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal 2000“ aus dem Jahr 2000 ist zeitlich überholt und es darf wohl erwartet werden, dass – wenn man sich schon auf ein solches Gutachten stützt – eine aktuelle Messung vorgenommen wird.

Unabhängig davon greift eine eingegrenzte Betrachtungsweise der Klimaauswirkungen im Vorhabenraum zu kurz und basiert auf dem sog. „status Quo“ (keine gewerbliche Bebauung/ ansonsten keine Änderungen).
Die nach wie vor im Umfeld geplante Ausweisung als gewerbliche Fläche (vom Wirtschaftsressort betrieben - Anlage 02.a (53-seitig/ S.51 unter 2.15) - und von Ihnen befürwortet), die aktuell angedachten Wohnbebauungen RPD 8 „Am Asbruch“ (in unmittelbarer Nachbarschaft und angrenzend an die Kleine Höhe), sowie RPD 7 „Oberdüsseler Weg“ konterkarieren die Ausführungen im Umweltbericht vollends.

Die Ausführungen im Umweltbericht der Firma grünplan (72-seitig) unter Tz. 4.5.6 *„Erhebliche Beeinträchtigungen von räumlich wichtigen Klimafunktionen (z.B.Frischluft/ Kaltluftentstehung) sind auch im Hinblick auf angrenzende Wohngebiete nach* ***derzeitigem Kenntnisstand*** *demnach nicht zu erwarten.“* trägt letztlich dazu bei, dass die Kleine Höhe im Standortvergleich als geeignet angesehen wird.
Bei reeller Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen gleichwohl zu erwarten sind, würde die Kleine Höhe als nicht geeignet einzuordnen sein.

Nachgewiesenermaßen ist die umweltmäßige Belastung für den Standort Kleine Höhe größer als für den Standort an der Parkstr.. Dort wurde aber im Januar 2019 – nachdem feststand, dass die Bereitschaftspolizei nicht dorthin umgesiedelt würde – eiligst eine gewerbliche Nutzung erwirkt. Das Argument der dringlich benötigten Gewerbefläche ist nicht glaubhaft und lediglich vorgeschoben um an der Parkstr. den Bau einer Forensik zu verhindern.
Wie sonst passt es ins Bild, dass der Stadtentwicklungsausschuss eine gewerbliche Nutzfläche im Bereich der Oberheidter Str. in Cronenberg in Wohnfläche umwidmete, obwohl die Bezirksbürgermeisterin Frau Abe den Wegfall einer gewerblichen Fläche monierte (WZ vom 02.11.2019/ Artikel von Daniel Neukirchen)?

Auch der niederbergische CDU-Landtagsabgeordnete Martin Strässer spricht sich für die Ronsdorfer Parkstr. aus, weil dort Baurecht kurzfristig und sicher geschaffen werden könne (Wuppertaler Rundschau vom 07.08.2019).

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass ich das Gebiet der Kleinen Höhe sehr als Naherholungsgebiet schätze und nahezu täglich nutze.

Mit freundlichen Grüßen

, den 05.11.2019

An die Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

103. Änderung des Flächennutzungsplanes (1230)
Erneute Offenlegung Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe“ – 02.10. bis 13.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

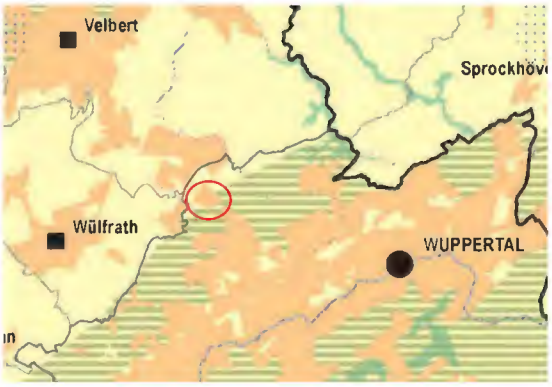
hiermit lege ich Einspruch ein:

A) gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Begründung:

Das Umweltgutachten behandelt das Thema Grünzug mit einer Darstellung, die die Tatsachen verzerrt darstellt. Die Aussage „Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach



Nordost“ wird mit dieser (Bild links) Darstellung dokumentiert: Diese Darstellung zeigt nur die Grünzüge auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die angrenzenden Grünzüge auf Mettmanner und auf Ennepetaler Gebiet sind nicht grün schraffiert, obwohl sie es sein müssten. Ich widerspreche hiermit dieser einseitigen Darstellung und fordere Sie auf, das im Gutachten mit einer Darstellung zu dokumentieren, die klar darlegt, an welcher Stelle im Grünzug sich die geplante Maßregelvollzugsklinik befinden würde und die daraus folgenden Schlüsse in der Bewertung zu ziehen.

Entgegen des Versprechens aus dem Rathaus durch OB Herrn Mucke: "Forensik auf der Kleinen Höhe, aber keine weitere Bebauung" ist eine spätere Entwicklung der Restfläche der Kleinen Höhe als Gewerbegebiet längst nicht vom Tisch. Das hängt einzig und allein von der Meinung und dem Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Stadtrates und den Mehrheiten im Rat ab. Ein Zusammenwachsen der Städte Wuppertal und Velbert-Neviges ist vorprogrammiert.

Dies ist aber –auch nach dem politischen Willen der Landesregierung- nicht gewünscht und im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung nicht zu akzeptieren.

Zurzeit werden in Deutschland jeden Tag (!) 60 ha Boden durch Baumaßnahmen versiegelt, obwohl durch die Bundesregierung das Ziel ausgegeben wurde, täglich nur (!) 30 ha an Flächen für Bebauung zu versiegeln. Dieses Ziel muss auch auf kommunaler Ebene beachtet werden. Daher ist der Bau der Forensik auf der Kleien Höhe abzulehnen, weil hier Ackerland versiegelt wird, während auf der Alternativfläche an der Parkstraße bereits ein bebautes Grundstück in Anspruch genommen werden könnte.

Die kürzlich im Stadtrat „durchgewinkten" Änderungen des Regionalplanes zu zukünftigen Baugebieten u.a. am Asbruch und Oberdüsseler Weg stellen die Forensik auf der Kleinen Höhe in einen ganz neuen Zusammenhang (Wohnbebauung "Rheinschiene").
Die jetzige, isolierte Betrachtung der Kleinen Höhe ignoriert das planerische Umfeld und setzt voraus, dass dort nichts mehr gebaut wird.
Auch wird die weit fortgeschrittene Planung der Bebauung einer Grünfläche und Vernichtung einer Frischluftschneise am August-Jung-Weg völlig außen vor gelassen.
Die Gutachtenlage ist deshalb unzureichend bzw. überholt.
Ich fordere daher, statt des engen Fokus auf die B-Plan-Fläche Kleine Höhe eine Gesamtsicht auf den gesamten Raum anzustellen.

Hierbei wären auch drei mögliche Szenarien gegenüberzustellen und abzuschätzen, welche jeweiligen Vor- und Nachteile die jeweilige Lösung für die Stadt Wuppertal hätte:

a. Maßregelvollzugsklinik und keine weitere Bebauung im Umfeld, auch keine Wohnbebauung z.B. am Asbruch.
b. Wohnbebauung am Asbruch, aber Verzicht auf die Errichtung der Forensik an der Kleinen Höhe.
c. Erhalt der Fläche Kleine Höhe, wie sie heute existiert, ohne jegliche Bebauung, mit aktiver, verbrauchernaher Landwirtschaft. Oder Weiterentwicklung des Gebiets mit ökologischer Landwirtschaft, oder als Lernort in der Natur für Kinder, Erholungsfläche mit Wanderwegen, Bänken und Aussichtspunkten, usw.

Die BI Kleine Höhe hat dazu schon Vorschläge und Ideen gesammelt, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Planungen haben so natur- und umweltschonend wie möglich zu erfolgen. Dies ist bei dem Bau der Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe nicht der Fall.
Hier werden 5 ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Gunsten der Maßregelvollzugsklinik verbraucht, ohne dass dies zwingend notwendig wäre.
Eine solche Maßregelvollzugsklinik könnte in Ronsdorf an der Parkstraße durch das Land NRW auf ihrem landeseigenen Grundstück gebaut werden.

Dort sind bereits die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Das Grundstück ist erschlossen.
Die Maßregelvollzugsklinik würde dort in einem passenden Umfeld stehen, nämlich in Nachbarschaft zur Landesjustizvollzugsschule und dem Jugendgefängnis.
Das Land hält dieses Grundstück für geeignet.
Warum die Planungen trotzdem auf die Kleine Höhe beschränkt werden, ist objektiv nicht nachvollziehbar. Die gebetsmühlenartig von den maßgeblichen Stadtratsmitgliedern vorgetragene Begründung, dass unbedingt eine weitere Gewerbefläche an der Parkstraße generiert werden müsse, ist nicht mit aktuellen Bedarfszahlen zu belegen. Wir haben recherchiert, dass zurzeit Gewerbeflächen vorhanden sind, aber nicht vermarktet werden können. Wozu müssen dann immer noch mehr Flächen dafür ausgewiesen werden??
Ich fordere Sie auf, den weiteren Bedarf an Gewerbeflächen in der Größenordnung von 5 ha mit einem Gutachten und aktuellen Bedarfszahlen zu belegen.

Weiterhin fordere ich, die dem Bürger versprochene -aber bisher nicht erfolgte- Neubewertung der möglichen Standorte für die Forensik auf Basis aktualisierter Daten, was leider bis heute -rein politisch motiviert- verweigert wurde.

Die Kleine Höhe hat bis jetzt schon erhebliche Steuergelder, z.B. für Gutachten und Offenlegungen, aus dem Stadtsäckel verschlungen und wird bei einer Bebauung noch wesentlich mehr Steuergelder kosten, als ein Bau durch das Land NRW auf dem landeseigenen Grundstück an der Parkstraße.

Es entsteht aber leider der Eindruck, dass seitens der Stadt Wuppertal trotz vieler bereits vorgetragener Bedenken der Bürger keine ergebnisoffene, neutrale Untersuchung aller möglicherweise geeigneten Standorte für die Forensik vorgenommen wurde, sondern die Untersuchungen immer mit dem gewünschten Ergebnis „Kleine Höhe“ durchgeführt wurden.

Es liegt in den veröffentlichten Dokumenten kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl des Standortes für die Forensik vor, in dem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden.
Als Bürgerin von NRW ist es mir nicht egal, dass -neben den Umwelt- und städtebaulichen Nachteilen des Baus der Forensik auf der Kleinen Höhe- auch noch höhere Erschließungs- und Infrastrukturkosten in Kauf genommen werden sollen.

Zwar hat das Land NRW am Ende die Kosten zu tragen, aber auch das Land ist im Interesse aller Bürger zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.

Angesichts der oben beschriebenen Nachteile müsste die Kleine Höhe im Übrigen schon einen sehr deutlichen und nachvollziehbaren Kostenvorteil für die Allgemeinheit aufweisen, um auch fiskalisch als geeigneter Standort für eine Forensik dargestellt werden zu können.
Ein solcher Vorteil wird in den Unterlagen jedoch nicht nachgewiesen.

Ich werde mir vorbehalten, den gesamten Vorgang dem Bund der Steuerzahler zur Kenntnis und Beurteilung zuzuleiten.

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse.
Die Ausweisung des Geländes als Gewerbegebiet stammt aus einer Zeit (den 70ern des vorigen Jahrhunderts), als der Umwelt und dem Umweltschutz noch keine oder allenfalls sehr geringe Bedeutung beigemessen wurde und es bei den oft rein nach wirtschaftlichen Erwägungen (Gewerbesteuereinnahmen) entscheidenden Kommunalpolitikern noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab oder dieses wirtschaftlichen Interessen untergeordnet wurde.

Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem und unnötigem Flächenfraß.
Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch zu produzieren.
Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen müssen und die nicht aus Übersee hergeflogen werden müssen.
Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass in Wuppertal diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird.
Die Zerstörung einer Freifläche kann später nicht einfach rückgängig gemacht werden und zukünftige Generationen werden sich fragen, wie wir so kurzsichtig und verschwenderisch mit unserer wertvollen Ressource „Boden“ umgehen konnten.
Nachhaltigkeit wäre hier angebracht und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, zumal an der Parkstraße eine bereits versiegelte Fläche für die geplante Forensik zur Verfügung steht.

Ich protestiere gegen den unsinnigen Flächenverbrauch!

Die Begründung liefert u.a. auch der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Hinzuzufügen wäre noch die Vertreibung und Verlust von Rehen, Niederwild, Vögeln (u.a. der Feldlerche, dem NABU-Vogel des Jahres 2019), Insekten ... Dem heute aktuellen Wert dieser Biodiversität wird die fast dreißig Jahre alte „Methode Ludwig“ mit ihrem rudimentären Punktesystem nicht gerecht.

Im Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 mit dem Titel Untersuchungen der Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Gruppen der Tier- und Pflanzenwelt vom März 2019 kommen die Wissenschaftler Ulf Schmitz, Norbert Stapper, Michael Stevens, Ludger Wirooks, Olaf Diestelhorst, Joachim Busch zu folgendem Fazit:

„Zu der Zerstörung und Verschlechterung von Lebensräumen sowie anderen klassischen Gefährdungsursachen tritt der Klimawandel als weitere mögliche Ursache für den Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten hinzu. Bei den Flechten sowie den Farn- und Blütenpflanzen zeigen sich bereits starke, statistisch signifikante Trends, aber auch bei den Heuschrecken und Libellen zeigen sich schon deutliche Änderungen im Artenspektrum, die auf den Klimawandel zurückgeführt werden können. Dagegen sind klimabedingte Bestandsänderungen bei Schmetterlingen und Vögeln in den Untersuchungsgebieten bislang noch nicht so eindeutig zu erkennen, sondern in vielen Fällen eher auf

direkte Lebensraumveränderungen zurückzuführen. Der Rückgang bzw. die Ausbreitung einzelner Schmetterlings- und Vogelarten wird aber ebenfalls durch Einflüsse des Klimawandels angetrieben.

Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen können als wissenschaftliche Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen dienen, welche die Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich des Menschen zum Ziel haben.

Dies können z. B. ein verbesserter Biotopverbund, effiziente Frischluftschneisen für die überwärmte Innenstadt und andere, allgemeine Verbesserungen der Lebensraumqualität sein."

Gegen diese aktuellen Erkenntnisse verstößt die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe und ist mit taktischen Gründen unter dem Druck der aktuellen klimatischen Veränderungen nicht mehr zu rechtfertigen.

Die vorliegenden Gutachten weisen nicht deutlich genug auf diese dramatischen Veränderungen hin.

Weitere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind zu berücksichtigen bzw. im Umwelt- und Klimagutachten zu aktualisieren: https://www.klimawandelvorsorge.de/topnav-rechts/mehr/

Ich fordere, statt auf der Basis veralteter Klima- und Umweltberichte, eine gründliche Untersuchung der Klimafolgen für die Stadt Wuppertal zu Grunde zu legen oder zumindest fundiert darzulegen, dass die in der Quelle oben genannten Fachinformationen ausreichend berücksichtigt wurden.

Für die Stadt Wuppertal wurde doch bereits ein „Hitze-Gutachten" erstellt, welches auch in der BV Uellendahl/Katernberg präsentiert wurde.

Dort werden Hinweise gegeben, wie eine Überhitzung der Stadt in Zukunft vermieden bzw. abgemildert werden kann.

Nach meiner Beurteilung muss deren Berücksichtigung zwangsläufig dazu führen, dass die Fachleute in der Verwaltung und die Politiker im Stadtrat eine Bebauung auf der Kleinen Höhe ablehnen.

Die Grundsatzentscheidung der Bebauung der Kleinen Höhe würde der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels nicht gerecht.

Diese Planungen greifen das „Tafelsilber" der Stadt Wuppertal -den Grüngürtel- an.

Daher erhebe ich erneut Einspruch und beantrage, dass der Stadtrat die Ablehnung der Bebauung der Kleinen Höhe beschließen möge.

Unterschrift

Velbert-Neviges, 07.11.2019

Stadtentwicklung Stadt Wuppertal
Ressort 105 – Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Schreiben meine erneuten Bedenken und Einwände gegen die geplanten Änderungen an der Kleinen Höhe geltend machen und ins Verfahren einbringen.

Natur und Umwelt

Rotmilan, Feldlerche, Fledermäuse und mehr sind auf der Kleinen Höhe zu Hause. Diese seltenen Tiere, hoch oben auf der Roten Liste, haben hier einen Ort gefunden, an dem sie noch gut leben können. Gerade der Rotmilan hat sich nach einigen Jahrzehnten wieder angesiedelt. Nun soll ihnen durch die geplanten Bauten und Mauern wieder Lebensraum genommen werden. Dadurch wird die Vielfalt der Natur ohne erkennbare Notwendigkeit wieder einmal mehr zerstört. **Gerade in den schweren Zeiten der derzeitigen Klimapolitik, die Sie fast täglich, aber mindestens ein bis zwei Mal wöchentlich, der Presse entnehmen können, finde ich das Vorgehen der Stadt Wuppertal in diesem Fall mehr als unverantwortlich und fahrlässig! Auch unserer Jugend gegenüber, die die Scherben dieser verfehlten Politik eines Tages aufsammeln muss.** Wenn z. B. Greta Thunberg von diesem Vorhaben wüsste, würde garantiert auch von ihr eine Eingabe erfolgen. Wie Sie vielleicht wissen, schützt das Grundgesetz auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden.

Flächenfraß zu Lasten unserer Landwirte und Lebensmittel

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (den 70ern), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß. Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch produzieren zu können. Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen mussten oder gar aus Übersee eingeflogen wurden. Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass in Wuppertal diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird. Der zweite heiße Sommer in Folge hat zudem zu teils drastischem Ernterückgang geführt und bedroht die Existenz unserer Landwirte. Der Wegfall der geplanten Fläche maximiert die Ernteausfälle nochmals. Auch das sollte bedacht werden.

Naherholung und Grüngürtel werden beeinträchtigt

Nicht zuletzt wird die Naherholung, die schon seit Jahrzehnten in einem gewachsenen Naherholungsgürtel für die Anwohner aus Wuppertal und Neviges möglich ist, deutlich eingeschränkt. Allein der Anblick vom „Esel“ (Konrad-Adenauer-Straße in Neviges ist hier gemeint) auf die Kleine Höhe sorgt für mich beim Spazierengehen für ein Wohlfühlgefühl und gleichzeitiges Abschalten vom Alltag und der Arbeit. Der Blick auf eine Mauer mitten im Grünen beeinträchtigt dieses Wohlgefühl. Der bisher größtenteils intakte Grüngürtel bis weit nach Elfringhausen stellt ein wichtiges Schutzgut dar, das nicht leichtfertig beeinträchtigt werden darf.

Ich hoffe, dass meine Bedenken bei der weiteren Vorgehensweise der Stadt Wuppertal berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Mittwoch, 6. November 2019 21:21
An: Bauleitpläne
Betreff: Stellungsnahme Forensik kleine Hoehe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind entschieden gegen eine Bebauung der kleinen Höhe, ob Forensik oder andere Flächenversiegelungsbauten. Es gibt alternative Baugrundstücke.

Mit freundlichen Grüßen

--

Von Samsung-Tablet gesendet

Dunkel Christiane

Von:
Gesendet: Dienstag, 5. November 2019 21:08
An: Bauleitpläne
Betreff: Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich erneut Einspruch gegen die geplante Bebauung der Kleinen Höhe mit einer Forensik.

Das Gebiet muss als vollständiger Grüngürtel für Wuppertal und Umgebung erhalten werden.

Jede Zerstörung von wertvollen Grün- und Ackerflächen widerspricht vernünftigen, klimagerechten Entscheidungen

zum Wohl von Mensch und Tier.

Mit freundlichen Grüßen

Abs.: Ort, Datum

Wuppertal 13.11.2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
Und Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Gegen die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe: Die Bekanntmachung (Der Stadtbote Nr. 31/2019) enthält nur den Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019. Danach werde das Gebiet an der Parkstraße, das dem Land gehöre und für die Forensik geeignet sei, für Gewerbegebiet benötigt. Es fehlt aber in der Begründung die Abwägung der finanziellen und ökologischen Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, gegenüber der Notwendigkeit für ein Gewerbegebiet, gemäß Baugesetzbuch, Klimaschutzgesetz vom 20.9.2019, Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.07.2019 und Bundesnaturschutzgesetz 2019. Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit dem Zusatz „temporär". Der Begriff „temporärer Landschaftsschutz" steht nicht im Landesnaturschutzgesetz NRW Stand 17.07.2019 oder Bundesnaturschutzgesetz 2019.

2. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais): In der vorliegenden BIOTOPTYP-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der "konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies bedeutet ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten jeweils nur kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!

3. Gegen die Bebauung eines Grüngürtels (Biotopverbund) mit Kaltluftentstehung und auf einem Quellgebiet mehrerer Bäche, mit der Folge von Zerstörung von Lebensraum von Tier- und Pflanzenwelt und nicht zuletzt von der Zerstörung eines gemeinsamen Erholungsgebietes für die Randgemeinden von Velbert und Wuppertal.

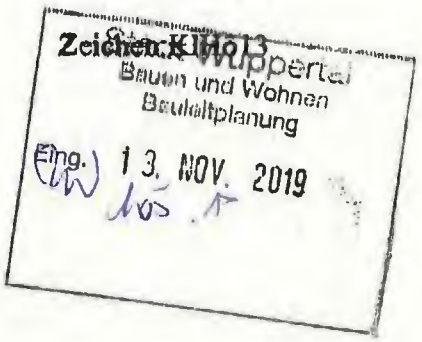
4. Gegen den Flächenverbrauch: Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

5. Gegen die Feststellung im Umweltbericht zum B-Plan, dass von der unterirdisch verlaufenden Gasleitung (DN 400) keine Gefahren ausgehen, da der Sicherheitsabstand von 1500 m eingehalten sei: Dabei wird auf den Leitfaden KAS 18 (2010) Bezug genommen. Dieser ist nicht mehr gültig, siehe 12.BImSchV vom 14.12.2017 und BImSchG vom 8.4.2019. Die Ermittlung des sicheren Abstandes muss durch ein sicherheitstechnisches Gutachten belegt werden!

6. Gegen die Einrichtung von zusätzlichen Maßregelanstalten in NRW: In den Niederlanden stehen Maßregelanstalten leer und werden z.B. von Belgien und Norwegen gemietet, inclusive Wachpersonal. (https://www.deutschlandfunk.de/leere-haftanstalten-in-den-niederlanden-frueher-gefaengnis.795.de.html?dram:article_id=460284)
Das geht auch für NRW!!

Unterschrift(en):

Stadtverwaltung Wuppertal
Ressort 101
103. FNP-Änderung und Bebauungsplan 1230
Forensik Kleine Höhe
Vorab per Telefax ohne Anlagen
0202/5638035



Zeichen: Kl/Hö13

12.11.19

Forensik : 1. Bebauungsplan Kleine Höhe, Nr. 1230 und
2. 103. FNP-Änderung

Sehr geehrte Herren,

ich wiederhole meine Eingaben zum B-plan und zur geplanten FNP-änderung und sende Ihnen ergänzend zu meinen Schr. v.5.7.19 weitere Ausführungen.

Im Bereich Biodiversität und Artenschutz haben sich im letzten Sommer weitere positive Änderungen ergeben. Es konnten von mir im unmittelbaren Nahbereich zur geplanten Forensik folgende Neuankömmlinge festgestellt werden. Im Insektenbereich sind es die Schmetterlinge Schwalbenschwanz und Taubenschwänzchen. Bei den Vogelarten sind es der Kolkrabe und der Steinkauz.

Dies nehme ich noch einmal zum Anlaß, ein aktuelles Artengutachten für den geplanten Forensikstandort und die benachbarten Bereiche inklusive meiner Flächen und Golfplatz zu fordern. Die bisherigen Gutachten sind längst nicht mehr aktuell und schon deshalb zu erneuern. Außerdem betrafen sie z.T. das Bauvorhaben Windenergieanlage, wobei von vorneherein die an den Boden gebundenen Arten nicht ausreichend betrachtet worden sind, abgesehen davon, daß das Gutachten von den WSW in Auftrag gegeben wurde und deshalb interessengeleitet, parteiisch und unbrauchbar ist.

Zudem brauchen die sog. CEF-maßnahmen für die Feldlerche einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Sie scheinen mir im Übrigen auch in den Verfahren nicht ausreichend gesichert.

Hier ist also dringend Nacharbeit erforderlich. Wenn nämlich die Bagger schon rollen, die Lerchen ihre neuen Brutplätze nicht angenommen haben und deshalb verschwinden, hat die Stadt Wuppertal sofort ein gerichtliches Verfahren "an der Backe", da wegen der Auslöschung einer lokalen Population ein eindeutiger Verstoß gegen das Umweltschadensgesetz vorliegt.

Ferner muß bei der Betrachtung und Einschätzung des Bauvorhabens auch die neue geplante Bebauung des Asbruchs mitberücksichtigt werden. Ansonsten würde der Grüngürtel bzw der regionale Grünzug scheibchenweise eingestampft werden.

So muß man wohl auch die jüngste Bestandsaufnahme der Forensiksituation für NRW verstehen. Ich beziehe mich dabei auf den Leitartikel der WZ v. 7.11.19. Darin wird behauptet, daß 750 Forensikpläne fehlen. 2012 wurden fünf neue Forensikstandorte mit 750 Plätzen beschlossen. Derzeit verfolgt die Landesregierung nur noch die Projekte Lünen und Wuppertal weiter. In Lünen muß wegen des OVG-urteils neu geplant werden. Bleibt aktuell nur noch der Standort in Wuppertal. Ich sage deshalb voraus, daß im Falle einer Bebauung der Kleinen Höhe mit der Forensik es dort nicht bei den avisierten 150 Plätzen bleiben wird, da schon insgeheim an einer Erweiterung der Klinik zur Aufstockung von Plätzen gearbeitet wird. Die Kleine Höhe scheint wegen ihrer Größe dafür geradezu ideal.

Ich fordere deshalb noch einmal, die Forensik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu realisieren. Und dies nicht nur aus Naturschutzgründen, sondern auch zum Schutz der regionalen Landwirtschaft und der bergischen Heimat.

Wenn die Verfahren ordnungsgemäß unter Beachtung der aktuellen Gesetzgebung durchgeführt würden, muß in Anbetracht einer bestehenden Alternative mit geringeren Schäden die Forensik unbedingt an der Parkstraße realisiert werden. Diese Alternative sollte mit einer Deckelung der noch auszubauenden Parkstraße verbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Wuppertal, den 12.11.2019

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich erhebe hiermit Einspruch gegen die o. a. Planungen mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete reicht nicht als Begründung aus. Zumal sind die Beeinträchtigungen, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen werden, nicht ausreichend benannt worden.

2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche für die o. a. Planungen ins Spiel gebracht hat, um die Errichtung einer Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.

3. Bebauung wertvollen Ackerlandes (z. Zt. Anbau von Weizen und Mais): in der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Hiermit wird jedoch lediglich der aktuelle Zustand der Fläche mit ihrer derzeitig konventionellen Bewirtschaftung beschrieben, nicht jedoch das ökologische Entwicklungspotential, das weit über die derzeitige wirtschaftliche Flächennutzung hinausgeht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die derzeitige Bewirtschaftungsform eine Folge der nicht vorhandenen Planungssicherheit der Landwirte ist (kurze Pachtzeiträume). Eine Bewirtschaftung unter ökologischen Kriterien erfordert hingegen

Rechtssicherheit zur Sicherstellung einer langfristigen Bewirtschaftung.
Der auch wirtschaftlich hochwertige Ackerboden an sich jedoch besitzt bereits wegen seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften (u. a. hoher Kalzium-Phosphat-Gehalt) eine hohe Eignung und ein hohes Potenzial für eine biologische Bewirtschaftung.

4. Klimaschutz: die in Rede stehende Fläche weist hohe Funktionen für Klimaschutz und Lufthygiene auf. Bei einer Überbauung der Fläche erfolgt ein vollständiger Verlust dieser Funktionen.
   Die Aussage des Umweltberichtes, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere, ist nicht zutreffend. Es liegen hingegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, deren Beeinträchtigung durch eine Bebauung zu erwarten ist. Zudem weist die Fläche hohe Funktionen für die Frischluftentstehung auf, die der klimahygienischen Versorgung bebauter Bereiche (nicht nur der Stadt Wuppertal) dient.

5. Flächenverbrauch: im Umweltbericht heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Hier wird dem Umstand, dass Fläche nicht vermehrbar ist, Rechnung getragen. Diese Aussage hat jedoch auch in der Planung Berücksichtigung zu finden.

6. Bewertung von Verkehr und Lärm: die Bewertung im Umweltbericht berücksichtigt nicht alle Aspekte. Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartende Verkehrsbelastung und damit Lärm- und Staub- bzw. Feinpartikelimmissionen (nicht berücksichtigt: Stickstoffimmissionen durch überwiegenden Lieferverkehr mit Dieselfahrzeugen) deutlich höher als prognostiziert sind. Die Nevigeser Straße als stark frequentierte Verbindung zwischen Velbert und Wuppertal weist bereits heute regelmäßig Staus in den Stoßzeiten auf.

7. Fließgewässerschutz: Klinikabwässer enthalten selbst bei Errichtung hochwirksamer Reinigungsanlagen Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch Ausscheidungen. Derartige Einleitungen können Fließgewässer in ihren ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigen.
   „Übliche" Kläranlagen können durch derartige Abwässer in ihrer Effizienz erheblich bis zum vollständigen Verlust ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
   Hierzu ist eine entsprechende Umweltfolgenerfassung und -bewertung einschl. Machbarkeits- und Kostenstudie zu erstellen.

8. Arten- und Biotopschutz: die Flächen weisen ein hohes Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz auf, welches bei entsprechender Bewirtschaftung und unter Ausnutzung diverser Förderprogramme (Ackerrandstreifen etc.) entwickelt werden kann. Dies ist umso höher zu bewerten, als dass es sich lt. Umweltbericht um „bislang

weitgehend ungestörte Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum" handelt, die im Planungsgebiet nur selten anzutreffen sind.
Anstelle einer Eignung für eine Überbauung weisen diese Flächen im Verbund mit den angrenzenden Freiflächen und entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen vielmehr eine hohe Eignung als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (Biotopverbundflächen, Flächen für Offenlandarten etc.) auf.

9. Grundwasserschutz: durch das geplante Vorhabens sind folgende Auswirkungen zu erwarten: Versiegelung des natürlich gewachsenen Bodens durch Bau- und Verkehrsflächen, somit Verlust von Retentions- und Versickerungsflächen, stattdessen Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers (von Dächern etc.) in die Vorfluter.
Hierdurch zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen: Veränderung des Wasserregimes der Vorfluter durch Trockenfallen der Fließgewässer in niederschlagsarmen Zeiten sowie bei Starkregenereignissen Gefahr von Hochwasser an den Unterläufen durch hohe Abflussmengen in kurzer Zeit, Vergrößerung der Abflussextreme.

10. Erholungsnutzung, Landschafts- und Ortsbild: die Flächen weisen aufgrund ihrer landschaftlichen Ausstattung eine hohe Wertigkeit für die landschaftsgebundene Erholung auf. Diese begründet sich vor allem in ihrer Erlebbarkeit als relativ unzerschnittene Freiflächen mit weitem, unverbautem Blick in die bergische Kulturlandschaft (z. T. kleinräumiger Wechsel von Wald, Grünland, Gehölzstrukturen, Streusiedlung etc.), die den Erholungssuchenden den Eindruck von „Naturnähe" vermittelt.
Bei Realisierung des geplanten Vorhabens erfolgt der Verlust eines in Wuppertal nahezu einzigartigen „Naturerlebens" und Herstellen eines „städtischen" Charakters, damit verbunden eine erhebliche Verlärmung durch zunehmende Verkehrsbelastung.

11. Die Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen" ist nicht zutreffend. Vielmehr wurden seit Jahrzehnten v. a. landwirtschaftliche Nutzflächen für die Überbauung durch Bebauung und Verkehrswege etc. erheblich reduziert. Auch wenn die wirtschaftliche Funktion einzelner Flächen im gesamten Zusammenhang nicht erheblich ist, so dient doch jede einzelne Freifläche mit land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsfunktionen der Versorgung der Gesellschaft. Dies wäre im vorliegenden Fall bspw. mit langfristig angelegter, ökologisch orientierter Landbewirtschaftung möglich.

Abschließend hege ich die Hoffnung, dass den oben vorgetragenen Argumenten bei der Abwägung Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Abs

Wtal, 20.10.19

Ort, Datum

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Eing. 24. OKT. 2019
Abtlg./Team

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache, unbelegte Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
5. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang

"Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

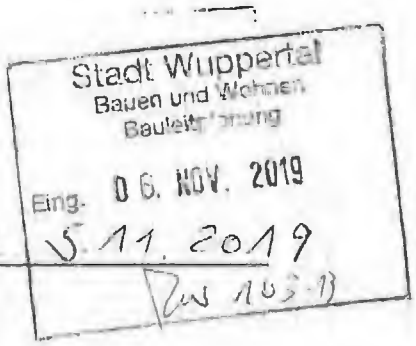
6. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal, Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
7. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
8. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Umsetzung von Klimaschutz dringend!

- Nutzung anderer bereits versiegelter Brachflächen, um bestehende intakte Grünflächen nicht zu zerstören.
- Erschließungskosten müssen von Investoren getragen werden, obwohl andere Flächen des Landes bereitstehen
- das Land soll seine Grundstücke nutzen.

Unterschrift(en):

Abs.:



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

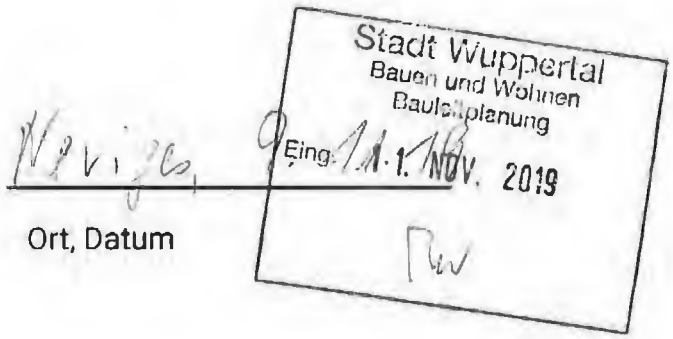
ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

ICH ERACHTE DEN BAU DER FORENSISCHEN KLINIK AUF DER KLEINEN HÖHE ALS GROSSE STEUERVERSCHWENDUNG, DA DER BAU AN DER PARKSTRASSE IN WUPPERTAL - RONSDORF VIEL KOSTEN-GÜNSTIGER IST. BEGRÜNDUNG: DAS GEBIET MUSS NICHT ERSCHLOSSEN WERDEN!

Unterschrift(en):

Abs.:



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

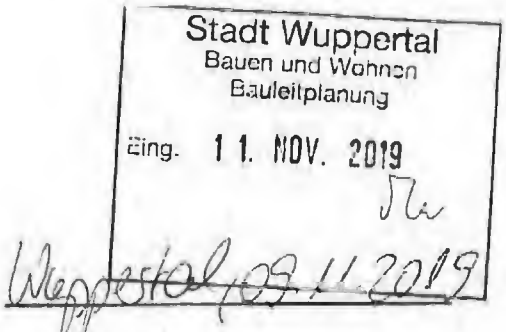
ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Ich bin dagegen aus Umweltschutz-
gründen u. aus Sicherheitsgründen
(Neigänge)

Unterschrift(en):

Abs.:



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Aus umweltpolitischen Gründen erachte ich diese Maßnahme als überhaupt nicht geeignet!

Unterschrift(en):

Abs.:

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 11. NOV. 2019

Wtal, 09.11.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. Warum in Wuppertal sind wir die einzigen, die Hinderungen für ein solches Projekt zur Verfügung stellen können?

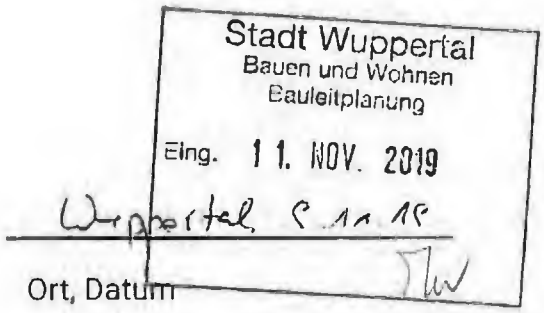
Unterschrift(en):

Abs.:

-

-

-



Wuppertal, 8.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

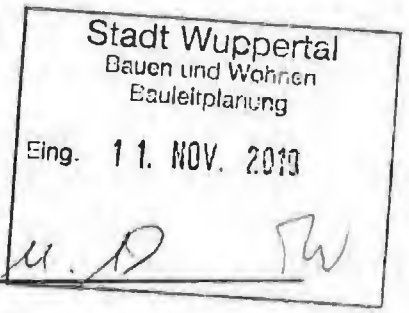
Naturerhaltung

Artenschutz

Luftverbesserung

Unterschrift(en):

Abs.:



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Es darf nicht noch mehr
Lebensraum als Tiere für
menschl. Zwecke genutzt
werden

Unte

Abs.:

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 11. NOV. 2019

Wuppertal, 9.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

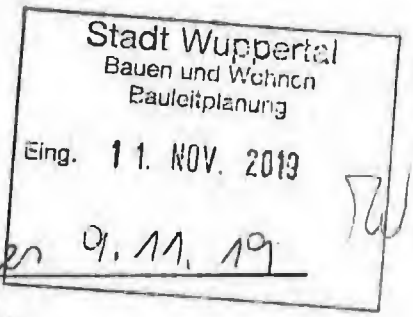
ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Ich bin dagegen, dass wichtige Naturflächen bebaut werden, und zwar unwiderbringlich!

Unterschrift(en):

Abs.:



Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

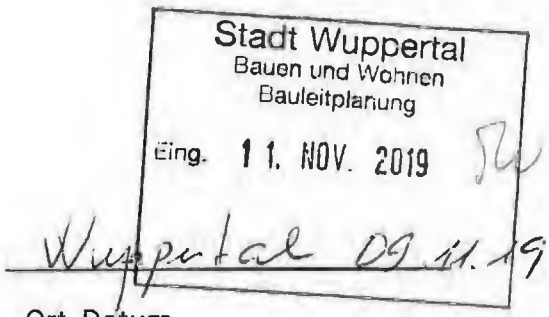
ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Landschaft muß geschützt werden,
für Mensch und Tier und Pflanzen

Unterschrift(en):

Abs.:



Wuppertal 09.11.19

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Die Landschaft muss geschützt werden.
Keine Bebauung der Freiflächen

Unterschrift(en):

Abs.

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 11. NOV. 2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Natur erhalten

Unterschrift(en)

Velbert-Neviges, 07.11.2019

Stadtentwicklung Stadt Wuppertal
Ressort 105 – Bauen und Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 11. NOV. 2019

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230) – Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Schreiben meine erneuten Bedenken und Einwände gegen die geplanten Änderungen an der Kleinen Höhe geltend machen und ins Verfahren einbringen.

Natur und Umwelt

Rotmilan, Feldlerche, Fledermäuse und mehr sind auf der Kleinen Höhe zu Hause. Diese seltenen Tiere, hoch oben auf der Roten Liste, haben hier einen Ort gefunden, an dem sie noch gut leben können. Gerade der Rotmilan hat sich nach einigen Jahrzehnten wieder angesiedelt. Nun soll ihnen durch die geplanten Bauten und Mauern wieder Lebensraum genommen werden. Dadurch wird die Vielfalt der Natur ohne erkennbare Notwendigkeit wieder einmal mehr zerstört. **Gerade in den schweren Zeiten der derzeitigen Klimapolitik, die Sie fast täglich, aber mindestens ein bis zwei Mal wöchentlich, der Presse entnehmen können, finde ich das Vorgehen der Stadt Wuppertal in diesem Fall mehr als unverantwortlich und fahrlässig! Auch unserer Jugend gegenüber, die die Scherben dieser verfehlten Politik eines Tages aufsammeln muss.** Wenn z. B. Greta Thunberg von diesem Vorhaben wüsste, würde garantiert auch von ihr eine Eingabe erfolgen. Wie Sie vielleicht wissen, schützt das Grundgesetz auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden.

Flächenfraß zu Lasten unserer Landwirte und Lebensmittel

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (den 70ern), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß. Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch produzieren zu können. Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen mussten oder gar aus Übersee eingeflogen wurden. Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass in Wuppertal diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird. Der zweite heiße Sommer in Folge hat zudem zu teils drastischem Ernterückgang geführt und bedroht die Existenz unserer Landwirte. Der Wegfall der geplanten Fläche maximiert die Ernteausfälle nochmals. Auch das sollte bedacht werden.

Naherholung und Grüngürtel werden beeinträchtigt

Nicht zuletzt wird die Naherholung, die schon seit Jahrzehnten in einem gewachsenen Naherholungsgürtel für die Anwohner aus Wuppertal und Neviges möglich ist, deutlich eingeschränkt. Allein der Anblick vom „Esel" (Konrad-Adenauer-Straße in Nevlges ist hier gemeint) auf die Kleine Höhe sorgt für mich beim Spazierengehen für ein Wohlfühlgefühl und gleichzeitiges Abschalten vom Alltag und der Arbeit. Der Blick auf eine Mauer mitten im Grünen beeinträchtigt dieses Wohlgefühl. Der bisher größtenteils intakte Grüngürtel bis weit nach Elfringhausen stellt ein wichtiges Schutzgut dar, das nicht leichtfertig beeinträchtigt werden darf.

Ich hoffe, dass meine Bedenken bei der weiteren Vorgehensweise der Stadt Wuppertal berücksichtigt werden.

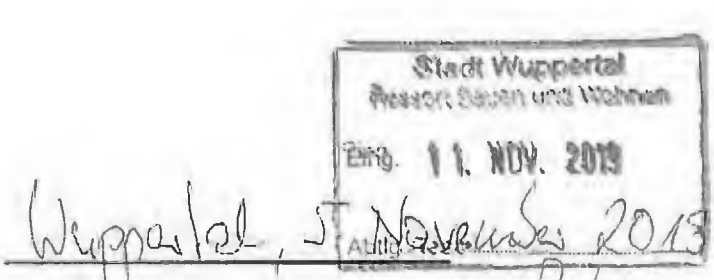
Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

—

—

—



Wuppertal, 7. November 2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Bis heute hat die Stadt Wuppertal nicht transparent machen können / wollen, warum ausgerechnet Wuppertal ein Landgerichtsbezirk als Standort für eine Forensik zu Frage kommt. Die Festlegung auf den jetzigen Std bedeutet einen unverhältnismäßigen Eingriff in Gliederung und Gestaltung des landschaftsbildprägenden Raumes. Mit Blick auf die Voraussetzungen für den Standortwechsel und alle anderen Abwägungsbelange (s.o.) erheben wir Einspruch gegen o.g. Punkte A + B.

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 13. NOV. 2019
TW 805-13

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

Eingabe zur erneuten Offenlegung der 103 Änderung der Flächennutzungsplanes und des Bebeaungsplanes 1230 Maßregelvollzugsklink / Kleine Höhe und Bekanntmachung in der: „Der Stadtbote Nr. 31/2019, Seite 9-25"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,

unter Bezugnahme auf die o.a. Bekanntmachung und erneute Offenlegung bleibt festzustellen, dass alle bisher vorgebrachten Einwände und Anregungen in den dargestellten Gutachten und Stellungnahmen keinen Niederschlag oder fachliche Berücksichtigung gefunden haben.
Zum Teil sind die Bezüge und Informationsquellen innerhalb der Bekanntmachung und den zu Grunde liegenden Planungsunterlagen widersprüchlich oder unzureichend dargestellt, sodass hier ein erheblicher Mangel und für den Bürger schwer nachvollziehbarer Sachstand dargestellt wird. Unkonkrete Angaben zu DIN Normen, Lärmemissionen und Artenschutz vervollständigen die Liste der unübersehbaren Mängel in der sachspezifischen Darstellung. Insbesondere der fehlende Hinweis auf mögliche Standortalternativen ist zu bemängeln.
In der Summe bleiben nach wie vor erhebliche Bedenken der Bürgerinitiativen und Gutachter zu folgenden Themen unberücksichtigt und bedürfen einer kompletten Neubewertung und Würdigung.

1. Planungen haben so naturschonend wie möglich zu erfolgen. Dies ist bei dem Bau der Maßregelvollzugsanlage nicht der Fall. Es werden große Flächen unberührter oder landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Gunsten der Maßregelvollzugsklinik verbraucht, ohne dass hierfür ein Bedarf besteht. Eine solche Maßregelvollzugsanlage kann im Bereich Ronsdorf ohne neuen Landschaftsverbrauch erstellt werden. Dort sind auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

2. Im Stadtgebiet gibt es zahlreiche freie Flächen die aus einer Sicht bebaut werden könnten. Teilweise sind sie als Gewerbegebiete geeignet, andere auch für eine Wohnbebauung. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs an Sozialwohnungen und Mehrfamilienhäusern mit großen Wohnungen für kinderreiche Familien sollte die Stadt alle Möglichkeiten prüfen eine Ausdehnung auf Stadtrandgebiete zu vermeiden.

3. Es entsteht der Eindruck, dass seitens der Stadt Wuppertal trotz vieler bereits vorgetragener Bedenken der Bürger keine ergebnisoffene neutrale Untersuchung aller

möglicherweise geeigneten Standorte für die Forensik vorgenommen wurde, sondern die Untersuchungen immer mit dem gewünschten Ergebnis „Kleine Höhe" durchgeführt wurden. Dies zeigen schon die vielen öffentlichen Bekenntnisse der Wuppertaler Politik gegen Lichtscheid als Standort im Vorfeld. Es liegt in den veröffentlichten Dokumenten kein qualifizierter Kriterienkatalog für eine fundierte und optimale Auswahl eines Standortes für die Forensik vor, in dem insbesondere auch Investitionen und Kostengesichtspunkte bewertet werden. Als Bürger von NRW kann es mir aber nicht egal sein, wenn neben den bereits mehrfach dargelegten Umwelt, Natur-, Wasserwirtschaftlichen und städtebaulichen Nachteilen der Standort Kleine Höhe auch noch durch unverhältnismäßig hohe Erschließungs- und Infrastrukturkosten als nachteilig betrachtet werden muss. Das Land NRW muss die Kosten tragen, und das Land ist im Interesse aller Bürger zu einer sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Angesichts der oben beschriebenen Nachteile müsste die Kleine Höhe einen sehr deutlichen und nachvollziehbaren Kostenvorteil für die Allgemeinheit aufweisen, um als geeigneten Standort für eine Forensik dargestellt werden zu können. Ein solcher Vorteil wird in den Unterlagen jedoch nicht nachgewiesen.

4. Der Grundsatzbeschlusses des Rates vom 25.02.2019 ermangelt einer zureichenden Begründung: Es wird lediglich auf fehlende Gewerbegebiete hingewiesen, ohne die entstehenden Belastungen, etwa von Natur, Landwirtschaft und Anwohnern zu benennen, welche durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen. Obwohl der Umweltbericht im Vergleich von "deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter* beim Standort Parkstraße" ausgeht und " mögliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich der 103. FNP-Änderung zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen würde", wird dies bei der Standortentscheidung nicht berücksichtigt. Das Potential von 5 ha Gewerbefläche bei der Parkstraße wird deutlich überbewertet, da die Knappheit bei größeren Flächen in Wuppertal ausgeprägter ist. Dagegen fällt das Potential der Kleinen Höhe als ökologisch entwickelbare Fläche völlig unter den Tisch. In der Begründung ist unzutreffend, dass das Land an der Planung festhalte: "Durch den Verbleib der Bereitschaftspolizei am Standort Lichtscheid (Müngstener Straße) wird nun der Standort Parkstraße seitens des Landes als geeigneter Standort für eine Maßregelvollzugsklinik angeführt." (Anlage_03_Begründung). Richtig ist dagegen, dass die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche zunächst für eine Wohnbebauung Müngstener Straße, dann (nach Verbleib der Bereitschaftspolizei dort) für die Fläche des Landes an der Parkstraße vorgeschlagen hat, um dort im Tausch gegen die Kleine Höhe Gewerbefläche zu erhalten. Es handelt sich folglich um eine rein politische Entscheidung der Stadt Wuppertal ohne Druck der Landesregierung und ohne sachgerechte Berücksichtigung der Standortvor- und Nachteile. Diese Grundsatzentscheidung für die Kleine Höhe lässt die dem Bürger nach dem Verbleib der Polizei auf Müngsten versprochene Neubewertung der alternativen Standorte unberücksichtigt, bzw. enthält sie ihm vor. Der Vergleich der Standorte ist nicht objektiv, sondern Interessen geleitet, basiert auf teilweise veralteter Datenlage, berücksichtigt nicht die im Umweltbericht ausgewiesene Höherbelastung von Umweltschutzgütern auf der Kleinen Höhe und trägt der aktuell sich verschärfenden Klimakrise keinerlei Rechnung, weshalb von der versprochenen Neubewertung nicht die Rede sein kann.

5. Durch eine Bebauung der Kleinen Höhe geht Ackerland verloren, der auch nur durch Boden ähnlicher Qualität ersetzbar ist. Hierzu wurden bisher keine präzisen Angaben gemacht. Im Gegensatz dazu können Industriebrachen und sonstige (Abriss)-Grundstücke unproblematisch umgewidmet werden, wenn sie die Bedingungen einer Klinikerrichtung erfüllen. Grundsätzlich – auch von Seiten des Landes NRW- wäre ein Gebiet wie die Parkstr. für den Bau einer Forensik geeignet.

6. Für den Bau der Maßregelvollzugsklinik stehen in Wuppertal zur Zeit mindestens zwei ausreichend große Flächen zur Verfügung, die auch durch die Besitzverhältnisse relativ zügig in ein Planverfahren eingebunden werden können. Davon ist die Fläche „Parkstraße" bereits im Besitz des Landes NRW und ist auch laut Ihrem Gutachter des Umweltberichts zum B-Plan 1230 planerisch frei geworden. Selbst der Gutachter führt viele gewichtige, fachlich begründete und nachprüfbare Argumente für den Standort „Parkstraße" an.

   - eine deutlich geringere Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter und des Naturhaushaltes durch den bereits baulich vorgenutzten Standort.
   - es besteht bereits Planungsrecht.
   - dadurch sind alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115 V (Stadt Wuppertal, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden.
   - bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort sind keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar.
   - trotz eines höheren Anspruchs auf Lärmschutz durch weitergehende Schallschutzmaßnahmen am Standort „Parkstraße" sind dort deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten!
   - es ließe sich durch die Wahl des Standorts Parkstraße eine Beanspruchung zusätzlicher Flächen im Freiraum vermeiden!
   - außerdem wäre dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen!

7. Im Sinne des Klimaschutzes müsste ein Standort für die Forensik ausgewählt werden, der bereits versiegelt ist oder war.
   Die Kleine Höhe ist u.a. deswegen ungeeignet, weil sie eben nicht erschlossen ist und hier landwirtschaftliche Flächen und bester Ackerboden durch die Bebauung zerstört werden.
   In diesem Zusammenhang ist die Kleine Höhe nicht isoliert zu betrachten. In unmittelbarer Nähe soll ja ebenfalls eine wertvolle Freifläche am August-Jung-Weg bebaut werden. Hier hat sich ebenfalls eine starke Bürgerinitiative gebildet, die gegen die Bebauung kämpft, weil auch hier eine dringend zu erhaltende Frischluftzone für Wuppertal zerstört werden soll.
   Weiterhin sollen im Rahmen der Bundesgartenschau etliche Hektar landwirtschaftlicher Fläche für Parkplätze geopfert werden. Gerade neu im Gespräch ist jetzt noch eine große Wohnbaumaßnahme unterhalb der Kleinen Höhe im Bereich der S-Bahnhaltestelle Velbert-Rosenhügel. Im Bebauungsplanverfahren muss daher eine

„Gesamtschau" aller Versiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Wuppertal und in den Nachbarstädten gemacht werden.

8. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das städtische Grundstück „Kleine Höhe" unter hohem Kostenaufwand und unter Beanspruchung von städtischem Personal für das Land NRW, dem Bauherrn für die Forensik entwickelt wird, obwohl das Land NRW mit dem erschlossenen, eigenen Grundstück an der Parkstraße einen hervorragenden Standort für die Forensik hätte. Von Anfang an hat die Stadt mit allen Mitteln versucht, die Forensik von den Südhöhen Wuppertals fern zu halten. Bis heute wird mit fadenscheinigen Gründen argumentiert. Jetzt wird behauptet, dass das landeseigene Gelände der ehemaligen Standortverwaltung der Bundeswehr an der Parkstraße zu Gewerbegebiet gemacht werden muss. Dazu und zum Bedarf für Gewerbeflächen gibt es keine aktuellen Zahlen, die den Bedarf wirklich nachweisen. Ich bezweifle den Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen, weil sich die Anforderungen an die Größe der Flächen u.a. durch die Digitalisierung und Änderung der Arbeitswelt verringert haben. Wir brauchen nicht immer neue Flächen; wir brauchen sinnvolle Lösungen, die auch bereits bestehende, kleinere, brachliegende Grundstücke oder Gebäude ausnutzen. Außerdem sind vorhandene Gewerbegebiete, z.B. ebenfalls an der Parkstraße, noch gar nicht vollständig vermarktet, was ebenfalls auf mangelnden Bedarf hindeutet.

Entwässerung

1. Die Gutachten stellen die Entwässerungssituation als kritisch an. Es wird daher eine Versickerung auf dem Gelände geplant. Angesichts der infolge der Klimaänderung zunehmenden Starkniederschläge nach längerer Trockenheit, erfolgt zwangsläufig ein starkes Niederschlagsaufkommen in sehr kurzer Zeit, das jede Versickerung überfordert. Es wird auch für die Durchschnittsmenge auf einen Zeitraum von 29 Jahren zurückgegriffen,
dies ist nicht mehr zeitgemäß. Die Überflutungen in den letzten drei Jahren haben gezeigt, welche Mengen jetzt in extrem kurzer Zeit anfallen. Diese werden aber in der Zeitreihe nicht ausreichend berücksichtigt, sondern durch die vergleichsweise geringeren Mengen der Vorjahre relativiert. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist, dass jede Versickerungsanlage im Laufe kurzer Zeit in ihrer Wirksamkeit nachlässt. Gerechnet wird aber mit einer gleichbleibenden Kapazität. Die Auswirkungen und eine Vorsorge gegen das Versagen einer oder mehrerer der Versickerungsmulden sind bisher nicht berücksichtigt worden.

   Es ist auch nicht geprüft worden, wie sich die Entwässerungssituation während der Bauphase darstellen soll. Es sind keine Feststellungen getroffen worden, die sicherstellen, dass zunächst die Versickerungsanlagen fertigzustellen sind und alsdann mit der Verdichtung der Baufläche begonnen werden kann. Schon allein die notwendigen Baustraßen werden eine Verdichtung erzeugen, die Ableitung der dann - im Gegensatz zum jetzigen Zustand - nicht mehr versickernden Regenmengen bleibt ungeklärt.

   Ausweislich des Gutachtens Entwässerung erfolgt der Abfluss der Niederschlagsmengen zur Zeit in Richtung des Hardenberg Bachs, der

aber keinerlei zusätzliche Mengen mehr aufnehmen kann. Eine Sicherstellung, dass bereits ab Baubeginn keine weitere Einleitung aus den im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Flächen erfolgt, ist nicht erfolgt bzw. bedacht worden. Aus diesem Gutachten ergibt sich auch, dass der weitere Abfluss, der Lohbergbach, auch nicht in der Lage ist , weiteres Wasser aufzunehmen. Damit muss zwangsläufig eine Sicherstellung der Ableitungen in den Leimbergbach erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme vor Baubeginn ist weder untersucht geschweige denn geplant worden.

Klima / Flächenschutz / Freiraum / Erholung

1. Wuppertal gilt als eine der grünsten Großstädte Deutschlands. Deshalb wohnen wir gern hier. Für uns ist der Natur- und Umweltschutz mit eine der vordringlichsten Aufgaben der Politik und unserer gesamten Gesellschaft. Gerade unter dem Aspekt des weltweit immer stärker zu beobachtenden Klimawandels trägt jede Handlung, der auch als Fußabdruck der Menschheit bezeichnet wird, überall auf der Welt zu einem gewissen Teil zu dieser Entwicklung bei. Diesem Wandel muss jeder persönlich, aber - auch und gerade - alle Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Industrie dem entgegentreten, sollen nachkommende Generationen noch eine Chance auf einen bewohnbaren Planeten haben.

   Der Flächenfraß durch übermäßige Bebauung, Versiegelung und die Zerstörung der Landschaft trägt maßgeblich dazu bei die festgelegte Grenze der Erderwärmung nach dem Abkommen von Paris auf 1,5 Grad Celsius zu überschreiten. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch der Rückgang der Artenvielfalt, ob Insekten, Pflanzen oder bedrohte Tierarten. Nur durch umsichtige und wohl geplante Nutzung der vorhandenen Flächen in und um die Städte herum kann dem wirkungsvoll Schutz geboten werden.

   Aus diesen genannten Gründen trete ich ein für den Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen und einer verbrauchernahen, regionalen Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Dies ist auch die Voraussetzung um lange Transportwege zu vermeiden und den zunehmenden Verkehr zu begrenzen.

2. Menschen benötigen neben dem Siedlungsraum auch Freiraum. Dieser dient der Erholung, dem Sport und der Freizeit, aber auch dem Erhalt von Biotopen wozu Gewässer, Hecken und nicht bewirtschaftete Flächen zählen. Diese Gebiete dürfen auch nicht ständig unterbrochen werden, sondern sollten möglichst großflächig miteinander verbunden sein. Dies ist die Voraussetzung um seltene Tiere und Pflanzen zu schützen, denn sie sind ein wichtiges Kulturgut. Um dies zu erhalten sind alle Anstrengungen erforderlich.

3. Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Ausweisung des Geländes als Gewerbegebiet stammt aus einer Zeit (den 70ern des vorigen Jahrhunderts), als der Umwelt und dem Umweltschutz noch keine oder allenfalls sehr geringe Bedeutung beigemessen wurde und es bei den oft rein nach wirtschaftlichen Erwägungen (Gewerbesteuereinnahmen) entscheidenden Kommunalpolitikern noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab oder dieses wirtschaftlichen Interessen untergeordnet wurde. Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und

führt zu unverhältnismäßigem und unnötigem Flächenfraß. Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch zu produzieren. Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen müssen und die nicht aus Übersee hergeflogen werden müssen. Diese Nachfrage ist wachsend, weswegen eher mehr als weniger Freiflächen benötigt werden. Es kann nicht sein, dass in Wuppertal diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird. Die Zerstörung einer Freifläche kann nicht einfach rückgängig gemacht werden und zukünftige Generationen werden sich fragen, wie wir so kurzsichtig und verschwenderisch mit unserer wertvollen Ressource Boden umgehen konnten. Nachhaltigkeit wäre hier angebracht und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, zumal an anderer Stelle eine bereits versiegelte Fläche für die geplante Forensik zur Verfügung steht.

4. Ich protestiere gegen den unsinnigen Flächenverbrauch! Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Hinzuzufügen wäre noch die Vertreibung und Verlust von Rehen, Niederwild, Vögeln (u.a. der Feldlerche, dem NABU-Vogel des Jahres 2019), Insekten ... Dem heute aktuellen Wert dieser Biodiversität wird die fast dreißig Jahre alte „Methode Ludwig" mit ihrem rudimentären Punktesystem nicht gerecht. Ich empfehle hierzu die Mitteilung des LANUV vom September 2008, „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW", vor allem den Absatz zur Kompensation von bisher unversiegelten Flächen! Danach muss nach einem Eingriff der doppelte Punktewert erreicht werden.

5. Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands ab S. 14 ff. Umweltbericht beruht auf veralteten Daten, die aus Vor-Ort-Begehungen aus den Jahren 2016 und Anfang 2017 stammen, also jetzt bereits zwei bzw. drei Jahre alt sind. Da ein von Flora, Fauna sowie von Klima bzw. Wetterlagen beeinflusster Umweltzustand auch eines ländlichen Grünzugs wie die „Kleine Höhe" inkl. dessen Planraums „Klinik Kleine Höhe" kein statischer Zustand ist, sondern ständig und unterschiedlich intensiv von oben genannten Faktoren beeinflusst wird, kann eine Beschreibung eines derzeitigen Umweltzustandes gerade was die in den letzten Jahren dramatisch sich intensivierenden Folgen des Klimawandels auch in Wuppertal angeht (Starkregen, Hitzeperioden mit Extremhitze bis zu 41 Grad etc.) , keine realistische und aktuell zutreffende Beschreibung bzw. Planungsgrundlage sein.
   Dies belegen folgende Zitate aus dem vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan 1230, S. 47: Klimatische Einordnung: Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nordwestdeutschen Klimabereich mit maritimer Prägung, allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern. ...Der Juli ist mit mittleren Temperaturen um 17 – 18 °C der wärmste Monat....Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen sind mit 1.100 mmm / Jahr ausgesprochen hoch." Offensichtlich hat sich in nur zwei Jahren so signifikant das Wettergeschehen auch im Wuppertaler Raum geändert, dass die Einschätzung des Gutachters in diesem Punkt bereits überholt ist.
   Dies belegen auch die Meldungen des Klimaatlas NRW zu den Monaten Juni und Juli in NRW:
   https://www.klimaatlas.nrw.de/aktuelles-2/neue-hitzerekorde-in-nrw-der-juli-2019

https://www.klimaatlas.nrw.de/aktuelles-2/rekord-bei-temperatur-und-sonnenschein-der-juni-2019

Der Juni 2019 zählt in NRW zu den heißesten Juni-Monaten seit Beginn der Wetteraufzeichnung vor 139 Jahren! Die Mitteltemperatur stieg auf 19,5°C! Die Niederschlagsmenge dagegen belief sich nur auf knapp die Hälfte der sonst üblichen Menge im Juni und Juli in NRW! Hinzu kommen völlig neue Hitzerekorde von über 41 °C.
Diese Beschreibung des Umweltzustands des Planraumes „Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe" im vorliegenden Umweltbericht ist daher als nicht mehr zutreffend abzulehnen und bedarf einer umgehenden Aktualisierung, um eine korrekte und belastbare Planungsgrundlage darstellen zu können.
Dasselbe gilt für die in Kap. 4.1, S. 15, genannten Datenquellen, die im Rahmen der Schutzgutbetrachtung ausgewertet wurden, und zwar in noch verschärftem Maße, eine Ausnahme bilden nur die Datenquellen, die aufgrund fehlender politischer Beschlüsse wie beim Landschaftsplan Wuppertal-Nord von 2012, nicht aktualisiert wurden und daher zwangsläufig als Datengrundlage genommen werden mussten. Daten aus Gutachten von 2004, 2010, 2015 oder aus Veröffentlichungen von Behörden von 1972 und 2014 können nicht den aktuellen Umweltzustand der Kleinen Höhe beschreiben.
Diesen Mangel in der Aktualität der Planungsunterlagen bitte ich daher ebenfalls zeitnah zu beheben.

Landwirtschaft

1. Das selbst eine Vor-Ort-Begehung im April 2017 veraltet sein kann, zeigt die überholte Feststellung des Gutachters im Umweltbericht zum B-Plan 1230, Kap. 4.1.4, 2. Abs., S. 17:
„Im Frühjahr 2017 waren die Ackerflächen des Plangebiets ausschließlich mit Getreide bestellt. Wildkrautfluren oder sonstige Anzeichen einer extensiven Bewirtschaftung fehlen."
Seit 2018 hat der derzeitige Pächter Landwirt Bröcker zwei bis drei Meter breite Blühsäume aus einer sehr variantenreichen Mischung von insektenfreundlichen Wildkräutern und -blumen wie Karde, Schafgarbe, Lippenblütler, wilde Möhre, Disteln, Sonnenblume, Klatschmohn, Kornrade etc. ausgesät.
Die Blühstreifen befinden sich ausgehend von der Kreuzung Nevigeserstr. /Schanzenweg an beiden Seiten des Schanzenwegs bis zur Kreuzung Schanzenweg/Feldweg und darüberhinaus in Richtung Silvio-Gesell-Tagungsstätte sowie in Richtung Golfplatz auf schätzungsweise ca. 50 m über die Kreuzung Schanzenweg/Feldweg hinweg, also deutlich über das Plangebiet hinaus. Die Blühsäume tragen erheblich zu einer Stabilisierung sowie zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt im Bereich der Insekten und der Vögel bei, dies ist bereits bei mehrfachen Spaziergängen durch bloße Vor-Ort-Beobachtung festzustellen. Diese Aktion wurde in 2019 wiederholt.
Die gutachterliche Einstufung der Ackerflächen des Planraum im Umweltbericht zum B-Plan 1230, S. 19, als „HA0 Ackerfläche ohne Wildkrautfluren, konventionell bewirtschaftet" mit dem geringsten Zahlenwert von 1 in allen Bewertungskriterien ist daher inhaltlich teilweise falsch und daraus folgend auch bewertungstechnisch falsch. Sie ist daher schnellstmöglich der aktuellen Situation in der Ackerbewirtschaftung korrekt anzupassen. Auch der Gesamtwert von 7 Wertepunkten für die dortige Ackerfläche (S.19, 21, 23, 24) ist in den entsprechenden Tabellen und Gesamtbilanzierungen (S. 25) zu erhöhen bzw. zu korrigieren, dies gilt auch für die vom Gutachter vorgeschlagenen

Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls dem realen Bestandswert der aktuellen Ackerbewirtschaftung anzupassen sind.

2. Darüberhinaus ist zu bemerken, dass aufgrund der Pachtpraxis der Stadt Wuppertal die Landwirte auf der Kleinen Höhe keine Chance erhalten, eine ökologische und biodynamische Landwirtschaft aufzubauen, weil dafür mehrere Jahre Übergangszeit nach den Richtlinien der Verbände im Ökolandbau wie naturland, bioland, Demeter (Demeter z.B. 7 Jahre) notwendig sind. Die Pachtdauer für die Ackerflächen beträgt aber nur jeweils ein Jahr, die jeweilige Pachtverlängerung ist ebenfalls nur für ein Jahr möglich und jederzeit kündbar, d.h. die Verpachtungspraxis der Stadt Wuppertal verhindert den Ökolandbau auf der Kleinen Höhe und die Wertigkeit der Ackerflächen zur Produktion von regionalen (Bio-)Produkten kann nicht gesteigert werden. Das vorhandene Potenzial der Böden, dieauch nach Aussage des Gutachters im Umweltbericht (z.B. S.37, Kap. 4.3.4) gut bis sehr gut sind, kann daher nicht in diese Richtung ausgeschöpft werden.
   Dies war und ist ein unverantwortliches Handeln der Stadt Wuppertal angesichts der täglichen Verluste von Ackerflächen und dem notwendigen Umlenken auf eine nachhaltige und regionale Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten ohne lange Transportwege zwecks CO2-Vermeidung. Damit die Stadt Wuppertal glaubwürdig wird in ihrer Bemühung um Klimaschutz durch z.B. die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes, darf sie für die Bevölkerung nachprüfbar auf ihren eigenen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen keine Nachhaltigkeit und damit zusammenhängend eine CO2-Reduzierung verhindern.

Zusammenwachsen der Städte

1. Die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal verschwindet durch eine weitere Baumaßnahme. Schon jetzt ist die Freifläche zwischen den Städten nicht mehr groß und von beiden Seiten wachsen die Ränder aufeinander zu. Es droht ein Zusammenwachsen der Städte. Es ist keine gute Stadtentwicklung im Sinne der Bürger, wenn die Grenzen der Städte nicht mehr erkennbar sind und keine Zwischenräume mehr bestehen, die nicht zuletzt auch der Naherholung und der Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines gesunden Klimas für beide Städte dienen. Das Bergische Land lebt durch seine klaren Konturen und seine an den Stadträndern glücklicherweise noch vorhandenen Grüngürteln.

2. Naherholung, Sichtachsen, Frischluft und Grüngürtel werden beeinträchtigt. Ein wesentlicher Aspekt ist auch, dass die Naherholung, die momentan für die Anwohner aus Wuppertal und Neviges möglich ist, deutlich eingeschränkt wird. Naherholungsgebiete sind besonders in NRW nicht zu viel, sondern zu wenig vorhanden und eine weitere Einschränkung ist den Bürgern nicht zuzumuten, insbesondere, solange freiwerdende, und sogar bereits im Landeseigentum stehende andere Flächen für eine Forensik zur Verfügung stehen würden. Auch die momentan halbwegs freien Sichtachsen würden durch das Vorhaben mit Umgrenzungen in Höhe von 5 Metern stark gestört. Das ist nicht nur ein optisches Problem, sondern auch eine Behinderung der Entstehung von Frischluft, die für die umliegenden Städte von enormer Wichtigkeit ist.

3. Das Umweltgutachten behandelt das Thema Grünzug mit einer Darstellung, das die Tatsachen verzerrt darstellt. Die Aussage „Ein Grünzug verläuft im umliegenden Freiraum von Südwest nach Nordost" lässt aber die die angrenzenden Grünzüge auf Mettmanner und auf Ennepetaler Gebiet unberücksichtigt. Ich widerspreche hiermit der einseitigen Darstellung und fordere Sie auf das im Gutachten entsprechendes Gesamtgebiet mit einer angemessenen Darstellung zu dokumentieren und zu bewerten.

Wirkung auf das Landschaftsbild

1. Die Wirkung der Maßregelvollzugsklinik auf das Landschaftsbild ist aus zwei Gründen relevant: Erstens dient der Landschaftsbereich der KH als landschaftlich attraktive und einladende Trennung zwischen den Stadtgebieten, egal ob man vom Velberter Gebiet nach Wuppertal kommt oder umgekehrt. Zweitens würde die MVK so wie geplant eine Initialbebauung mitten in das Landschaftsschutzgebiet eine nachhaltig abwertende Wirkung auf das Schutzgut Landschaft mit sich bringen und somit weitere Erschließungen erleichtern.
   Ich fordere Sie erneut auf das entsprechend im Umweltgutachten richtig zu stellen und in der abschließenden Bewertung und Begründung einfließen zu lassen.
2. Eingrünung des Außengeländes: Im Umweltgutachten wird zur Einbindung der Gebäude und der Außenumwehrung in die Landschaft unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange eine Eingrünung des Außengeländes gefordert. Und zwar u.a. durch Anlage eines Gehölzstreifens nördlich des Schanzenwegs. In der Festsetzung findet sich dazu, abgesehen von dem genannten Gehölzstreifen, keine weitere Anforderung in Bezug auf die Eingrünung der massiv wirkenden 5,50 m hohen Außenumwehrung, die insbesondere auf der schon in meiner ersten Eingabe dargestellten Kuppe. Ich fordere Sie auf, präziser darzulegen, was mit „u.a." gemeint ist oder offen darzulegen, dass die übrigen Bereiche des 5 m breiten Schutzstreifen aus Sicherheitsgründen nicht eingegrünt werden können. Hier könnte sonst ein falscher Eindruck entstehen.

Regionalplan

1. Die bis jetzt bekannt gewordenen Planungen auf der "Kleine Höhe" bis zur beabsichtigten weitergehenden Änderung im Regionalplan (angrenzender Bereich zu Velbert-Neviges) und großzügiger Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern im Umfeld widersprechen diesen Zielen. Auch wenn es für viele erstrebenswert ist im Eigenheim zu wohnen und die Städte durch den Verkauf von Grundstücken und der Einnahme von Grundsteuern finanzielle Vorteile hätten, müssen diese unter der Berücksichtigung o. g. Punkte hinter dem Allgemeinwohl zurücktreten.

2. Die Stadt Wuppertal behält sich entgegen Versprechen aus dem Rathaus wie "Forensik auf der Kleinen Höhe, aber keine weitere Bebauung" durch Herrn OB Mucke eine spätere Entwicklung der Restfläche als Gewerbepark vor, was ein Zusammenwachsen mit Neviges in der Zukunft nicht ausschließt, sondern durch die Intitialerschließung durch die Forensik vorbereitet. Kürzlich bekannt gewordene Planungen der Verwaltung von Baugebieten um Asbruch und den Oberdüsseler Weg stellen die Forensik auf der Kleinen Höhe in einen ganz neuen Zusammenhang. (Wohnbebauung "Rheinschiene"). Die auf die Kleine Höhe fokussierte Betrachtung ignoriert das planerische Umfeld und setzt voraus, dass hier nichts mehr gebaut wird. Die Gutachtenlage ist deshalb

unzureichend bzw. überholt.

3. Die soeben vom Land veröffentlichen Planungen, Flächen für Wohnbebauung auszuweisen bzw. von den Städten und Gemeinden ausweisen zu lassen, beweisen überdeutlich, dass der grundsätzliche Ansatz des Widerstande gegen jegliche Bebauung der Kleinen Höhe, dass die Errichtung der MVK nur der endgültige Einstieg in die Zerstörung des Grünzugs und der Anfang des endgültigen Zusammenwachsen der Städte darstellt.
   Ich fordere Sie daher auf, statt des engen Fokus auf die B-Plan-Fläche eine Gesamtsicht auf den gesamten Raum mit den drei möglichen Szenarien gegenüberzustellen und abzuschätzen, welche jeweiligen Vor- und Nachteile die jeweilige Lösung für die Stadt Wuppertal hätte:
   a. Maßregelvollzugsklinik und keine weitere Bebauung im Umfeld, auch keine Wohnbebauung.
   b. Wohnbebauung, aber Verzicht auf die Errichtung der MKV an dieser Stelle.
   c. Erhalt oder Weiterentwicklung der Fläche im Sinne der oben beschrieben die Nutzung, wie sie heute existiert (aktive verbrauchernahe Landwirtschaft) oder wie sie entwickelt werden könnte Ökologische Landwirtschaft, Lernort mit Natur-Landwirtschafts- und Forschungsfläche.

Natur und Umwelt

1. Rotmilan, Feldlerche, Fledermäuse sind auf der Kleinen Höhe zu Hause. Diese seltenen Tiere hoch oben auf der Roten Liste haben hier einen Ort gefunden, an dem sie noch gut leben können. Nun soll ihnen durch die geplanten Bauten und Mauern wieder Lebensraum genommen werden. Dadurch wird die Vielfalt der Natur ohne erkennbare Notwendigkeit zerstört. Das Grundgesetz schützt auch die Natur und Umwelt. Dieses hohe Gut darf nicht ohne handfeste Gründe beeinträchtigt werden. Die Stadt verstößt außerdem gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt mindestens vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab. Der Bau „hochwertigen" Wohnraums auf Lichtscheid wird ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

2. Die festgestellten Beeinträchtigungen anderer Tierarten sollen erst im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanebene ausgeglichen werden. Dies ist nicht zulässig! Schon jetzt müssen negative Umweltauswirkungen detailliert behandelt und abgewogen werden. Wenn Ausgleichsflächen z.B. für die Feldlerche ausgewiesen werden, ist zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nähe eine Wohnbaumaßnahme in die Wege geleitet werden soll. Dadurch wird der Raum für schützenswerte Tiere weiter eingeschränkt bzw. vernichtet.

3. Es wird nicht ausreichend dargelegt wie und von wem sichergestellt wird, dass die im B-Plan ausgewiesenen Ausgleichsflächen gepflegt und erhalten bleiben. Die Verantwortlichkeiten zwischen Betreiber der Klinik (Land), den pachtenden Landwirten

und der Stadt ist allgemeinverständlich offenzulegen.

4. Die Würdigung der Eingriffe in die Natur auf der Grundlage des bisher gültigen FNP (Gewerbe) ist unzulässig. Die aktuelle Nutzung (Natur, Landwirtschaft) muss die Grundlage für die Würdigung sein.

Artenvielfalt

1. Zitat aus: VO_0153_19_Anlage_04_Umweltbericht_Kleine_Hoehe_FNP 4.2.1 Bestandssituation / Ergebnisse vorliegender Kartierungen „Der Vorhabensraum wird zudem durch zahlreiche Greif- und Eulenvögel (u.a. Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz) als Jagd- und Streifgebiet genutzt, wobei Brutplätzte erst außerhalb des Wirkbereichs der Planung in mehreren Hundert Metern Entfernung nachgewiesen wurden." 4. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen: Für die gesamte Artengruppe der Vögel kann bei Realisierung großflächiger Glasfronten Seite 8 (Verglasungen von Gebäudeteilen oder transparente Ausführung der umlaufenden Sperrwand) ein allgemein erhöhtes Kollisionsrisiko verbunden mit einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefährdung eintreten. Zur Vermeidung dieser zum derzeitigen Planungsstand nicht sicher zu bemessenen anlagebedingten Risiken, sind vorsorglich entsprechende Schutzmaßnahmen bei der möglichen Anlage großer Glasfronten zu berücksichtigen (s. Kap. 5.2).

2. 4.2.2 Prognose bei Realisierung der Planung / Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse „Um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen der Art im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Ackerbrachflächen und -streifen im östlich gelegenen Ackerland in ausreichendem Abstand zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen mit einem Flächenbedarf von mindestens 2 ha. Sowohl eine Verfügbarkeit als auch die fachliche Eignung der Flächen ist gegeben." Einspruch veraltete Datenlage z.B. Fledermäusen (2015), Avifauna (2013), weitere Arten (2010) Die Prognose 4.2.2 lässt Störungen während der Bauphase und danach durch Lärm und Emissionen aus den bewohnten Gebäuden außer Acht: Der ausreichende Abstand ist nicht gegeben. Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

3. Der Artenschutz ist nicht ausreichend beachtet. Es gibt 11 Standort feste Vogelarten und 4 Durchzügler. Auf der Vorwarnliste für bedrohte Vogelarten stehen: Feldlerche, Fitis, Gimpelhaft, Bachstelze, Goldammer. Im Planungsbereich gibt es z. B. ein wichtiges Bruthabitat für Feldlerchen. Auch der seltene Rotmilan ist mit mehreren Paaren auf der Kleinen Höhe zuhause. Sie dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Es greift im Übrigen Paragraph 44 BNatSchG, d.h. hier gibt es einen Verbotstatbestand, der zu beachten ist.
Da reicht auch nicht die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme, die Ackerbrachflächen von mindestens 2 ha vorsieht. Zumal dies wiederum einen weiteren Verlust von Landwirtschaftsflächen bedeutet. Mit der Bebauung gingen dann mindestens 7 ha

wertvolle Ackerflächen verloren.

4. Eine aktuelle Prüfung für Reptilien- und Amphibienbestände, sowie für Heuschrecken liegt nicht vor.

5. Eine aktuelle Prüfung und Erfassung der der hier lebenden bodengebundenen Tiere liegt nicht vor.

6. Die Populationen von Tagfaltern und Laufkäfern sind 2001 bzw. 2007 (Nacherfassung) erfasst worden. Aufgrund von bis zu 16 Jahre alten Erhebungen kann keine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen!

Wildwechsel

1. Der Biotopverbund wird durch das Planvorhaben durchschnitten. Die Kompensationsmaßnahmen reichen nicht aus. Keine Berücksichtigung von Wildtierverbund, und ausreichende Anpassung an Klimawandel. Verwendung veralteter Daten, falsche Prognosen. Der Wildwechsel neben der Scheune nördlich vom Plangebiet wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt!

2. „Die letzte artenschutzrechliche Einschätzung bezüglich Klein- und Großsäugern ist aus dem Jahre 2001. „Daneben liegen noch ältere Kartierergebnisse für den Großraum vor, die jedoch aufgrund des Alters bzw. der vorliegenden aktuelleren Erhebungen über eine geringere Aussagekraft verfügen. So erfolgten 2001 umfangreiche ökologische Untersuchungen u.a. zu Klein- und Großsäugern, Fledermäusen, Brutvögeln, Wintergästen und Durchzüglern, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfaltern sowie Laufkäfern im Rahmen der damaligen Bestrebungen zur Aufstellung des Bebauungsplans 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe".
Vor dem Hintergrund der sich zur Zeit dramatischen Veränderungen in Flora und Fauna kritisiere ich hiermit die mangelhafte, sowie die bei geplantem Baubeginn 2021 um 20 Jahre veraltete Erfassung der hier lebenden bodengebundenen Tiere, deren Wildwechsel unbestritten ist. Ich fordere Sie auf, die Erfassung der Tierwelt gutachterlich zu aktuallisieren.

Wasser

1. Das momentane Entwässerungskonzept ist so gestaltet, dass durch ein Pumpsystem eine wartungsintensive und störanfällige Anlage betrieben werden muss, was äußerst unerfreulich für die Wasserkosten und die Belastungen der Allgemeinheit ist.

2. FNP Umweltbericht 4.4.2 Oberflächengewässer Das Plangebiet liegt fast vollständig im oberirdischen Einzugsgebiet des nördlichen Quellzuflusses des Leimbergbachs, der Teil des übergeordneten Gewässersystems der Düssel ist. Jedoch verlaufen die oberflächlichen Fließwege innerhalb des Plangebiets entsprechend der gegebenen Geländemorphologie in Richtung Straßenkreuzung Nevigeser Straße/Schanzenweg und werden vollständig zum Lohbach abgeleitet. Die zum Zeitpunkt der Begehung am

03.06.2016 festgestellten Ablagerungen von abgeschwemmtem Oberboden belegen diese Angabe des Entwässerungsgutachtens (vgl. hierzu auch Abb. 17). Ein Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet über die Nevigeser Straße bis zum Lohbach erfolgt jedoch nur bei stärkeren oder anhaltenden Regenereignissen insbesondere bei geringer Vegetationsbedeckung der Ackerflächen. Im Rahmen einer Entwässerungsstudie aus dem Jahr 2008 wurde eine Fließgewässerbewertung nach dem Perlodes-Verfahren durchgeführt. Der Leimbergbach wurde hierbei der ökologischen Zustandsklasse 4 "gut" zugeordnet. Gleichsam wurde das Entwicklungspotenzial als eingeschränkt angesehen. Aus diesen Gründen und wegen der geringeren Hochwasserproblematik wurde der Leimbergbach in den vorangegangenen Studien als weniger empfindlich eingestuft (vgl. INGENIEURBÜRO REINHARD BECK,2016). Gleiches gilt für den Lohbach; den übrigen Bachsystemen im Planungsraumumfeld wird eine hohe Empfindlichkeit zugewiesen.Die Datenlage ist veraltet, eine Bewertung nicht hinreichend begründet.

Kosten / Verschwendung von Steuergeldern

1. Zitat aus: B-Plan Begründung IX. Kosten und Finanzierung, S.37 Nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Stadt dem Land das erschlossene Grundstück zum Verkauf anbieten. Die Kosten für die verkehrliche Erschließung sind mit ca. 800.000 €, die Kosten für die Entwässerung mit ca. 1.500.000 € vorkalkuliert. Die Kosten für Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für die Herstellung und 25jährige Pflege belaufen sich auf ca. 345.000 €. Hierzu ist anzumerken, dass der Markt für Bauleistungen zurzeit schwer einschätzbar ist. Die Nachfrage nach Bauleistungen übersteigt die Kapazitäten der ausführenden Unternehmen, Baupreissteigerungen sind die Folge. Die Ermittlung der Baukosten und die Prognose zu erwartenden Preissteigerungen gestaltet sich somit immer schwieriger. Die Stadtverwaltung plant die Ausgabe von 2.3 Mio € für Erschließungskosten in einer Situation, wo Baukostensteigerungen nicht abzuschätzen sind. Das ist unter Berücksichtigung steigender Kosten durch Klimawandel, Wohnen, Verkehr, Energie und Sozialleistungen nicht zu verantworten

2. Das Gebiet Parkstr. ist von seiner Beschaffenheit und vormaligen Nutzung her als erschlossen anzusehen, daher für eine Bebauung eher geeignet als ein völlig unerschlossenes Gebiet wie die Kleine Höhe. Durch die Bebauung entstehen Stadt und Land hohe Erschließungskosten, die m.E. vermeidbar sind. Der Bürger aber hat ein Interesse daran, dass sein Steuergeld nachvollziehbar und wirtschaftlich sinnvoll ausgegeben wird.
   Ein Nachweis, dass der Nutzungswegfall der Parkstr. zu höheren Einnahmeverlusten führen würde, müsste zwingend geführt werden, um die Ausgaben für die Erschließung an der Kleinen Höhe zu rechtfertigen, was schwerlich möglich ist, da ein Grundstücksangebot in annehmbarer Nähe vorliegt und weitere Umwidmungen nicht untersucht wurden.
   Inzwischen sind die Befürchtungen, dass die Forensik nur der Einstieg in eine weitere Bebauung der Kleinen Höhe/Asbruch ist, durch den Antrag auf Änderung des FNP real geworden. Dass die Stadt Wuppertal überhaupt dem Land ein solches Angebot gemacht hat, ist ein krasser Vertrauensbruch der verantwortlichen Kommunalpolitiker, deren Oberbürgermeister noch in diesem Jahr eine weitere Bebauung ausschließen wollte.

3. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das städtische Grundstück „Kleine Höhe" unter hohem Kostenaufwand und unter Beanspruchung von städtischem Personal für das Land NRW, dem Bauherrn für die Forensik, parat gemacht wird, obwohl das Land NRW mit dem erschlossenen, eigenen Grundstück an der Parkstraße einen hervorragenden Standort für die Forensik hätte. Von Anfang an hat die Stadt mit allen Mitteln versucht, die Forensik von den Südhöhen Wuppertals fern zu halten. Ich beanstande, dass bereits im Bebauungsplanverfahren „Kleine Höhe" und auch später Steuergelder in beträchtlicher Höhe ohne Not verschwendet werden, weil das Land auf eigene Kosten eine Forensik an der Parkstraße errichten könnte. Ein erforderlicher Kostenvergleich liegt nicht vor. Transparenz zu den Kosten ist im Offenlegungsverfahren nicht gegeben.

Abwertung der Wertigkeit der Fläche

1. In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HAO) dominiert": Dies ist eine unzulässige Abwertung der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung

2. Im Umweltbericht wird an 12 Stellen auf die „intensiv landwirtschaftliche Nutzung" sowie an 7 Stellen mit „konventionell genutzten Ackerflächen" der Fläche hingewiesen. Diese Herangehensweise zielt darauf ab die Wertigkeit der Fläche herabzuwürdigen. Die Möglichkeit, die Fläche und die umliegenden Flächen weniger intensiv oder gar biologisch zu bewirtschaften wird systematisch ausgeblendet. Die Ausgleichsmaßnahmen werden so künstlich niedrig gerechnet. Des Weiteren hat sich die Fläche in den letzten Jahren durch das Anlegen von mehreren Blühstreifen verändert. Das ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Ich fordere Sie daher auf den Umweltbericht zu diesen beiden Aspekten auf Stand zu bringen.

3. Die kleine Höhe ist für alle Nevigeser der wichtigste, weil direkt vor der Haustür liegende wertvollste Freizeit- und Erholungsbereich. Wer auch nur einmal durch die Senken und Erhebungen zwischen Katernberg und Neviges gestreift ist kann nicht verstehen, dass dieses landschaftliche Kleinod Immobilien-Spekulationen geopfert werden soll. Die Kleine Höhe setzt sich im Osten im Windrather Tal fort, das die gleiche Bodenbeschaffenheit für einen hervorragenden Standort für den Bio-Anbau aufweist.

Unklarer Bedarf an Gewerbefläche

Die Errichtung der MVK auf der KH wird mit dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen begründet, zu dem die Fläche Parkstraße beitragen soll und für die die Freifläche KH weichen soll.

In der Begründung FNP S. 28 heißt es: „Einem Wuppertaler Bedarf von ca. 248 ha für die kommenden 20 Jahre stehen nur ca. 172 ha Reserveflächen gegenüber"
Ich widerspreche dieser Argumentation aus zwei Gründen:

1. Bei einem Bedarf von 248 ha sind die 5 ha der KH anteilsmäßig nicht ausreichend, um dieses gesamte Verfahren zu begründen. Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes und des Nutzens ist unzureichend abgewogen.

Potentiale der konkurrierenden Flächen

In der FNP-Begründung werden die Möglichkeiten der Flächennutzung an der KH wie folgt beschrieben:
a) Nutzung als Wohnbaufläche
b) Nutzung als Gewerbefläche
c) Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage
d) Nutzung als Standort für die Maßregelvollzugsklinik
Die Nutzung, wie sie heute existiert (aktive verbrauchernahe Landwirtschaft) oder wie sie entwickelt werden könnte ökologische Landwirtschaft, Lernort mit Natur- Landwirtschafts und Forschungsfläche, wird als Potential nicht in Betracht gezogen
Demgegenüber wird das Potential einer Gewerbefläche von gerade mal 5 ha als überragende und einzige Begründung für das gesamte Verfahren verwendet.
Ich fordere Sie auf, auch für die Kleine Höhe das zukünftige Potential insbesondere vor dem Hintergrund der absehbaren klimatischen Herausforderungen durch ein Gutachten zu ermitteln und der nächsten Begründung beizufügen. S.h. hierzu das Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018
Im Klimafolgenmonitoring der Landeshauptstadt Düsseldorf 2018 mit dem Titel Untersuchungen der Auswirkungen des Klimawandels auf ausgewählte Gruppen der Tier- und Pflanzenwelt vom März 2019 kommen die Wissenschaftler Ulf Schmitz, Norbert Stapper, Michael Stevens, Ludger Wirooks, Olaf Diestelhorst, Joachim Busch zu folgendem Fazit:
„Zu der Zerstörung und Verschlechterung von Lebensräumen sowie anderen klassischen Gefährdungsursachen tritt der Klimawandel als weitere mögliche Ursache für den Rückgang vieler Tier- und Pflanzenarten hinzu. Bei den Flechten sowie den Farn- und Blütenpflanzen zeigen sich bereits starke, statistisch signifikante Trends, aber auch bei den Heuschrecken und Libellen zeigen sich schon deutliche Änderungen im Artenspektrum, die auf den Klimawandel zurückgeführt werden können. Dagegen sind klimabedingte Bestandsänderungen bei Schmetterlingen und Vögeln in den Untersuchungsgebieten bislang noch nicht so eindeutig zu erkennen, sondern in vielen Fällen eher auf direkte Lebensraumveränderungen zurückzuführen. Der Rückgang bzw. die Ausbreitung einzelner Schmetterlings- und Vogelarten wird aber ebenfalls durch Einflüsse des Klimawandels angetrieben. Die Ergebnisse der Monitoringuntersuchungen können als wissenschaftliche Grundlage zur Erarbeitung von Maßnahmen dienen, welche die Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich des Menschen zum Ziel haben. Dies können z. B. ein verbesserter Biotopverbund, effiziente Frischluftschneisen für die überwärmte Innenstadt und andere, allgemeine Verbesserungen der Lebensraumqualität sein."
Gegen diese aktuellen Erkenntnisse verstößt die geplante Bebauung an der Kleinen Höhe und ist mit taktischen Gründen unter dem Druck der aktuellen klimatischen Veränderungen nicht mehr verantwortlich zu rechtfertigen. Die bisher zur Verfügung gestellten Gutachten weisen nicht deutlich genug auf diese dramatischen Veränderungen hin.
Weitere aktuelle Veröffentlichungen zum Thema sind zu berücksichtigen bzw. im Umwelt- und Klimagutachten zu aktualisieren: https://www.klimawandelvorsorge.de/topnav-rechts/mehr/
Ich fordere Sie auf, statt auf der Basis veralteter Klima- und Umweltberichte eine gründliche Untersuchung der Klimafolgen am Beispiel der Stadt Düsseldorf für die Stadt Wuppertal zu

Grunde zu legen oder zumindest fundiert darzulegen, das die in der Quelle oben genannten Fachinformationen ausreichend berücksichtigt wurden.

Naherholung

1. Naherholung ist ein Ziel der Stadtentwicklung, siehe https://zukunft-wuppertal.de. Die Kleine Höhe wird von sehr vielen Bewohnern aus Wuppertal und Velbert besucht.
2. Richtigerweise wird auf S. 61 des B-Plan-Umweltberichtes auf die Abwertung der Erholungsfunktion des Freiraums durch die Bebauung hingewiesen. Im Anschluss daran heißt es dann aber; „Es werden jedoch keine wertgebenden oder für die Erholungsnutzung bedeutsamen Strukturen (Rastplätze, Aussichtspunkte, sonstige Erholungszielorte) beansprucht. Das weise ich als falsch zurück. Es gibt genau diese Strukturen. Das Gutachten ist sachlich unangemessen.

Monitoring während der Bauphase

1. Im Artenschutzrechlichen Fachbeitrag auf S. 39 sind detailliert „Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung Feldlerche" dokumentiert. In der Festsetzung ist das in der Form nicht zu finden. Des Weiteren fehlt in der Festsetzung ein Hinweis auf die geforderte ökologische Baustellenbetreuung. Ich fordere Sie auf allgemeinverständlich in der Festsetzung darzulegen, wie und von wem ökologische Baustellenbetreuung durchgeführt wird.

Monitoring nach der Bauphase

1. Im Artenschutzrechlichen Fachbeitrag heißt es auf S. 43 „Es wird empfohlen eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme durchzuführen. Aufbauend auf den Ergebnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" -Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017) ..." Ich fordere Sie auf, dieses geforderte Monitoring in der Festsetzung zu verankern und klar den Verantwortlichen zu benennen, wer es durchführt und wo die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Verantwortung für nachfolgende Generationen

1. Die Grundsatzentscheidung der Bebauung der Kleinen Höhe wird der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Zeiten des sich beschleunigenden Klimawandels nicht gerecht. Diese Planungen greifen das „Tafelsilber" der Stadt Wuppertal, den Grüngürtel an. Ich fordere Sie daher auf die dem Bürger versprochene, aber bisher nicht eingelöste Neubewertung der Standorte auf Basis aktualisierter Daten Rechnung zu tragen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass auch durch die erneute Offenlegung weder inhaltlich noch argumentatorisch bereits eingereichter Kritikpunkte und Bewertungen entkräftet werden konnten und den umfassenden Mängeln in der Gesamtbetrachtung und Abwägung der potentiellen Standorte nicht abgeholfen wurde.

Ich fordere Sie daher auf der Politik anhand aktualisierter Gutachten und Stellungnahmen unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gesichtspunkte eine angemessene Entscheidungsgrundlage zu geben.

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

Stadt Wuppertal
Ressort 105 - Bauen u. Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42269 Wuppertal

Wuppertal, 12.11.2019

Bebauungsplan 1230 – Maßregelvollzugsklinik „Kleine Höhe" - Offenlegungsbeschluss
Dazu erheben wir folgende Anregungen und Bedenken:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der durch die Stadt Wuppertal geplanten Änderung des Bebauungsplans 1230– Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe – Offenlegungsbeschluss tragen wir folgendes vor:

Hintergrund ist die Realisierung einer forensischen Klinik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen die Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der nunmehr im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Fläche der „Kleinen Höhe".

Zum Zeitpunkt der damaligen Stellungahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 1230, Stellungnahme der Kreisbauernschaft vom 30.07.2019, waren einige Flächenausweisungen, die mittlerweile vorliegen, noch nicht existent. Dazu gehören im Bereich der Stadt Wuppertal die Ausweisung von ca. 150 ha Wohnbaufläche im ersten Änderungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf – mehr Wohnbauflächen am Rhein. Darüber hinaus werden für die vorgenannten Bauvorhaben notwendigerweise zu realisierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, die voraussichtlich mindestens eine genau so große Fläche in Anspruch nehmen werden. Diese Entwicklung hat sich erst nach Abgabe der damaligen Stellungnahme vom 30.07.2019 ergeben.
Darüber hinaus resultieren aus dem Bedarfsplan der Stadt Wuppertal zur Ausweisung weiterer Gewerbegebietsflächen weitere ca. 150 ha, obwohl bereits ausreichende Brachflächen vorhanden sind, die immer noch nicht abgearbeitet sind.

Im Vorfeld des jetzt vorliegenden Bebauungsplanentwurfs wurden in den vergangenen Jahren wiederholt vielfältige Proteste insbesondere seitens der Landwirtschaft vorgetragen. In dem nunmehr anstehenden Entwurf des Bebauungsplans 1230 tragen wir folgende Bedenken gegen die Planungen vor:

Unser landwirtschaftlicher Betrieb „Gut zur Linden" (Karl u. Carsten Bröcker) wird in der 16. Generation als Vollerwerbsbetrieb geführt. Unser Betrieb im Wuppertaler Westen hat sich im Wandel der Zeit an die neuen Gegebenheiten angepasst, so dass er heute wie folgt aufgestellt ist:

Der Ackerbau wird seit ca. 30 Jahren in Mulch- bzw. Direktsaat betrieben. Die Fruchtfolge beinhaltet ca. 8 Hauptfruchtfolgeglieder mit ständigem Wechsel und auch Brachen. Wir bauen hauptsächlich Futter- u. Lebensmittel für die regionale Vermarktung an. Über die Marke „Bergisch Pur" erzeugen und vermarkten wir regionales Rindfleisch und verschiedene Feldfrüchte, speziell die Spelzgetreide Dinkel und Emmer. Wir produzieren dabei das gesamte Futter und Einstreu für unsere Rinderhaltung auf von uns bewirtschafteten Flächen, was u.a. einen Grundsatz von Bergisch Pur darstellt. Auch der Aufwuchs des natürlichen Grünlands wird in der Bullenfütterung eingesetzt.

Daneben erzeugen wir verschiedene Feldfrüchte wie z.B. Gemüse, Kürbisse, Bohnen, Obst, Mais und Blumen für unsere Direktvermarktung und für regionale Abnehmer. Am Hof bieten wir der Bevölkerung die Möglichkeit, Gemüse selbst zu pflegen und zu ernten. Des weiteren produzieren wir auf Grundlage der eigenen Futterherstellung in drei Mobilställen Freilandeier. Außerdem werden mehr als 15 ha Biotope betreut, und seit Langem schon an wechselden Standorten Blühflächen und Streifen für Insekten angelegt!

Mit dem möglichen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei einer Realisierung der Maßregelvollzugsklinik auf der Kleinen Höhe gehen wichtige Flächen für die Produktion von Lebensmitteln vor Ort verloren. Dies ist umso mehr dramatisch, als dass weitere Überplanungen wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen in Wuppertal und in den daran angrenzenden Kommunen erfolgen. Es droht somit insgesamt, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht mehr vor Ort gewährleistet werden kann. Gerade das wird aber durch die Gesellschaft und die Politik vor Ort doch gefördert und gefordert.

Durch die nunmehr beabsichtigte Realisierung des Baus der Maßregelvollzugsklinik auf der „Kleinen Höhe" wird nicht nur die Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Betriebes erschwert. Vielmehr wird mit dem beabsichtigten Bau der Forensik auf diesem hochwertigen Ackerstandort unserer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegengewirkt!

Unser Ballungsraum ist gekennzeichnet durch äußerst vielfältige Nutzungsansprüche, wodurch fast ungebremst ständig landwirtschaftliche Nutzflächen für anderweitige Nutzungen verloren gehen. Auf der anderen Seite sind mit steigender Tendenz nicht mehr genutzte Altbrachen jeglicher Art zu finden. Diese anhaltende Entwicklung zum „Flächenfraß" in unserer Gesellschaft ist leider – gegen besseres Wissen – fast ohne Wende festzustellen.

Dabei müsste insbesondere eine vorbildliche „grüne Großstadt" wie Wuppertal aber genauso die NRW-Landesregierung bei der gemeinsam geschlossenen „Allianz für die Fläche" beispielhaft vorausgehen und flächenschonend planen, zumal bei genügend möglichen Alternativen.

Durch diese Entwicklung geht jeden Tag in NRW immer noch eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 10-15 ha (+Kompensations- und Artenschutzausgleich)

unwiederbringlich verloren – übrigens auch für Wasserneubildung, Frischluft, Naherholung, Artenvielfalt u.a..

Die Versorgung der Stadt Wuppertal und im Besonderen auch der Bereiche Elberfeld und Barmen. Aktuell drohen Fahrverbote auch im Bereich der Stadt Wuppertal. Durch die Lage der Kleinen Höhe im Vergleich zur Stadt Wuppertal und den zuvor genannten Gebieten besteht eine West/Ost-Windrichtung. Durch die Bebauung der Kleinen Höhe würde gerade diese existenziell für die Stadt Wuppertal wichtige Frischluftzufuhrschneise unterbrochen. Es drohen nicht nur weitere Fahrverbote, sondern eine erhebliche Minderung der Luftqualität in Wuppertal und auch eine Reduzierung der Lebensqualität (gerade in den Innenstadtbereichen). Die Stickoxide können dann nicht mehr kompensiert werden, wenn Frischluft fehlt.
Zudem wird auf den durch die Forensische Klinik zu bebauenden Gebieten keine Frischluft mehr produziert. Das heißt, dass nicht nur durch die zukünftige mögliche Existenz der Forensischen Klinik die Frischluftzufuhr aus den landwirtschaftlichen Gebieten unterbrochen wird. Vielmehr besteht eine doppelte Benachteiligung bzw. Belastung darin, dass auf den zu bebauenden Flächen auch selbst keine Frischluft, Sauerstoff mehr produziert wird.
Das gilt selbstverständlich auch für die zuvor angesprochenen 150 ha Wohnbaufläche und 150 ha Gewerbegebietsfläche.

Auch die in den Innenstädten entstehenden hohen Temperaturen (gerade in den beiden zurückliegenden Jahren hat es extreme Dürre- und Hitzeperioden gegeben) führen zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität bis hin zu Gesundheitsgefährdungen. Nur durch eine Frischluftzufuhr von den zuvor genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Forensische Klinik kann überhaupt eine Reduzierung des Temperaturanstieges begrenzt oder verhindert werden. Die zuvor genannten Aspekte der Frischluftzufuhr und der möglichen gefährlichen Temperaturanstiege müsste in den abzuwägenden Aspekten ein wesentlich deutlicheres Gewicht bekommen. Hier stimmt die Bewertungsmatrix nicht.
Dies ist vor dem Hintergrund insbesondere von Bedeutung, dass es ausreichend Alternativflächen gibt, die darüber hinaus sogar wesentlich geeigneter sind.

Für unseren Betrieb konkret bedeutet das einen Verlust von landwirtschaftlicher Anbaufläche in einer Größe von 100 ha Pachtland in den letzten 40 Jahren (z.B. Wohnbauland, Gewerbefläche, Erschließung, Rohsteinabbau, Abraumhalden, Kompensationsflächen).

Den enormen Flächenverlust (also Produktionsgrundlage) können wir in erreichbarer Nähe nicht mehr kompensieren, wodurch unser Betrieb auf Dauer existenzgefährdet sein kann. Als Vollerwerbsbetrieb mit mehr als 500 jähriger Geschichte am Standort mit mehreren Mitarbeitern – darunter auch ständig Auszubildende – sind wir aber auf produktive landwirtschaftliche Nutzflächen als unverzichtbare Grundlage angewiesen.

Besonders kritisieren wir an der Planung:

- insbesondere würde sich in dem gewachsenen hochsensiblen Naturraum die Entwässerung aus geologischen wie topographischen Gründen äußerst schwierig (wenn überhaupt fachgerecht möglich) gestalten und wirtschaftlich kaum darstellbar sein, wobei eine Versickerung ohne deutlichen Überlauf nicht möglich ist.

2 Quellbereiche sind direkt im Planungs- bzw. Versiegelungsbereich betroffen und sollen überbaut werden.

So würde ein völlig intaktes reichhaltiges über Jahrhunderte gewachsenes Ökosystem in der Kulturlandschaft im Zentrum angegriffen.

- Vermeidbarkeit der Errichtung einer forensischen Klinik an diesem Standort bei über 30 Alternativstandorten.

- Das Bodenschutzgesetz verbietet vermeidbare Bodenzerstörung

Daher lehnen wir die Planungen für eine Forensik an dieser Stelle mit aller Entschiedenheit ab!

Für Rückfragen und Detailerläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Des weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der
vom 30.07.2019 und vom 12.11.2019, die wir vollinhaltlich übernehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Abs.:

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 21. NOV. 2019

Wuppertal, 07.11.2019
Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert": Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.
3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!
4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

Aus Klima- und Naturschutzgründen widerspreche ich der Bebauung der kleinen Höhe. Ein so wertvolles zusammenhängendes Grüngebiet muss erhalten bleiben, auch als Frischluft- und Erholungsraum. Innerstädtisch gibt es genügend Gewerbebrachen, leerstehende ungenutzte Flächen, die bebaut werden können. Für erschlossene Flächen innerorts gibt es Anlegungsverfahren. Die kleine Höhe ist nicht alternativlos.

Unterschrift(en):

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

Ressort Bauen und Wohnen,

Rathaus Wuppertal-Barmen,

Johannes-Rau-Platz 1,

42275 Wuppertal

11.11.2019

EINGABE zur wiederholten Offenlegung zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst beziehe ich mich vollumfänglich auf mein Schreiben vom 07.09.2017 zur ersten Offenlegung in Zusammenhang mit der geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230).
Sämtliche darin enthaltenen Anregungen und vorgetragenen Einwendungen erhalte ich ausdrücklich aufrecht. Sie sind bedauerlicherweise bisher weder im Rahmen der Würdigung noch der Erstellung des Bebauungsplans hinreichend zur Kenntnis genommen, zutreffend gewürdigt, noch bei Erstellung des B-Plans berücksichtigt worden.
Eine Kopie meines Schreibens lege ich der guten Ordnung halber bei.

Im Folgenden möchte ich mit diesem Schreiben zusätzlich aufgetretene Bedenken und Einwände gegen die beabsichtigten Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und damit ins Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

   a. Fledermäuse

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von mittlerweile 5,50 Metern. Die hierbei beabsichtigte Maßnahme, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, mag eventuell gegen ein massenhaftes Vogelsterben an dieser Mauer helfen, die Fledermäuse rettet sie jedoch nicht.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender Fledermausarten identifiziert haben. Wie ich jedoch bereits in meiner damaligen Stellungnahme dargelegt habe, scheitern Fledermäuse mit ihrem Ortungssystem *häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an.* Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B an verglasten Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.

b. Feldlerche

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revierrivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG** verwirklichte? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht.

c. Trittsteinbiotop

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop" (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, *Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den* Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

d. Tagfalter

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001,S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

e. Neutralität der Gutachter

Bereits in der vorangehenden Stellungnahme hatte ich erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan" geäußert und begründet. Inhaber und Mitarbeiter des Büros sind Landschaftsarchitekten und Geographen, nicht jedoch Biologen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es dem Büro bereits an der erforderlichen Sachkunde für eine qualifizierte Beurteilung sämtlicher umweltrelevanter Probleme fehlt. Jedenfalls wird diese in keiner Weise nachgewiesen, wie dies zum Beispiel für gerichtliche Sachverständige durch deren öffentliche Bestellung und Vereidigung geschieht. Nur bei solchen öffentlich bestellten und vereidigten kann man jedoch davon ausgehen, dass sie unparteiisch tätig werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten.

II. Standortvergleich

Selbst das Umweltgutachten des Büros grünplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht:
„Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe eine **deutlich geringere Beeinträchtigung** der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. ..... sind in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe **deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten.**"

Gleichwohl verstößt die Stadt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird – wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatschG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens einer zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstrasse eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

III. Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch" geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Und das, obwohl das Gutachten **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld "Hitze in der Stadt" von Jan. 2019** ausdrücklich feststellt:
„Um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete außerhalb des innerstädtischen Bereichs zu verhindern, sollten die Freilandbereiche zwischen den Siedlungsflächen und vor allem zwischen Siedlungs - und Gewerbegebieten vor Bebauung geschützt werden (s. S.92 des Gutachtens).
Sämtliche im Rahmen der Erstellung eines FLNP bzw. B-Plans angestellten Überlegungen bzw. durchgeführten Untersuchungen berücksichtigen die geplante umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch" und die sich hieraus für Natur und Umwelt ergebenden Wechselwirkungen nicht und sind unter der Prämisse dieser geplanten umfangreichen Bebauung zu erneuern, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, den Artenschutz, Luft und Klima sowie auf den Verkehr sind nochmals qualifiziert zu untersuchen.

IV. Sicherheit

Die Sicherheit der Klinik selbst vermag ich nicht zu beurteilen. Diese wird sicherlich im Krisenfall mit einer unmittelbaren Notrufaufschaltung zur Polizei Wuppertal ausgestattet sein. Es ergibt sich aber gleichwohl ein Sicherheitsproblem der im Umfeld der Klinik lebenden Bevölkerung aus folgendem:

Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist.

Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeinotrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die im

Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

V. *Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt*

Bereits in meiner Stellungnahme vom 07.09.2017 hatte ich auf in der Vergangenheit vorgekommene Starkregenereignisse im Bereich des Schevenhofer Wegs hingewiesen, bei denen dieser häufiger „ unter Wasser" gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, hatte ich angeregt, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden Niederschlagsmengen der Zukunft. Hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel.

Ich gehe zudem davon aus, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.

VI. Sichtbeziehung zur Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Die im Rahmen der Offenlegung 2017 hierzu erhobenen Einwendungen sind mit dem Argument als unbegründet zurückgewiesen worden, die BDA habe im Rahmen der seinerzeit geführten Gespräche nicht auf ein hierin liegendes Problem hingewiesen, es bestehe also wohl aus Sicht der BDA kein Problem.

Ich gehe davon aus, dass sich die BDA selbst hierzu ebenfalls äußern wird, möchte gleichwohl daran erinnern, dass nach den aus der Presse zu erhaltenden Informationen seinerzeit Gespräche zwischen den Beteiligten geführt worden sind vor dem Hintergrund eines **Umzugs** der BDA innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. Im Hinblick auf diesen Umstand hatte die BDA keinen Grund, das angesprochene Problem zu thematisieren, da es ja gar nicht hätte auftreten können. Dies ist allerdings nach dem jetzigen Stand der Planung nunmehr anders.

VII. Klima und Luft

Hierzu möchte ich zunächst auf zwei zufällig am 25.07.19 und 26.07.19 in der WZ gefundene Artikel verweisen. In Artikel 1 „So will die Stadt der Hitze trotzen", erschienen aus dem aktuellen Anlass mehrtägiger Temperaturen von ca. 40 Grad Celsius, wird Bezug genommen auf eine Studie zum Klimawandel. Diese verweist offensichtlich darauf, dass Frischluftschneisen und Luftleitbahnen Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftfreiflächen mit städtischen Bereichen verbinden und damit ein wichtiger Bestandteil des Luftaustausches sind. Solche Flächen, so der Bericht, gelte es zu schützen.

In Artikel 2 kommentiert Werner Kolhoff in „ Jetzt wird Hitze politisch" wie folgt: „Es geht darüber hinaus um Stadtplanung und kühlendes Grün, um ....."

Die Stadt Wuppertal hatte die hierin liegende Problematik bereits früh erkannt. Schon kurz vor dem Jahr 2000 gab sie die Erarbeitung eines **HANDLUNGSKONZEPTS KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL** in Auftrag.

Dieses wurde im März 2000 fertig gestellt und beinhaltet eine Fülle von wesentlichen Erkenntnissen:

Das Gutachten verwies insbesondere auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung des Luftaustausches, insbesondere durch Kaltluftschneisen und Luftleitbahnen. Es postulierte, die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftsammelgebiete und Luftleitbahnen seien von Versiegelung und Zerschneidung freizuhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besonders die siedlungsnahen Freiflächen seien in ihrem großen Flächenzusammenhang von außerordentlicher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und damit als Frischluftentstehungsgebiete vorrangig vor Versiegelung und Luftbelastung durch bodennahe Emittenten zu schützen.(s.38)

Mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse stellte es fest:
„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatisch-lufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.54 des Gutachtens).

Und an anderer Stelle:
„Vegetationsflächen am Siedlungsrand fördern den Luftaustausch. Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten solche Freiflächen **aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden** (s.S.53 und 67 des Gutachtens)."

Zur Bedeutung der Kaltluftproduktion stellt das Gutachten fest:

„Die mittlere Kaltluftproduktionsrate über Freiflächen beläuft sich auf ca. 12 m3 pro m2 und Stunde, wobei dieser Wert mit größerer Hangneigung zunimmt (King, 1973). (s.S.45 des Gutachtens).
Diese Kaltluft hat zudem unter Umweltgesichtspunkten eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus **Reinluftgebieten** (Anm. des Unterzeichneten: wie es die Kleine Höhe darstellt) kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. (s.S.122 des Gutachtens)."

Darüber hinaus ließ die Stadt sogar noch ein weiteres Gutachten zu dem Thema: **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld "Hitze in der Stadt" (Jan. 2019)** fertigen.
Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran:
„Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (s.S.1 des Gutachtens).
Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahlten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte

nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (s.S.4 des Gutachtens)."

Sodann hebt es die Bedeutung des **Freilandklimatops** hervor:
„*Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimate* stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s.S.29 des Gutachtens)."

Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest:
„**Die großen Freilandflächen im Norden** und Süden **des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten.** Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s.S.15 des Gutachtens)."

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der sudöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatischlufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.77 des Gutachtens)."

„Freiflachen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen.
Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute *Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische* Wärmeinseln) verhalten (s.S.18 des Gutachtens)."

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (s.S.17 des Gutachtens)."

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den **doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen:**
„Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (s.S.18 des Gutachtens)."

Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus:

„Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden.
Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2.12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (s.S.22 des Gutachtens)."

Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des **Schevenhofer Wegs** und die auf der **Kleinen Höhe** geplante Gewerbeansiedlung fest:

„Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen.
Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die **Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert**.
Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. **Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen.** Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die **Volumenströme um ca. 40 % reduziert**. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20 % ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind." *(s. S. 84 des Gutachtens).*
Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar:

„Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch **Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal** in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, **dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm.des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei." (s.S.48 Umweltbericht)**
Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe" wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe". Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe" eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten:

Sämtliche Gutachten unterstreichen in ihrer Gesamtschau die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit den wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe" kommt dabei durchaus eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen zu. Sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten sind der Stadt und der Politik hinlänglich bekannt. Gleichwohl handelt sie nicht danach, sondern setzt ihre Bürger bewusst und aus objektiv nicht nachvollziehbaren Gründen zusätzlichen Risiken des Klimawandels aus, negiert sämtliche wissenschaftlichen Erkenntnisse und handelt so, als befinde man sich, was die Klimaforschung angeht, auf dem Kenntnisstand der 60er Jahre und als stünde vielmehr die nächste Eiszeit vor der Tür.
Vielleicht hat noch nicht jeder in Politik und Verwaltung die Dringlichkeit und Bedeutung dieser Themen in ihrer Konsequenz wirklich verstanden. Es bleibt dem ob dieser Ignoranz staunenden Bürger daher nur zu hoffen, dass sich dies mit der nächsten Kommunalwahl tiefgreifend ändern wird.

Scharff

Abs.:

Uwe Scharff, Schevenhofer Weg 34, 42111 Wuppertal

An
Ressort Bauen und Wohnen,
Rathaus Wuppertal-Barmen,
Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

EINGABE zur geplanten 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände gegen die geplanten Änderungen an der Kleinen Höhe geltend machen und ins Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

Rotmilan, Feldlerche, Mäuse- und Wespenbussard, Fledermäuse sind auf der Kleinen Höhe zu Hause. Diese seltenen Tiere hoch oben auf der Roten Liste haben hier einen Ort gefunden, an dem Sie noch gut leben können. Nun soll Ihnen durch die geplanten Bauten und Mauern wieder Lebensraum genommen werden.

Der Planbereich und seine nähere Umgebung werden aufgrund der Strukturveränderung nicht mehr von den dort nahrungssuchenden Vögeln aufgesucht werden. Ziehende und rastende Vogelarten werden aufgrund von Verdrängungseffekten (Störungen aus dem Planbereich durch Licht, Lärm und optische Bewegungsreize) vergrämt und daher in erheblich geringerem Ausmaß präsent sein.

Zusätzlich werden an der über viele hundert Meter sich erstreckenden Umgrenzung mit einer Höhe von 5 Metern, das sind also einige tausend Quadratmeter Glasfläche, jährlich einige Tausend Vögel ihr Leben lassen.

Dies gilt nicht zuletzt, wie ich erst heute (08.09.2017, 12.55 Uhr) bei Spiegel- Online lesen konnte, für Fledermäuse. Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen. Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach etwa an verglasten Gebäudefassaden. Es handle sich um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sogar sterben können. Über ihre Ergebnisse berichtet das Wissenschaftlerteam im Fachmagazin "Science".

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau einer Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der oben beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung des oben beschriebenen Risikos die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen viel früher ansetzen müssten.

Wenn man überhaupt das Risiko der Zerschlagung des Lebensraums der Feldlerche eingehen will, dann ist es jedenfalls zwingend erforderlich, bereits weit vor Baubeginn mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zu beginnen, um eine erfolgreiche Gewöhnung der Feldlerche an die neue Umgebung zum Zeitpunkt des Baubeginns sicher zu stellen.

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop" (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

Nicht nachvollziehbar ist auch der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001,S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

Nicht zuletzt ergeben sich erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros grünplan. Bereits ausweislich der Internetseite des Büros ergibt sich, dass dieses umfangreiche Leistungen in Zusammenhang mit planerischen Maßnahmen von Kommunen anbietet. Es beginnt bei Prozessgestaltung und Moderation und führt über Umweltverträglichkeitsstudien zur Stadt- und Gewerbeflächenentwicklung und zur landschaftspflegerischen Begleitplanung. Es bedient damit die gesamte „Wertschöpfungskette" im Bereich der kommunalen/öffentlichen Planung. Kunden und Auftraggeber sind dabei ausweislich der vorgezeigten Referenzen ausschließlich Städte und Gemeinden sowie Mittelbehörden. Um z.B. die Stadt Dormagen besser unterstützen zu können, hat man dort sogar ein weiteres Planungsbüro „vor Ort" eingerichtet. Eine Durchsicht sämtlicher im Netz auffindbaren Gutachten des Büros ergibt, dass es in keinem der Gutachten zu dem Ergebnis gelangt ist, eine geplante Maßnahme sei aus Umweltschutzgründen nicht durchführbar. Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch eigene wirtschaftliche Überlegungen des Büros ggf. Einfluss auf Inhalt und Ergebnis eines

Gutachtens haben können, getreu dem Grundsatz „weß Brot ich eß, deß Lied ich sing".

Die Stadt verstößt nicht zuletzt gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt mindestens vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Der Bau „hochwertigen" Wohnraums auf Lichtscheid wird ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

2. Zusammenwachsen der Städte

Die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal verschwindet. Es droht ein Zusammenwachsen der Städte. Schon jetzt ist die Freifläche zwischen den Städten nicht mehr groß und von beiden Seiten wachsen die Ränder aufeinander zu. Es ist keine gute Stadtentwicklung im Sinne der Bürger, wenn die Grenzen der Städte nicht mehr erkennbar sind und keine Zwischenräume mehr bestehen. Das Bergische Land lebt durch seine klaren Konturen und diese sind für mich ein wichtiges und schützenswertes Gut.

3. Flächenfraß zu Lasten unserer Bauern

Unerschlossene Fläche zu verschwenden ist nicht zeitgemäß und vernichtet wertvollen Boden für lokale landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Ausweisung des Geländes stammt aus einer Zeit (den 70ern), als es noch kein Verständnis für den Wert von Freiflächen gab. Damals wurde eine Autobahnkreuz Sonnborn mitten durch einen Ort geschlagen, was heute nicht mehr denkbar wäre. Das geplante Vorhaben an der Kleinen Höhe ist völlig aus der Zeit gefallen und führt zu unverhältnismäßigem Flächenfraß. Die Bauernschaft benötigt Freiflächen, um die überall geforderten lokalen landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch zu produzieren. Verbraucher und auch der Handel erzeugen eine große Nachfrage nach Produkten, die keine langen Wege hinter sich bringen mussten oder gar aus Übersee hergeflogen wurden. Die Planungen der Bundesregierung gehen dahin, in wenigen Jahren einen Anteil des biologischen Anbaus von 20 und mehr Prozent am Gesamtanbau zu haben. Deswegen sind eher mehr als weniger landwirtschaftlich geeignete Freiflächen

erforderlich. Es kann nicht sein, dass hier in Wuppertal, diese Entwicklung vollkommen ignoriert wird. Die Zerstörung einer Freifläche kann nicht einfach rückgängig gemacht werden und zukünftige Generationen werden sich fragen, wie man so kurzsichtig und verschwenderisch mit unserer wertvollen Resource Boden umgehen konnte. Nachhaltigkeit wäre hier angebracht und in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

4. Lärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen

Durch eine große Klinik mit 150 Patienten und etwa 200 Mitarbeitern, die ganz überwiegend täglich die Verkehrswege nutzen werden, werden die betroffenen Straßen, die schon heute zu Stoßzeiten vollkommen überlastet sind, stark überansprucht. Das derzeitige Verkehrskonzept verkennt völlig die Bedeutung der Nevigeser Straße als stark frequentiertem Bindeglied zwischen Velbert und Wuppertal. Schon jetzt ist es zu Stoßzeiten sehr voll und bei der kleinsten Störung stauanfällig. Dieser Zustand wird in den kommenden Jahren insbesondere aufgrund der auf der A 46 zwischen Sonnborn und dem Nordkreuz eingerichteten Dauerbaustellen noch erheblich verschärft. Die Nevigeser Straße mit ihren Zugang zur A 535 wird – wie schon im Rahmen der B7 Sperrung- eine der Hauptausweichstrecken des Nah- und Fernverkehrs sein.

5. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Das momentane Entwässerungskonzept ist so gestaltet, dass erstens durch ein Pumpsystem eine wartungsintensive und störanfällige Anlage betrieben werden muss, was äußerst unerfreulich für die Wasserkosten und die Belastungen der Allgemeinheit ist. Darüber hinaus führt auch die Entwässerung über den Schevenhofer Weg wieder auf das bereits jetzt bei Starkregen überlastete System um den Hardenberger Bach. Die Stadt Velbert hat sich hier eindeutig gegen die Realisierbarkeit ausgesprochen und dies auch gut begründet. Trotzdem wird hier an dem Konzept festgehalten, weil eine wirklich gute Entwässerung des Geländes bei Versiegelung ohne sehr großen Aufwand (Erweiterung der Hochwassersicherungssysteme auf Velberter Gebiet) nicht möglich ist.

Ob und inwieweit wir als Bewohner des Schevenhofer Weges durch die beabsichtigte Einspeisung der betreffenden Abwässer in die hier verlaufende Mischwasserleitung beeinträchtigt werden, verrät die betreffende Untersuchung der WSW nicht. Bereits in der Vergangenheit hat der Schevenhofer Weg bei Starkregenereignissen häufiger „ unter Wasser" gestanden, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen

konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, wäre es angebracht, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden Niederschlagsmengen der Zukunft. Jede Gebäudeversicherung kann sicherlich mit entsprechenden Vorhersagen und Studien dienen.

Ob und inwieweit die im Plangebiet vorgesehenen Retentionsmaßnahmen tatsächlich dazu führen, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen, steht dahin.

6. Naherholung, Sichtachsen, Frischluft und Grüngürtel werden beeinträchtigt

Last but not least wird die Naherholung, die momentan für die Anwohner aus Wuppertal und Neviges möglich ist, deutlich eingeschränkt. Naherholungsgebiete sind besonders in NRW nicht zu viel, sondern zu wenig vorhanden und eine weitere Einschränkung ist den Bürgern nicht zuzumuten. Auch die momentan halbwegs freien Sichtachsen werden durch das Vorhaben mit Umgrenzungen in Höhe von 5 Metern stark gestört. Das ist nicht nur ein optisches Problem, sondern auch eine Behinderung der Entstehung von Frischluft, die für die umliegenden Städte von enormer Wichtigkeit ist. Frische Luft zum Atmen ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein Schutzgut. Auch möglichst intakte Grüngürtel stellen ein wichtiges Schutzgut dar, dass nicht leichtfertig beeinträchtigt werden darf. Vielmehr muss der Raum bei der Abwägung im Rahmen von Stadtentwicklungs- und Bauplanverfahren immer im Ganzen betrachtet werden, was vorliegend nicht geschehen ist.

Wuppertal, den 07.09.2017

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

Ressort Bauen und Wohnen,

Rathaus Wuppertal-Barmen,

Johannes-Rau-Platz 1,

42275 Wuppertal

11.11.2019

EINGABE zur wiederholten Offenlegung des Bebauungsplans 1230

– Maßregelvollzugsklinik/ Kleine Höhe-

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände gegen die beabsichtigten Maßnahmen auf der Kleinen Höhe vortragen und damit ins Verfahren einbringen.

1. Natur und Umwelt

   a. Fledermäuse

Geplant ist die Umfriedung des Klinikbereichs mit einer über viele hundert Meter sich erstreckenden Umgrenzungsmauer in einer Höhe von mittlerweile 5,50 Metern. Die hierbei beabsichtigte Maßnahme, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, mag eventuell gegen ein massenhaftes Vogelsterben an dieser Mauer helfen, die Fledermäuse rettet sie jedoch nicht.

Es bedarf zunächst keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche Umwelt- und Artenschutzgutachten eine große Anzahl auf dem Gelände vorkommender Fledermausarten identifiziert haben. Fledermäuse scheitern mit ihrem Ortungssystem häufig an glatten, senkrechten Flächen und fliegen deshalb dagegen an. Abgefälscht werden die Orientierungsrufe der Tiere demnach z.B an verglasten Gebäudefassaden, aber eben nicht nur an verglasten Flächen, sondern ebenfalls bereits an in ihrem Flugbereich befindlichen, senkrecht stehenden Hindernissen. Es handelt sich hierbei um ein fatales Risiko für Fledermäuse, die sich beim Aufprall verletzen oder sterben. Die Absicht, die Glasmauer mit großen Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren, um

transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, nutzt bei Fledermäusen hingegen nicht.

b. Feldlerche

Insbesondere die Feldlerche ist in Wuppertal durch den beabsichtigten Bau der Forensik auf das Äußerste gefährdet. Die Tab. 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom 14.07.2017 weist für das gesamte Stadtgebiet Wuppertals lediglich 10 bis max. 15 Brutpaare aus, fünf davon auf dem Gebiet der Kleinen Höhe (s. S. 35). Davon wiederum 3 Brutpaare im Bereich des Plangebietes. Das Plangebiet stellt mit einem rechnerischen Aufkommen zwischen 20% und 33% der Wuppertaler Brutpaare, die Kleine Höhe insgesamt mit rechnerischen 33% bis 50% der Wuppertaler Brutpaare sozusagen den Feldlerchen- Hotspot dar. Dies bedeutet, dass durch die Maßnahme bis zu 50% des Bestandes aller Wuppertaler Feldlerchenpaare gefährdet sind, weil der beschriebene Vergrämungseffekt selbstverständlich auch diese Spezies erfasst und zudem der verbleibende Raum der Kleinen Höhe nicht mehr ausreicht, um die bisherige Zahl an Brutpaaren aufzunehmen. Die zum Schutze der Feldlerche vorgeschlagenen Maßnahmen sind demgegenüber vollkommen unzureichend. Zum einen ist bereits nicht gesichert, dass die Ausgleichsmaßnahmen für nur 3 Brutpaare ausreichend sind; erforderlich wären vorsorglich Ausgleichsmaßnahmen für mindestens 5 Brutpaare. Zum anderen ist nicht geklärt, wie sich ein Ausweichen der betroffenen 3 Brutpaare auf die insgesamt im Bereich der Kleinen Höhe vorhandenen Brutpaare auswirkt. Wird es Revierrivalitäten geben, die letztlich dann doch zum Abwandern bzw. Absterben der dort befindlichen Feldlerchenpopulation führen, was den **Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG** verwirklichte? Im Übrigen ist in keiner Weise sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen überhaupt wirken. Nicht zuletzt auch deswegen, weil das Gutachten unterstellt, dass Feldlerchen im Winter nicht im Plangebiet anzutreffen sein werden. Zunehmend kommt es aber wegen der Klimaerwärmung dazu, dass Feldlerchen nicht mehr im Süden überwintern, sondern auf unseren Feldern nahrungssuchend umherstreifen. In diesem Fall wäre mit der Kleinen Höhe **das** Wuppertaler Feldlerchenbrutreservat nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, der Verbotstatbestand des § 44 I BNatSchG verwirklicht.

c. Trittsteinbiotop

Vollkommen außer Acht lässt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 auch in seiner aktualisierten Fassung die Bedeutung des Plangebiets wie auch der gesamten Kleinen Höhe als „wertvolles Trittsteinbiotop" (vgl. Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001, S. 38) zwischen den Bebauungszentren Wuppertal und Velbert für diverse Säugetierarten, insbesondere jedoch den Feldhasen. Dieser Lebensraum für Säugetiere wird durch die Realisierung der geplanten Forensik weiter eingeschränkt.

d. Tagfalter

Nicht nachvollziehbar ist weiterhin der Umstand, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 14.07.2017 (S. 38) keinerlei Nachweise u.a. zu Tagfaltern konstatiert, während das Gutachten Gewerbepark Kleine Höhe, Ökologisches Gutachten, Teil B, 2001,S.47 auf den diversen Untersuchungsflächen ein artenreiches Vorkommen von Tagfaltern, welches zum Teil sogar ausdrücklich als bemerkenswert bezeichnet wird, verzeichnet. Hier erscheint eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens angebracht.

e. Neutralität der Gutachter

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Neutralität des gutachtenden Büros „grünplan". Die Qualifikation des Büros ist in keiner Weise nachgewiesen. Nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann man davon ausgehen, dass sie unparteiisch tätig werden und keinen Anlass zur Sorge der Befangenheit bieten.

II. Standortvergleich

Selbst das Umweltgutachten des Büros grünplan kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Fläche Parkstraße eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht:
„Im Hinblick auf den planerisch freiwerdenden Standort "Parkstraße ergibt sich im Vergleich zum Standort Kleine Höhe eine **deutlich geringere Beeinträchtigung** der Umweltschutzgüter. Hintergrund ist, dass es sich um einen im westlichen Teilbereich baulich vorgenutzten Standort handelt. Daneben besteht hier bereits Planungsrecht, so dass alle wesentlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1115V (STADT WUPPERTAL, 2012b) ermittelt, bewertet und im Rahmen eines Maßnahmenkonzeptes natur- und artenschutzrechtlich kompensiert worden sind. Im Vergleich zur planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Sondergebiet Polizei) sind bei einer möglichen Umnutzung als Forensikstandort keine zusätzlichen oder abweichenden Umweltwirkungen absehbar. ..... sind in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zur Planung auf der Kleinen Höhe **deutlich geringere Umweltauswirkungen und Konflikte zu erwarten**."

Gleichwohl verstößt die Stadt aus Gründen, die der Öffentlichkeit letztlich nicht bekannt sind, gegen die Ziele und Leitlinien für Flächennutzungspläne und wägt vollkommen unangemessen die unterschiedlichen Interessenlagen des Vorhabens ab, und dies auch noch auf der Grundlage zum Teil veralteter, ganz überwiegend aber für ganz unterschiedliche Planungsvorhaben erstellter Gutachten.

Die Option eines Gewerbegebietes an der Parkstrasse wird – wiederum ohne fundierte Argumente und ohne dass überhaupt konkrete Pläne bekannt oder ausgearbeitet sind, als höherwertig und wichtiger eingestuft als die Verletzung der Interessen der Natur und Umwelt auf der Kleinen Höhe.

Dieses nicht nachvollziehbare Verhalten wird allerdings letztlich am BNatSchG scheitern. Denn für den hier vorliegenden Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllt, ist es nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (oder anderer in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatschG genannter Gründe) und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Spätestens am Tatbestandsmerkmal des Fehlens einer zumutbaren Alternative wird das Projekt Kleine Höhe scheitern, weil mit der Parkstrasse eine ökologisch deutlich weniger empfindliche Fläche zur Verfügung steht.

III. Zusammenwachsen der Städte

Mit der geplanten Änderung des Regionalplans ist eine umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch" geplant. Spätestens damit verschwindet die Stadtgrenze zwischen Velbert und Wuppertal vollständig.

Und das, obwohl das Gutachten **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld "Hitze in der Stadt" von Jan. 2019** ausdrücklich feststellt:
„Um ein Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete außerhalb des innerstädtischen Bereichs zu verhindern, sollten die Freilandbereiche zwischen den Siedlungsflächen und vor allem zwischen Siedlungs - und Gewerbegebieten vor Bebauung geschützt werden (s. S.92 des Gutachtens).
Sämtliche im Rahmen der Erstellung eines FLNP bzw. B-Plans angestellten Überlegungen bzw. durchgeführten Untersuchungen berücksichtigen die geplante umfangreiche Bebauung des nur wenige Meter entfernten Bereichs „Asbruch" und die sich hieraus für Natur und Umwelt ergebenden Wechselwirkungen nicht und sind unter der Prämisse dieser geplanten umfangreichen Bebauung zu erneuern, insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, den Artenschutz, Luft und Klima sowie auf den Verkehr sind nochmals qualifiziert zu untersuchen.

IV. Sicherheit

Die Sicherheit der Klinik selbst vermag ich nicht zu beurteilen. Diese wird sicherlich im Krisenfall mit einer unmittelbaren Notrufaufschaltung zur Polizei Wuppertal ausgestattet sein. Es ergibt sich aber gleichwohl ein Sicherheitsproblem der im Umfeld der Klinik lebenden Bevölkerung aus folgendem:

Für den Bereich der südlich liegenden Siedlungen Schevenhofer Weg/ Kleiberweg ist als Polizeibehörde der Polizeipräsident in Wuppertal zuständig. Telefonisch gehört dieser gesamte Bereich jedoch zu Neviges, was an der Telefonvorwahl 02053 anstelle der Wuppertaler Vorwahl 0202 unschwer zu erkennen ist.

Dies hat zur Folge, dass man bei der Wahl des Polizeinotrufes 110 mit der Kreispolizeibehörde Mettmann verbunden wird. Diese muss sodann zunächst mal ihre Nichtzuständigkeit erkennen und die zuständige Leitstelle der Polizeibehörde Wuppertal benachrichtigen. Hierdurch verstreicht erhebliche zusätzliche Zeit, die ir Zusammenhang mit einem sicherheitsrelevanten Ereignis in der Forensik für die umliegenden Bürger zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.

V. Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt

Im Bereich des Schevenhofer Wegs hat es in der Vergangenheit Starkregen-ereignisse gegeben, bei denen dieser häufiger „ unter Wasser" gestanden hat, weil die Kanalisation die Regenmengen nicht fassen konnte. Angesichts einer Gegenwart, in der sog. Jahrhundertereignisse mehrmals im Jahr eintreten, rege ich an, entsprechende Prognosen nicht auf der Grundlage der Niederschlagsmengen der Vergangenheit aufzubauen, sondern auf der Grundlage einer validen Vorhersage der zu erwartenden künftigen Niederschlagsmengen. Zur Abschätzung der

Auswirkungen derartiger Ereignisse ist die seitens der Stadt Wuppertal im Herbst 2018 herausgegebene Starkregenkarte durchaus ein probates Mittel.

Ich gehe zudem davon aus, dass jedenfalls die vorgesehenen Retentionsmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die im Plangebiet vorherrschende schwierige Entwässerungssituation langfristig befriedigend und sicher dahingehend zu lösen, dass die Quellschüttungen weder hinsichtlich ihrer Menge und Qualität negativ beeinflusst werden noch signifikant stärkere Hochwasserabflüsse in die Gewässerursprünge erfolgen.

VI. Sichtbeziehung zur Bergischen Diakonie Aprath (BDA)

Die im Rahmen der Offenlegung 2017 hierzu erhobenen Einwendungen sind mit dem Argument als unbegründet zurückgewiesen worden, die BDA habe im Rahmen der seinerzeit geführten Gespräche nicht auf ein hierin liegendes Problem hingewiesen, es bestehe also wohl aus Sicht der BDA kein Problem.

Ich gehe davon aus, dass sich die BDA selbst hierzu ebenfalls äußern wird, möchte gleichwohl daran erinnern, dass nach den aus der Presse zu erhaltenden Informationen seinerzeit Gespräche zwischen den Beteiligten geführt worden sind vor dem Hintergrund eines **Umzugs** der BDA innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes. Im Hinblick auf diesen Umstand hatte die BDA keinen Grund, das angesprochene Problem zu thematisieren, da es ja gar nicht hätte auftreten können. Dies ist allerdings nach dem jetzigen Stand der Planung nunmehr anders.

VII. Klima und Luft

Hierzu möchte ich zunächst auf zwei zufällig am 25.07.19 und 26.07.19 in der WZ gefundene Artikel verweisen. In Artikel 1 „So will die Stadt der Hitze trotzen", erschienen aus dem aktuellen Anlass mehrtägiger Temperaturen von ca. 40 Grad Celsius, wird Bezug genommen auf eine Studie zum Klimawandel. Diese verweist offensichtlich darauf, dass Frischluftschneisen und Luftleitbahnen Kaltluftentstehungsgebiete oder Frischluftfreiflächen mit städtischen Bereichen verbinden und damit ein wichtiger Bestandteil des Luftaustausches sind. Solche Flächen, so der Bericht, gelte es zu schützen.

In Artikel 2 kommentiert Werner Kolhoff in „ Jetzt wird Hitze politisch" wie folgt: „Es geht darüber hinaus um Stadtplanung und kühlendes Grün, um ....."

Die Stadt Wuppertal hatte die hierin liegende Problematik bereits früh erkannt. Schon kurz vor dem Jahr 2000 gab sie die Erarbeitung eines **HANDLUNGSKONZEPTS KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL** in Auftrag.

Dieses wurde im März 2000 fertig gestellt und beinhaltet eine Fülle von wesentlichen Erkenntnissen:

Das Gutachten verwies insbesondere auf die Bedeutung der Erhaltung und Förderung des Luftaustausches, insbesondere durch Kaltluftschneisen und Luftleitbahnen. Es postulierte, die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Kaltluftsammelgebiete und Luftleitbahnen seien von Versiegelung und Zerschneidung freizuhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Besonders die siedlungsnahen Freiflächen seien in ihrem großen Flächenzusammenhang von außerordentlicher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich und damit als Frischluftentstehungsgebiete vorrangig vor

Versiegelung und Luftbelastung durch bodennahe Emittenten zu schützen.(s.38)

Mit Bezug auf die örtlichen Verhältnisse stellte es fest:
„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der südöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatisch-lufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.54 des Gutachtens).

Und an anderer Stelle:
„Vegetationsflächen am Siedlungsrand fördern den Luftaustausch. Größere zusammenhängende Vegetationsflächen stellen das klimatisch-lufthygienische Regenerationspotential dar. Insbesondere bei vorhandenem räumlichen Bezug zum Siedlungsraum sind sie für den Luftaustausch sehr wichtig. Deshalb sollten solche Freiflächen **aus klimatischer Sicht für bauliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden** (s.S.53 und 67 des Gutachtens)."

Zur Bedeutung der Kaltluftproduktion stellt das Gutachten fest:

„Die mittlere Kaltluftproduktionsrate über Freiflächen beläuft sich auf ca. 12 m3 pro m2 und Stunde, wobei dieser Wert mit größerer Hangneigung zunimmt (King, 1973). (s.S.45 des Gutachtens).
Diese Kaltluft hat zudem unter Umweltgesichtspunkten eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus **Reinluftgebieten** (Anm. des Unterzeichneten: wie es die Kleine Höhe darstellt) kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume. (s.S.122 des Gutachtens)."

Darüber hinaus ließ die Stadt sogar noch ein weiteres Gutachten zu dem Thema: **Klimawandel-Betroffenheit der Stadt Wuppertal, Themenfeld "Hitze in der Stadt" (Jan. 2019)** fertigen.
Das Gutachten stellt seinen Ausführungen zunächst grundlegende Erkenntnisse voran:
„Daher kommen insbesondere in den Städten der vorsorgenden Planung und der Durchführung von präventiven Maßnahmen eine große Bedeutung zu (s.S.1 des Gutachtens).
Der Effekt der städtischen Wärmeinsel führt durch Speicherung der eingestrahlten Sonnenenergie zu stark überhöhten nächtlichen Temperaturen. Durch reduzierte nächtliche Abkühlungen werden die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Hitzewellen in Städten in Zukunft deutlich zunehmen (s.S.4 des Gutachtens)."

Sodann hebt es die Bedeutung des **Freilandklimatops** hervor:
„Dieser Klimatoptyp gibt die Verhältnisse des Freilandes wieder. Freilandklimate stellen sich über den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Außenbereichen ein und zeichnen sich durch ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen überwiegend keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei (s.S.29 des Gutachtens)."

Konkret stellt es sodann in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten Wuppertals fest: „**Die großen Freilandflächen im Norden** und Süden **des Wuppertaler Stadtgebietes sind wichtige Kaltluftproduzenten.** Verglichen mit diesen Freilandflächen sind die Waldgebiete im Süden schlechtere Kaltluftproduzenten, dafür gute Frischluftlieferanten. Kaltluftabfluss aus den Freilandflächen im Norden und vor allem im Süden kann durch die höheren Lagen in Richtung des dichten Siedlungsbands im Tal der Wupper stattfinden (s.S.15 des Gutachtens)."

„Außerdem sind große zusammenhängende Freiflächen wie Wald- und Freiflächen der sudöstlich anschließenden Bergischen Hochfläche **und die Freiflächen des nördlich anschließenden Niederbergischen Hügellandes aus klimatischlufthygienischen Gründen für den dicht bebauten Siedlungsraum von Wuppertal von großer Bedeutung** (s.S.77 des Gutachtens)."

„Freiflachen kühlen nachts sehr schnell ab und haben niedrige Oberflächentemperaturen. Diese kühlen die darüber liegenden Luftschichten und führen zu einer nächtlichen Kaltluftbildung auf den Flächen.
Freilandflächen weisen dabei eine hohe Kaltluftproduktion auf, während sich bebaute Gebiete bezüglich der Kaltluftproduktion neutral bis kontraproduktiv (städtische Wärmeinseln) verhalten (s.S.18 des Gutachtens)."

„Bei austauscharmen Wetterlagen mit geringen Windgeschwindigkeiten können die entsprechend der Geländeneigung abfließenden Kaltluftmassen einen erheblichen Betrag zur Belüftung und Kühlung von erwärmten Stadtgebieten leisten (s.S.17 des Gutachtens)."

Zudem verweist auch dieses Gutachten auf den **doppelten Nutzen der Kaltluftproduktion auf Freilandflächen:**
„Unter Umweltgesichtspunkten hat Kaltluft eine doppelte Bedeutung: zum einen kann Kaltluft nachts für Belüftung und damit Abkühlung thermisch belasteter Siedlungsgebiete sorgen. Zum anderen sorgt Kaltluft, die aus Reinluftgebieten kommt, für die nächtliche Belüftung schadstoffbelasteter Siedlungsräume (s.S.18 des Gutachtens)."

Nicht zuletzt arbeitet das Gutachten eine auf die Topographie zurückzuführende Wuppertaler Besonderheit heraus:

„Die besondere Situation in Wuppertal erfordert zusätzlich die Betrachtung zu einem späteren Zeitpunkt, damit sich die regional bedeutsame Kaltluftbewegung ausbilden kann. In der zweiten Nachthälfte kommen in den breiten Tälern teilweise talparallele Abflüsse zum Tragen, die mit den Darstellungen zum Ende der Nacht (nach 8 Stunden simulierter Zeit) aufgezeigt werden.
Nach der ersten Nachthälfte (nach 4 Stunden Simulationszeit, siehe Abbildung 2.12) entsteht Kaltluft in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets in unterschiedlichen Größenordnungen und teilweise komplizierter Überlagerung. Hierzu vorhandene Abbildungen zeigen für den Planbereich eine Kaltluftmächtigkeit von mehr als 10m bis zu 17m (s.S.22 des Gutachtens)."

Sodann stellte das *HANDLUNGSKONZEPT KLIMA UND LUFTHYGIENE FÜR DIE STADT WUPPERTAL* konkret für die seinerzeit (Jahr 2000) geplante Bebauung des **Schevenhofer Wegs** und die auf der **Kleinen Höhe** geplante Gewerbeansiedlung fest:

„Die Klimaanalysekarte beschreibt den Bereich als Grünlandklimatop; in der direkten Umgebung sind Symbole für Hangabwinde und teils intensive Hangabwinde eingetragen.
Die Hangabwinde sammeln sich in den Geländevertiefungen des Schevenhofer Bachs und Mühlenbachs und strömen nach Norden und Nordwesten in Richtung Velbert. Durch die Nutzungsänderung werden nördlich der geplanten Wohnnutzung die **Kaltluftvolumenströme um ca. 30 % reduziert**.
Durch die Nutzungsänderung ergibt sich ein ausgedehnter Bereich reduzierten Kaltluftvolumenstroms. **Davon sind gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen der Stadt Velbert betroffen.** Zu Beginn der Kaltluftbildung werden die **Volumenströme um ca. 40 % reduziert**. Im Laufe der Nacht steigt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht in diesem Bereich an, so dass die Nutzungsänderung eine Reduktion des Kaltluftvolumenstroms um ca. 20 % ausmacht. Die Effekte der beiden Teilflächen überlagern sich, so dass insgesamt in einem ausgedehnten Bereich Reduktionen der Kaltluftströmungen zu erwarten sind." *(s. S. 84 des Gutachtens).*
Und der Umweltbericht zur Offenlegung stellt hierzu klar:

„Daneben kommen reliefbedingt und unter bestimmten Voraussetzungen auch **Luftmassenabflüsse in südwestliche Richtung in das Eigenbachtal** in Betracht. Unter Beachtung der Kaltluftströmungsmodelle des Handlungskonzepts Klima und Lufthygiene (STADT WUPPERTAL, 2000) wird deutlich, **dass bei zunehmender und länger anhaltender nächtlicher Kaltluftbildung (Anm.des Unterzeichneten: nämlich nach etwa 4 Std nach Sonnenuntergang) eine Umleitung der zunächst nach Norden verlaufenden Kaltluftströmung in südwestliche Richtungen erfolgt. Unter günstigen Bedingungen trägt dieser Kaltluftabfluss aus den Freiflächen der Kleinen Höhe in klaren und windstillen Nächten zur Belüftung der südwestlich anschließenden Siedlungsbereiche bei." (s.S.48 Umweltbericht)**
Im Hinblick auf diese ausführlich beschriebene Funktion und Bedeutung der „Kleinen Höhe" wirken die im Umweltbericht geschilderten Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B Dachbegrünung etc. wie ein „weiße Salbe". Sie sind in keiner Weise geeignet, den durch die geplante Nutzung der „Kleinen Höhe" eintretenden Schaden für Luft und Klima auch nur im Geringsten auszugleichen.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten:

Sämtliche Gutachten unterstreichen in ihrer Gesamtschau die Bedeutung von Freilandklimatopen für die Entstehung von Kaltluftmassen und den Luftmassenaustausch mit den wärmeren, erhitzten innerstädtischen Siedlungsbereichen. Dem Freilandklimatop „Kleine Höhe" kommt dabei durchaus eine wesentliche Rolle für die Produktion von Kaltluftmassen zu. Sämtliche Ergebnisse dieser Gutachten sind der Stadt und der Politik hinlänglich bekannt. Gleichwohl handelt sie nicht danach.
Eine Begutachtung der Auswirkungen einer Bebauung der „Kleinen Höhe" mit einer Forensik und einer Wohnbebauung des Bereichs „Asbruch" der Kleinen Höhe auf

das Klima in den Bereichen Wuppertal und Velbert sowie auf die Gesundheit der betroffenen Bewohner ist erforderlich.

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

Abs.:

Wuppertal, 12.11.2019

Ort, Datum

An das Ressort Bauen und Wohnen

Rathaus Wuppertal-Barmen

42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans
B) Einspruch gegen Bebauungsplan 1230 Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe

Es hört sich gut an über Natur und Umwelt schön zu reden.
Leider bleibt es bei den Verantwortlichen der Stadt Wuppertal dabei, die für einen Bau der Forensik im dieser grünen Oase Kleine Höhe stimmen.
Bauem wird das Pachtland genommen, der Klimawandel außer Acht gelassen - bei dem es dringend nötig ist Grünflächen zur Abkühlung der City zu bewahren.
Naherholung - wozu, sollen in der Nähe wohnende Bürger doch anderswo hin fahren!
Und das Ganze unter dem Hintergrund, dass im Wuppertal Rousdorf genügend Bauland zur Verfügung steht. Pardon, in Wuppertal Perkstrasse befindet sich Land des Landes NRW und die Forensik ist ein Bau vom Land NRW. Das die Stadt dort ein

Gewerbegebiet ausweiten will und das Naturschutzgebiet kleine Höhe zerstört werden soll ist nicht zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

-per Fax 0202 / 563-8035-

Stadt Wuppertal
-Planungsamt- Ressort 101
42275 Wuppertal

Erneute Offenlage Bebauungsplan 1230 und 103. Änderung FNP Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wiederhole ich meine Eingabe vom 1.8.19 und ergänze meinen Vortrag wie folgt:

Die Abwägung der verschiedenen Standorte berücksichtigt den heute so wichtigen Umwelt- und Klimaaspekt nicht.

Die Entscheidung für den Standort Kleine Höhe widerspricht jeglicher Vernunft – es sei denn, Sie beabsichtigen die Kleine Höhe komplett mit einer Vielzahl der angeblich geplanten forensischen Plätze zuzubauen.

Im Umweltgutachten wurden die geschützten Arten nicht nach dem aktuellen Vorkommen erfasst. Durch eine Bebauung entsteht damit ein vermeidbarer Schaden nach dem Umweltschadensgesetz.

Mit freundlichen Grüßen



An das
Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal
Per Fax: 0202 563 8035

Betr: A. Einspruch gegen die 103. Änderung des Flächennutzungs-Planes (1230)
B. Einspruch gegen den Bebauungsplan „Forensik" Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren !
Zur erneuten Offenlage der Unterlagen zum Bau einer forensischen Klinik auf der „Kleinen Höhe" sowie zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes reiche ich mein Schreiben vom 2.8.2019 erneut ein ergänzt um den Punkt 9.

1. Zerstörung eines wertvollen naturnahen landschaftlichen Reservates mit einem hohen Wert für die Freizeitgestaltung.
2. Zerstörung eines Grünzuges zwischen dem niederbergischen Raum und dem bergischen Land.
3. Zerstörung einer bestehenden und wichtigen Kaltluftschneise zwischen dem Velberter und Wuppertaler Raum.
4. Zerstörung und damit Aufhebung landwirtschaftlicher Flächen mit hervorragender Bodenqualität.
5. Zu erwartender Verlust einer artenreichen und wertvollen Landschaftsschutzfläche.
6. Forderung nach der Offenlegung des vorhandenen „letter of intent", der - zwar ohne vertraglichen Charakter - zu einem Grundstückstausch Kleine Höhe / Parkstraße (Ronsdorf) allem Anschein nach in Geheimdiplomatie zwischen der Stadt Wuppertal und dem Land NRW ausgetauscht wurde.
7. Eine erhöhte Verkehrsbelastung in der Nevigeser- bezw. Asbrucher Straße zwischen den jeweiligen Autobahnanschlüssen A46 undA535.
8. Forderung ohne „Wenn und Aber": Man möge die Kleine Höhe so lassen wie sie jetzt ist: keine Forensik - kein Gewerbegebiet - keine Bebauung - in welcher Form auch immer.
9. Da der Artenschutz heute eine gravierende Rolle spielt, ist dieser in seiner ganzen Bandbreite hinsichtlich der Bedeutung des Projektes nur minimalisiert berücksichtigt, wobei ich die Erstellung eines neuen Gutachtens zu diesem Thema anrege.

Ich bitte um Eingangsbestätigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen -

13-NOV-2019 20:45 VON:DR. PETER EGEN 02053493063 AN:00202563803S S.1

Wuppertal, 13.11.2019

Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 15. NOV. 2019

Stadt Wuppertal
Wuppertal

Der Oberbürgermeister
14. NOV. 2019
1 gesehen
2. an
3.

105

Bebauung des Gebietes „Kleine Höhe" in Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit spreche ich mich fristgerecht gegen die Bebauung der „Kleinen Höhe" mit einer forensischen Anlage bzw. überhaupt gegen die Bebauung des Gebietes aus.

Begründung folgt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 14. NOV. 2019

2. August 2019

Stadt Wuppertal
Ressort Bauen & Wohnen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)
B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik KLEINE HÖHE

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Ergänzung meiner Einsprüche vom 31. Juli 2019 bitte ich um Berücksichtigung eines weiteren Absatzes.

Eine Forensik ist kein Krankenhaus, wie man uns verharmlosend weismachen will ! Eine Forensik ist ausnahmslos eine HAFTANSTALT für TERRORISTEN, MÖRDER, SEXUALSTRAFTÄTER usw. (forensische Psychiaterin Dr. Nahlah Saimeh, Forensik, Lippstadt) und gehört keinesfalls wegen der Gefährdung durch rückfällige, unheilbare Täter, bestimmt nicht in die unmittelbare Nähe zu Wohnbebauungen in Katernberg, Obensiebeneick und Neviges !!!

Die geplante Forensik / Haftanstalt ist eine Tag und Nacht beleuchtete Festung mit ca. 6 Meter hohen Mauern und Zäunen !! Warum wohl ??? Ihr Umweltbericht geht darauf nicht ein.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

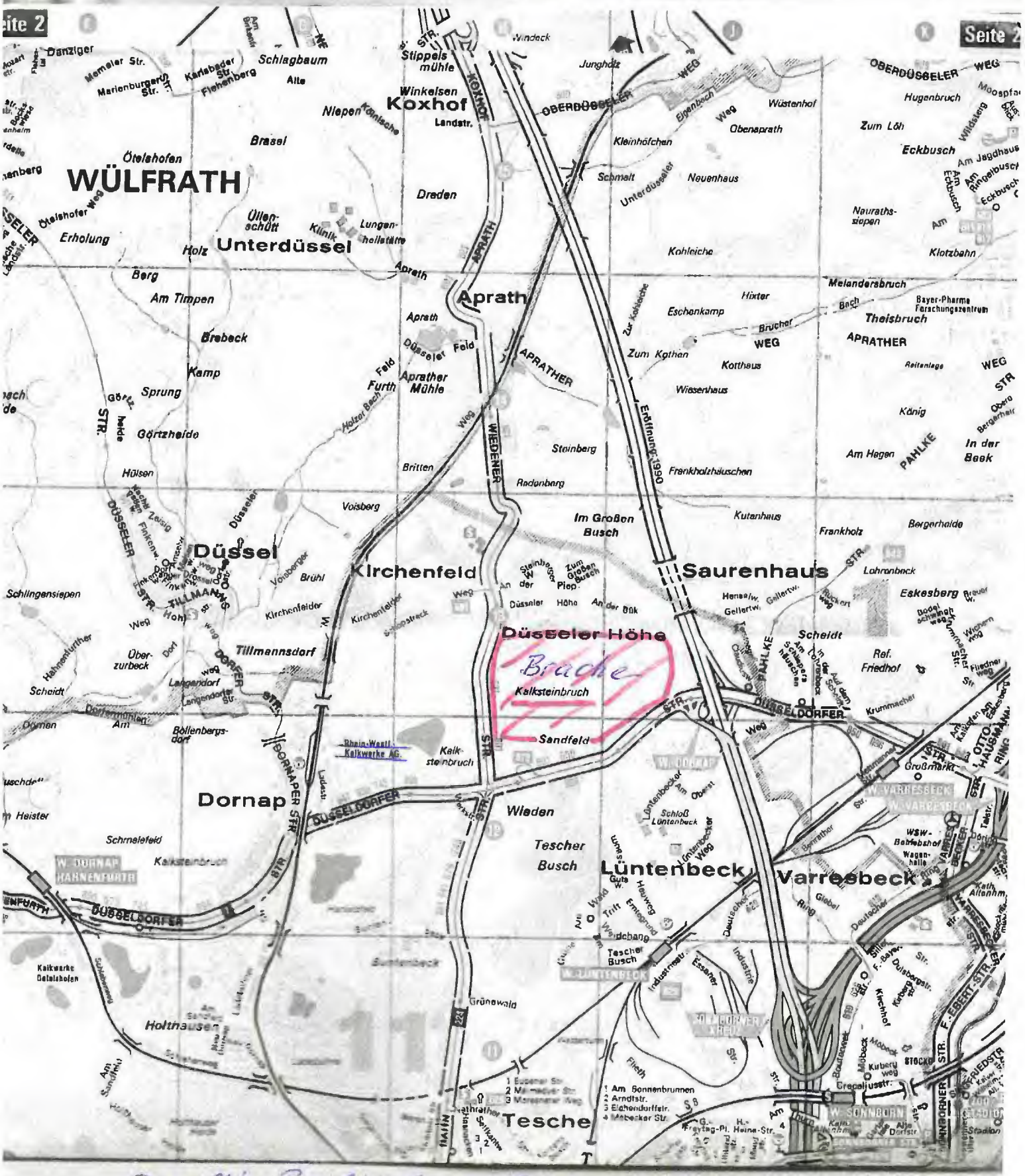
Freundliche Grüße

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
ig
119
/ Tw

Betrifft: Bauleitplanverfahren 1250
(103. Änderung des Flächen-
nutzungsplans)
Kleine Höhe

Sehr geehrter Herr Paulus-Klöses,
anbei unser Vorschlag für den
Neubau eines forensischen Klinikums
Wuppertal Süd:
Wuppertal-Wichlinghausen, Düsseldorfer Höhe,
Brache Kalksteinbruch.

Mit freundlichem Gruß



Betrifft: Bauleitplanverfahren 1230
Neubau einer forensischen Klinik
auf Wuppertaler Gebiet, Wieden, Düsseler Höhe
Hasenacker

Velbert-Neviges, 11.11.19

Ort, Datum

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 12. NOV. 2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir/Ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert". Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

---

10. Indem empfinde ich Ihre Auffassung, die Kleine Höhe oder die Menschen, die angrenzend dort wohnen, hätten keine Lobby als unzumutbar! Es gibt ein entsprechend geeignetes, bereits bebautes und in Landesbesitz befindliches Grundstück.

Unterschrift(en):

Neviges, M.M.19
Ort, Datum

Stadt Wuppertal
Bauen und Wohnen
Bauleitplanung
Eing. 12. NOV. 2019

An das Ressort Bauen und Wohnen
Rathaus Wuppertal-Barmen
42275 Wuppertal

A) Einspruch gegen die geplante 103. Änderung des Flächennutzungsplans (1230)

B) Einspruch gegen Bebauungsplan Maßregelvollzugsklinik/Kleine Höhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir/ich erhebe(n) hiermit Einspruch mit folgenden Begründungen:

1. Die Begründung für die Bebauung der Kleinen Höhe, die mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 25.02.2019 untermauert wird, ist unzureichend. Der einfache Hinweis auf fehlende Gewerbegebiete, ohne dass die Lasten, die durch die Bebauung der Kleinen Höhe entstehen, benannt werden, reicht nicht als Begründung.
2. Die Darstellung in der Begründung, dass das Land an der Planung festhalte, ist irreführend, da nicht das Land, sondern die Stadt Wuppertal die Kleine Höhe als Alternativfläche ins Spiel gebracht hat, um aus oben genannten oder weiter nicht benannten Gründen eine Errichtung der Forensischen Klinik auf der landeseigenen Fläche an der Parkstraße zu verhindern.
3. Gegen die Bebauung wertvollen Ackerlandes (z.Zt. Anbau von Weizen und Mais!). In der vorliegenden Biotoptyp-Bewertung heißt es im Umweltbericht: „...Deutlich wird, dass im Gebiet der Kleinen Höhe der Biotoptyp der „konventionell bewirtschafteten Ackerfläche" (HA0) dominiert". Dies ist ein „Kleinreden" der hohen Wertigkeit der Fläche! Die derzeitig konventionelle Bewirtschaftung ist Folge der durch die Stadtverwaltung veranlassten kurzen Pachtzeiträume für die Bauern. Der Ackerboden besitzt aber wegen seines hohen Kalzium-Phosphat-Gehalts (die zweitbeste Acker-Güteklasse) das Potenzial für biologische Bewirtschaftung!
4. Gegen die zur Biotoptyp-Bewertung im Umweltbericht verwendete Methode nach LUDWIG (1993): Die Konformität mit der aktuellen Rechtslage wird bezweifelt!
5. Gegen die Behauptung im Umweltbericht, dass keine Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für den Norden von Wuppertal durch das Bauvorhaben resultiere. Es liegen klimarelevante Kaltluftströmungsbereiche vor, die durch eine Bebauung beeinträchtigt würden.
6. Gegen den Flächenverbrauch. Die Begründung liefert der Umweltbericht selbst. Hier heißt es: „Auch im Hinblick auf den Flächenverbrauch sowie den Schutzbelang "Fläche"

ist die Inanspruchnahme von bislang weitgehend ungestörten Böden und Freiflächen in einem gering zerschnittenen Landschaftsraum als negativ zu bewerten. Gleiches gilt im Hinblick auf den Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzfläche als Sachgut." Diese Bewertung verbietet die Bebauung der Kleinen Höhe!

7. 2. Gegen die Bewertung von Verkehr und Lärm im Umweltbericht: Nach einer Bebauung ist mit sehr viel mehr Verkehr und Lärm zu rechnen als angenommen. Die Nevigeser Straße ist eine stark frequentierte Verbindungsstraße zwischen Velbert und Wuppertal; Staus sind in Stoßzeiten jetzt schon die Regel.

8. 3. Klinikabwässer enthalten Reste von Medikamenten oder deren Abbauprodukte durch den menschlichen Organismus und können - ohne Vorbehandlung - eine Kläranlage in ihrer Wirksamkeit stark beeinträchtigen: Hier fehlt ein entsprechendes Machbarkeits- und Kostenkonzept im Umweltbericht!

9. 4. Gegen die folgende Feststellung im Umweltbericht: „Eine erhöhte materielle Bedeutung der beanspruchten Nutzflächen für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen." Hier wäre sehr wohl eine biologische Ackerbewirtschaftung bei langfristigen Pachtverträgen möglich (s.o.).

10. weil besser geeignete Grundstücke in Solingen auf Grund politischer Kungeleien nicht berücksichtigt wurden.

11. weil bereits im Besitz des Landes befindliche Grundstücke (Lichtscheid) überhaupt nicht wirklichkeitsnah in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden.

U